

**Der Landrat**

**Fachdienst Wasserwirtschaft**  
– Untere Wasserbehörde –  
Steinstraße 27, 59872 Meschede

**AZ 45/77.50.07-15- 0172-21**

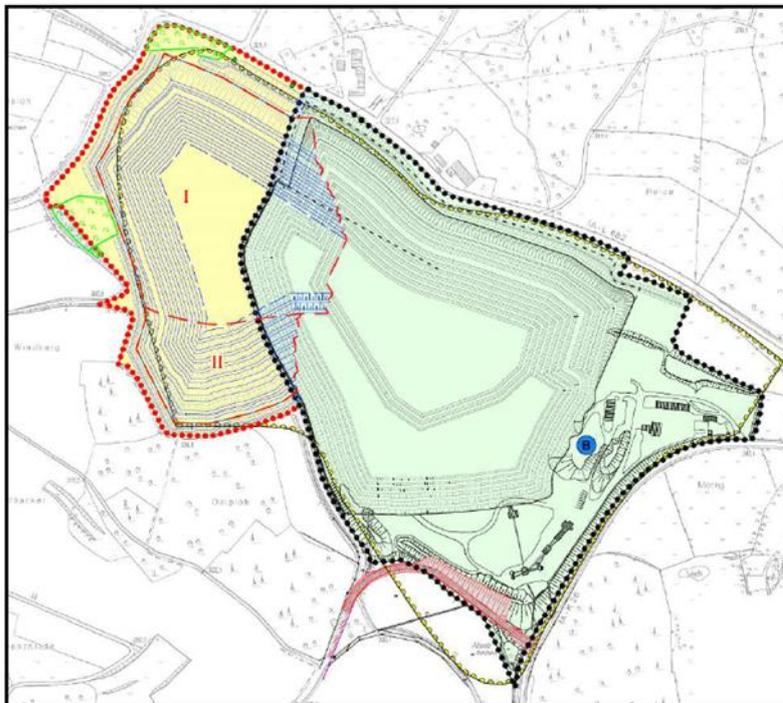
**Meschede, den 21. Mai 2024**

*Auskunft erteilen:*

*Herr Ranner, untere Wasserbehörde (Technik), Tel. 0291/94-1654  
Frau Fonfara, untere Wasserbehörde (Verwaltung), Tel. 0291/94-1656  
Herr Kemper, untere Immissionsschutzbehörde, Tel. 0291/94-3022*

**Antrag der Fa. Calcit Edelsplitt Produktions GmbH & Co. KG vom 17.05.21  
auf Herstellung eines Gewässers (Tagebau-Restsee)  
durch Betreiben einer Abgrabung**

## **Planfeststellungsbeschluss**



**Antragstellerin**  
Fa. Calcit Edelsplitt  
Produktions GmbH & Co. KG  
Deinstrop 1  
55757 Arnsberg

**Bevollmächtigt**  
Büro für Landschaftsplanung Böhling  
An der Molkerei 11  
47551 Bedburg-Hau



# Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidender Teil.....	3
1.1	Tenor .....	3
1.2	Eingeschlossene Entscheidungen.....	3
1.3	Gewässerbenutzungen .....	3
1.4	Abgrenzung.....	4
1.5	Fortbestand bestehender Regelungen .....	5
1.6	Einwendungen .....	5
2	Nebenbestimmungen .....	5
2.1	Vorbehalt.....	5
2.2	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	5
2.3	Immissionsschutz.....	7
2.4	Arbeitsschutz.....	12
2.5	Landschafts- und Naturschutz, Wald.....	14
2.6	Wasserwirtschaft.....	16
2.7	Abfallwirtschaft.....	18
2.8	Straßenbau .....	19
2.9	sonstige Nebenbestimmungen .....	20
2.10	Hinweise .....	20
3	Begründender Teil.....	22
3.1	Antragsunterlagen.....	22
3.2	Betrieb, Antragsgegenstand.....	24
3.3	Verfahren .....	26
3.3.1	Scoping, Antragseingang .....	26
3.3.2	Beteiligung anderer Stellen .....	27
3.3.3	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	27
3.3.4	Verfahrensschritte gemäß UVPG .....	28
3.3.5	Erörterung .....	28
3.3.6	Nachermittlungen, Beschwerden.....	29
3.4	Äußerungen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen.....	29
3.4.1	Stellungnahmen ohne weitere Ausführungen .....	29
3.4.2	Die anerkannten Naturschutzverbände .....	30
3.4.3	Stadt Arnsberg .....	30
3.4.4	Stadt Balve.....	30
3.4.5	Stadt Menden.....	30
3.4.6	Märkischer Kreis .....	31
3.4.7	Landesbetrieb Wald und Holz NRW .....	31
3.4.8	Landwirtschaftskammer .....	31
3.4.9	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).....	32
3.4.10	Landesbetrieb Straßenbau NRW .....	32
3.4.11	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 Regionalentwicklung .....	32
3.4.12	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie .....	32
3.4.13	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55 Arbeitsschutzverwaltung.....	32
3.4.14	Geologischer Dienst NRW .....	32
3.4.15	Fachdienst 47, untere Naturschutzbehörde.....	33
3.4.16	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 25 Verkehr .....	33
3.4.17	Fachdienst 42 jetzt 44, Kreisstraßen .....	34
3.4.18	Fachdienst 46, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde.....	34
3.4.19	Fachdienst 42, untere Immissionsschutzbehörde.....	34

3.4.20	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55 Grundwasser .....	34
3.4.21	Betroffene Versorgungsträger .....	35
3.4.22	Zwischenergebnis .....	36
3.5	Äußerungen der Öffentlichkeit .....	36
3.6	Zusammenfassung der geäußerten Argumente .....	37
3.6.1	Menschen einschl. menschliche Gesundheit .....	37
3.6.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt .....	54
3.6.3	Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft .....	60
3.6.4	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	74
3.6.5	Wechselwirkungen .....	77
3.6.6	Sonstige Argumente (ohne Schutzgutbezug) .....	81
3.7	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen .....	85
3.7.1	Menschen einschl. menschliche Gesundheit .....	86
3.7.2	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt .....	88
3.7.3	Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Erholung .....	96
3.7.4	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	102
3.8	Zulassungsvoraussetzungen .....	103
3.8.1	Rechtsgrundlage .....	103
3.8.2	Zuständigkeit .....	103
3.8.3	Voraussetzungen der Rechtsgrundlage .....	103
3.8.4	Planungsrecht .....	104
3.8.5	Verlegung der K29 .....	105
3.8.6	Immissionsschutz .....	110
3.8.7	Abgrabungsrecht .....	110
3.8.8	Forstrecht .....	111
3.8.9	Landschafts- und Naturschutzrecht .....	113
3.8.10	Bodenschutzrecht .....	115
3.8.11	Denkmalschutz .....	116
3.8.12	Baurecht .....	116
3.8.13	Sonstige Anforderungen .....	116
3.8.14	Zwischenergebnis .....	117
3.8.15	Bewertung der Umweltauswirkungen .....	117
3.8.16	Wasserwirtschaftliche Voraussetzungen .....	119
3.8.17	Bewertung der Umweltauswirkungen - Ergebnis .....	130
3.8.18	Rechte Dritter .....	130
3.8.19	Zwischenergebnis .....	132
3.8.20	Ermessen .....	132
4	Zusammenfassung und Ergebnis .....	134
5	Rechtsbehelfsaufklärung .....	134

## 1 Entscheidender Teil

In dem Verfahren zur Zulassung des Plans „West-Erweiterung des Kalksteinbruchs Holzen“ gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) ergeht unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Planfeststellungsverfahrens folgender Beschluss:

### 1.1 Tenor

Aufgrund des Antrags vom 17.05.2021 wird hiermit

## der Plan

zur Herstellung eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 WHG  
im Zuge der horizontalen und vertikalen Erweiterung der bestehenden Abgrabung zur Kalksteingewinnung im Trockenverfahren nach Maßgabe der beigefügten mit Prüfvermerk versehenen Unterlagen in Gestalt dieses Beschlusses gemäß § 68 Abs. 1 WHG

## festgestellt.

### 1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt, § 75 Abs. 1 VwVfG. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich (Konzentrationswirkung).

Die Planfeststellung ersetzt dementsprechend folgende Entscheidungen:

- die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb eines Steinbruchs gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), siehe dazu im Einzelnen Kap. 3.8.6
- die Genehmigung gemäß § 3 in Verbindung mit § 7 Abgrabungsgesetz NRW, siehe Kap. 3.8.7
- die Baugenehmigung gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 1 und § 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 75 Bauordnung NRW (BauO) für die Aufschüttungen und Abgrabungen, siehe Kap. 3.8.12
- die Zulassung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe gemäß § 15 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), siehe Kap. 3.8.9
- die Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG von dem Verbot gemäß Ziff. 2.3 Buchst. c) der „Landschaftsschutzgebiete“ des Landschaftsplans „Arnsberg“, siehe Kap. 3.8.9
- die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in ein Gewässer und in eine Kreisstraße gemäß § 39 Landesforstgesetz (LFoG), siehe Kap. 3.8.8
- die Plangenehmigung zum Rückbau und zur Neuanbindung der Kreisstraße K29 gemäß § 39 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG), siehe Kap. 3.8.5

### 1.3 Gewässerbenutzungen

Die Benutzung von Gewässern bleibt der gesonderten Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen vorbehalten, sie werden nicht durch die Planfeststellung ersetzt, § 19 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis im Rahmen des Steinbruchbetriebs für

- das Entnehmen von Grundwasser für die Wasserhaltung,
- das Einleiten des behandelten Grund- und Niederschlagswassers in den „Albringser Bach“<sup>1</sup> liegt vor – AZ 45/663115-E-0036-97, jetzt: 45/66.03.01-E-36-97 – und gilt fort.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Manchmal auch „Albringser Siepen“ genannt.

<sup>2</sup> Gültig bis 31.07.2033. Eine Ergänzung dieser Erlaubnis um Beprobungen des Sumpfungswassers ist diesem Planfeststellungsbeschluss **beigefügt**.

Nicht als Benutzung gilt gemäß § 9 Abs. 3 WHG in diesem Fall

- das Einbringen von Stoffen (Beispielsweise Pumpe, Bohrer etc.) in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- das Absenken des Grundwasserspiegels (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG) und
- das Wegnehmen der Deckschichten bis auf den Grundwasserspiegel (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG)

weil die Handlungen dem Ausbau eines Gewässers im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG (= der Herstellung des Tagebau-Restsees) dienen. Die Handlungen werden außerdem innerhalb des Planfeststellungsverfahrens ausführlich geprüft, sodass eine gesonderte Erlaubnis nicht sinnvoll wäre.

Die Betriebsanlagen einschl. der Gesteinsaufbereitung bleiben unverändert. Sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung, da sie nicht Gewässerherstellung bzw. notwendige Folgemaßnahme im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG sind.<sup>3</sup>

Die Benutzungserlaubnis zum Einleiten des Straßenabwassers mittels Straßenseitengrabens der (künftigen) K29 wird vom Fachdienst 44/Kreisstraßen gesondert beantragt, da sie mit dem beantragten Vorhaben nur mittelbar zusammenhängt.

#### **1.4 Abgrenzung**

Die Planfeststellung bezieht sich auf

- die horizontale Erweiterung des bestehenden Abbaubereichs in westliche Richtung bis zur L682 mit einer Abbausohle von 180 mNHN (Gemarkung Holzen Flur 10 Flurstücke 26, 38, 49, 53 tlw., 55)
- und die vertikale Erweiterung (Tieferlegung) im (bisher) gestatteten Abbaubereich mit einer Abbausohle bis zu 180 mNHN (Gemarkung Holzen Flur 8 Flurstücke 222 tlw., 230 tlw., Flur 10 Flurstück 42 tlw.),

alles zusammen verbunden mit der Herstellung eines Gewässers (Tagebau-Restsee). Eingeschlossen ist die Änderung der Herrichtung der bereits genehmigten Flächen.

Dabei wird der Steinbruch von bisher gestatteten 38,86 ha um eine Fläche von 16,07 ha auf einen Gesamt-Abgrabungsbereich von 54,93 ha erweitert. Davon entfallen 25,37 ha auf reine Abbauflächen im Bestand sowie 11,97 ha auf die horizontale Abbaufächenerweiterung und somit 37,34 ha Gesamt-Abbaufäche (netto).

Die Sohlhöhen werden entsprechend den in Anlage 3.1 „Abbauplan“ der Antragsunterlagen dargestellten Höhen festgelegt. Die maximale Abbautiefe (Endsohle) beträgt wie bisher 180 mNHN auf der Abgrabungsfläche.

Die zu erwartende Gesamtabbaumasse beträgt rund. 11,4 Mio. m<sup>3</sup>. Aufgrund der Flächen- und Massenbilanz ergibt sich eine maximal mögliche Gesamtproduktion (Abbaugut) von ca. 9,64 Mio. m<sup>3</sup>, die im Verlauf von rechnerisch ca. 34 Jahren abgebaut werden können, woraus sich eine Verlängerung der voraussichtlichen Betriebsdauer um 27 Jahre ergibt.

Die jährliche Abbaumenge (Gesamtausbruchmasse) wird wie bisher auf 750.000 t sprengtechnisch gelöste Abbaumasse festgelegt.

Die für die ersetzten (einkonzentrierten) Entscheidungen in Anspruch zu nehmenden Flächen ergeben sich im Einzelnen aus Kap. 3.8.5 für die Verlegung der K29 und aus Kap. 3.8.8 für die Waldumwandlung.

---

<sup>3</sup> Nicht betroffen ist demzufolge die von der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.10.94 erteilt Genehmigung nach dem BImSchG. Diese betrifft ausschließlich die Anlage zum Brechen und Klassieren; sie ist nicht Gewässerherstellung (vgl. auch Nr. 1.1 der Planfeststellung).

## 1.5 Fortbestand bestehender Regelungen

Die am 10.08.1998 zur Änderung und zum Betrieb des Steinbruchs in Arnsberg-Holzen durch die Bezirksregierung Arnsberg nach dem BImSchG erteilte Genehmigung, geändert durch Änderungsbescheide vom 18.08.2000, 02.08.2005 und zuletzt durch Planfeststellungsbeschluss vom 15.07.2013 behält ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Planfeststellung keine Abweichungen ergeben.

## 1.6 Einwendungen

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen Privater und der anerkannten Vereinigungen werden **zurückgewiesen**, soweit ihnen nicht in diesem Beschluss ganz oder teilweise durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird. Im Einzelnen siehe dazu Kap. 3.6.

## 2 Nebenbestimmungen

Das Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen unter Beachtung der folgenden Nebenbestimmungen auszuführen. Die Festlegung der Nebenbestimmungen erfolgt gemäß § 70 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG auf der Grundlagen von § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Erforderlichenfalls sind ausführende Dritte entsprechend zu beauftragen.

### 2.1 Vorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Regelungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen, wenn dieses zur Überwachung und zu den daraus resultierenden Ergebnissen oder aus sonst neuen Erkenntnissen erforderlich ist.

### 2.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

2.2.1 Die in den Planunterlagen mit Grünstift vorgenommenen Eintragungen sind zu beachten.

2.2.2 **Aufbewahrungspflicht:** Dieser Planfeststellungsbeschluss und die zugehörigen Unterlagen sind während der Betriebszeit an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände aufzubewahren und den Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.2.3 **Unternehmerwechsel:** Jeder Eintritt einer Rechtsnachfolge – soweit zulässig – ist der Planfeststellungsbehörde **und** der unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.2.4 Von den sich an die Abbaugrenze anschließenden Flächen ist ein Mindestabstand von 30m zur L682, 20 m zu Wald und 20 m zu sonstigen unbebauten Nachbarflächen einzuhalten (siehe aber auch Nr. 2.9.3).

Weiterhin sind Warnschilder mit der Aufschrift „Achtung Lebensgefahr – Betreten verboten“ aufzustellen.

2.2.5 Das Abgrabungsgelände – insbesondere die Bruchwände – sind zum Schutze Dritter gegen Absturzgefahr zu sichern. Allgemein zugängliche Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind wie folgt mit Zäunen zu sichern:

a) An öffentlichen Verkehrsflächen (Plätze, Wege, Straßen):

1. Dauerhafte Pfosten mit maximalem Abstand von 2,50 m,
2. korrosionsbeständiger Maschendraht mindestens 1 m hoch,
3. korrosionsbeständiger Stacheldraht auf mindestens 1,10 m Höhe oder Stahlgitterzaun in entsprechender Höhe.

b) An privaten Flächen (wie Privatwege, landwirtschaftliche und ungenutzte Flächen, Wald):

1. Dauerhafte Pfosten mit maximalem Abstand von 2,50 m,
2. Stacheldrahtzaun mindestens 1,10 m hoch mit 5 Drähten,

3. unten korrosionsbeständiger Stacheldraht ca. 15 cm vom Terrain, sonst ca. 24 cm Abstand  
oder Stahlgitterzaun in entsprechender Höhe.

Der Betreiber hat die Verpflichtung, diese Einfriedung dauerhaft zu unterhalten.

#### 2.2.6 Informationspflichten:

- a) Der **Beginn der Straßenbaumahnahmen** der Verbindung der K29 mit der K26 sowie der Rückbau der K29 sind
  - der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (FD 46) des Hochsauerlandkreises (Ansprechpartner: [ulrich.juergens@hochsauerlandkreis.de](mailto:ulrich.juergens@hochsauerlandkreis.de) oder [stefan.pieper@hochsauerlandkreis.de](mailto:stefan.pieper@hochsauerlandkreis.de))  
**und**
  - dem Straßenbaulastträger (FD 44, Kreisstraßenbauamt), Ansprechpartner [thomas.bloeink@hochsauerlandkreis.de](mailto:thomas.bloeink@hochsauerlandkreis.de)

einen Monat vor Beginn der Straßenbaumaßnahme schriftlich anzuzeigen

- b) Der Beginn der **Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche** ist der unteren Wasserbehörde **und** der unteren Immissionsschutzbehörde 14 Tage vorher **schriftlich** anzuzeigen.
- c) Über **jede neue Abschiebung** von Oberboden oder Abraum ist der LWL mindestens eine Woche im Voraus zu informieren, siehe Hinweis 2.10.5.
- d) Der Zeitpunkt der **Kompensationsmaßnahmen für die Waldumwandlung** ist dem Regionalforstamt noch näher darzulegen. (Regionalforstamt Soest-Sauerland, Am Markt 10, 59602 Rüthen, Herr Ernst, mailto: [andreas.ernst@wald-und-holz.nrw.de](mailto:andreas.ernst@wald-und-holz.nrw.de), Tel. 02952/9735-32,
- e) Die Bewirtschafter der überplanten landwirtschaftlichen Flächen sind vor Maßnahmebeginn rechtzeitig zu informieren, vgl. Nr. 3.9.1.
- f) Weitere Informationspflichten siehe gesonderte Punkte, insbesondere Nr. 2.2.3, 2.10.4 und 2.10.5.

2.2.7 Die in den Antragsunterlagen – insbesondere im Umweltbericht einschl. des Landschaftspflegerischen Begleitplans – beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

2.2.8 Die Abbaumaschinen sowie die Bohrgeräte und die dazugehörigen technischen Einrichtungen dürfen wie bisher nur **werktags** (montags bis samstags) **von 06:00 bis 22:00 Uhr** betrieben werden. Die schriftlich erklärte Einschränkung auf maximal 10 Samstage/Jahr (Erklärung der Antragstellerin vom 20.07.2023) ist verbindlich.

2.2.9 Die Grenze der zulässigen äußersten Bodenverritzung ist durch Markierungspflöcke in der Örtlichkeit deutlich sichtbar zu machen. Die Markierung hat rechtzeitig und so zu erfolgen, dass jederzeit erkennbar ist, ob sich der jeweilige Stand der Abgrabung im Rahmen der Genehmigung hält. Die Markierungspflöcke sind mit dauerhafter Farbe zum unteren Dreiviertel weiß und zum oberen Viertel rot zu streichen und bis zur Beendigung der Rekultivierung zu erhalten.

2.2.10 Die Zufahrten zum Steinbruchgelände sind durch verschließbare Tore oder Schranken zu sichern, so dass außerhalb der Betriebszeiten das Gelände von unbefugten Personen nicht betreten werden kann.

- 2.2.11 Mit Erreichen der im Abgrabungsplan angegebenen endgültigen Abbautiefe von 180 mNHN ist die Abbautätigkeit in die Tiefe einzustellen. Tiefer als 180 mNHN darf nicht abgegraben werden.
- 2.2.12 Die im Erweiterungsbereich liegende Mittelspannungsfreileitung muss vor Beginn der Geländeänderungen umverlegt werden. Die Umverlegungsarbeiten benötigen eine Vorlaufzeit von 3 Monaten. Der Energieversorger ist rechtzeitig vorher zu informieren. Die beigelegte Stellungnahme des Energieversorgers vom 26.07.21 ist zu beachten.
- 2.2.13 Die für den Abbau benutzten Maschinen (SKW, Bagger, Radlader etc.) müssen dicht sein (Hydraulik, Kraftstoffbehälter, Motoröl). Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz auf ihren einwandfreien technischen Zustand zu überprüfen. Der Einsatz von Maschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig.
- 2.2.14 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) sind notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 2.2.15 Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe in dafür zugelassenen Behältern mit entsprechenden Rückhalteeinrichtungen zu lagern.
- 2.2.16 Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Baumaschinen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind nur auf entsprechend dichten und medienbeständigen Flächen zulässig.

## **2.3 Immissionsschutz**

### **Lärm**

- 2.3.1 Die Schallimmissionsprognose des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Am TÜV 1, 45307 Essen vom 10.06.2020 mit der G.-Nr. 820SST043 ist Bestandteil dieser Planfeststellung.
- 2.3.2 Die von dem Betrieb des Steinbruchs verursachten Geräuschemissionen – hierzu zählt auch der Verkehrslärm auf dem Steinbruchgelände – dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Steinbruchs keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehenden Häuser – liefern:

#### **59757 Arnsberg:**

- Retringen 1, 2a, 2
- Deinstrop 1, 2, 3
- Möringen 1

#### **58708 Menden - Asbeck:**

- Schieberg 4, 8, 29, 37 a
- Berger Weg 5a
- Mailindeweg 10

#### **bei Tage 60 dB (A)**

gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) überschreiten.

- 2.3.3 Auf Verlangen der unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 2.3.2 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch einen Sachverständigen nachweisen zu lassen.

Die sachverständige Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu übersenden.

### **Erschütterungen**

- 2.3.4 Die Gewinnungssprengungen im Steinbruch sind nach den Vorgaben des Sachverständigen für Sprengtechnik und Erschütterungen Dipl. Ing. Detlef Wendt im Gutachten vom 25.02.2021 sowie der Ergänzenden Stellungnahme vom 25.08.2022, entsprechend durchzuführen. Die Gutachten sind Bestandteil dieser Planfeststellung.
- 2.3.5 Die Lademengen-Abstandstabelle Tabelle 2 unter 2. in der ergänzenden Stellungnahme zum Sprenggutachten vom 25.08.2022 ist einzuhalten. Der geringste Abstand zwischen Sprengstelle und Gebäude ist maßgeblich.
- 2.3.6 Die maximale Lademenge pro Zündzeitstufe beträgt 30 kg.
- 2.3.7 Die zulässige Bohrlochtiefe im Abgrabungsbereich beträgt max.10 m.
- 2.3.8 Die Gewinnungssprengungen dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr durchgeführt werden. Die Sprengungen dürfen frühestens eine Stunde nach Sonnenaufgang erfolgen und müssen spätestens eine Stunde vor Sonnenuntergang beendet sein. Bei Dunkelheit darf nicht gesprengt werden.
- 2.3.9 Die durch die Sprengungen verursachten Erschütterungsimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Steinbruchs die Anhaltswerte A der Tabelle 1 der DIN-Norm 4150, Teil 2 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" nicht überschreiten.

Insbesondere sind in den Wohngebäuden an folgenden Straßen:

#### **59757 Arnsberg:**

- Retringen 1, 2a, 2
- Deinstrop 1, 2, 3
- Möringen 1

#### **58708 Menden - Asbeck:**

- Schieberg 4, 8, 29, 37 a
- Berger Weg 5a
- Mailindeweg 10

unter Zugrundelegung der maximalen bewerteten Schwingstärke  $KB_{Fmax}$  der

Anhaltswert  $A_0 \leq 5$ ,

einzuhalten.

Für selten auftretende und nur kurzfristig einwirkende Erschütterungen gemäß Nr. 6.5.1 der DIN 4150 Teil 2 ist an der Bebauung im Einwirkungsbereich des Steinbruches der Anhaltswert von  $A_0 \leq 6$  einzuhalten.

- 2.3.10 Die vom Betrieb des Steinbruches verursachten Erschütterungsimmissionen dürfen die in der DIN-Norm 4150, Teil 3 "Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen" in der Tabelle 1 und der Tabelle 2 genannten Anhaltswerte für Schwinggeschwindigkeit ( $v_i$ ) zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen nicht überschreiten.

Insbesondere sind in den nächstbenachbarten Wohngebäuden und den in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartigen Bauten an folgenden Straßen:

**59757 Arnsberg:**

- Retringen 1, 2a, 2
- Deinstrop 1, 2, 3
- Möringen 1

**58708 Menden - Asbeck:**

- Schieberg 4, 8, 29, 37 a
- Berger Weg 5a
- Mailindeweg 10

folgende  $v_i$ -Anhaltswerte (mm pro Sekunde) in Abhängigkeit von der Frequenz (Hz) einzuhalten:

a) am Fundament:

<10 Hz	5 mm pro Sekunde
10 - 50 Hz	5 - 15 mm pro Sekunde
50 - 100 Hz	15 - 20 mm pro Sekunde
> 100 Hz	20 mm pro Sekunde

b) auf der Deckenebene des obersten Vollgeschosses in horizontaler Messrichtung:

bei allen Frequenzen  $v_i$  15 mm pro Sekunde

c) auf der Deckenmitte des obersten Vollgeschosses in vertikaler Messrichtung:

bei allen Frequenzen  $v_i$  20 mm pro Sekunde.

Die  $v_i$ -Anhaltswerte gelten nur in Verbindung mit der grafischen Darstellung – Bild 1 – der DIN 4150, Teil 3 (2/99).

- 2.3.11 Nach Aufforderung durch die untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Nrn. 2.3.9 und 2.3.10 die  $v_i$ -Anhaltswerte (mm pro Sekunde) an den maßgeblichen Immissionsorten durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Antragstellerin nachzuweisen.

Die sachverständige Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen einen Messbericht zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu übersenden.

- 2.3.12 Für jede Gewinnungssprengung ist ein Sprengprotokoll zu erstellen und auf Verlangen der unteren Umweltschutzbehörde/unteren Immissionsschutzbehörde zur Einsicht vorzulegen. In dem Sprengprotokoll ist folgendes zu dokumentieren:

- I. Datum und Uhrzeit der Sprengung
- II. Anzahl, Richtung, Neigung, Durchmesser und Tiefe der Bohrlöcher
- III. beim Laden aufgetretene Besonderheiten

- IV. Menge des eingesetzten Sprengstoffes aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Sprengstoffart
- V. max. Lademenge je Zündzeitstufe
- VI. Art der Zündung (z. B. elektrisch)
- VII. Anzahl der Zünder
- VIII. Lage der Sprengstelle mit Wurfrichtung
- IX. Erschütterungsmessstelle(n) und Messergebnisse in mm/s und KBFmax.
- X. Unterschrift des verantwortlichen Sprengberechtigten

- 2.3.13 Die Sprengarbeiten im Steinbruch sind mindestens 24 h vorher über das Sprengportal des Hochsauerlandkreises mitzuteilen. (Der erforderliche Link wird durch die untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zur Verfügung gestellt.)
- 2.3.14 Die unmittelbar betroffenen Nachbarn sind mindestens 24 h vorher über die anstehenden Sprengungen zu informieren.
- 2.3.15 Nachzerkleinerungssprengungen mittels Auflegerladungen sind unzulässig.
- 2.3.16 Auf den Einsatz von Sprengschnüren soll verzichtet werden. Sofern der Einsatz von Sprengschnüren zwingend notwendig ist, darf sich im Endbesatz keine Sprengschnur befinden.
- 2.3.17 Zur Eigenüberwachung ist bei allen Sprengarbeiten eine Erschütterungsmessung an dem Wohngebäude, im geringsten Abstand zur Sprengstelle, durchzuführen.
- 2.3.18 Zum Nachweis über die Gesamtabbau Masse im Steinbruch werden die Sprengmitteilungen über das Sprengportal zu Grunde gelegt. Unter „Bemerkung“ ist hierzu die geschätzte Menge an nicht brauchbarem Material z.B. Lehm anzugeben.
- 2.3.19 Jeweils im Abstand von zwei Jahren (erstmalig am 01.01.2025) ist der unteren Umweltschutzbehörde unaufgefordert über den aktuellen Stand der Abgrabung, unter Angabe der abgebauten Massen, einschließlich der Herrichtung und der Ersatzmaßnahmen zu berichten.

Ein Exemplar dieses Sachstandberichts ist zeitgleich der unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zu übersenden.

Dem Sachstandbericht ist ein aktueller Lageplan (Maßstab 1:2.000 bis 1:5.000) mit farblicher Markierung der zulässigen Abgrabungsgrenzen und des tatsächlichen Standes der Abgrabung, eine aktuelle Luftbildaufnahme im gleichen Maßstab mit Darstellung der Höhenlinien mit einer Regel-Äquidistanz von 10 Metern sowie eine kurze textliche Erläuterung beizufügen.

Zusätzlich ist der 3D-Gewinnungsriss digital im Format shp (shapefile) alternativ im Format dxf sowie das georeferenzierte Luftbild zu übersenden.

## **Staub**

- 2.3.20 Die Prognose der Immissionen von Staub und Staubinhaltsstoffen sowie die dort beschriebene Maßnahme zur Staubminderung der Firma TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Am TÜV 1, 45307 Essen, vom 23.08.2022 (Gutachten Nr. 8000680558 / 822IPG005) ist Bestandteil dieser Planfeststellung.
- 2.3.21 Hinweis:  
Zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Staubbiederschlag wird auf den Immissionswert für Staubbiederschlag hingewiesen:

Stoffgruppe	Deposition g/(m <sup>2</sup> -d)	Mittelungszeitraum
Staubbiederschlag (nicht gefährlicher Staub)	0,35	Jahr

Der zulässige Immissionswert ergibt sich aus Nr. 4.3.1 TA-Luft.

2.3.22 Hinweis:

Auf den § 5 der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen 39. BImSchV und die Nr. 4.2.1, Tabelle 1, 3. Zeile, TA-Luft wird hingewiesen:

Stoff/Stoffgruppe	gemittelte Immissionsgrenzwert/ Konzentration $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Mittelungszeitraum	Zulässige Überschreitungshäufigkeit im Jahr
PM <sub>2,5</sub>	25	Jahr	-
PM <sub>10</sub>	40	Jahr	-
	50	24 Stunden	35

2.3.23 Auf Anforderung durch die untere Umweltschutzbehörde ist eine Staubniederschlagmessung durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle an Aufpunkten die Gesamtbelastung durch Staubniederschlag und Schwebstaub (PM<sub>2,5</sub> und PM<sub>10</sub>) in den Ortslagen Arnsberg - Retringen, - Deinstrop und - Möringen sowie Menden - Asbeck ermitteln zu lassen.

2.3.24 Die Messplanung und die Festlegung der Aufpunkte sind mit der unteren Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, abzustimmen.

Eine Staubanalyse der Staubproben ist durchzuführen und im Messbericht zu dokumentieren.

Wird der gemessene Staubniederschlag nach der Nummer 2.3.23 überschritten, dann ist ein Staub-Monitoring unter Beteiligung der zuständigen Behörden durchzuführen. Das Ergebnis des Staub-Monitorings ist zu beachten und die ggfls. erforderlichen Staubminderungsmaßnahmen, wie z.B. Betriebseinschränkungen, für den Steinbruch Betrieb sind umzusetzen.

2.3.25 Es dürfen nur Bohrgeräte eingesetzt werden, die mit einer Entstaubungsanlage ausgestattet sind. Hierbei dürfen die staubförmigen Emissionen in der Abluft der Entstaubungsanlage im Dauerbetrieb gemäß Nr. 5.2.1 der TA Luft die Massenkonzentration für Staub, einschließlich Feinstaub, 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

2.3.26 Bei Arbeiten mit Ladegeräten ist eine möglichst geringe Abwurfhöhe der Ladeschaufel einzuhalten.

2.3.27 Staubbemissionen sind durch Befeuchten, ausgehend von den Fahrwegen und dem Material im Steinbruch, zu vermeiden. Während der Frostperiode sind aus Sicherheitsgründen die Fahrwege im Steinbruch nicht zu befeuchten.

2.3.28 Während der Frostperiode ist zur Vermeidung von Staubbemissionen die Fahrgeschwindigkeit von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände auf unbefestigten Verkehrswegen auf 10 km/h zu begrenzen.

2.3.29 Fahrzeuge sind jeweils vor Verlassen des Betriebsgeländes von anhaftenden Schmutzteilen mittels einer Reifenwaschanlage/eines Reifenwaschplatzes oder durch sonstige dem Stand der Technik entsprechende geeignete Reinigungseinrichtungen derart zu reinigen, dass die öffentlichen Verkehrsflächen nicht verschmutzt und die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Staubbemissionen nicht beeinträchtigt werden.

2.3.30 Der unmittelbare Zufahrtsweg von der öffentlichen Straße zum Betriebsgelände ist mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, in Zementbeton oder gleichwertigem Material entsprechend der Belastung und Benutzung auszuführen und stets in einem einwandfrei befahrbaren Zustand zu erhalten und ständig von Verschmutzungen freizuhalten.

- 2.3.31 Der werksinterne LKW-Verkehr ist - soweit möglich - räumlich getrennt vom Kundenverkehr zu führen.
- 2.3.32 Sollten Verschmutzungen bei Zu- und Abfahrten vom Betriebsgelände auftreten, so sind diese sofort zu beseitigen.
- 2.3.33 Der LKW-Verkehr darf **nur abgeplant** das Betriebsgelände verlassen.

## 2.4 Arbeitsschutz

### 2.4.0 Hinweis:

Die Nebenbestimmungen der Planfeststellung vom 15.07.13 gelten fort. Zu beachten ist, dass die technische Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310 – Sprengarbeiten) Anwendung findet. Zudem wurde die BGV C 24 durch die DGUV Regel 113-016 abgelöst.

2.4.1 Die Fahrerplätze der im Steinbruch eingesetzten Bagger, Radlager und SKW müssen jeweils so beschaffen und angeordnet sein, dass der Fahrer ausreichende Sicht über den Fahr- und Arbeitsbereich der Maschine hat. Sicht einschränkungen hinter dem Fahrzeug müssen mit einer Rückraumüberwachungseinrichtung ausgeglichen werden, die den Rückraum mit Spiegeln, Ultraschall- oder Fernseheinrichtungen überwacht. Mit dieser Rückraumüberwachungseinrichtung müssen alle Gefährdungen, auch solche, die sich im toten Winkel und somit außerhalb des Blickfeldes des Fahrzeugführers befinden, erfasst werden. Ultraschall- und Fernseheinrichtungen müssen automatisch mit Einlegen des Rückwärtsganges eingeschaltet werden. Ein Systemfehler von Ultraschall- oder Fernseheinrichtung ist dem Fahrer durch eine blinkende rote Warnleuchte anzuzeigen.

2.4.2 Durch eine Gefährdungsanalyse sind in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen (Geschwindigkeit, Bremsweg usw.) die Abmessungen des Bereiches hinter dem Fahrzeug festzulegen, der durch die Rückraumüberwachungseinrichtung überwacht werden muss, um eine Gefährdung rechtzeitig erkennen zu können.

In dieser Gefährdungsanalyse muss auch die Nennbeleuchtungsstärke ermittelt werden, die bei der Verwendung von Spiegeln oder einer Fernseheinrichtung in dem festgelegten Bereich hinter dem Fahrzeug mindestens herrschen muss, um eine Gefährdung sicher erkennen zu können.

Diese Nennbeleuchtungsstärke kann erreicht werden durch:

- eine unabhängig vom Fahrzeug installierte Beleuchtungsanlage
- oder durch die nach ISO 12509 vorgeschriebenen Rückfahrscheinwerfer
- oder durch eine zusätzliche, am Fahrzeug fest montierte Scheinwerferanlage
- oder durch eine Kombination der vorgenannten drei Möglichkeiten.

Die Nennbeleuchtungsstärke im Fahr- und Arbeitsbereich muss aber mindestens die entsprechenden Werte aus der Arbeitsstätten-Richtlinie 41/3 "Künstliche Beleuchtung für Arbeitsstätten ASR A3.4 „Beleuchtung“ betragen.

Bei der Verwendung einer zusätzlichen, am Fahrzeug fest montierten Scheinwerferanlage ist ggf. vor Inbetriebnahme sicherzustellen, ob und inwieweit der Betrieb dieser Scheinwerferanlage für die Teilnahme am Straßenverkehr nach den Zulassungsvorschriften zum Straßenverkehr zulässig ist.

Die Rückraumüberwachungseinrichtung muss gegen Verschmutzung, Beschlagen und Vereisung durch technische Maßnahmen soweit geschützt sein, dass ein sicheres Erkennen von Gefährdungen jederzeit möglich ist. Eine regelmäßige Reinigung von Hand ist nur zulässig, wenn sie von einem sicheren Standplatz aus erfolgen kann. (§ 5 Arbeitsschutzgesetz Nr. 5.2

Anhang Arbeitsstättenverordnung i.V.m. Arbeitsstätten-RL 41/3 i.V.m. DIN EN 474-1 Teil 1 – Teil 11).

2.4.3 Die in dem Steinbruch eingesetzten Bagger, Radlader, SKW und Bohrgeräte müssen über eine geschlossene klimatisierte Fahrerkabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Dazu kann die Atemluft mit Schwebstofffiltern der Klasse S nach DIN 24184 – Typprüfung von Schwebstofffiltern -, vergleichbar Filterklasse H13 nach E 1822-1:2009, filtriert oder die Kabine mittels Druckflaschen fremdbelüftet werden (BGI 581 – Merkblatt für Fahrerkabinen mit Anlagen zur Atemluftversorgung auf Erdbaumaschinen und Spezialmaschinen des Tiefbaus).

2.4.4 Die Betreiberin des Steinbruches hat jeden Sprengberechtigten, der erstmals Sprengarbeiten in dem durch diese Genehmigung genehmigten Abbaubereich durchführen soll, mindestens 2 Wochen vor Aufnahme der Bohrarbeiten für diese Sprengung anhand nachfolgend genannten Unterlagen darüber zu informieren, welche Festlegungen über die Durchführung der Sprengarbeiten dort enthalten sind:

- das sprengtechnische Gutachten des Sprengsachverständigen Wendt vom 25.02.2021 mit ergänzender Stellungnahme vom 25.08.2022
- die in dieser Genehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen zur Durchführung von Sprengarbeiten.

Die Inhaberin dieser Genehmigung hat dem Sprengberechtigten die oben genannten Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Sprengberechtigte hat den Erhalt der oben genannten Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

Dies gilt auch, wenn die Sprengarbeiten durch Sprengberechtigte von Fremdfirmen ausgeführt werden.

2.4.5 Die im Sprenggutachten Wendt vom 25.02.2021, ergänzt 25.08.2022, vorgeschlagenen sprengtechnischen Parameter und Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Sofern von diesen Maßnahmen im Einzelfall oder zukünftig abgewichen werden soll, sind vorher die geänderten sprengtechnischen Parameter und Maßnahmen von einem Sachverständigen für das Sprengwesen zu bewerten. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

2.4.6 Eine Verkürzung des Regelsprengbereiches von 300 m ist nur entgegen der Wurfrichtung des Haufwerkes zulässig, wobei eine Verkürzung des Sprengbereiches nur bis auf mindestens 200 m zulässig ist.

Bei einer Verkürzung des Regelsprengbereiches unter 300 m sind folgende besonderen Maßnahmen zur Vermeidung von Steinflug umzusetzen:

- Einhaltung einer Mindestendbesatzlänge von 4 m.
- Einhaltung der Hauptwurfrichtung nach Süden.
- Die obersten 2 Lademeter sind mit patroniertem Sprengstoff zu laden.
- Im Endbesatz darf sich keine Sprengschnur befinden.

2.4.7 Die für den Endbesatz zur Verfügung stehende Bohrlochlänge ist vor dem Einbringen des Endbesatzmaterials nach dem 4-Augen-Prinzip zu prüfen

2.4.8 Söhlige Bohrlöcher sind im geplanten Erweiterungsbereich nur in Ausnahmefällen und dann nur nach detaillierter Gefährdungsbeurteilung durch die Werksleitung möglich.

2.4.9 Für den Fall, dass die Bewohner der Wohngebäude Wortmann und Nagel, nördlich gelegenes Wohngebäude, ihr Wohnhaus für die Dauer der Sprengarbeiten verlassen oder sich in geeigneten und der Sprengstelle abgewandten Räumen im Wohnhaus aufhalten sollen, hat der

Steinbruchbetreiber oder die Steinbruchbetreiberin Absprachen mit dem Eigentümer und den Bewohnern dieses Wohnhauses hierüber zu treffen.

Die Steinbruchbetreiberin hat den Eigentümer des Wohnhauses gleichzeitig darüber zu informieren, dass sich das Wohnhaus in diesem Fall innerhalb des Sprengbereiches befindet.

Im Zweifelsfall ist z.B. durch einen Sprengsachverständigen feststellen zu lassen, ob die o.g. Räume geeignete Räume im Sinne der „SprengTR 310 „Sprengarbeiten“ sind.

Hinweis:

Räume, in denen sich Personen während der Sprengarbeiten im Wohnhaus aufhalten dürfen, sind nur dann geeignet, wenn sie die Anforderungen des Anhangs A-2 zur Technischen Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310 „Sprengarbeiten“) erfüllen.

Hinweise:

1. *Im Hinblick auf die Durchführung von Sprengarbeiten wird auf die Technische Regel zum Sprengstoffrecht „Sprengarbeiten“ (SprengTR 310 – Sprengarbeiten) hingewiesen.*

2. *Insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung und Sicherung von Verkehrswegen und Entladestellen wird auf die DGUV Vorschrift 29 „Steinbrüche, Gräbereien, Halden“ hingewiesen.*

## 2.5 Landschafts- und Naturschutz, Wald

- 2.5.1 Zur Kompensation der Waldinanspruchnahme wird ein Ausgleichsfaktor von 1:1,5 in Form einer Erstaufforstung bzw. 1:3 in Form einer ökologischen Aufwertung in vorhandenen Wäldern festgelegt. Aufgrund des Waldanteils von 60,25 % in der Gemeinde Arnsberg besteht die Möglichkeit einer ökologischen Aufwertung in vorhandenen Wäldern, gleichwohl liegt die Steinbrucherweiterung direkt angrenzend zur Gemeinde Menden mit einem Waldanteil von lediglich 37,34%. Der landschaftspflegerische Begleitplan berücksichtigt diese Ausgleichsfaktoren durch die Planung einer Erstaufforstung sowie einer ökologischen Aufwertung in vorhandenen Waldbereichen.
- 2.5.2 Erstaufforstung:  $0,211 \text{ ha} \times 1,5$  (Ausgleichsfaktor) = 0,317 ha Aufforstung als naturnaher Laubwald mit standortgerechten, gebietsheimischen Laubbaumarten des standörtlichen Lebensraumtyps auf den Randflächen der geplanten Steinbrucherweiterung sowie im Seitenraum der neuen Trasse der K29. Die Pflanzungen sind bis zur Sicherung der Maßnahme zu pflegen, gegen Verbiss zu schützen und bei Ausfällen über 20 % zu ersetzen. Der Zeitraum der Sicherung ergibt sich aus der Entwicklung der Baum- und Straucharten, als Orientierung können bis 10 Jahre angenommen werden. Die Maßnahmen müssen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft entsprechen und sind im Detail mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland **abzustimmen** (Baum- und Straucharten, Sortimente, Herkünfte, Pflanzabstand, Pflegeintensität, Ausfälle der Pflanzen, Schutz der Pflanzen, Zeitpunkt der Sicherung).
- 2.5.3 Ökologische Aufwertung:  $0,196 \text{ ha} \times 3$  (Ausgleichsfaktor) = 0,587 ha Umbestockung einer bisherigen Fichtenfläche in Laubholz mit gebietsheimischen und standortgerechten Baumarten in der Gemeinde Sundern, Gemarkung Amecke, Flur 3, Flurstück 43 teilweise. Die genaue Lage ergibt sich aus Anlage 3.7.4 der Planunterlagen. Die Pflanzungen sind bis zur Sicherung der Maßnahme zu pflegen, gegen Verbiss zu schützen und bei Ausfällen über 20 % zu ersetzen. Der Zeitraum der Sicherung kann nicht in Jahren abgebildet werden, sondern ergibt sich aus der Entwicklung der Baum- und Straucharten, als Orientierung können bis 10 Jahre angenommen werden. Die Maßnahmen müssen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft entsprechen und sind im Detail mit dem Regionalforstamt Soest-Sauerland abzustimmen (Baum- und Straucharten, Sortimente, Herkünfte, Pflanzabstand, Pflegeintensität, Ausfälle der Pflanzen, Schutz der Pflanzen, Zeitpunkt der Sicherung).

- 2.5.4 Zur Wahrung des Artenschutzrechts sind die in der **Artenschutzprüfung** formulierten Vermeidungsmaßnahmen (ASP; Büro für Landschaftsplanung Böhling; Kapitel 5; S. 82-90) zu berücksichtigen:

**Kapitel 5.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen**

- aV1: zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung
- aV2: Einschränkung des Zeitraums zum Abtragen des Oberbodens

**Kapitel 5.2 Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes**

- VA1: Erstmalige Inanspruchnahme bestehender Steinbruchwände außerhalb der Brutzeit des Uhus
- VA2: Erstellung von Brutnischen für den Uhu
- VA3: Schutz der Geburtshelferkröte im Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle
- VA4: Amphibienschutz im Rahmen der Neuansbindung der K29
- VA5: Freistellen der Haldenböschung zur Lebensraumaufwertung der Geburtshelferkröte

**Kapitel 5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

- CEF1: Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter (hier ist die **geänderte Planung vom 01.06.2023** zu beachten)

- 2.5.5 Die Erstellung der Ersatznischen für den Uhu ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Dabei ist die untere Naturschutzbehörde darauf **hinzuweisen**, dass der örtlichen Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und die Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) zu der Abstimmung hinzugezogen werden möchten, da dort Spezialwissen vorhanden ist.

- 2.5.6 Die in der **Umweltverträglichkeitsprüfung** formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen für das Schutzgut Tiere/Pflanzen (UVP-Bericht, Büro für Landschaftsplanung Böhling; Kapitel 8.2.3, S.157) sowie das Schutzgut Erholung/ Landschaft (UVP-Bericht, Büro für Landschaftsplanung Böhling; Kapitel 8.7.3, S.181) sind zu beachten.

- 2.5.7 Die Maßnahmen aus **dem landschaftspflegerischen Begleitplan** vom Büro für Landschaftsplanung Böhling (Kapitel 9.1-9.4, S.195-215) sind zu beachten:

**Kapitel 9.1 Vermeidungsmaßnahmen**

- 9.1.1 Allgemeine Maßnahmen, technische Optimierungsmaßnahmen
- 9.1.2 Vermeidung/ Minderung der Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch Bauzeitenregelungen und betriebliche Vorsorgemaßnahmen
- 9.1.3 Vermeidung, Minderung der Beeinträchtigung wertgebender Tierarten durch bauliche Maßnahmen (V1)
- 9.1.4 Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung wertgebender Tierarten (V2)

**Kapitel 9.2 Schutzmaßnahmen**

- 9.2.1 Erhaltung/ Schutz von Biotopstrukturen (S1)
- 9.2.2 Schutz wertgebender Tierarten (S2)

**Kapitel 9.3 Herrichtungs- und Gestaltungsmaßnahmen**

- 9.3.1 Saatmaßnahmen (G1)
- 9.3.2 Anlage von Gehölzpflanzungen (G2)
- 9.3.3 Natürliche Entwicklung (G3)

**Kapitel 9.4 Kompensationsmaßnahmen**

- 9.4.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF Maßnahme) (hier ist die geänderte Planung vom 01.06.2023 zu beachten)
- 9.4.2 Maßnahmen zur Kompensation abiotischer Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung
- 9.4.3 Kompensation von Waldverlust

Des Weiteren ist die in den nachgereichten Antragsunterlagen vom 22.08.2023 beschriebene **Ausgleichsmaßnahme „Am Klinkenberg“** umzusetzen.

Das Unterhaltungskonzept (vom 22.08.2023) ist bei der Bewirtschaftung der Ausgleichsmaßnahme „Am Klinkenberg zu beachten.

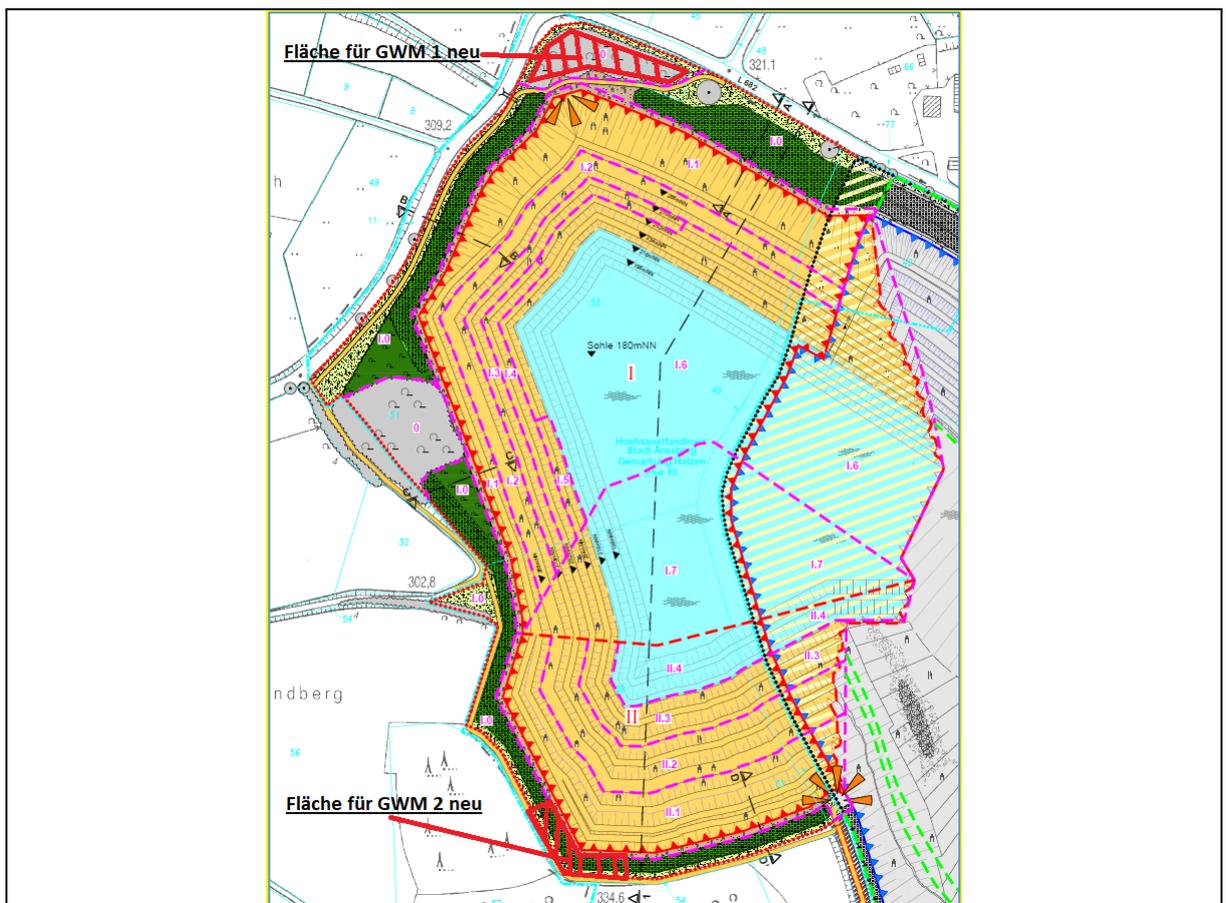
Damit ist auch die Herrichtung gemäß Abtragungsgesetz erfüllt. Die Herrichtung der Flächen im Altsteinbruch verschiebt sich auf das Ende der erweiterten Abgrabung. Sollten Flächen vorzeitig stillgelegt werden, sind diese entsprechend der bisherigen Genehmigung herzurichten.

- 2.5.8 Das Sumpfungsgewässer im Bereich der Sohle des bestehenden Steinbruchs dient einer lokalen Individuengemeinschaft der Geburtshelferkröte als Laichgewässer. Betriebsbedingte Trockenlegungen oder Verlegungen des Sumpfungsgewässers dürfen daher nie das gesamte Gewässer betreffen oder an anderer Stelle der Steinbruchsohle muss ein weiteres Gewässer dauerhaft so lange bestehen, bis die Abbautätigkeit beendet ist.

## 2.6 Wasserwirtschaft

- 2.6.1 Nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses sind zwei weitere Grundwassermessstellen zu errichten. Diese sollen auf eine Endteufe von 180,0 mNHN niedergebracht werden. Ihre Lage soll etwa im Bereich der Schraffuren des unten stehenden Lageplans liegen. Die genaue Lage ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Das Abteufen der GWM ist anzeigepflichtig gemäß § 49 WHG. Die entsprechenden Anzeigen sind bitte bis spätestens drei Monate nach Eintreten der Bestandskraft dieser Planfeststellung mit den üblichen Angaben bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.



- 2.6.2 Über die Bohrungen ist eine entsprechende Dokumentation unter Beachtung der aktuellen Normen zu erstellen und vorzulegen. Folgende Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde nach Abschluss der Bohrarbeiten vorzulegen:

- Lageplan, Maßstab 1:1250 oder 1:500, mit Nordpfeil und Aufmaß der Bohrpunkte
- die Schichtenverzeichnisse gem. DIN 4022, 4023

2.6.3 Die Grundwasserstände sind wöchentlich zu erfassen und in das Betriebsbuch einzutragen. Dieses Betriebstagebuch ist der unteren Wasserbehörde spätestens 6 Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres vorzulegen. Desweiteren sind die Messdaten digital so aufzubereiten, dass diese durch die untere Wasserbehörde in die HygrisC-Datenbank eingepflegt werden können. Das Datenformat und die Aufarbeitung der Messwerte sind mit der unteren Wasserbehörde vorab abzustimmen.

*Es wird empfohlen, zur Vereinfachung der Datenerfassung und -übermittlung alle Grundwassermessstellen mit automatischen Datenloggern auszustatten.*

2.6.4 Außerdem sind jährlich, beginnend ab der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses Rohwasserproben aus den GWM 099902862 GWM1 NEU 096001112 GWM2, 096001124 GWM3 und den zwei neuen GWM zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen:

Parameter	Einheit	Verfahren
Wetterlage		
Lufttemperatur	°C	DIN 38 404 - C4 (1976-12)
Wassertemperatur	°C	DIN 38 404 - C4 (1976-12)
Farbe		organoleptisch
Geruch		organoleptisch
Trübung		organoleptisch
pH-Wert		DIN EN ISO 10 523 (C 5) (2012-04)
Elektr. Leitfähigkeit	µS/cm	DIN EN 27 888 (C 8) (1993-11)
Sauerstoff O <sub>2</sub>	mg/l	DIN EN ISO 5814 (G 22) (2013-02)
Säurekapazität K <sub>S 8,2</sub>	mmol/l	DIN 38 409 - H7 (2005-12)
Säurekapazität K <sub>S 4,3</sub>	mmol/l	DIN 38 409 - H7 (2005-12)
Calciumcarbonatsättigung	mmol/l	DIN 38404-C10 (2012-12)
Hydrogencarbonat HCO <sub>3</sub> <sup>-</sup>	mg/l	berechnet
Gesamthärte	°dH	berechnet
"kalkaggr. Kohlensäure" (n. Heyer) CO <sub>2</sub>	mg/l	berechnet
Nitrat NO <sub>3</sub> <sup>-</sup>	mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)
Chlorid Cl <sup>-</sup>	mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)
Phosphat, gesamt PO <sub>4</sub> <sup>3-</sup>	mg/l	DIN EN ISO 6878 (D 11) (2004-09)
Sulfat SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup>	mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)
Natrium Na	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Kalium K	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Calcium Ca	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Magnesium Mg	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Eisen Fe	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Mangan Mn	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Nitrit	mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)
Ammonium	mg/l	DIN EN ISO 11732:2005-05
DOC	mg/l	DIN EN 1484:2019-04

Die Ergebnisse der Analysen sind der unteren Wasserbehörde unmittelbar mitzuteilen.

#### 2.6.4 Hinweis:

Wenn absehbar ist, dass die Menge

- des zutagezufördernden Grundwassers (20.000 m<sup>3</sup>/Jahr) oder
- des einzuleitenden Grund- und/oder Niederschlagswassers (60.000 m<sup>3</sup>/Jahr) in den Albringser Bach

die erlaubte Menge überschreitet, ist eine Anpassung der in Kap. 1.3 benannten Erlaubnis rechtzeitig zu beantragen. In wasserwirtschaftlich besonderen Situationen kann auch eine temporäre Erlaubnisänderung beantragt werden.

Um über mögliche Auswirkungen auf die Gewässer an Information zu gelangen, ist zukünftig das Sumpfungswasser regelmäßig zu beproben. Dazu wird die Benutzungserlaubnis entsprechend geändert. Der Änderungsbescheid ist **beigefügt**.

## 2.7 Abfallwirtschaft

2.7.1 Sämtliche im Rahmen des Rückbaus der K29 anfallenden Abfälle wie Asphalt, ggf. teerhaltiger Straßenaufbruch, Beton, Steine, Ziegel etc. sind im Rahmen des Rückbaus einer ordnungsgemäßen Entsorgung in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage mit Nachweis zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht im Steinbruchbereich eingebaut oder abgelagert werden.

2.7.2 Sofern mineralische Recyclingbaustoffe im Straßen- und Erdbau verwendet werden, sind die definierten Materialklassen sowie die Einbauweisen der jeweiligen Ersatzbaustoffarten nach der ErsatzbaustoffV zu beachten. Es darf ausschließlich güteüberwachtes Material verwendet werden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung vorzulegen.

2.7.3 Sollten im Rahmen des Neubaus der Verbindung der K29 mit der K26 Abfälle anfallen, sind diese in einer dafür zugelassenen Anlage mit Nachweis zu entsorgen. Die Abfälle dürfen nicht im Steinbruchbereich eingebaut oder abgelagert werden.

#### 2.7.4 Hinweis:

Das Verzeichnis der Altstandort- und Altablagerungen des Hochsauerlandkreises enthält für einen Teil der Fläche, auf der das neu zu bauende Teilstück zu liegen kommt, Eintragungen.

Bei der betroffenen **Flächen – Nr. 194613-0215** handelt es sich nach den vorliegenden Informationen um eine Aufschüttung. Diese hat gemäß der Luftbildauswertung von 1971 eine Mächtigkeit von 5 bis 10 m und steht vermutlich im Zusammenhang mit der Geländeaufbereitung (Basisaufschüttung) für den Bau der Betriebsgebäude. Konkrete Anhaltspunkte für schädliche Bodenverunreinigungen oder Angaben über Material und Zusammensetzung dieser Ablagerung liegen nicht vor.



Sollten sich bei der Baumaßnahme Hinweise auf eine Belastung des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Herr Meisen, Tel. 0291/94-1647) unverzüglich zu informieren. Erforderliche Bodenuntersuchungen und ein evtl. notwendiger Sanierungsbedarf werden von der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde festgesetzt bzw. angeordnet. Auf die Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG wird verwiesen.

## 2.8 Straßenbau

- 2.8.1 Für den Neubauteil der Planung sind die anerkannten Regeln der Straßenbaukunst einzuhalten.
- 2.8.2 Der Neubau der K29 und der Rückbau des vorgesehenen Teilstücks sind in enger Abstimmung mit dem zuständigen Straßenbaulastträger durchzuführen
- 2.8.3 Im Zuge des Rückbaus der K29 Abschnitt 3 ist **dauerhaft sicherzustellen**, dass das Teilstück von ca. Stationierung 0,550 bis 0,850 dem Anlieger- sowie dem Geh- und Radverkehr zur Verfügung steht.
- 2.8.4 Mit den zuständigen Behörden ist rechtzeitig abzustimmen, wo Hinweistafeln, Verkehrszeichen und -einrichtungen aufgestellt werden.

### Hinweis:

Nach Fertigstellung der neuen Anbindung der K29 an die L682 soll diese analog zur Anordnung des Märkischen Kreises vom 10.01.12, die in Abstimmung mit dem HSK erfolgte, beschildert werden. Ebenfalls soll eine neue Beschilderung im Zuge der Anfahrt zur Ortschaft Eisborn auf dem Gebiet des HSK durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde berücksichtigt werden.

- 2.8.5 Es ist sicherzustellen, dass alle von dem Straßenbauvorhaben berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten, sofern dieser nicht Verkehrssicherheitsgründe entgegenstehen.

Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehende Zufahrten einzurichten.

- 2.8.6 Die Ortschaft Eisborn muss jederzeit für Schwerverkehr bis 40 Tonnen über die K29 aus Fahrtrichtung Retringen anfahrbar sein, da sämtliche anderen Zufahrtstraßen für Fahrzeuge > 3,5 t nicht ausgelegt und gesperrt sind.
- 2.8.7 Die bisherige K29 im Erweiterungsgebiet des Steinbruchs darf erst nach Fertigstellung der neuen Anbindung an die K26 und nur nach Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde und dem Fachdienst Kreisstraßen gesperrt werden.
- 2.8.8 Bei Fertigstellung des neu errichteten Straßenabschnitts ist bei dem Fachdienst 44/Kreisstraßen **und** der unteren Wasserbehörde als Planfeststellungsbehörde die Abnahme schriftlich zu beantragen. Eine Anzeige per E-Mail an [simon.ranner@hochsauerlandkreis.de](mailto:simon.ranner@hochsauerlandkreis.de) und [thomas.bloeink@hochsauerlandkreis.de](mailto:thomas.bloeink@hochsauerlandkreis.de) ist ausreichend.

Nach der Abnahme ist der neu errichtete Straßenabschnitt dem Hochsauerlandkreis/Fachdienst Kreisstraßen mängelfrei zu übergeben. Die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Straßenbauunternehmen sind auf den Hochsauerlandkreis/Fachdienst Kreisstraßen zu übertragen.

- 2.8.9 Die Errichtung der geplanten Leiteinrichtungen für Amphibien ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Die untere Naturschutzbehörde ist darauf **hinzuweisen**, dass die anerkannten Naturschutzverbände zu der Abstimmung hinzugezogen werden möchten, da dort Spezialwissen vorhanden ist.

## 2.9 sonstige Nebenbestimmungen

- 2.9.1 Die Bewirtschafter der überplanten landwirtschaftlichen Flächen sind vor Maßnahmebeginn rechtzeitig zu informieren. Der betroffene Bewirtschafter ist aktiv darauf hinzuweisen, sich mit seinem zuständigen Sachbearbeiter der Landwirtschaftskammer in Verbindung zu setzen. Denn da die landwirtschaftliche Fläche zukünftig nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht bzw. sich die Größe der bewirtschafteten Fläche ändert, könnten sich förderrechtliche Konsequenzen ergeben, welche im Vorfeld mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu klären sind.
- 2.9.2 Eventuell geschädigte Wirtschaftswege sind wiederherzurichten. Insbesondere ist die im westlichen Randbereich des Steinbruchs geplante Rad- und Wanderwegeverbindung zur Wiederherstellung der mit der K29 unterbrochenen Wanderwegeverbindung (Hauptwanderweg X1/Plackweg) so auszubilden, dass er zur Nutzung als Rad- und Wanderweg geeignet ist (z.B. durch feine Schotterschicht); vgl. Anlage 3.5 Herrichtungs- und Gestaltungsplan der Antragsunterlagen.
- 2.9.3 Entlang der freien Strecke von klassifizierten Straßen sind Anbauverbotszonen zu beachten. Bauliche Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m bei Landesstraßen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand der L682, sind nicht zulässig. Das gilt auch für den Schutzwall.
- 2.9.4 Dem Straßenkörper darf kein Oberflächenwasser und kein Schmutzwasser zugeleitet werden.
- 2.9.5 Vor der Gestaltung der Endböschungen in Höhe der geplanten 10 m breiten Berme (288 mNHN) ist eine erste Überprüfung der Gebirgsverhältnisse und neue Standsicherheitsberechnung durch einen dafür geeigneten Sachverständigen durchzuführen. Eine weitere Überprüfung der Gebirgsverhältnisse soll bei einer Höhe von etwa 230 mNHN erfolgen.
- 2.9.6 Im Bereich der Böschungen besteht grundsätzlich auch bei rechnerisch standsicheren Böschungen die Gefahr, dass es zu Abbrüchen und damit verbundenen Steinschlägen kommt. Sollten sich während des Abbaus Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen sach- und fachgerecht zu ergreifen.
- 2.9.7 Die Schutzwälle sind entsprechend den Planunterlagen herzustellen. Die Wälle sind außerdem maschinell zu verdichten und unmittelbar nach Fertigstellung durch eine vorgezogene Raseneinsaat gegen Oberflächenerosionen zu schützen.

## 2.10 Hinweise

- 2.10.1 Die Festlegung einer Folgenutzung nach Abbauende ist derzeit nicht beabsichtigt. Der See ist nicht Kompensationsfläche. Eine andere als naturschutzmäßige Nutzung ist aufgrund der steilen Wände ohnehin nicht denkbar. Es soll jedoch nicht in späteren Jahrzehnten denkbare Planung heute schon festgelegt, sondern diese bewusst offengelassen werden. Da im Regionalplan über Ziel 30 Abs. 5 hinaus keine zusätzliche Überlagerung mit der Freiraumfunktion „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) festgelegt wurde, ist als Folgenutzung nicht zwingend Naturschutz vorzusehen.
- 2.10.2 Die Inanspruchnahme privater Rechte Dritter ist nicht erforderlich. Für die Inanspruchnahme von Flächen Dritter wurden Einverständniserklärungen vorgelegt.

2.10.3 Die mit Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.08.98 (AZ 51.2.7-312/98) festgesetzte Sicherheitsleistung in Höhe von 839.750,- DM bzw. 429.357,- Euro bleibt weiterhin unverändert bestehen.

2.10.4 Anzeige über die Stilllegung der Anlage:

Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich schriftlich anzuzeigen

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a) keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2.10.5 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW - DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Auch aus Sicht der Paläontologischen Denkmalpflege bestehen gegen die Anlage/Erweiterung des Steinbruchs keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus unmittelbarer Nähe sowie im Planungsgebiet sind keine Paläontologen Bodendenkmäler bekannt. Allerdings liegen in direkter und näherer Nachbarschaft oder in vergleichbaren Schichten des Untergrundes an anderer Stelle Hinweise auf eine besondere Fossilführung oder Paläontologie Bodendenkmäler vor. Bei Erdarbeiten (Abgrabungen/Schürfen/Ausschachten) oder anderen Eingriffen in den Boden muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem Unterkarbon (Kohlenkalk-Fazies, Tournaisium-Viséum, Kulm-Fazies) angetroffen werden können. Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§15 DSchG NRW).

Da jede Abschiebung das Potenzial birgt, unbekannte paläontologische Bodendenkmäler (Fossilien von Wirbeltieren, Wirbellosen, Pflanzen) zutage fördern zu können, **ist darüber hinaus das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, über jede neue Abschiebung von Oberboden oder Abraum auf der Erweiterungsfläche mindestens eine Woche im Voraus zu informieren**, damit gegebenenfalls ein Mitarbeiter vor Ort sein kann und begleitende Maßnahmen abgesprochen werden können (Ansprechpartner Herr Dr. Pott, 0251 5916016; [christian.pott@lwl.org](mailto:christian.pott@lwl.org)).

- 2.10.6 Bei der Durchführung von Sprengarbeiten sind eventuell erforderliche Straßensperrungen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen. Schäden bzw. Sprenggut auf den Fahrbahnen sind sofort zu beseitigen. Die Nebenbestimmungen Nr. 2.4.14 und Nr. 2.8.2 bis 2.8.5 der Planfeststellung vom 15.07.13 gelten weiter! (siehe oben Kap. 1.5). Schäden bzw. Sprenggut auf den Fahrbahnen sind sofort zu beseitigen. Die Straßenbauverwaltung ist von allen Ansprüchen Dritter, die gegen den Veranlasser aus mangelnder Erfüllung der Vorsichtsmaßnahmen gemacht werden, freizustellen.
- 2.10.7 Das Aufstellen und Lagern von Baumaschinen bzw. Baustoffen auf Straßeneigentum ist nicht gestattet.
- 2.10.8 Das Vorhaben liegt über einem erloschenen bergbaulichem Distriktsfeld und zwei erloschenen Bergwerksfeldern. Bei der Entscheidung und Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen, um Bergschäden zu vermeiden, handelt es sich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen dem Grundeigentümer und Bergwerksunternehmen oder -eigentümer zu regeln sind, sofern dieser noch erreichbar ist<sup>4</sup>. Es wird empfohlen, sich zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu weiteren Informationen bezüglich bergschadensrelevanter Fragestellungen Information zu verschaffen bzw. zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden.<sup>5</sup>
- 2.10.9 Die Abtragungsgenehmigung erlischt gemäß § 9 Abtragungsgesetz NRW, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Abtragung begonnen wird. Die Frist kann auf Antrag des Unternehmers verlängert werden.
- 2.10.10 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft (§ 75 Abs. 4 i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 VwVfG). Siehe aber die gesetzliche Regelung in § 9 AbtragungsgG.
- 2.10.11 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne festgestellten und ohne genehmigten Plan nach § 68 Abs. 1 oder Abs. 2 WHG ein Gewässer aus-baut (§ 103 Abs. 1 Nr. 15 WHG). Dies gilt auch für Abweichungen von dem Plan.

### **3 Begründender Teil**

Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg, unmittelbar an der Grenze zu den Städten Menden (Ortschaft Asbeck) und Balve (Ortschaft Eisborn) des Märkischen Kreises.

#### **3.1 Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antragsschreiben vom 17.05.2021
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Einverständniserklärungen der Grundstückseigentümer der überplanten Erweiterungsflächen einschl. der Straßenplanung: 5 Erklärungen aus dem Jahr 2021 (davon wurde eine am 16.01.2024 erneuert) und eine weitere vom 27.07.2023 für die Ausgleichsmaßnahme
- Vollmacht des Antragstellers für das beauftragte Planungsbüro vom 23.01.2020

#### **Ordner 1 „Antrag“**

Anlage 1 Standort und Umgebung des Steinbruchs

1.1 Übersichtskarte M 1:25.000

---

<sup>4</sup> vgl. §§ 114 ff. und 170 Bundesberggesetz

<sup>5</sup> Letzter Eigentümer des Distriktsfelds „Landsberg-Velen“ war der Standesherr Friedrich Ludwig Anton Graf von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, vertreten durch die Landsbergische Zentralverwaltung, Landsbergallee 2 in 46342 Velen; Die letzten Eigentümer der Bergwerksfelder „Anna“ und „Asbeck“ sind nach Kenntnis der Bergverwaltung nicht mehr erreichbar bzw. Rechtsnachfolger nicht bekannt.

- 1.2 Auszug aus der amtlichen Basiskarte M 1:5.000
- 1.3 Lageplan Schutzgebiete/Flächenfunktionen M 1:5.000
- 1.4 Werkslageplan
- 1.5 Luftbild M 1:5.000
- Anlage 2 Katasterdaten
  - 2.1 Flurkarte M1:2.000
  - 2.2 Flurstücksliste
- Anlage 3 Abbau-, Herrichtungs- und Maßnahmeplanung
  - 3.1 Abbauplan M 1:1.500
  - 3.2 Abbauprofile
    - 3.2.1 Gesamtprofil 1 – 1´
    - 3.2.2 Abbauprofil A – A´
    - 3.2.3 Abbauprofil B – B´
    - 3.2.4 Abbauprofil C – C´
    - 3.2.5 Abbauprofil D – D´
  - 3.3 Lageplan Sprengtechnik M 1:2.500 vom 04.05.2021, geändert 25.08.2022
  - 3.4 Massenermittlungen und digitale Geländemodelle
  - 3.5 Herrichtungs- und Gestaltungsplan M 1:1.500
  - 3.6 Gestaltungsprofile
    - 3.6.1 Gesamtprofil 1 – 1´
    - 3.6.2 Detailprofile A – A´ bis D - D´
  - 3.7 Maßnahmepläne
    - 3.7.1 Maßnahmeplan „Westerweiterung“ M 1:1.000
    - 3.7.2 Maßnahmeplan „Neuanbindung K29“ M 1:500
    - 3.7.3 Maßnahmeplan „CEF Maßnahme“ M 1:1.000 vom 04.05.2021, geändert 1.06.2023
    - 3.7.4 Maßnahmeplan „Waldumwandlung“ M 1:1.000
  - 3.8 Herrichtungsphasenplan M 1:1.500, ergänzt 21.02.2023
- Anlage 4 Straßenplanung
  - 4.1 Erläuterungsbericht (Teil A) vom 11.03.2021
  - 4.2 Planunterlagen (Teil B)
    - Übersichtskarte M 1:25.000
    - Übersichtslageplan M 1:5.000
    - Lageplan M 1:500
    - Höhenplan M 1:500/50
  - 4.3 Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen (Teil C)
    - Straßenquerschnitt M 1:25
    - Wassertechnische Untersuchungen
- Anlage 5 Angaben zur naturschutzrechtlichen Befreiung und forstrechtlichen Waldumwandlung
  - 5.1 Angaben zur Befreiung nach § 67 BNatSchG
  - 5.2 Angaben zur Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG
- Anlage 6 Formulare 1 bis 8 gemäß BImSchV
- Anlage 7 Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu Abfällen und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anlage 8 Angaben zum Arbeitsschutz

## **Ordner 2 „Umwelt“**

- Anlage 9 Angaben zu Umweltverträglichkeit, Naturschutz und Landschaftspflege
  - 9.1 UVP-Bericht/LBP-Textteil
    - UVP-Bericht (Teil A)
    - LBP (Teil B)
    - Fazit/Allgemeinverständliche Zusammenfassung (Teil C)
  - 9.2 UVP-Bericht/LBP-Anhang
- Anlage 10 Fachbeitrag zum Artenschutz (ASP)
- Anlage 11 FFH-Verträglichkeitsstudie vom 04.05.2021, geändert 19.05.2023

## **Ordner 3 „Gutachten/Sonstiges“**

- Anlage 12 Sprengtechnisches Gutachten

- Vorbemerkungen zur Sprengtechnik und Abbauplanung (Anlage „Vorbemerkungen“ 7.11.2023 ergänzt)
- 12.1 Sprengtechnisches Gutachten zur beantragten Westerweiterung vom 25.02.2021
  - 12.2 Sprengtechnisches Gutachten zur Norderweiterung 2011
  - 12.3 Sprengtechnisches Gutachten bzgl. Mindestabstand zur geplanten WEA vom 20.12.2017
  - 12.4 Ergänzende Stellungnahme des Sprengsachverständigen Wendt zum sprengtechnischen Gutachten 2021 vom 25.08.2022
- Anlage 13 Hydrologische Untersuchungen vom 25.02.2021
- Anlage 14 Standsicherheitsnachweis vom 16.08.2018
- Anlage 15 Lärmgutachten vom 10.06.2020
- Anlage 16 Sonstige Unterlagen
- 16.1 Sicherheitsdatenblätter
    - 16.1.1 Sprengstoff
    - 16.1.2 Zündmittel
    - 16.1.3 Sprengzünder, elektrisch
    - 16.1.4 Sprengzünder, nichtelektrisch
    - 16.1.5 Hydrauliköl
  - 16.2 Entsorgungsnachweise
    - 16.2.1 Altöl
    - 16.2.2 Aufsaug- und Filtermaterialien
    - 16.2.3 gemischte Verpackungen
- Anlage 17 Staubgutachten ergänzt bzw. nachgereicht 23.08.2022
- Anlage 18 Zusätzlicher Ausgleich und Neubilanzierung, ergänzt 22.08.2023
- 18.1 Ausgleichsmaßnahme „Am Klinkenberg“
    - 18.1.1 Erläuterungen „Ausgleich am Klinkenberg“
    - 18.1.2 Maßnahmenplan „Ausgleich am Klinkenberg“ M 1:1.500
  - 18.2 Ökologische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
    - Tab. 24n Ökologische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – Teil 1  
Gegenüberstellung von Flächenverbrauch und Planung für den Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung  
(Neufassung Tab. 24)
    - Tab. 25n Ökologische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – Teil 2  
Gegenüberstellung von Flächenverbrauch und Planung für den Bereich der Neuanbindung und den Rückbau der K29  
(Neufassung Tab. 25)
    - Tab. 26n Ökologische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – Teil 3  
Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen  
(Neufassung Tab. 26)
    - Tab. 27n Ökologische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung – Summe Bilanzwert  
Teil 1–3 (Neufassung Tab. 27)

Sämtliche Unterlagen sind Bestandteil dieser Planfeststellung.

### **3.2 Betrieb, Antragsgegenstand**

Die Antragstellerin betreibt in der Gemarkung Holzen seit Jahrzehnten einen Steinbruch zur oberirdischen Gewinnung von Kalkstein im Sprengverfahren. Gegenwärtig findet der Abbau entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.08.98 in der derzeitigen Fassung des wasserwirtschaftlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 15.07.13 statt. Die Endsole ist auf 180 mNHN festgelegt, womit im Endstadium die Herstellung eines Gewässers eingeschlossen ist.

Mit einer Brech- und Klassieranlage wird aus dem gewonnenen Kalkstein hauptsächlich Splitt und Schotter hergestellt. Die gebrochenen Splitte und Schotter des Steinbruchs werden aufgrund ihrer kantigen Kornform und hohen Festigkeit vor allem als Tragschichten- und Deckschichtenmaterial eingesetzt. Splitte und Schotter führen zu einer guten Verzahnung der Körnung sowie einer guten Ver-

dichtungsfähigkeit und somit hohen Tragfähigkeit. Das Material wird von Speditionsfirmen zu Baustellen in der Region geliefert, die dieses benötigen. Nach Angaben des Unternehmens sind dies aktuell mehrere Großbaustellen, z.B. die Autobahnbaustellen in Duisburg/Moers/Oberhausen und die Bahnbaustelle in Rees/Dinslaken zur Herstellung des neuen ICE-Gleisbetts. Darüber hinaus beschreibt das Unternehmen Windenergieanlagen als wichtigen Bestandteil seines Lieferportfolios. Für den Bau von Windenergieanlagen wird Schotter für Wegebau, Stellflächen und Fundamente benötigt. In den letzten zwei Jahren seien beispielsweise sechs Windenergieanlagen in der Soester Börde mit Hilfe des von Fa. Calcit gewonnenen Schotters realisiert worden, zwei Aufträge für Windenergieanlagen in der Schälker Heide in Iserlohn-Letmathe laufen derzeit <sup>6</sup>, weitere werden erwartet.

Darüber hinaus werden folgende aktuell zu bedienenden Projekte beschrieben: <sup>7</sup>

- Neubau Karl-Lehr-Brücke Duisburg
- Neue Bahntrasse von Duisburg nach Emmerich
- Autobahnausbau Ascheberg–Münster
- Autobahnausbau A 40 Duisburg
- Waldwegeerneuerung Balve, Neuenrade, Küntrop
- Ausbau Kreuz Dortmund/Unna
- Umbau ehem. Opel-Betriebsgelände Bochum
- Umspannanlage Castrop Rauxel
- Radwege-Ausbauten im Ruhrgebiet

Anhand von Rückschlüssen aus Kundendaten gibt die Antragstellerin eine Schätzung zum derzeitigen Abtransport: Ca. 50 % über L682 Richtung Asbeck, ca. 25 % über K26 Richtung Herdringen/Oelingerhauserheide, ca. 20 % über L682 Richtung Holzen und ca. 5 % über K26 Richtung Grübeck.

Der Abbau ist inzwischen, früher als erwartet, weitgehend ausgeschöpft. Mit Schreiben vom 17.05.2021 beantragt die Antragstellerin **die horizontale und die vertikale Erweiterung** (Tieferlegung) des gestatteten Abbaubereichs mit einer Abbautiefe bis zu 180 mNHN wie oben in Kap. 1.4 beschrieben.

Die Erweiterung soll der besseren Ausnutzung der Lagerstätte und der Planungssicherheit des Betriebes dienen.

Die bisherige Endsohle soll beibehalten werden, wodurch grundwasserführende Schichten angeschnitten werden. Für den bestehenden Steinbruch liegt dafür der genannte Planfeststellungsbeschluss vor. Der Gesteinsabbau erfolgt im Trockenschnitt, weshalb auf der Steinbruchsohle eine Wasserhaltung betrieben wird. Die Ableitung der Sumpfungswässer erfolgt mittels Einleitung in den „Albringser Bach“ gemäß der in Kap. 1.3 genannten Erlaubnis. Mit Abschluss des Abbaus wird die Wasserhaltung eingestellt, sodass sich auf der Steinbruchsohle ein Tagebausee einstellen wird. Mit der Umsetzung der Erweiterung wird der zu erwartende planfestgestellte Tagebausee entsprechend größer ausfallen als bisher vorgesehen.

Dabei spielt es keine Rolle, dass das eigentliche Ziel des Vorhabens nicht die Gewässerherstellung, sondern das Gewinnen des Bodenschatzes ist. Die Gewässerherstellung ist gleichwohl das zwangsläufig mit dem Vorhaben verbundene Ergebnis.

Dementsprechend hat die Antragstellerin richtigerweise die für eine Gewässerherstellung – bzw. in diesem Fall eine Erweiterung des geplanten aber noch nicht hergestellten Gewässers – erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 WHG beantragt.

Zusätzlich im Rahmen des Vorhabens erforderlich sind Entscheidungen für weitere Sachverhalte:

---

<sup>6</sup> Die für diese beiden Windenergieanlagen benötigten Schottermengen werden mit insgesamt 20.500 t angegeben, Auskunft Planungsbüro Böhling vom 8.04.2024

<sup>7</sup> Auskunft Planungsbüro Böhling vom 5.04.2024

Fortgeführt werden soll die **Ableitung von Oberflächen- bzw. Grundwasser** aus der Wasserhaltung in den Albringser Bach, wofür die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse bestehen und fortgelten, vgl. Kap. 1.3.

Die Kreisstraße 29 (K29) bildet die westliche Begrenzung des bestehenden Steinbruchs. Für die Erweiterung soll ein Teilabschnitt des Straßenverlaufs in Anspruch genommen werden, weshalb **die K29 entsprechend verlegt** werden muss. Dazu sind Straßenplanungs-Unterlagen vorgelegt worden für den Neubau einer Ersatzstrecke im Süden des Steinbruchs mit Anbindung an die bestehende K26 bzw. die Gestattung gemäß § 38 StrWG NRW. Einzelheiten vgl. dazu Kap. 3.8.5.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Straßenabwasser wird vom Straßenbaulastträger gesondert beantragt.

Die West-Erweiterung erfolgt innerhalb als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesener Flächen und führt auch zur teilweisen Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile. Für die entsprechende **Befreiung von Verboten gemäß § 67 BNatSchG** sind naturschutzfachliche Unterlagen vorgelegt worden.

Im Zuge der West-Erweiterung werden auch Gehölzbestände beansprucht, die im Sinne des BWaldG als Wald gelten. Sie bedürfen somit einer Genehmigung zur **Umwandlung von Wald** in eine andere Nutzungsart gemäß 39 LFoG. Entsprechende Unterlagen u.a. zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme sind den Planunterlagen beigelegt.

Weiterer Antragsgegenstand ist die **Verlängerung** des Abbau- bzw. Herrichtungszeitraums um voraussichtlich 27 Jahre.<sup>8</sup>

**Nicht** Gegenstand des Antrags sind die Betriebsanlagen sowie die Gesteinsaufbereitung. Für die Brech- und Klassieranlage einschl. Entstaubungsanlage sowie Nebenanlagen besteht eine Genehmigung vom 14.03.79, geändert durch Bescheid vom 17.10.94, gemäß den Vorschriften des BImSchG. Diese Genehmigung ist getrennt von der Abbaugenehmigung erteilt worden und bleibt unverändert.

Im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung ist durch ein anderes Unternehmen die Errichtung einer Windenergieanlage geplant. Die Nutzungsdauer dieser Anlage ist gemäß einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Windanlagenbetreiber und der Fa. Calcit begrenzt auf den Zeitraum bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch die Steinbrucherweiterung. Eine Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG ist am 21.09.2021 erteilt worden mit einer Befristung der Betriebszeit bis 31.08.37. Nach Ablauf der Betriebszeit besteht eine Rückbauverpflichtung.

### 3.3 Verfahren

#### 3.3.1 Scoping, Antragseingang

Vor dem Erarbeiten und Einreichen der Antragsunterlagen hat das Unternehmen im Dezember 2019 die Durchführung des Scoping-Verfahrens erwirkt. Mit Schreiben vom 13.02.2020 hat die untere Wasserbehörde/Planfeststellungsbehörde zu einen Scoping-Termin gemäß § 15 UVPG die maßgeblichen Träger öffentlicher Belange für den 6.04.2020 eingeladen. Wegen der Covid-Pandemie musste der Termin jedoch abgesagt werden. Das Scoping-Verfahren wurde daraufhin schriftlich durchgeführt.

Mit Schreiben vom 17.05.2021 hat die Antragstellerin sodann die oben in Kap. 3.1 aufgeführten Antragsunterlagen vorgelegt.<sup>9</sup> Das damit beantragte förmliche Planfeststellungsverfahren richtet sich nach §§ 67 ff. WHG und 72 ff. VwVfG, eingeschlossen ist das UVPG. Nach ihrem Eingang wurden die Unterlagen auf Plausibilität und Vollständigkeit vorgeprüft.

---

<sup>8</sup> Planung 2013: voraussichtliche 18 Jahre Abbauzeitraum (= bis 2031); Planung 2024: voraussichtliche 34 Jahre (= bis 2058); daraus ergibt sich eine Verlängerung um voraussichtliche 27 Jahre.

<sup>9</sup> Einige Unterlagen wurden später überarbeitet und ergänzt, dies ist entsprechend vermerkt.

### 3.3.2 Beteiligung anderer Stellen

Am 26.07.2021 hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 73 VwVfG insgesamt 30 Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist (Träger öffentlicher Belange), Versorgungsträger und anerkannte Naturschutzverbände am Verfahren beteiligt, zeitlich ungefähr parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Unterlagen wurden den Stellen zur Prüfung zur Verfügung gestellt und eine Stellungnahme angefordert. Dieses sind:

- die anerkannten Naturschutzverbände
- die Stadt Arnsberg (unter den Aspekten Umwelt, Bauleitplanung, Bauordnung, Ordnung, Gewässerunterhaltung, Brandschutz, Verkehrslenkung, Wasserversorgung, Stadtentwässerung)
- der Wasserbeschaffungsverband Holzen
- die Stadt Balve (zu allen infragekommenden Stellen der Stadtverwaltung)
- die Stadt Menden (zu allen infragekommenden Stellen der Stadtverwaltung)
- der Märkische Kreis (unter den Aspekten Wasserwirtschaft, Naturschutz, Verkehrssicherung/-lenkung, Immissionsschutz)
- der Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- die Landwirtschaftskammer
- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- die Bezirksregierung Arnsberg
  - Dez. 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung (Flurbereinigungsbehörde)
  - Dez. 32 Regionalentwicklung
  - Dez. 55 Arbeitsschutzverwaltung
  - Dez. 54 Grundwasser
  - Abt. 6 Bergbau und Energie
  - Dez. 25 Verkehr
- der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
- der Geologische Dienst NRW
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe
  - Amt für Denkmalpflege, Landschaft und Baukultur in Westfalen und
  - Archäologie für Westfalen
- die zuständigen Fachdienste des Hochsauerlandkreises
  - FD 47, untere Naturschutzbehörde
  - FD 47, untere Fischereibehörde
  - FD 46, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
  - FD 42 jetzt 44, Fachdienst Kreisstraßen
  - SG 41/3 jetzt 42, untere Immissionsschutzbehörde
- die betroffenen Versorgungsträger (Fa. Westnetz, Thyssengas GmbH, Deutsche Telekom, Fa. Vodafone NRW GmbH, Fa. Avacon AG)

Fast alle beteiligten Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben. Einige haben umfangreiche Anforderungskataloge festgelegt. Einige haben Nachbesserungen des Antrags gefordert, die das Unternehmen zwischenzeitlich erbracht hat. Zu den einzelnen Stellungnahmen siehe unten Kap. 3.4.

### 3.3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit Schreiben vom 12.08.2021 an die Städte Arnsberg, Balve und Menden hat die Planfeststellungsbehörde sodann die Öffentlichkeits-Beteiligung veranlasst. Die Antragsunterlagen und der UVP-Bericht konnten in der Zeit vom 15.09. bis 14.10.2021 von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Als Hauptveröffentlichungsweg wurde dafür gemäß den Regelungen des PlanSiG vom 20. Mai 2020 das Internet gewählt. Die Unterlagen wurden dazu auf den Internetseiten der Städte Arnsberg, Menden und Balve über den gesamten Auslegungszeitraum bereitgehalten. Die entsprechenden ortsüblichen Bekanntmachungen über Zeit und Ort der Auslegung erfolgten zuvor am 1.09.2021 im Amtsblatt des Märkischen Kreises für die Stadt Balve, am 25.08.2021 im Amtsblatt des Märkischen Kreises für die Stadt Menden und in der Stadt Arnsberg satzungsgemäß auf der Internetseite [www.arnsberg.de](http://www.arnsberg.de) ab dem 27.08.2021.

Als zusätzlicher Informationsweg lagen die Planunterlagen in der Zeit vom 15.09.2021 bis 14.10.2021 in den Rathäusern der Städte Arnsberg, Menden und Balve zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über Zeit und Ort der Auslegung war zuvor zusammen mit den genannten ortsüblichen Bekanntmachungen hingewiesen worden.

Nicht ortsansässige bekannte Betroffene wurden gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG über die Auslegung gesondert benachrichtigt (3 Personen durch die Stadt Arnsberg, ein Unternehmen [letzte Eigentümerin des bergbaulichen Distriktsfelds] durch die Planfeststellungsbehörde selbst).

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus erschien ein mehrspaltiger bebildeter redaktioneller Artikel über das Vorhaben und die Öffentlichkeitsbeteiligung im Lokalteil der Tageszeitung „Westfalencpost“ am 9.09.2021.

In der jeweiligen Bekanntmachung war darauf hingewiesen worden, dass Einwendungen, sonstige Äußerungen und Fragen (§ 73 VwVfG, § 21 UVPG) bis einen Monat nach Beendigung der Auslegung (= bis 15.11.2021) erhoben werden konnten.

Bis zum Ende der Einwendungsfrist sind insgesamt 79 im Sinne des PlanSiG form- und fristgerechte Einwendungen erhoben worden (E1 bis E79). Davon wurden 57 Einwendungen auf einem einheitlichen Vordruck abgegeben, teilweise mit handschriftlichen Ergänzungen versehen. Zwei Einweinderinnen waren Bürgerinitiativen (E9/BGS Eisborn und E11/Parents for Future). Insbesondere von Einwohnern der Ortschaft Asbeck bestehen Sorgen vor Immissionen, die durch den Steinbruchbetrieb verursacht werden. Zu den einzelnen Einwendungen siehe unten Kap. 3.6.

Alle von den Behörden und Planungsträgern, den Einweindern und sonstigen Betroffenen sowie den anerkannten Naturschutzverbänden vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in diese Entscheidung eingeflossen.

### **3.3.4 Verfahrensschritte gemäß UVPG**

Da das Vorhaben einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt, erfolgte die Beteiligung der anderen Behörden und die Einbeziehung der Öffentlichkeit zugleich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens entsprechend den Anforderungen nach §§ 17–21 UVPG.

Insbesondere wurden das Vorhaben und der UVP-Bericht während des genannten Zeitraums der öffentlichen Auslegung auch über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.<sup>10</sup> In den oben beschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen.

### **3.3.5 Erörterung**

Nach Ablauf der Fristen für Einwendungen und Stellungnahmen wurde der Erörterungstermin am 11.05.2023 durchgeführt. In den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte Arnsberg, Menden und Balve wurde der Termin zuvor öffentlich bekanntgemacht. Alle beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einweinder/innen wurden zusätzlich schriftlich zu dem Termin eingeladen. Die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände erhielten zur Vorbereitung auf den Termin mit der Einladung zugleich eine Replik der Antragstellerin auf ihre jeweilige Stellungnahme. Die privaten Einweinder/innen erhielten aufgrund der großen Anzahl jeweils eine Gesamt-Zusammenfassung der Einwendungen, ebenfalls mit einer Stellungnahme der Antragstellerin.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einwendungen der Privaten wurden sodann in einem Erörterungstermin am 11.05.2023 gemeinsam mit der Antragstellerin und der Planfeststellungsbehörde sowie den erschienenen Vertreter/innen der Behörden und den Einweinder/innen erörtert. Über das Ergebnis der Erörterung wurde eine Niederschrift angefertigt, von der jeder Teilnehmer und jede Teilnehmerin eine Ausfertigung erhielten. Die Niederschrift einschl. einiger vorgebrachter Korrekturen ist Teil der Verfahrensunterlagen dieser Planfeststellung.

---

<sup>10</sup> <https://www.uvp-verbund.de>

### 3.3.6 Nachermittlungen, Beschwerden

Nach der Erörterung fand im Rahmen von Nachermittlungen noch am 28.06.2023 ein Ortstermin mit einigen Einwendern aus Asbeck statt, die am Erörterungstermin teilgenommen hatten. Die Planfeststellungsbehörde wollte sich dabei noch einmal ein genaueres Bild von der Situation vor Ort machen. Die anwesenden Einwender hatten dabei die Möglichkeit, ihre Bedenken noch einmal darzustellen.

Gleichwohl folgte daraufhin am 1.07.2023 eine Beschwerde bei der Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Arnsberg. Die Anwohnerschaft trieb dabei die Sorge um, die Planfeststellungsbehörde würde nicht alle öffentlichen Belange und die relevanten Belange der Anwohnerschaft eigenständig ermitteln und sorgfältig würdigen. Am 15.03.2024 erfolgte eine erneute Eingabe bei der oberen Wasserbehörde als Fachaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg.

Eine derartige Beschwerde während eines laufenden Verfahrens ist ungewöhnlich, weil der zur Entscheidung führende und in diesem Fall auch ausgesprochen aufwendige Prozess noch in Arbeit ist und nicht abgeschlossen. Gleichwohl ist eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde ein zulässiger formloser Rechtsbehelf. Die Eingaben wurden von der Bezirksregierung Arnsberg als Fachaufsichtsbeschwerde bei der oberen Wasserbehörde behandelt. Auf ihre Anforderung hin hat die Planfeststellungsbehörde eine Stellungnahme dazu abgegeben.

Die Befürchtung, die Planfeststellungsbehörde arbeite nicht sorgfältig und kompetent oder sei voreingenommen, wird im Übrigen nicht geteilt. Vielmehr wird der Vorwurf nachdrücklich zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde ist sich ihrer Verantwortung bewusst, die im Verfahren eingegangenen Äußerungen von Beteiligten in einem rechtsstaatlichen Prozess sachgerecht zu würdigen und in die Entscheidung einfließen zu lassen. Dabei ist sie an den ihr von der Legislative vorgegebenen Rechtsrahmen gebunden.

### 3.4 Äußerungen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen

In diesem Kapitel werden die Äußerungen der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Vereinigungen und der Versorgungsträger zusammengefasst dargestellt. (Anerkannte Vereinigungen sind hier die Naturschutzverbände). Die Äußerungen der Öffentlichkeit bzw. der privaten Einwender/innen folgen in Kap. 3.5.

Einzelheiten der vorgetragenen Argumente und ihre begründete Bewertung enthält Kap. 3.6.

#### 3.4.1 Stellungnahmen ohne weitere Ausführungen

Folgende Stellen haben im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Vorhaben **keine** Bedenken, bzw. Anregungen oder Vorschläge für Nebenbestimmungen geäußert:

- der Wasserbeschaffungsverband Holzen
- die Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung (Flurbereinigungsbehörde) aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen (ein geforderter Hinweis wurde in den Beschluss aufgenommen, siehe Nr. 2.10.5)
- der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Fa. Thyssengas
- Fa. Vodafone NRW GmbH
- die untere Fischereibehörde

Folgende Stellen haben eine Stellungnahme abgegeben und Anregungen oder Nebenbestimmungen vorgeschlagen oder Bedenken geäußert. Die Äußerung wird im Folgenden gekürzt (zusammengefasst) wiedergegeben. Sofern Schutzgüter angesprochen sind, erfolgt ihre Wiedergabe (Kurzform) und Auswertung in Kombination mit den geäußerten Einwendungen in Kap. 3.6.

### 3.4.2 Die anerkannten Naturschutzverbände

Die Naturschutzverbände lehnen die Erweiterung als nicht mehr zeitgemäß ab. Kritik wird im Wesentlichen geübt an: Flächenverbrauch, Grundwasserschädigung, verschiedene Tierarten werden genannt (Dunkers Quellschnecke, Amphibien, Neuntöter etc.), die beeinträchtigt werden. Der Neubau der K29 nördlich des Ausgleichsbecken wird ebenfalls kritisiert.

**Auswertung:** Die Auseinandersetzung ergibt, dass der Antrag nachgebessert worden ist, soweit der Neuntöter betroffen ist. Die darüber hinausgehenden Forderungen der Stellungnahme werden zurückgewiesen. Einzelheiten und Begründung siehe Kap. 3.6.

### 3.4.3 Stadt Arnsberg

Sie hat – unter den Aspekten Umwelt, Bauleitplanung, Bauordnung, Ordnung, Gewässerunterhaltung, Brandschutz, Verkehrslenkung, Wasserversorgung, Stadtentwässerung – keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben. Der UVP-Bericht, die hydrogeologische Untersuchung und die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden akzeptiert, insbesondere werden die naturnahe Entwicklung der Steinbruchwände nach Ende der Abbaumaßnahme und die geplante CEF-Maßnahme für den Neuntöter begrüßt. Zusätzliche erhebliche Immissionen für Wohngebäude in der Umgebung werden nicht erwartet. Das planerische Einvernehmen mit dem Vorhaben wird seitens der Stadt Arnsberg erteilt.<sup>11</sup> Weiter werden die Schutzgüter Grundwasser, Lärm und Mensch (Verkehrsfährdung) angesprochen, Einzelheiten siehe Kap. 3.6.

Es wird gefordert, die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung in die Genehmigung einzubringen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat gefordert, dass die Aufwallungen und Zäune zur Sicherung des Geländes so errichtet werden, wie diese in den Plänen dargestellt werden.

**Auswertung:** Die Anforderungen sind gegeben.

### 3.4.4 Stadt Balve

Sie hat zu allen infrage kommenden Stellen der Stadtverwaltung Stellung genommen und Anforderungen zur Verkehrsbeschilderung gemäß StVO im Hinblick auf den Neuanschluss der K29 gestellt.

**Auswertung:** Die Verkehrsbeschilderung ist Sache der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Das betrifft auch die Straßenplanung, vgl. Kap. 3.8.5. Die Straßenverkehrsbehörde wird über den Planfeststellungsbeschluss informiert und zum Tätigwerden aufgefordert, wenn es an der Zeit ist. Die Antragstellerin darf keine Verkehrsbeschilderung vornehmen.

### 3.4.5 Stadt Menden

Die Stadt hat zu allen infrage kommenden Stellen der Stadtverwaltung eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stadt Menden weist darauf hin, dass der Ortsteil Asbeck durch zwei große Abbaubetriebe belastet sei. Von daher sehe man es kritisch, dass einer dieser beiden Betriebe näher an die Stadtgrenze bzw. an den Ort Asbeck heranrücke, wodurch bestehende Beeinträchtigungen sich verschärfen. Zu den schutzgutbezogenen Einzelheiten siehe Kap. 3.6.

Darüber hinaus kritisiert die Stadt Menden das im Umweltbericht und im LBP herangezogene Bewertungsverfahren. Es sei nicht nachvollziehbar, warum im jetzigen Verfahren ein Bewertungsverfahren des HSK aus dem Jahr 2006, im Rahmen der Norderweiterung 2011 jedoch das allgemein anerkannte Verfahren des LANUV 2008 angewendet worden sei.

---

<sup>11</sup> Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB, ausdrücklich erteilt durch Schreiben vom 29.11.2023

**Auswertung:** Die Entscheidung, welches Bewertungsverfahren verwendet wird, obliegt der Antragstellerin. Die Auseinandersetzung ergibt im Übrigen, dass die Kritik zwar gesehen wird, sie aber nicht als ausschlaggebend berücksichtigt wird.

#### **3.4.6 Märkischer Kreis**

Der Märkische Kreis hat unter den Aspekten Wasserwirtschaft, Naturschutz, Verkehrssicherung/-lenkung, Immissionsschutz Stellung genommen.

K29: Der Märkische Kreis fordert eine Nebenbestimmung, durch die die dauerhafte Erreichbarkeit der Ortschaft Eisborn aus Richtung Retringen sichergestellt wird. Sämtliche anderen Zufahrtstraßen nach Eisborn seien für Fahrzeuge > 3,5 t gesperrt. Die von der E9/BGS Eisborn vorgeschlagene Alternative, auf die Verlegung zu verzichten, kommt für den Märkischen Kreis deshalb nicht infrage.

Gewässer: Der Märkisch Kreis sieht, anders als manche Einwender und Träger öffentlicher Belange (z.B. die Stadt Menden) keine relevante Veränderung des Einzugsbereichs der Gewässer der Umgebung. Innerhalb des potentiellen Absenktrichters seien auf märkischer Seite auch keine Wassergewinnungsanlagen zur (öffentlichen oder privaten) Trinkwasserversorgung oder gewerblich genutzten Brunnenanlagen bekannt. Aus wasserbaulicher Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Naturschutz, Lärm, Erschütterungen und Staub: Hier sieht der Märkische Kreis Bedenken, siehe die Zusammenfassung unten Nr. 3.6

**Auswertung:** Die Stellungnahme wurde berücksichtigt.

#### **3.4.7 Landesbetrieb Wald und Holz NRW**

Der Landesbetrieb Wald, Regionalforstamt Soest-Sauerland, weist darauf hin, dass für das Vorhaben insgesamt 0,4070 ha Waldflächen in Anspruch genommen werden. Dafür ist eine Waldumwandlung gemäß § 39 LFoG erforderlich. Dieser wird unter Hinweis auf entsprechende Kompensationsmaßnahmen zugestimmt. Bedenken ergeben sich insoweit nicht. Einzelheiten siehe Kap. 3.6

**Auswertung:** Die Entscheidung über die Waldumwandlung ist in diese Planfeststellung eingeschlossen. Siehe dazu Kap. 3.8.8.

#### **3.4.8 Landwirtschaftskammer**

Die Landwirtschaftskammer äußert gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sie fordert einige Nebenbestimmungen, die insbesondere vermeiden sollen, dass benachbarte Flächen beeinträchtigt werden: Angrenzende landwirtschaftliche Flächen im Privateigentum dürften durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere durch den geplanten Schutzwall, der zusätzlich bepflanzt werden solle, könne es zu einer Beschattung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommen, die u.a. zu Ertragseinbußen führen könnten. Bei einer Neupflanzung von Gehölzen ist daher darauf zu achten, dass die „Forderungen der Landwirtschaftskammer bei der Anlage von Hecken und streifenförmigen Gehölzpflanzungen auf und an landwirtschaftlichen Flächen“ eingehalten werden.

Ein Pflegemanagement für die teilweise angedachten Sukzessionsflächen hinsichtlich des Umgangs mit Neophyten und Jakobskreuzkraut wird gefordert, um deren Ausbreitung einzudämmen bzw. zu verhindern.

Die Antragstellerin wendet sich gegen diese beiden Forderungen. Die Nachbarrechtsbestimmungen würden eingehalten. Die Pflegemanagement auf den Sukzessionsflächen sei insbesondere aus sicherheitstechnischen Gründen nicht umsetzbar.

**Auswertung:** Die Landwirtschaftskammer hat erklärt, die Argumentation zu akzeptieren. Über Nachbarrecht hinaus seien Forderungen rechtlich nicht durchsetzbar. Der Sicherheitsaspekt ist ohnehin selbstverständlich.

### **3.4.9 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)**

Das LANUV sieht eine mögliche Beeinträchtigung der Grundwasserkörper 276\_14 und 276\_12 und von umliegenden Oberflächengewässern, die sicher ausgeschlossen sein müsse.

Das LANUV kritisiert, dass durch das vorgelegte Gutachten die Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausreichend betrachtet worden seien.

**Auswertung:** Die Kritik wurde zum Anlass genommen, die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser durch das Vorhaben anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, sowie durch eigene Informationen detaillierter zu prüfen und abschließend zu bewerten. Dazu wurde Beratung durch die obere Wasserbehörde und den GD in Anspruch genommen (siehe dazu Kapitel 3.6 und 3.8.16).

### **3.4.10 Landesbetrieb Straßenbau NRW**

StraßenNRW hat gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Einige Anforderungen wurden vorgegeben, um den Straßenverkehr und Straßeneigentum nicht zu beeinträchtigen.

**Auswertung:** Nebenbestimmungen zum Schutz vor Sprengwirkungen auf die L682 enthält bereits der Planfeststellungsbeschluss von 2013. Die Anforderungen gelten fort (Nr. 2.8.2 bis 2.8.5 aus 2013). Zusätzlich wurden Hinweise aufgenommen.

### **3.4.11 Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32 Regionalentwicklung**

Die Regionalplanungsbehörde hat dem Vorhaben in der beantragten Form zugestimmt. Sie verweist auf den Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt Soest/Hochsauerlandkreis), wonach der Abbau sich innerhalb des vorgesehenen Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) bewegt. Dadurch ist das Vorhaben planungsrechtlich zulässig aus Sicht der Landesplanung. Weitere Ausführungen dazu enthält Kap. 3.8.4.1 „Landesplanung“.

**Auswertung:** Die Stellungnahme wurde als eine wesentliche Voraussetzung bei der Entscheidung berücksichtigt.

### **3.4.12 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie**

Die Bergverwaltung weist darauf hin, dass das Vorhaben sich über einem Distriktsfeld und zwei Bergwerksfeldern befindet, alle inzwischen erloschen. Ein Abbau von Mineralien ist im Bereich des Planvorhabens nicht dokumentiert, sodass mit bergbaulichen Einwirkungen nicht gerechnet werde. Anpassungs- und Sicherheitsmaßnahmen, um Bergschäden zu vermeiden, seien privatrechtlich zu treffen. Zu dort dokumentiertem auslaugungsfähigem Gestein siehe Nr. 3.6.3.

**Auswertung:** Der letzte Eigentümer eines der beiden erloschenen Distriktsfelder wurde am Verfahren beteiligt. Eine Äußerung ist nicht eingegangen. Die beiden anderen letzten Eigentümerinnen sind nach Angabe der Bergverwaltung nicht mehr erreichbar. Zur privatrechtlichen Problematik siehe entsprechenden Hinweis Nr. 2.10.8.

### **3.4.13 Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55 Arbeitsschutzverwaltung**

Die Arbeitsschutzverwaltung hat eine Reihe Anforderungen aufgestellt und keine Bedenken, wenn diese in den Bescheid aufgenommen werden.

**Auswertung:** Die aufgezählten Anforderungen der Arbeitsschutzverwaltung sind vollständig als Nebenbestimmungen in diesen Beschluss übernommen worden, vgl. Kap. 2.4. Darüber hinaus gelten die Anforderungen der Planfeststellung von 2013 fort.

### **3.4.14 Geologischer Dienst NRW**

Der Geologische Dienst NRW hat sich mit dem hydrogeologischen Gutachten beschäftigt. Die darin beschriebenen erwarteten Auswirkungen hält er für plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Der Ansatz, das anfallende Wasservolumen, welches zur Trockenhaltung des Tagebaus gehoben werden

muss, sei anhand der bekannten Mengen, die derzeit gefördert werden, extrapoliert, wird für plausibel gehalten.

Die angenommene Grundwasserfließrichtung wird ebenfalls für vertretbar gehalten. Die Annahme, dass die im Steinbruch gewonnenen kalkhaltigen Festgesteine eine höhere Durchlässigkeit besitzen als die benachbarten Tonschiefer, wird geteilt, sodass vor allem im Bereich der kalkhaltigen Festgesteine mit einer Grundwasserführung zu rechnen sei, wie auch dargestellt.

Zur Standsicherheit

Die Betrachtungen und Empfehlungen des geologischen Dienstes finden in den Nebenbestimmungen Anwendung, vgl. Nr. 2.9.5 und 2.9.6.

Weitere Einzelheiten siehe Nr. 3.6.3.

**Auswertung:** Nebenbestimmungen und Hinweise sind entsprechend den Anforderungen des Geologischen Dienstes in diesen Beschluss aufgenommen worden, vgl. Kap. 2.9. Hinweise und Anmerkungen zu den hydrogeologischen Gutachten wurde durch die vorgelegten Antragsunterlagen, als auch durch eigene Informationen detaillierter geprüft und abschließend bewertet (siehe Kap. 3.8.16).

### **3.4.15 Fachdienst 47, untere Naturschutzbehörde**

Landschafts- und Naturschutz: Die untere Naturschutzbehörde hat die Unterlagen umfassend und fachkompetent geprüft und gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Erweiterung der Abgrabung sowie die Verlängerung der Aufrechterhaltung des Betriebs im Altsteinbruch ist aus ihrer Sicht wie beantragt genehmigungsfähig. Dies gilt für das gesamte Vorhaben einschl. der in diesen Beschluss einkonzentrierten Bestandteile (Waldumwandlung, Straßenverlegung K29). Die von ihr geprüften und auf ihre Anforderung hin teilweise nachgebesserten bzw. ergänzten Vermeidungsmaßnahmen werden festgeschrieben, siehe oben Kap. 2.5.

Dabei handelt es sich um Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen, Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes, Ausgleichsmaßnahmen etc. zugunsten von Umweltbelastungen für die Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ bzw. „Wechselwirkungen“ (§ 2 Abs. 1 UVPG).

Abgrabungsrecht: Die untere Naturschutzbehörde ist auch zuständige Stelle für Abgrabungsgenehmigungen gemäß §§ 3, 4 und 7 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG). Die Herrichtung gemäß Abgrabungsgesetz ist durch die Ausgleichsmaßnahmen erfüllt. Sie hat gegen das Vorhaben keine Bedenken.

#### **Auswertung:**

Die geforderten Nebenbestimmungen sind in diese Planfeststellung aufgenommen, vgl. Kap. 2.5. Außerdem sind naturschutzrechtliche Entscheidungen in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, siehe Kap. 3.8.9. Die Abgrabungsgenehmigung ist in diese Planfeststellung eingeschlossen, siehe Kap. 3.8.7.

### **3.4.16 Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 25 Verkehr**

Wenn die Gestattung der Verlegung der K29 nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG in diese Planfeststellung eingeschlossen wäre, wäre die Bezirksregierung Arnsberg die für diese Gestattung zuständige Stelle.

Als zuständige Behörde hat die Bezirksregierung Arnsberg keine Bedenken gegen die Verlegung der K29. Sie fordert, dass sicherzustellen ist, dass etwaige Betroffenheiten ausreichend berücksichtigt und abgewogen werden. Als Aufsichtsbehörde über die Straßenverkehrsbehörden hat sie mitgeteilt, dass sie die Variante 1 von der Streckenführung und den straßenspezifischen Parametern her als Querspanne zwischen der K29 und der K26 für die umweltverträglichste und sinnvollste Variante hält. Hierzu sollten jedoch in den Anschluss- und Knotenpunktbereichen die Schleppkurven für ein Zugfahrzeug mit Anhänger hinsichtlich ihrer Befahrbarkeit überprüft werden. Dies wurde zusammen mit dem Fachdienst Kreisstraßen vorgenommen bzw. war dies schon vorab mit dem Straßenplaner abgestimmt worden. Zur straßenrechtlichen Gestattung vgl. Kap. 3.8.5.

**Auswertung:** Der Inhalt der Stellungnahme ist in diese Planfeststellung eingearbeitet. Die Stelle hat außerdem Hilfestellung für den straßenrechtlichen Teil der Planfeststellung gegeben.

#### **3.4.17 Fachdienst 42 jetzt 44, Kreisstraßen**

Dieser Fachdienst ist organisatorisch für den Hochsauerlandkreis zuständiger Straßenbaulastträger für Kreisstraßen, darunter die K29. Normalerweise ist der Fachdienst Kreisstraßen die zuständige Stelle, Straßenbauvorhaben zu planen und der Bezirksregierung Arnsberg als Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Da die Planung der Verlegung der K29 in diesem Fall von der Antragstellerin vorgelegt wurde, hat diese die Planung zuvor mit dem Fachdienst Kreisstraßen abgestimmt. Bedenken von dieser Stelle ergaben sich daher nicht.

Die Stelle hat zunächst gefordert, die Widmung des neuen Teilstücks und die Einziehung der alten Kreisstraßenfläche im Planfeststellungsverfahren mit zu regeln, davon aber wieder Abstand genommen.

**Auswertung:** Diese Stelle hat gegen die Verlegung der K29 keine Bedenken.

#### **3.4.18 Fachdienst 46, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**

Diese Stelle hat einige Nebenbestimmungen gefordert, damit eine ordnungsgemäße Entsorgung von anfallenden Abfällen sichergestellt ist. Das betrifft insbesondere den Rückbau der K29 im Bereich der Erweiterungsflächen.

Die Stelle weist überdies auf eine Eintragung im Verzeichnis der Altstandort- und Altablagerungen hin, die einen Teil der Neubautrasse der K29 betrifft. Darüber hinaus hat sie Hilfestellung bei der Bewertung des Schutzguts „Boden“ gegeben.

**Auswertung:** Nebenbestimmungen und Hinweise sind entsprechend den Anforderungen der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde in diesen Beschluss aufgenommen worden, vgl. Kap. 2.7.

#### **3.4.19 Fachdienst 42, untere Immissionsschutzbehörde**

Die Erweiterung eines bestehenden Steinbruchs ist gemäß §§ 6, 16 BImSchG genehmigungspflichtig. Normalerweise ist die untere Umweltschutzbehörde als untere Immissionsschutzbehörde fachlich zuständige Stelle für diese Änderungsgenehmigung. Weil mit der Abgrabung zugleich ein Gewässer hergestellt wird, unterliegt die Entscheidung in diesem Fall dem Regime des Wasserrechts, vgl. Kap. 3.8.6. Die Prüfung des Vorhabens durch die untere Immissionsschutzbehörde liegt der Planfeststellungsbehörde daher als Stellungnahme vor. Darüber hinaus ist sie im Verfahren umfangreich beratend und unterstützend tätig geworden, insbesondere auch bei der Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen.

Die untere Immissionsschutzbehörde hat eine Reihe Nebenbestimmungen und Hinweise gegeben und gegen die Planfeststellung keine Bedenken, wenn diese in die Planfeststellung aufgenommen werden.

**Auswertung:** Die von der unteren Immissionsschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen und Hinweise sind in Kap. 2.3 aufgenommen.

Bei einer isolierten Entscheidung auf der Basis des BImSchG bestünde für die Antragstellerin auf die Erteilung der Genehmigung ein Rechtsanspruch. Im Wasserrecht besteht jedoch ein weitgehendes Planungsermessen. Dabei hat die untere Wasserbehörde nicht lediglich wasserwirtschaftliche Belange, sondern alle Belange in ihre Entscheidung einzubeziehen, die nach Lage der Dinge zu betrachten sind.

#### **3.4.20 Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55 Grundwasser**

Diese Stelle – als obere Wasserbehörde im Sinne von § 114 Abs. 2 LWG – ist für das Verfahren nicht zuständig und deshalb hier nicht Träger öffentlicher Belange. Stattdessen fungiert sie im Verhältnis

zur unteren Wasserbehörde gemäß § 116 Abs. 1 LWG als Aufsichtsbehörde. Ihre Stellungnahme ist insofern als fachliche Beratung zu verstehen, eine ihrer Aufgaben als Aufsichtsbehörde.

Inhaltlich weist die Obere Wasserbehörde darauf hin, dass das Vorhaben außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete liegt. Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung sind im Absenkungsbereich und in der näheren Umgebung nicht betroffen. Grundwasserabhängige Landökosysteme werden nicht signifikant beeinträchtigt. Der Flurabstand des Grundwassers liegt im Bereich des Steinbruchs und der näheren Umgebung zwischen 6 m und 20 m.

Weiter weist sie darauf hin, dass das Vorhaben im Bereich des Grundwasserkörpers 276\_14 „Kulmplattenkalke/Müschede“ und 276\_12 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Hönne“ liegt. Aufgrund der Ergebnisse des dritten Monitoringzyklus (2013 bis 2018) und der Bewertung der 3. Bestandsaufnahme (2019) wird der chemische und mengenmäßige Zustand als gut eingestuft. Die Wasserbilanz der betroffenen Grundwasserkörper könne als ausgeglichen angesehen werden.

Ferner weist die obere Wasserbehörde auf die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 Abs. 1 WHG hin, wonach das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustands gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die obere Wasserbehörde ist der Meinung, dass die vorgelegten Antragsunterlagen plausibel und nachvollziehbar darlegen, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die beiden Grundwasserkörper zu erwarten sind. Aus Sicht der oberen Wasserbehörde bestehen daher für den Bereich Grundwasser, öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Zusätzlich weist die obere Wasserbehörde darauf hin, dass die mit diesem Betrieb (Bestand und Planung) verbundenen Grundwassermessstellen durch die untere Wasserbehörde in HygrisC mit den dazugehörigen Unterlagen (Ausbauplan, Schichtenverzeichnis) aufzunehmen seien.

Die obere Wasserbehörde hatte ihre Stellungnahme am 14.08.2023 noch einmal ausgeweitet und ergänzt, im Prinzip aber beibehalten. Anlass dafür waren die in Kap. 3.3.6 beschriebenen Beschwerden mehrerer Einwander aus der benachbarten Ortschaft Asbeck während des laufenden Verfahrens.

**Auswertung:** Sowohl die Stellungnahmen der oberen Wasserbehörde als auch die Betrachtungen der unteren Wasserbehörde kommen zum gleichen Schluss. Die Betrachtungen sind im Kapitel 3.8.16 zu finden.

#### **3.4.21 Betroffene Versorgungsträger**

Die hier bekannten Versorgungsträger sind nicht Träger öffentlicher Belange im Sinne des Verwaltungsrechts. Aus Gründen der Praktikabilität wurden sie jedoch ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert.

Fa. Westnetz weist auf eine Mittelspannungsfreileitung im geplanten Erweiterungsbereich hin. Diese müsse vor Beginn der Geländeänderungen umverlegt werden, wofür eine Vorlaufzeit von drei Monaten benötigt werde. Die Windenergieanlage sei separat anzumelden.

Die übrigen Versorgungsträger haben keine Bedenken geäußert (Firma Thyssengas und Firma Vodafone, siehe Kapitel 3.4.1) bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben (Deutsche Telekom und Firma Avacon).

**Auswertung:** Die Leitung der Fa. Westnetz ist in den Planunterlagen dargestellt, Anlage 3.1, und ihre Umlegung ist vorgesehen. Zur notwendigen Vorlaufzeit siehe Hinweis in Kap. 2.10. Eine Anmeldung der Windenergieanlage ist nicht Sache der Steinbruchbetreiberin.

### 3.4.22 Zwischenergebnis

Keine der beteiligten Stellen – mit Ausnahme der anerkannten Naturschutzverbände und des LANUV – äußerte im Ergebnis gegen das Vorhaben grundsätzliche Bedenken. Einige Träger öffentlicher Belange haben allerdings umfangreiche Anforderungen festgelegt. Auch sind für einige Problembereiche Nachbesserungen und Ergänzungen (z.B. von der unteren Naturschutzbehörde) gefordert worden.

Diese hat das Unternehmen erfüllt.

## 3.5 Äußerungen der Öffentlichkeit

Wie in Kap. 3.3.3 beschrieben wurde ein großer Teil der insgesamt 79 Einwendungen auf einem einheitlichen Vordruck abgegeben, teilweise mit handschriftlichen Ergänzungen versehen. Die Einwendungen stammen ausschließlich von Absenderinnen und Absendern aus den Städten Menden und Balve (ausgenommen eine Einwendung mit einem Absender aus Schwerte), hauptsächlich aus den Ortschaften Menden-Asbeck und zum kleineren Teil aus Balve-Eisborn. Aus den nahegelegenen Einzelsiedlungen Deinstrop, Möringen und Retringen auf Arnberger Stadtgebiet liegen keine Einwendungen vor. Zwei Einwenderinnen waren Bürgerinitiativen: Die „BGS Eisborn“ (E9) und „Parents for future Menden“ (E11). Die „BGS Eisborn“ vertritt nach eigenen Angaben die Interessen von über 450 Bürgerinnen und Bürgern aus Eisborn und Asbeck. Die „Parents for future Menden“ (Parents) macht keine eigenen Angaben zu Zielen und Mitgliederstärke. Gemäß einer Internetrecherche handelt es sich um eine bundesweite Bewegung mit dem Ziel der Förderung des Klima- und Umweltschutzes.<sup>12</sup>

Fast alle Einwender/innen wollen ausdrücklich ihre Daten – Namen und Anschrift – nicht an Dritte weitergegeben haben. Die Planfeststellungsbehörde gibt keine Namen und Anschriften ohne Grund an Dritte heraus. Deshalb wurden allen Einwendungen Nummern zugeordnet. Die Betonung des Datenschutzes durch die Einwender/innen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar.

Insbesondere von Einwohnern der Ortschaft Asbeck werden Sorgen vor Emissionen, die vom Steinbruchbetrieb ausgehen, zum Ausdruck gebracht.

Insgesamt 57 gleichlautende Einwendungen heben insbesondere gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Verkehr, Erschütterungen, Störung der Nachtruhe und Zerstörung von Landschaft und Wohnumfeld bzw. Lebensqualität hervor. Weiter befürchten die Einwender und Einwenderinnen, dass durch die Wasserhaltung im Steinbruch das ökologische Gleichgewicht in Bezug auf die Quelle der Asbecke und weiterer Quellgebiete gestört werde und die Quellen trockenfallen.

Von den 22 weiteren Einwendungen sind eine Reihe ähnlich den gleichlautenden Einwendungen, (mit individuellen Ergänzungen), der Rest ist individuell formuliert. Es werden über die eben beschriebenen Belange hinaus Belange in Bezug auf Natur und Tiere, den Freizeitwert der Umgebung sowie Schäden an Gebäuden bzw. allgemein am Eigentum geltend gemacht. Es wird auch infragegestellt, ob überhaupt und wie eine Bedarfsermittlung für die Kalksteinproduktion durchgeführt worden sei. Teilweise wird komplett der Erweiterung widersprochen (z. B. E5, E11/Parents, E47, E48, E49 und andere). Eine Schließung des Steinbruchs sei dahingehend von Vorteil, dass dadurch mehr Recyclingmaterial verwendet werden müsse (E5). Verschiedentlich werden auch unabhängige Gutachten zur Überprüfung verlangt, weil z.B. den von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten kein Glauben geschenkt wird (z. B. unabhängige Überprüfung des Gutachtens zur Geräuschmission, E42, E43) oder keins vorhanden sei (z.B. unabhängige Bedarfsüberprüfung/E11, unabhängige Langzeituntersuchung der Feinstaubbelastung/etliche Einwender/innen).

Im Einzelnen wird im folgenden Kapitel darauf eingegangen.

<sup>12</sup> <https://www.parentsforfuture.de/de/P4FDeV>, abgerufen am 01.02.2024

### 3.6 Zusammenfassung der geäußerten Argumente

Im Folgenden sind die vorgetragene Argumente der Einwender/innen, der anerkannten Vereinigungen und der Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden) zusammengefasst dargestellt und ausgewertet. Weil vielfach Schutzgüter im Sinne von § 2 UVPG angesprochen worden bzw. betroffen sind, wird die Zusammenstellung entsprechend der Gliederung in § 2 Abs. 1 Nr. 1–5 UVPG vorgenommen, siehe Kap. 3.6.1 bis 3.6.5. Alle sonstigen Argumente ohne Schutzgutbezug enthält Kap. 3.6.6

Die zweite Spalte der folgenden Zusammenstellung enthält zusammengefasst die Stellungnahmen und Bedenken, die die Beteiligten im Verfahren zu dem Vorhaben vorgetragen haben, soweit Schutzgüter im Sinne von § 2 UVPG betroffen sind.

Die dritte Spalte enthält die begründete Bewertung dieser Auswirkung im Sinne von § 25 UVPG und die vierte Spalte die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation, um die beschriebene Auswirkung möglichst gering zu halten.

#### 3.6.1 Menschen einschl. menschliche Gesundheit

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Gesundheit allgemein, Lebensqualität	Die Begründung des Antragstellers, den Steinbruch ohne die West-Erweiterung schließen zu müssen, wird von einer Einwanderin begrüßt. Dann seien alle Beeinträchtigungen, die mit dem Steinbruchbetrieb einhergehen, beendet und müssten nicht länger ertragen werden. Von der Erweiterung zu erfahren sei ein Schock gewesen. (E5)	Dies ist sachlich gesehen keine Einwendung.	./.
	Der Steinbruch beeinträchtigt die Gesundheit der Anwohner. Es wird gefordert, Lebensqualität im Dorf und eine intakte Umwelt zur Grundlage der Entscheidung zu machen und bemängelt, dass kein Gutachten vorgelegt wird, das die Lebensqualität der Anwohner bewertet. (E6, E7, E15, E18, E79, E18, E47, E49, E79, 57 gleichlautende Einwendungen)	Es gibt kein Kriterium „Lebensqualität“. Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte (TA-Luft, TA-Lärm) sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Dies wird durch die vorgelegten Gutachten schlüssig dargelegt. Die Gutachten sind plausibel.	Nebenbestimmungen Kap. 2.3
	Das Grundrecht der Anwohner auf körperliche Unversehrtheit sei zu wahren. (E7)		
	Ein Einwanderer beanstandet, es könne nicht sein, dass ein Geschäftsmodell, bei dem Schotter gewinnträchtig bis nach Holland gekarrt werde, höher gewichtet werde als die Gesundheit der durch den Abbau betroffenen Bürger.	Die gewonnenen Kalksteinprodukte dienen im Wesentlichen der regionalen Versorgung. Der Absatz erfolgt vorwiegend in die nähere Umgebung, aber auch ins Münsterland und bis zur holländischen Grenze. Die Antragstellerin liefert dabei selbst nur in	Entfällt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	(E68)	geringem Umfang aus, den größten Teil übernehmen Speditionsunternehmen. Dabei ist nicht immer bekannt, welche Baustellen vom Kunden jeweils angefahren werden. Aktuell bediente Baustellen siehe Kap. 3.2.	
Betriebsbedingter Lärm	<p>Ein großer Teil der Einwender/-innen äußert Befürchtungen vor (weiteren) Lärmbelastungen durch die Aufbereitungs- und Verladeanlagen bereits ab 4:00/5:00 Uhr sowie durch den Steinbruchbetrieb selbst (Sprengeungen, Baumaschinen, Be- und Entladen der Muldenkipper, Bohr- und Motorenlärm), die nun näher an die Ortschaften Asbeck und Eisborn heranrücken und sich daher verstärken, zumal die künftige Abbruchkante 30 m niedriger liege als bisher bzw. sich zum Tal Richtung Menden öffne.</p> <p>Zumindest beim Abbau der oberen Sohlen könne sich der Schall ungehindert ausbreiten (Messstelle Schieberg 37a).</p> <p>(57 gleichlautende Einwendungen, E1, E2, E3, E6, E7, E8, E10, E11/Parents, E15, E42, E43, E18, E79, E18, E47, E48, E49, E52, E68, E79)</p>	<p>Zum Steinbruchbetrieb: Die Geräuschimmissionen wurden mittels Lärmgutachten (Anlage 15 der Antragsunterlagen) untersucht. Demnach können die sich aus der TA Lärm ergebenden Anforderungen in der gesamten Nachbarschaft eingehalten werden.</p> <p>Zum Verkehr: Nach Nr. 7.4 TA Lärm sind Geräusche des An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einem Abstand von 500 m vom Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nr. 6.1c-f (Mischgebiete, allgemeine und reine Wohngebiete sowie Kurgebiete) mit zu berücksichtigen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch um mehr als 3 dB(A) erhöhen <u>und</u></li> <li>• die Immissionsgrenzwerte der VerkehrslärmschutzVO (16. BImSchV) erstmals oder weitgehend überschritten werden <u>und</u></li> <li>• keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist.</li> </ul> <p>Werden diese Kriterien <u>alle</u> erfüllt, sind durch organisatorische Maßnahmen die Geräuschimmissionen des anlagenbezogenen Verkehrs so weit wie möglich zu mindern.</p> <p>Für Beurteilung und Berechnung der Verkehrsgeräusche sind die 16. BImSchV und RLS-19 maßgeblich. Tages- und Nachtzeit entsprechen den Angaben der TA Lärm. Allerdings sind die Geräusche über die gesamte 16-stündige Tageszeit bzw. die gesamte 8-stündigen Nachtzeit zu mitteln. Zeiten mit einem erhöhten Ruhebedürfnis oder Pegel-</p>	<p>Eine Verminderung erfolgt durch die festgelegten Betriebszeiten. Die Lage des Steinbruchs unterhalb des Geländeneiveaus hat eine abschirmende Wirkung, die mit zunehmender Tiefe ansteigt.</p> <p>Nebenbestimmungen Kap. 2.3</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>spitzen werden in der 16. BImSchV nicht besonders berücksichtigt.</p> <p>Durch die Erweiterung des Steinbruchs ergibt sich kein zusätzlicher Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen, da die Abbaukapazität nicht erhöht wird. Zusätzliche organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Geräuschimmissionen des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Straßen sind demnach nicht erforderlich.</p>	
	<p>Es wird eingewendet, dass die Grenzwerte zwar einzeln betrachtet nicht überschritten werden, jedoch keine Kumulation berücksichtigt werde. (E9/BGS Eisborn, E42, E43)</p>	<p>Die Grenzwerte beziehen sich auf den Immissionsort. Hier müssen die Grenzwerte insgesamt eingehalten werden. In den entsprechenden Prognose-Gutachten sind Vorbelastungen zu berücksichtigen, wodurch eine Kumulation berücksichtigt wird.</p>	<p>Nebenbestimmungen Kap. 2.3</p>
	<p>Einwender E3 kritisiert, dass die Ladegeräusche, welche impulsartig seien, nicht entsprechend berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die Geräusche beim Beladen der Fahrzeuge sind über den Emissionsansatz der Bagger mit einem Schalleistungspegel LWA = 115 dB(A) abgedeckt und berücksichtigt.</p> <p>Zuschläge für eine Ton- oder Impulshaltigkeit sind dann zu erteilen, wenn an den Immissionspunkten eine relevante Ton- oder Impulshaltigkeit festgestellt wird. Aufgrund der Pegelhöhen und der vorliegenden Abstände sind an den Immissionspunkten keine Zuschläge zu erteilen. Leitmessgröße ist nach TA Lärm der energieäquivalente Dauerschallpegel.</p>	<p>Um die Auffälligkeit der Rückfahrwarner an den Immissionspunkten zu vermeiden, hat die Antragstellerin zwischenzeitlich alle Abbaufahrzeuge mit Schnarren ausstatten lassen, die den Piepton ersetzen. (Auskunft Betriebsleiter über das Planungsbüro, 21.03.2024)</p>
	<p>Insbesondere werden die Warnsignale beim Rückwärtsfahren kritisiert. (E3, E5, E6, E7, E8, E15, E18, E47, E48, E79, 57 gleichlautende Einwendungen) Der Märkische Kreis fordert, den Piepton in ein Surren zu ändern.</p>		
	<p>Nach Möglichkeit sollte darauf hingewirkt werden, dass die Mulden der Fahrzeuge ihre Lärmemissionen vermindern. (Stadt Arnsberg)</p>		
	<p>Einwender E3 hält die Bewertung Bagger und Raupenbohrgerät als Flächenquelle für nicht nachvollziehbar, da der maßgebliche Mittelungspegel auf die Beurteilungszeiten nach Ziffer 6.4. TA Lärm abstellen würde.</p>	<p>Die Bagger und Raupengeräte wurden als Flächenquellen im Schallausbreitungsmodell nachgebildet, da sich diese Fahrzeuge bewegen und sich der Einsatzort nicht auf einen konkreten Punkt festlegen lässt. Innerhalb des Rechenprogramms werden diese Flächenquellen auf diverse Punktschallquellen innerhalb dieser Fläche aufgeteilt. Der in den Tabellen angegebene flächenbezogene „Schalleistungspegel LWA“ darf nicht mit dem „Gesamtschalleis-</p>	<p>Entfällt.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>tungspegel LWA“ verwechselt oder verglichen werden. Der Zusammenhang ist auf Seite 15 des Lärmgutachtens beschrieben. Danach gibt der flächenbezogene Schalleistungspegel den Emissionsansatz je m<sup>2</sup> an. Beispielsweise wird für die Geräuschquelle „Bagger Nord“ eine Gesamtfläche von ca. 17.700 m<sup>2</sup> berücksichtigt.</p> <p>Es wird grundsätzlich die Beurteilungszeit für den Tag gemäß Ziffer 6.4. TA-Lärm berücksichtigt. Es wird hier die konservative Annahme von 16 Stunden Betriebszeit gewählt.</p>	
	<p>Ein Einwender kritisiert, es sei nicht ersichtlich, dass der maßgebliche Beurteilungspegel während der Abbautätigkeiten in den am nächsten zur Wohnbebauung liegenden Abgrabungsbereich eingehalten würde, auch im Bereich der tiefstliegenden natürlichen Geländeoberfläche. (E3)</p>	<p>Die Topografie im Berechnungsmodell wurde außerhalb des Betriebsgeländes dem Geoportal NRW für ein 1m-Raster entnommen. Zusätzlich wurden die geplanten Wallabschnitte berücksichtigt. Die Berechnungen erfolgten dann für den „Worst-Case“-Fall mit hochliegenden Geräuschquellen ohne die zu erwartende Abgrabung. Die zunehmende Abschirmwirkung der Geländekante mit zukünftig immer tieferliegenden Geräuschquellen wurde im Rahmen der Aussagesicherheit nicht berücksichtigt.</p>	<p>Im Fall berechtigter Beschwerden wird UIB die Einhaltung durchsetzen.</p>
	<p>Einem Einwender ist insgesamt nicht ersichtlich, inwiefern die Messungen in die erstellten Prognosen eingeflossen seien. (E3)</p>	<p>Im Rahmen des Lärmgutachtens wurden Geräuschemissionsmessungen und auch Geräuschimmissionsmessungen durchgeführt. Die Messungen an den Muldenfahrzeugen ergaben einen Bezugsschallpegel von 70 dB(A) (Seite 17 des Lärmgutachtens). Die Randbedingungen der Messungen der derzeitigen Geräuschimmissionen werden auf Seite 13 des Gutachtens beschrieben. Auf Seite 14 des Gutachtens sind die Messergebnisse für den normalen Anlagenbetrieb angegeben und separat auch für den Sprengbetrieb. Die Messungen erfolgten mit zwei geeichten Klasse-1-Schallpegelmessgeräten.</p> <p>Die Topografie im Berechnungsmodell wurde außerhalb des Betriebsgeländes dem Geoportal</p>	<p>Entfällt.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>NRW für ein 1m-Raster entnommen. Zusätzlich wurden die geplanten Wallabschnitte berücksichtigt. Die Berechnungen erfolgten dann für den „Worst-Case“-Fall mit hochliegenden Geräuschquellen ohne die zu erwartende Abgrabung. Die zunehmende Abschirmwirkung der Geländekante mit zukünftig immer tieferliegenden Geräuschquellen wurde im Rahmen der Aussagesicherheit nicht berücksichtigt.</p>	
	<p>Ein Einwender kritisiert, dass die 2005 durchgeführte LKW-Lärmstudie auf Steinbruchfahrzeuge wie SKW nicht anwendbar sei. (E3)</p>	<p>Die Messungen an den Fahrzeugen erfolgten mit einem geeichten Klasse-1-Schallpegelmessgerät. Der daraus ermittelte und berücksichtigte Emissionsansatz für die Muldenfahrzeuge liegt mit 70 dB(A) erheblich über dem Standardemissionsansatz der Lkw-Lärmstudie von 63 dB(A) für Lkw der oberen Leistungsklasse. Dieser Emissionsansatz gilt pro Meter Fahrweglänge. Im Schallausbreitungsmodell ist eine Fahrweglänge von ca. 2.150 m je Fahrbewegungen in Ansatz gebracht worden. Bei den Fahrbewegungen wurden für Hin- und Rückfahrt jeweils 70 Fahrten berücksichtigt (140 Fahrbewegungen).</p> <p>Die Werte in dem Gutachten basieren auf Messungen an SKW und anhand dieser Messungen wurde ein Bezugsschallpegel angesetzt (Gutachten S. 17). Ein Bezug auf die LKW-Lärmstudie ist im Zusammenhang mit den SKW nicht zu erkennen.</p> <p>Bei einem Vergleich der Ansätze aus dem Gutachten S. 18 unter 5.2.3 mit anderen Gutachten fällt auf, dass ein sehr konservativer Ansatz gewählt wurde.</p> <p>Es wird mit einem Schallleistungspegel pro Meter Fahrweg vom 79,4 dB(A) gerechnet. Andere Gutachten legen folgende Schallleistungspegel zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• SKW beladen gleichförmige Fahrt 69 dB(A)/m</li> <li>• SKW beladen, Steigungsfahrt 71 dB(A)/m</li> </ul>	<p>Entfällt.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• SKW beladen, Anfahrt mit voller Leistung/Beschleunigung 74dB(A)/m Dann wird in der Regel mit 71dB(A)/m gerechnet. Bei einer Pegelerhöhung von 3dB(A) spricht man von einer Verdopplung des Lärms. In dem Gutachten wurde mit 8,4 dB(A)/m mehr gerechnet. Dies entspricht mehr als einer Verdreifachung des Lärms der SKW.</li> </ul>	
	<p>E3 kritisiert, der bestehende Verkehrslärm sei als Vorbelastung einzubeziehen.</p>	<p>Nach den Vorgaben der TA Lärm sind lediglich die Geräuschemissionen vom Betriebsgelände zu berücksichtigen, und diese sind in den Immissionsmessungen enthalten. Der anlagenbezogene Lärm durch Verkehr auf öffentlichen Straßen ist nach TA Lärm nur bis zu einem Abstand von 500 m längs der Straße ab Betriebszufahrt zu berücksichtigen und getrennt von den übrigen Anlagengeräuschen zu beurteilen.– Durch die Erweiterung des Steinbruchs ergibt sich kein zusätzlicher Lkw-Verkehr auf öffentlichen Straßen, da die Abbaukapazität nicht erhöht wird. Damit ist unerheblich, welches Berechnungsmodell herangezogen wird. Eine Pegelerhöhung ist nicht zu erwarten.</p>	<p>Entfällt.</p>
	<p>Einwenderseits wird nachgefragt, inwiefern Erdwälle, die zwischen Schallmesspunkten liegen, in den Gutachten Beachtung gefunden haben. (E3, Erörterung)</p>	<p>Die Schutzwälle dienen in erster Linie als Schutz von Menschen gegen Abstürzen. Im Hinblick auf Lärmschutz spielt dieser Schutzwall keine Rolle. – Die Tiefenerschließung des Steinbruchs lässt den Lärm leiser werden, wurde aber nicht mitberechnet. Insofern wurde von den ungünstigsten Bedingungen ausgegangen. Nach dem Abbau des dafür zuerst vorgesehenen Bereiches – Abbau-phase I – liegt man nach Angaben des Planungsbüros mit allen dazugehörigen Tätigkeiten bereits auf 288 m und damit unterhalb der natürlichen Geländekante Richtung Asbeck, die ungefähr auf 300 m liegt. Diese Tiefe wird relativ zügig erreicht</p>	<p>Entfällt.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		werden, weil dort auch Alaunschiefer liegen, die wegen ihrer Verwitterung nicht abbauwürdig sind.	
	Einwenderseits wird die Richtigkeit des Schallschutzgutachtens angezweifelt (Anlage 15, Lärmgutachten, verfasst vom TÜV Nord). Der Schutzwall sei im Bereich des zu erhaltenden Gehölzes durchbrochen und von daher wirkungslos. Gefordert wird eine durchgängige Erstellung des Schutzwalls in einer Höhe, die Schallausbreitung in alle Richtungen verhindert, darüber hinaus eine unabhängige Überprüfung des Gutachtens und ggf. Neuanfertigung unter Berücksichtigung weiterer Schallquellen durch Addition der Lärmquellen. (E42, E43)	Das Gutachten wurde von der unteren Immissionschutzbehörde fachlich geprüft. Das Prognosemodell berücksichtigt die Geländemorphologie gem. dem Digitalen Geländemodell des Landes NRW und bezogen auf die Abbauplanung auch die Lage der geplanten Schutzwälle einschließlich der Wallunterbrechungen. Die Beurteilung erfolgt dabei für den ungünstigsten Fall der lärmverursachenden Tätigkeit auf der Geländeoberkante. Insofern sind die zu erwartenden stärksten Belastungen ermittelt. Demnach werden die sich aus der TA Lärm ergebenden Anforderungen in der gesamten Nachbarschaft eingehalten. Auf S. 18 f. des Gutachtens ist lediglich ausgeführt, dass bei Abbau der tieferen Sohlen gegenüber den berechneten Werten - also den berücksichtigten Immissionen - deutlich niedrigere Werte zu erwarten sind.	Entfällt.
	Der Märkische Kreis kritisiert, Asbeck müsse aus immissionschutzrechtlicher Sicht als Allgemeines Wohngebiet eingestuft werden, die Lärmprognose sei daher zu überarbeiten.	Die Zuordnung der Immissionswerte zu den Gebietseinstufungen ergibt sich gemäß Nr. 6.6 TA Lärm aus den Festsetzungen im B-Plan. Gebiete, für die keine Festsetzung bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für die Schutzbedürftigkeit gibt dann der FNP den maßgeblichen Hinweis. Für Asbeck liegt kein B-Plan vor. Im FNP Menden ist Asbeck als Mischgebiet festgesetzt. Im Erörterungstermin ist geklärt worden, dass Asbeck als Mischgebiet einzustufen ist. Die zulässigen Werte werden aber sogar für ein Allgemeines Wohngebiet sicher eingehalten. (Kemper, UIB)	Entfällt.
	Die Einwender wünschen den Schutzwall in Richtung Asbeck deutlich höher als geplant. Das würde der Antragstellerin nicht weh tun, den Asbeckern aber	Eine Erhöhung der Wälle bedeutet einen deutlich breiteren Böschungsfuß, was mit erhöhtem Flächenbedarf einhergeht, ohne dass im Hinblick auf Lärmschutz	Entfällt

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	sowohl als Sichtbarriere als auch gegen Lärm helfen. (Erörterungstermin)	ein Vorteil damit verbunden wäre, denn dafür spielt der Wall keine Rolle. Die Schutzwälle dienen in erster Linie als Schutz von Menschen gegen Abstürzen. Andere Einwander tragen die Besorgnis des Abschwemmens des Walls vor (E49, E52, siehe Kap. 3.6.4).	
Verkehrsbedingter Lärm	<p>Einwenderseits wird die Genehmigung zum Beladen ab 4:00 Uhr kritisiert. Diese stamme aus dem Jahr 1994. Es müsse dringend geprüft werden, ob sie nicht unter ganz anderen Voraussetzungen erteilt worden sei. Die Abbaumengen seien vermutlich heute nicht mehr ansatzweise mit 1994 vergleichbar und die heute größere Lärmbelastung nicht mehr zumutbar. Eine zeitliche Beschränkung des an- und abfahrenden Verkehrs wird gefordert (insb. zwischen 3:00 und 6:00 Uhr und Samstags) (E10, E12, E68)</p> <p>Es wird auch eine erhebliche Lärmbelästigung durch den Schwerlastverkehr kritisiert. Schon zwischen 4 und 6 Uhr komme es durch die Fahrgeräusche auf der L682 regelmäßig zu Schlafstörungen. Dies werde womöglich durch die Tallage begünstigt sowie dadurch, dass die Fahrgeräusche erheblich aus dem Umgebungslärm hervorstechen. Ein großer Teil der Transporte erfolgt über die L682 und somit durch die Dorfmitte von Asbeck.</p> <p>Teilweise kommt es nach eigenen Angaben bereits ab 3:00 Uhr zu erhöhtem LKW-Verkehr und damit gestörter Nachtruhe. (E3, E5, E6, E7, E8, E11/Parents, E12, E15, E18, E79, E10,</p>	<p>Der Steinbruch fällt unter die Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV Steinbrüche mit einer Abbaufäche von 10 ha oder mehr.</p> <p>Die Brech- und Klassieranlage fällt unter die Nummer 2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein.</p> <p>Die beiden Anlagen – Steinbruch einerseits sowie Brech- und Klassieranlage andererseits – sind getrennt voneinander genehmigt. In der Genehmigung für die Brech- und Klassieranlage sind auch die Verladezeiten geregelt (Genehmigung vom 17.10.94).</p> <p>Antragsgegenstand ist nunmehr die Westerweiterung bzw. eine Gewässerherstellung. Die Genehmigung für die Brech- und Klassieranlage ist nicht Gewässerherstellung und unterliegt daher nicht dem Regelungsgehalt der Planfeststellung.</p> <p>Die kritisierten Uhrzeiten werden aber auch nicht verändert, sondern der Betrieb dauert länger an. Die Produktionskapazitäten wurden und werden <b>nicht</b> erweitert.<sup>13</sup> Zusätzlicher Verkehr ergibt sich somit nicht.</p>	Entfällt.
	Der anlagenbezogene Lärm durch Verkehr auf öffentlichen Straßen ist nach TA Lärm nur bis zu einem Abstand von 500 m		Entfällt.

<sup>13</sup> Die jährliche Abbaumenge wurde mit Genehmigungsbescheid vom 10.08.98 auf 750.000 t verwertbares Rohgestein festgelegt. Dieses Kontingent bleibt unverändert, s Kap. 1.4.



<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	lastungen tiefergehend zu betrachten und Maßnahmen zum Schutz vor Beeinträchtigungen zu ergreifen, z.B. durch Reduzierung des Transport- und Lieferverkehrs, besonders in den späten Nacht- und frühen Morgenstunden.		
	Mehrere Einwender bitten um eine Geschwindigkeitsbegrenzung und regelmäßige Radarkontrollen. Eine Reduzierung auf 7,5 t und 30 km/h sei, wie in Holzen und Herdringen, auch in Asbeck dringend notwendig. 50 km/h seien für die Durchfahrt Asbeck wegen des entstehenden Lärms zu schnell. (E18, E19, E49)	Die Antragstellerin ist nicht berechtigt, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf öffentlichen Straßen einzurichten.	Entfällt.
Staub	Gesundheitliche Gefährdungen werden seitens verschiedener Einwender auch durch erhöhtes Staubaufkommen befürchtet, der aus dem Steinbruch in Richtung Eisborn/Mailinde und Asbeck getragen werde, entweder durch die Staubpartikel selber (Feinstaub) und/oder durch toxische Inhaltsstoffe z.B. durch die verwendeten Sprengmittel, Reifenabrieb der Transport-LKW, Radioaktivität. (E1, E2, E6, E7, E8, E10, E15, E18, E79, E47, E48, E49, E52, 57 gleichlautende Einwendungen)	Die Deposition von Stäuben wurde an mehreren Beurteilungspunkten im Staubgutachten untersucht. Für einige Beurteilungspunkte sind unter Immissions-Zusatzbelastungen die Irrelevanzschwellen hinsichtlich PM <sub>10</sub> , PM <sub>2,5</sub> und Staubbiederschlag überschritten. Weitere notwendige Betrachtungen von Vor- und Gesamtbelastung mussten durchgeführt werden. Durch die verwendeten konservativen Berechnungsansätze wurde der Schutz der menschlichen Gesundheit vor erheblichen Belästigungen oder Nachteilen unter Betrachtung der Vor- und Gesamtbelastung nachgewiesen.  Eine Gefährdung durch Sprengschwaden für Mensch und Umwelt besteht im Übertagebereich im Allgemeinen nicht, da diese sich in der freien Atmosphäre sehr schnell verdünnen und oft bereits nach Freigabe der Sprengstelle kaum noch wahrnehmbar sind.	Einhaltung von Abgasgrenzwerten durch regelmäßige Wartung und Kontrolle der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge.  Nebenbestimmung 2.3.27: Reduzierung von Staubimmissionen durch Befeuchten von Fahrwegen und Sprengbereichen. Nr. 8.1.3 Umweltbericht: Befeuchten  Nebenbestimmung 2.3.33: Abplanen der beladenen LKW. Dazu hat die Antragstellerin ihre Kunden ergänzend entsprechend hinweisen lassen, unbedingte die Ladung der LKW abzuplanen (mit einer Plane abzudecken). (Schreiben der Vertriebsfa. aus August 2023)
	Ein großer Teil der Einwender fordert eine unabhängige Langzeituntersuchung der Feinstaubbelastung insbes. der Ortschaft Asbeck. Es wird kritisiert, dass diesbezüglich keine Untersuchung vorgenommen worden sei, obwohl die Einwohner seit	Als Feinstaub wird der Staub bezeichnet, welcher einerseits in seiner Korngröße zehn Mikrometer unterschreitet (PM <sub>10</sub> ), andererseits Feinstaub, der 2,5 Mikrometer unterschreitet (PM <sub>2,5</sub> ).	

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>Jahren unter Staub auf Haus und Natur leiden. Es gebe Anzeichen, dass es durch toxische Inhaltsstoffe zu Gesundheitsschädigungen der Bevölkerung komme. (E5, E6, E7, E8, E10, E15, E18, E52, E68, E79, 57 gleichlautende Einwendungen)</p>	<p>Feinstaub ist mit dem bloßen Auge nicht wahrnehmbar. Gemäß der Staubprognose in den Antragsunterlagen, liegen für die Immissionsorte Mailindeweg 10, Schieberg 37/37a, Mailindeweg 8, Asbecker Dorfstraße 3 und Schieberg 4 unterhalb der Irrelevanzwerte für Gesamtstaub und auch für Feinstaub PM 2,5.</p> <p>Der Irrelevanzwert für Gesamtstaub liegt bei 1,36 Mikrogramm/Kubikmeter.</p> <p>Der Irrelevanzwert für Feinstaub PM 2,5 liegt bei 0,85 Mikrogramm/Kubikmeter.</p> <p>An allen aufgeführten Immissionsorten liegt der Wert für die Zusatzbelastung an Gesamtstaub unterhalb von 37% des Irrelevanzwertes.</p> <p>An allen aufgeführten Immissionsorten liegt der Wert für die Zusatzbelastung an Feinstaub PM 2,5 unterhalb von 24% des Irrelevanzwertes.</p> <p>Die Gesamtbelastung für Gesamtstaub wie auch für Feinstaub PM 2,5 und PM10 liegen allesamt &lt;50% der zulässigen Grenzwerte gem. TA-Luft.</p>	
	<p>Ein Einwender kritisiert, durch die Erweiterung werde nur noch eine Abstandsfläche zu seinem Hausgarten von 300 m vorhanden sein. Mit der zu erwartenden Staubbelastung werde sein Biogemüse stark belastet sein. (E 49)</p>	<p>Der geringste Abstand von der Abgrabungsgrenze bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt 388 m. Siehe oben Feinstaub.</p>	
	<p>Die Stadt Menden fordert eine tiefere Betrachtung der Staubentstehung, Sprengschwaden, Sprengstaub, ihre Auswirkungen auf die Umgebung sowie die Gesundheit der Anwohner sowie erforderliche Schutzmaßnahmen. Sie bittet zu prüfen ob es Möglichkeiten gebe, über die Mindestvorgaben der TA Staub hinauszugehen (Erörterungstermin).</p>	<p>Staub: Eine Staubprognose wurde nachgeliefert. Alle Immissionsorte der Stadt Menden liegen unterhalb der Irrelevanzwerte.</p> <p>Sprengschwaden: Eine Gefährdung durch Sprengschwaden für Mensch und Umwelt besteht im Übertagebereich im Allgemeinen nicht, da diese sich in der freien Atmosphäre sehr schnell verdünnen und oft bereits nach</p>	

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		Freigabe der Sprengstelle kaum noch wahrnehmbar sind.	
	Ein Einwender schließt sich der Stellungnahme der Stadt Menden in Bezug auf Lärm und Staub an und kritisiert die Verzehnfachung der Werte. (E12)	Es ist nicht nachvollziehbar, was mit einer Verzehnfachung der Werte gemeint ist, insbesondere da die Abbaukapazität nicht erhöht wird. Lärm und Staub wurden gemäß BImSchG gutachterlich untersucht.	
	Der Märkische Kreis kritisiert, dass keine Staubprognose vorgelegt worden sei.	Ein Staubgutachten wurde nachgereicht (TÜV Nord, 23.08.2022).	
	Da Asbeck in der Hauptwindrichtung des Steinbruchs liege, sei zu prognostizieren, wie Staubbelastungen bei einer Sprengung ausgeschlossen werden könnten, z.B. durch Sprengverbote bei bestimmten Windrichtungen oder -stärken, Befeuchten. (Märkischer Kreis)	Asbeck liegt nicht in der Hauptwindrichtung bezogen auf den Steinbruch. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, das ist die der Hauptwindrichtung abgewandte Lage.	
Erschütterungen	Das den Unterlagen beiliegende Sprenggutachten sei veraltet. (E3)	Das Sprenggutachten wurde nachgebessert: ergänzt 25.08.2022 und 18.06.2023 (Wendt).	Siehe Nebenbestimmungen Kap. 2.3
	Die Stadt Menden fordert eine tiefergehende Betrachtung der Erschütterungen durch Sprengungen und ihrer langfristigen Auswirkungen auf die Gebäudesubstanz.	Das Sprenggutachten wurde nachgebessert: ergänzt 25.08.2022 und 18.06.2023 (Wendt).	
	Auch der Märkische Kreis sieht mögliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen/Vibrationen unzureichend untersucht. Das Sprenggutachten weise erhebliche Mängel auf.	Die dem beantragten Abgrabungsbereich nächstgelegene Bebauung von Asbeck und somit empfindlichste Lage ist das Gebäude Schieberg 37a (Immissionsaufpunkt IP4). Das Gebäude Mailindeweg 10 liegt in ca. 150 m größerer Entfernung.	
	Der Sprengbereich rücke deutlich näher an Asbeck heran. Bei einer Wurfrichtung in östliche Richtung müsse auf jeden Fall der Ortsrand von Asbeck genauer betrachtet werden. Der Märkische Kreis fordert daher, das Wohngebäude „Mailindeweg 10“ und „Schiebergweg 37“ (gemeint wohl: Schieberg 37a) als weiteren Immissionsaufpunkt in das Schallgutachten aufzunehmen. (Märkischer Kreis)	Die Immissionswerte werden somit eher noch weiter unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte liegen. Eine Ergänzung als zusätzlicher Immissionsaufpunkt wird von daher nicht als sinnvoll bewertet. Die Zuordnung der Immissionswerte zu den Gebietseinstufungen ergibt sich gemäß Nr. 6.6 TA Lärm aus den Festsetzungen im B-Plan. Gebiete, für die keine Festsetzung bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für die Schutzbedürftigkeit gibt dann	

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>der FNP den maßgeblichen Hinweis. Für Asbeck liegt kein B-Plan vor. Im FNP Menden ist Asbeck als Mischgebiet festgesetzt.</p>	
	<p>Ein Einwender kritisiert, dass für das Lärmgutachten eine falsche Gebietskategorie (statt Mischgebiet müsse es Dorfgebiet sein) als Grundlage der Berechnungen verwendet worden sei. (E3)</p>	<p>Im Erörterungstermin ist geklärt worden, dass Asbeck als Mischgebiet einzustufen ist. Die zulässigen Werte werden aber sogar für ein Allgemeines Wohngebiet sicher eingehalten. (Kemper, UIB)</p>	<p>Entfällt.</p>
	<p>Ein Einwender stellt in Frage, ob die Vorgaben der Ziffer A3.1 des Anhang TA Lärm für die Messungen eingehalten werden. Desweiteren wird der Ablauf der Messungen durch Vorgaben an Fahrer und Belader während dieser angezweifelt. (E3)</p>	<p>Die Verfahren und gewählten Parameter sind plausibel und entsprechen der TA Lärm. Eine Beeinflussung der Messergebnisse durch Manipulation sind nicht erkennbar, da die Annahmen und Ergebnisse plausibel sind.</p>	<p>Entfällt.</p>
	<p>Ein Einwender kritisiert, dass die Beachtung der Meißel- und Brecharbeiten in den Berechnungen nicht deutlich ist. (E3)</p>	<p>In dem Steinbruch werden keine Hydraulikmeißel am Bagger eingesetzt werden. Von daher sind Meißel- und Brecharbeiten mit dem Bagger nicht zu berücksichtigen.</p>	<p>Entfällt.</p>
	<p>Ein Einwender kritisiert, man dürfe Teil 2 und Teil 3 der DIN 5150 – gemeint wohl: DIN 4150 – nicht vermischen, was aber teilweise passiert sei. In DIN 5150 Teil 3 seien Sprengungen nicht ausdrücklich genannt. Sie seien genannt in DIN 5150 Teil 2, wenn es um Menschen gehe. In Teil 3 gebe es eine Definition zu Erschütterungen, wonach eine Bewertung zur Materialermüdung vorzunehmen sei. (E3, Erörterung)</p>	<p>Es ist korrekt, dass DIN 4150 Teil 3 kurzzeitige Erschütterungen in Bezug zu Materialermüdungserscheinungen setzt. Die DIN schreibt zum einen am Fundament eines Gebäudes entsprechende Erschütterungsgeschwindigkeiten vor, abhängig von den jeweiligen Frequenzen. Zusätzlich schreibt Teil 3 Schwinggeschwindigkeiten an der oberen Deckenebene [eines Bauwerks] vor. Viel schärfere Werte sind aber in Teil 2 festgeschrieben. Mit diesen wurde korrekt die maximale Lademenge ermittelt. Die Lademengenabstandstabelle über die angenommenen 200 m hinaus ergibt bei 480 m (nächstgelegenes Haus</p>	<p>Siehe Nebenbestimmungen Kap. 2.3</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>in Asbeck), dass pro Zündzeitstufe eine Lademenge von ca. 164 kg Sprengstoff zulässig wäre, womit die DIN immer noch sicher eingehalten würde. Vom Betrieb Calcit ist also mit 30 kg eine sehr große Eigeneingrenzung vorgenommen worden. (Kemper, UIB, Erörterungstermin)</p>	
	<p>Ein Einwender kritisiert, die Erläuterung im Sprenggutachten gehe davon aus, dass es sich bei Sprengungen um kurzzeitige Erschütterungen handele. (E3)</p>	<p>Die Zündungen erfolgen zeitlich hintereinander einzeln im Abstand von 17 bis 25 Millisekunden (ms). Bei 30 Sprengungen im Abstand von 17 ms ist das eine Drittelsekunde, somit eine kurzzeitige Sprengung. Als Dauererschütterung wären z.B. Verdichtungs- und Rammarbeiten einzustufen.</p>	<p>Siehe Nebenbestimmungen Kap 2.3</p>
	<p>Ein Einwender kritisiert, dass bei der Prognoserechnung für einen Laien nicht nachvollziehbare Korrelationskoeffizienten verwendet worden seien. (E3)</p>	<p>Zur Beurteilung von Erschütterungseinwirkungen auf bauliche Anlagen oder Menschen in Gebäuden dient die DIN 4150, in der die grundlegenden Maßstäbe festgelegt sind. Die exakt bestimmbaren Parameter sind laut dieser DIN die maximale Lademenge je Zündzeitstufe sowie die Entfernung zwischen Sprengstelle und Immissionsort. Alle anderen möglichen Einflussparameter werden im Korrelationsfaktor "k" zusammengefasst (siehe Sprenggutachten, Ergänzung vom 25.08.2022). Dieser wurde vom Sprenggutachter zur Erhöhung der Aussagesicherheit mit <math>k=90</math> angesetzt. Dieser Wert ist plausibel.</p>	<p>Entfällt.</p>
	<p>Ein Einwender kritisiert, dass für den KBFmax-Wert ein falscher Parameter angenommen worden sei. (E3, Erörterung)</p>	<p>Erläuterungen dazu hat der Sprenggutachter mit seiner Ergänzung vom 25.08.2022 nachgereicht. Im Gutachten wird dabei ausschließlich der konservative Wert mit Resonanzfaktor 0,8 benutzt. Dieser Wert ist plausibel und typisch für solche Prognosen.</p>	<p>Entfällt.</p>
	<p>E3 kritisiert, dass die bei Sprengungen herabfallende Massen nicht gutachterlich auf Erschütterungen untersucht worden seien. (E3, Erörterung)</p>	<p>Der HSK begleitet 23 Steinbrüche. Dementsprechend liegen dem Hochsauerlandkreis relativ viele Erschütterungsmessungen vor und es gibt auch Erfahrun-</p>	<p>Entfällt.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>gen mit dem Fallen großer Gesteinsmassen. Es gebe Steinbrüche, bei denen mit einer Sprengung bis zu hunderttausend Tonnen Gestein gelöst werden aus Wandhöhen bis zu 30 m. Bisher sei jedoch bei keiner Messung aufgefallen, dass nach der durch die Sprengung ausgelösten Erschütterungswelle nochmal ein Ausschlag auf dem Messgerät aufgrund der dadurch ausgelösten Schwingung &gt; 0,3 oder 0,5 erfolgt sei. Unterhalb dieser Schwelle sind diese nicht messbar. Beim Steinbruch Calcit sind die Wandhöhen im Übrigen vergleichsweise niedrig.</p>	
Wohnumfeld	<p>Einwender kritisieren auch, das Wohnumfeld der Ortschaft Eisborn werde aufgrund der Lage an zwei Kreis- und vier Stadtgrenzen nur begrenzt betrachtet. Eisborn sei von 2 Steinbrüchen und zur Zeit 9 Windenergieanlagen umgeben, die das Wohnumfeld immer stärker beeinträchtigen. (E1, E2, E68)</p>	<p>Es gibt gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte für Emissionen bzw. Immissionen, die eingehalten werden müssen. Die Betrachtung der Immissionen und die Auswahl der Immissionsorte sind unabhängig von den Stadt- und Kreisgrenzen. Die Vorbelastung aller im Umfeld befindlichen Anlagen wird grenzübergreifend berücksichtigt.</p>	Siehe Nebenbestimmungen Kap 2.3
	<p>Seitens der Einwender wird kritisiert, die geplanten 300 m Abstand von der Bruchkante zum Ortsmittelpunkt bzw. insgesamt die Nähe zu einem derartigen Abbaugelände sei zu gering und nicht zumutbar. Argumentiert wird, ein Mindestabstand von 1.000 m zur Grenze der Wohnbebauung würde die vom Steinbruch ausgehenden Belästigungen minimieren. Für Windenergieanlagen gebe es Mindestabstände, es wird gefragt, weshalb dies für stark emittierende Steinbrüche nicht gelte. (57 gleichlautende Einwendungen, E 4, E6, E7, E9/BGS Eisborn, E15, E18, E42, E43, E47, E48, E68, E79)</p>	<p>Der geringste Abstand zum Orts<u>rand</u> Asbeck beträgt 388 m.</p> <p>Die Mindestabstände für Windenergieanlagen kommen aus dem Baurecht.</p> <p>Im Immissionsschutzrecht ist es maßgeblich, dass die Immissionsgrenzwerte am Immissionsort eingehalten werden.</p>	

Schutzgut	Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern	Fachliche Bewertung der Argumentation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation
			
	<p>Da das Gelände der Erweiterungsfläche in Richtung Asbeck stark abfällt, sei eine Öffnung in diese Richtung unvermeidbar, weshalb eine Potenzierung der Beeinträchtigungen (Lärm, Staub, Licht etc.) der Ortslage Asbeck befürchtet wird. Außerdem werde vor allem von höher gelegenen Grundstücken der Steinbruch einsehbar sein. (E7, E8, E52)</p>	<p>Grundsätzlich werden in den Prognosegutachten die ungünstigsten Situationen angenommen. Aus diesem Grunde wird die Vorbelastung, sprich die Belastung, die von anderen „Anlagen“ ausgeht, immer berücksichtigt.</p> <p>zur Einsehbarkeit: Die beantragte Steinbruchfläche wird von Asbeck sowie wenigen exponierten Lagen aus bedingt einsehbar sein. Durch den Erhalt der umliegenden Feldgehölze und des Waldbestandes Deiphloh sowie der zum Abbaubeginn anzulegenden bepflanzten Schutzwälle wird diese Einsehbarkeit weiter gemindert, so dass im Wesentlichen nur obere Wandabschnitte sichtbar sein werden. Ein direkter Blick in den Steinbruch wird nur unmittelbar vom Steinbruchrand aus möglich sein.</p>	<p>Erhalt der umliegenden Feldgehölze und Waldbestand Deiphloh. Zum Abbaubeginn Schutzwälle anlegen und bepflanzen.</p>
Lichtemissionen	Scheinwerfer des Betriebs leuchten bis in die Schlafzimmer und stören den Schlaf ab 4:00 Uhr. (E52, Erörterung)	Am 26.01.2024 wurde durch die Immissionsschutzbehörde des HSK in den frühen Morgenstunden (Winterzeit, 06:00 bis 07:00 Uhr) die Lichtemissionen vor Ort geprüft. Eine Beeinträchtigung durch Lichtemissionen konnte nicht bestätigt werden.	Entfällt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Freizeit und Naherholung	Anwohner befürchten auch eine drastische Reduzierung der Zugänglichkeiten zu Natur- und Erholungsflächen für die lokale Bevölkerung oder von Wandermöglichkeiten (E1, E2, E68)	Die Steinbrucherweiterung führt zu keiner Minderung von Erholungsflächen. Innerhalb der Erweiterungsfläche finden sich mit Ausnahme der K29 keine Wege. Die Wegeverbindungen über die K29, die über keinen Fußweg verfügt, wird durch eine Wanderwegeverbindung im Randbereich des Steinbruchs vor Abbaubereich ersetzt.	Herstellung Rad-/Wanderwegeverbindung mit einer geeigneten feinen Schotterdeckungsfläche gemäß Anlage 3.5 des Antrags Nebenbestimmung Nr. 2.9.2
	In Zukunft in ein großes Loch schauen zu müssen sei unattraktiv und störend. (E8)	Der öffentliche Belang der optisch bedrückenden Wirkung ist bei Steinbrüchen nicht anwendbar. Lediglich bei Windenergieanlagen ist dieser Belang zu berücksichtigen.	Erhalt der umliegenden Feldgehölze und Waldbestand Deiploh.  Zum Abbaubeginn Schutzwälle anlegen und bepflanzen.
	Durch die West-Erweiterung gebe es keine Perspektive für eine Dorfentwicklung von Asbeck und Eisborn sowie keine wirtschaftliche Entwicklung im Freizeit- und Erholungsbereich. (E9/BGS Eisborn )	Die Sichtweise der Anwohner ist nachvollziehbar. Über die lokale Sichtweise hinaus ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass für Entwicklungsmöglichkeiten in anderen Bereichen Schotter benötigt wird. Ohne eine ausreichende Verfügbarkeit heimischer mineralischer Rohstoffe lassen sich die heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen (Wohnungsbau, Mobilität, Umweltschutz) nicht bewältigen. <sup>14</sup> Was den regionalen Bedarf im HSK angeht, ist Schotter aktuell teilweise knapp (Kemper, UIB, 6.03.2024). Dies bestätigt eine Aussage eines anderen Steinbruchbetreibers im HSK, der angibt, ergänzend Material aus Rumänien zu importieren, um den aktuellen Bedarf decken zu können (Klotz, UWB, 22.03.2024).	Beanspruchte Steinbruchrandflächen und abgeschlossene Abbaubereiche werden zügig rekultiviert. Herstellung einer Wanderwegeverbindung X1 (Plackweg).  Siehe Nebenbestimmungen Kap. 2.9
	Einwenderseits wird kritisiert, dass angrenzende Bereiche westlich der geplanten Abbaufäche im aktuellen Regionalplan MK als Flächen der naturnahen Erholung ausgewiesen, dafür aber nicht mehr nutzbar seien. (E42, E43)	Die beantragte Abbaufäche liegt innerhalb des im Regionalplan hierfür ausgewiesenen BSAB.	Entfällt.

<sup>14</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Rohstoffstrategie der Bundesregierung - Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen, Stand Dez. 2019, Seite 14

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Gefährdung des Verkehrs	Zum Ausschluss von Verkehrgefährdungen auf der L682 sollten Sprengarbeiten auf der Erweiterungsfläche auf den obersten Sohlen nur mit Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt bzw. diese veranlasst werden. (Stadt Arnsberg)	Zutreffend ist der Verkehr auf der angrenzenden Straße vor Einwirkungen aus dem Steinbruch zu schützen.	Nebenbestimmungen zum Schutz vor Sprengwirkungen auf die L682 enthält bereits der Planfeststellungsbeschluss von 2013 (siehe dort Nr. 2.8.2 bis 2.8.5). Die Anforderungen gelten fort.

### 3.6.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Tiere/Dunkers Quellschnecke	Unterhalb des Kalkofensiepens (dessen Trockenfallen befürchtet wird, siehe unten unter Grundwasser) seien vom BUND sechs lebende Exemplare von Dunkers Quellschnecke ( <i>Bythinella dunkeri</i> ) gefunden worden. Diese gelte als Leitart der Quellbäche des Rheinischen Schiefergebirges. Ein wesentlicher Teil des gesamten Verbreitungsgebietes liege in NRW, weshalb dieses Land für die Erhaltung der Art eine besonders hohe Verantwortung habe. (E9/BGS Eisborn, anerkannte Vereinigungen)	Es wird von keinem Trockenfallen ausgegangen. Siehe auch Nr. 3.6.3 und 3.8.16 zum Grundwasser.	Entfällt.
Vögel	Einwenderseits wird ein Trockenfallen des Dombkebachs befürchtet. Dies habe negative Folgen für Tiere und Natur des Vogelschutzgebiets. (E4)	Durch die Erweiterung des Steinbruchs wird sich das Einzugsgebiet des Domkebachs um ca. 0,28 ha verkleinern. Daraus resultieren verringerte Abflussmengen. In Bezug auf das Gesamteinzugsgebiet des Domkebachs von ca. 3,75 km <sup>2</sup> ist der geringe Verlust zu vernachlässigen. Eine relevante Verringerung der Abflussmengen im Domkebachsystem entsteht dadurch nicht. Vgl. Nr. 3.8.16.	Entfällt.
Uhu	Eine weitere Äußerung von Einwendern ist, dass für den Uhu zwei Ersatzbrutnischen erforderlich werden unter Einbezug der Experten der Naturschutzverbände.	Die Einwendung ist begründet.	Ausgleichsmaßnahmen VA2: Herstellung von insgesamt zwei neue Nistmöglichkeiten.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	(E9/BGS Eisborn, anerkannte Vereinigungen; Erörterungstermin)		Die Inanspruchnahme der Steinbruchwand im Übergangsbereich des bestehenden Steinbruchs zur geplanten Westerweiterung darf nur außerhalb der Brut-/Fortpflanzungszeit des Uhus erfolgen, Nr. 2.5.4
Dohlen	Es wird kritisiert, dass im Umweltbericht keine Aussage zur Dohlenkolonie vorhanden sei. (E9/BGS Eisborn, anerkannte Vereinigungen)	Die Dohle gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die Dohle ist über die Vermeidungsmaßnahme V2.1 (Flächeninanspruchnahme im Bereich bestehender Steinbruchwände nur außerhalb der Brutzeit nischenbrütender Vogelarten) ebenfalls geschützt.	Vermeidungsmaßnahme V2.1
Neuntöter	Es wird eingewendet, das Brutgebiet des Neuntöters müsse in vollem Umfang erhalten bleiben. (E9/BGS Eisborn)	§ 44 Abs. 5 BNatSchG: Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchst. a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG <b>nicht</b> vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Es ist vorgesehen, eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für	Maßnahme aV1: Zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung.  Maßnahme aV2: Zeitliche Einschränkung zum Abtragen des Oberbodens.  Vorgezogene Maßnahme CEF1: Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		den Neuntöter im räumlichen Zusammenhang zur Eingriffsflächen anzulegen. Diese Maßnahme besitzt eine hohe Eignung.	
	Die vorgezogenen Ersatzmaßnahmen werden als unsinnig abgelehnt. Reisighaufen werden vom Neuntöter nicht genutzt, es werden Hecken mit dornigen Sträuchern gefordert. (anerkannte Vereinigungen)	Die Eignung von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälle, Reisighaufen) als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ als gering eingestuft. Die Maßnahme ist in der Regel nur in Kombination mit anderen Maßnahmen wirksam. Dies ist vom Planungsbüro aber auch so vorgesehen. Daher bestehen keine Bedenken gegen diese zusätzliche ergänzende Maßnahme.	Vorgezogene Maßnahme CEF1: Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitat für den Neuntöter.
	Das Ersatzhabitat für den Neuntöter direkt neben einer Hofstelle sei nicht geeignet. (Erörterungstermin)	Die vorgezogene Maßnahme CEF1 wurde weiter angepasst und erweitert. Die Maßnahme sieht Pflanzungen von Hecken und Einzelgehölzen vor u. Einrichtung von Saumstreifen. Grundsätzliche extensiv-Bewirtschaftung des Grünland. Dies ist u.a. auch das Ergebnis eines eigens der durchgeführten Ortstermins der Planfeststellungsbehörde mit den anerkannten Vereinigungen am 26.05.2023.	
Amphibien	Gegen den Neubau der K29 nördlich des Ausgleichsbeckens wird eingewendet, dass die bestehende Amphibienpopulation dadurch von zwei Seiten eingengt werde und starke Verluste durch den Verkehr zur Folge hätte. Durch die Straße würde unverzichtbarer Lebensraum für Amphibien zerstört. Das Absetzbecken diene als Laichgewässer für Erdkröte, Bergmolch, Fadenschwammolch, Teichmolch, Kammmolch und Geburtshelferkröte stehen unter dem besonderen Schutz der FFH-Richtlinie. Das Vorkommen der Geburtshelferkröte werde durch den Lebensraumverlust in seinem Bestand gefährdet. (E9/BGS Eisborn, anerkannte Vereinigungen)	Das Sumpfungsgewässer im Bereich der Sohle des bestehenden Steinbruchs dient einer lokalen Individuengemeinschaft der Geburtshelferkröte als Laichgewässer. Das Laichgewässer (Absetzbecken) und der Landlebensraum werden durch den Bau der Verbindung zwischen K29 und K26 getrennt. Der Neubau der K29 führt somit zu einem teilweisen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien sowie einer Zerschlagung ihres Lebensraums und damit einhergehenden Tötungsrisiko. Durch die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen aus dem LBP wird das Tötungsrisiko vermieden und Ausweichquartiere im räumlichen Zusammenhang geschaffen. Die Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	V1.1 V1.2 V2.3 S2.1 aus dem LBP  Maßnahme VA4 aus der Artenschutzprüfung  Kapitel 5.2 Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes - VA3: Schutz der Geburtshelferkröte im Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle - VA4: Amphibienschutz im Rahmen der Neuanschlusssicherung der K29 - VA5: Freistellen der Haldenböschung

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		aus dem LBP müssen umgesetzt bzw. berücksichtigt werden.	<p>schung zur Lebensraumaufwertung der Geburtshelferkröte</p> <p>Vorübergehende Errichtung eines provisorischen Amphibiensperrzauns. Das Absetzbecken ist vor Beginn der Baumaßnahmen durch einen provisorischen Sperrzaun zu umschließen. Der Zaun bleibt solange bestehen, bis die Bauarbeiten zur Erstellung des neuen Trassenabschnitts der K29 sowie zur Errichtung der Amphibienleiteinrichtungen und der Querungshilfen (s.o.) abgeschlossen sind.</p> <p>Nebenbestimmung Nr. 2.5.8</p>
	Es wird deshalb einwenderseits vorgeschlagen, die K29 nicht zu verlegen, sondern wegfallen zu lassen. Auch bei einem Wegfall der K29 sei Eisborn weiter ausreichend verkehrstechnisch erschlossen. Die vorhandene Verkehrsfläche könnte entwidmet und in eine reine Fußgänger-/ Radfahrverbindung entlang der westlichen Steinbruchgrenze bis nach Retringen, mit entsprechender Querungshilfe über die Landstraße (gemeint: L682) umgewandelt werden. (E9/BGS Eisborn)	Aufgrund dieses Vorschlags wurde zusammen mit dem Fachdienst Kreisstraßen nochmals eingehend geprüft, ob auf die Verlagerung der K29 verzichtet werden kann. Der Fachdienst Kreisstraßen hat dies zunächst auch für möglich gehalten, es wurden ökologische Vorteile und zunächst keine verkehrstechnischen Nachteile gesehen. Der Märkische Kreis hat dazu jedoch klargemacht, dass die Verlegung der K29 in dem betroffenen Abschnitt unverzichtbar ist. Näheres siehe dazu Kap. 3.8. (Stellungnahme Märk. Kreis 22.02.2024 u. 08.04.2024)	Entfällt.
	Bezüglich der Leiteinrichtungen für Amphibien an der K29 wird im Erörterungstermin nach der Zuständigkeit für deren Errichtung und Funktionsfähigkeit gefragt.	Für die fachgerechte <b>Errichtung</b> ist die Antragstellerin zuständig. Kontakt: <a href="mailto:info@calcit-edelsplitt.de">info@calcit-edelsplitt.de</a> Tel. 02379/6343. Nach Fertigstellung und Abnahme muss der neu errichtete	Entfällt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>Straßenabschnitt mängelfrei an den HSK übergeben und von diesem gemäß § 6 Abs. 7 StrWG gewidmet werden. Nach der Übergabe ist für die <b>Unterhaltung</b> der Straße einschl. aller Bestandteile der HSK zuständig. Dazu gehören auch die Leiteinrichtungen für Amphibien, diese sind Teil des Straßenkörpers. Zuständig ist dann der Fachdienst 44/Kreisstraßen. (Herr Blöink, Tel. 02961/94-3242, mailto: <a href="mailto:thomas.bloeink@hochsauerlandkreis.de">thomas.bloeink@hochsauerlandkreis.de</a>)</p>	
sonstige	<p>Seltene Tierarten wie der Schwarzstorch und die Schlingnatter in diesem Bereich seien extrem schützenswert, auch die Wildkatze sei in dem Bereich geschützt worden. Sie stehen auf der Roten Liste und die Einwenderin fordert, sie sollten daher in ihrem Lebensraum ungestört und geschützt leben können. (E10, E11/Parents)</p>	<p>Es ist korrekt, dass es sich um die genannten Tierarten um streng zu schützende handelt. Im Zug der durchgeführten Artenschutzprüfung konnten die genannten Tierarten nicht bestätigt werden.</p>	Entfällt.
Pflanzen	<p>Der Verlust des Feldgehölzes (LB 2.4.2.30) wird von Einwendern nicht für akzeptabel gehalten. Das Gebiet sei ein artenreicher Lebensraum und für den Biotop und Artenschutz von regionaler Bedeutung und gehöre zum Brutgebiet des Neuntöters, welches erhalten bleiben müsse. (E9/BGS Eisborn, anerkannte Vereinigungen)</p>	<p>Das Feldgehölz wird überwiegend erhalten und nur im schmalen östlichen Bereich mit einer Teilfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> (30 %) beansprucht. Der Gehölzverlust wird an Ort und Stelle durch Neuanlage von naturnahem Gehölzbeständen in Größe von 2.800 m<sup>2</sup> kompensiert. Das Neuntöter-Revier wird gemäß den artenschutzrechtlichen Vorgaben durch eine CEF-Maßnahme und somit vorgezogen zum Eingriff ausgeglichen. Die artspezifischen Anforderungen an die Artenschutzmaßnahmen gem. dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ in NRW [artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de] werden umgesetzt.</p>	<p>Einsaat von Wildwiese (Maßnahme Nr. G 1.1)</p> <p>Anlage von Gehölzpflanzungen (G2.1)</p> <p>Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen (G2.2)</p> <p>Aufforstung von naturnahem Laubwald (G2.3)</p> <p>Ausgleichsmaßnahme „Am Klinkenberg“</p> <p>Maßnahme aV1: Zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung.</p> <p>Maßnahme aV2: Zeitliche Einschränkung zum</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
			<p>Abtragen des Oberbodens.</p> <p>Vorgezogene Maßnahme CEF1: Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter.</p>
	<p>Ebenfalls wird eingewendet, erhaltenswert sei das Feldgehölz an der Straße nach Eisborn sowie die ursprüngliche Quelle vom Ransiepen und seinen Gehölzen. (E9/BGS Eisborn, anerkannte Vereinigungen)</p>	<p>Die Inanspruchnahme des Feldgehölzes an der Straße nach Eisborn wird ebenfalls vollumfänglich ausgeglichen. Das Feldgehölz im Norden an der Landstraße wird nicht beansprucht, sondern vollständig erhalten.</p>	<p>Einsaat von Wildwiese (Maßnahme Nr. G 1.1)</p> <p>Anlage von Gehölzpflanzungen (G2.1)</p> <p>Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen (G2.2)</p> <p>Aufforstung von naturnahen Laubwald (G2.3)</p> <p>Ausgleichsmaßnahme „Am Klinckenberg“</p>
	<p>Es wird befürchtet, eine Grundwasserabsenkung habe weitreichende Folgen für die Pflanzenwelt. (Schriftverkehr der Anwohner mit der Fachaufsichtsbehörde)</p>	<p>Negative Auswirkungen durch die geplante Wasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung auf angrenzende Nutzungen oder Biotopstrukturen sind aufgrund der großen Grundwasserflurabstände im Gebiet nicht zu erwarten. Gemäß der Auswertung der Messstellen im hydrogeologischen Gutachten liegt der Flurabstand des Grundwassers im Bereich des Steinbruchs und der näheren Umgebung zwischen 6 und 28 m. Das Grundwasser ist damit für die Vegetation (Wurzeln) nicht verfügbar, weil Pflanzenwurzeln nicht so tief reichen.</p>	<p>Entfällt.</p>
<p>sonstige</p>	<p>Die vorgelegte FFH-Verträglichkeitsstudie genüge den formalen und fachlichen Anforderungen nicht (Märkischer Kreis).</p>	<p>Die FFH-Verträglichkeitsstudie wurde im Mai 2023 in ergänzter Fassung vorgelegt. Die Protokolle der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden ebenfalls vorgelegt bzw. im Fachinformationssystem (FIS) ausgefüllt.</p>	<p>Entfällt.</p>

### 3.6.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Wasser/Quelle Asbecke und weitere	<p>Eine Vielzahl der Einwender kritisiert, durch die Wasserhaltung im Steinbruch sei seit geraumer Zeit die Quelle der Asbecke versiegt. Dadurch sei das ökologische Gleichgewicht des Gewässers zerstört. Die West-Erweiterung lasse befürchten, dass darüber hinaus auch die Quellgebiete von Dombke und Kalkofensiepen trockenfallen. Die Quellen und Siepen seien zudem geschützte Biotope (BT-4513-0168-2012).</p> <p>(57 gleichlautende Einwendungen, E6, E7, E8, E9/BGS Eisborn, E10, E11/Parents, E12, E15, E18, E42, E43, E47, E48, E49, E79)</p> <p>Das Wassereinzugsgebiet sei identisch mit der Abgrabungsfläche. (anerkannte Vereinigungen)</p>	<p>Die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf die Gewässer sind im Hydrologischen Gutachten (Anlage 13 der Antragsunterlagen) dargelegt. Die Westerweiterung hat demnach keine relevanten Auswirkungen auf die umliegenden Gewässer. Der beantragte Gesteinsabbau erfolgt innerhalb der Kulmplattenkalke. Der Kalkofensiepen/Dombkebach nördlich sowie die Quelle der Asbecke nordwestlich in ca. 450 m Entfernung liegen innerhalb der die Plattenkalke überlagernden Tonschiefer (Alaunschiefer, Arnsberger Schichten) geringer Wasserdurchlässigkeit und gehören damit nicht zum gleichen geologischen bzw. hydrogeologischen System bzw. zum selben Grundwasserkörper wie der Steinbruch. Die Wasserhaltung im Steinbruch führt zu keinen Auswirkungen auf diese Gewässer. Diese geologischen Verhältnisse belegen die geologische Karte ergänzt durch Kernbohrungen (vgl. hierzu Hydrologisches Gutachten, Standsicherheitsnachweis sowie UVP-Bericht). Das Einzugsgebiet des Kalkofensiepens liegt nördlich des Steinbruchs und reicht, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, lediglich randlich und kleinflächig bis in den Abbaubereich. Eine maßgebliche Verringerung der Abflussmengen im Dombkebachsystem entsteht dadurch nicht. Die beantragte Abbaufäche liegt nahezu vollständig im Einzugsgebiet der Asbecke. Entsprechend der Orographie entwässert dabei das Gelände der beantragten Abbaufäche nicht nach Nordwesten zu Ransiepen und Asbeck-Oberlauf, sondern nach Südwesten (vgl. hierzu Hydrologisches Gutachten mit Darstellung der Orografie und Einzugsgebiete). Der Oberlauf der Asbecke mit dem Ransiepen sowie die o.g. Asbeckequelle sind</p>	<p>Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.</p>
	<p>Ein Einwender befürchtet, dass durch die Durchtrennung wasserführender Schichten sein Grundstück im unteren Bereich auf Dauer trockenfallen könne. Die Grundwassersicherung und Erhaltung der Quellen müsse bestehen bleiben. (E49, E52)</p>		
	<p>Eine Einwanderin beanstandet einen negativen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt in ihrem Garten, wenn der Asbecker Bach noch weniger Wasser führe und im Sommer austrockne. Eine benachbarte Wiese habe Fischteiche, die bei weiter sinkendem Wasserstand der Asbecke verlanden würden. (E10)</p>		
	<p>Der Dombkebach, dessen Trockenfallen befürchtet wird, speise einen wichtigen Teil des Arnsberger Waldes, weshalb sich eine ökologische Katastrophe anbahne. (E4)</p>		

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>durch die Abbauerweiterung nicht betroffen. Weitere Beschreibungen befinden sich im Kapitel 3.8.16</p>	
	<p>Anwohner aus Asbeck berichten nach Angaben einer Einwenderin, dass die Asbecke früher nie trocken war. Es sollte selbstverständlich sein, dass ein Steinbruchbetrieb nicht umliegende Täler einfach trockenlegen kann. (E11/Parents) Jegliche Erweiterung würde diese Entwicklung weiter verschärfen. Das Ransiepen (Quelle der Asbecke) habe bis 1964 ganzjährig und zuverlässig die Trinkwasserversorgung für Asbeck sichergestellt. Dass weitere Trinkwasserquellen versiegen, solle durch ein unabhängiges Gutachten ausgeschlossen werden. (E12, E42, E43)</p>	<p>Gemäß der beratenden Stellungnahme der oberen Wasserbehörde sowie nach eigener Kenntnis sind Entnahmen für die öffentliche Wasserversorgung im Absenkungsbereich und der näheren Umgebung nicht betroffen. Der Flurabstand des Grundwassers im Bereich des Steinbruchs und der näheren Umgebung liegt zwischen 6 und 28 m. Grundwasserabhängige Landökosysteme werden nicht signifikant beeinträchtigt. Weitere Beschreibungen befinden sich im Kapitel 3.8.16</p>	<p>Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzung turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.</p>
Grundwasser	<p>Eine Grundwasserabsenkung und eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate betreffen einen Großteil des Einzugsgebiets der umliegenden Gewässer. Zudem liegen mehrere Wasserschutzgebiete bzw. Trinkwassereinzugsgebiete (insg. 8, davon 3 in Planung) in der Umgebung, die einen Anteil am Grundwasserkörper haben. Die Stadt Menden fordert daher die Untersuchung des gesamten Grundwasserkörpers, nicht lediglich des Steinbruchumfelds.</p>	<p>Ermittlung des Einzugsgebiets von Wasserversorgungsanlagen erfolgt anhand der Leistung der jeweiligen Gewinnungsanlage und der Ermittlung des Grundwasserangebots, d.h. der Grundwasserneubildungsrate in diesem Bereich. Der Verlust einer Fläche von 12,5 ha und die Minderung der Grundwasserneubildung in diesem Teilbereich des GWK 276-14 ist für den gesamten, erheblich größeren GW-Körper von mehr als 40 km<sup>2</sup> unwesentlich. Der Anteil liegt weit unter 1 %. Zudem ist im Gutachten dargelegt, dass das abgeleitete Wasser nicht gänzlich für den Grundwasserhaushalt verloren geht.</p>	
	<p>Es wird gefordert, eine Tieferlegung unter den Wert von 180 m zu vermeiden, um eine zusätzliche Grundwasserabsenkung zu vermeiden. (Stadt Arnsberg)</p>	<p>Ein Abbau tiefer als 180 mNHN ist nicht beantragt oder genehmigt.</p>	Entfällt.
	<p>Eine Betrachtung der Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Wegnahme von 12,5 ha der Deckschichten wird gefordert. (Stadt Menden)</p>	<p>Der Verlust einer Fläche von 12,5 ha und die Minderung der Grundwasserneubildung in diesem Teilbereich des GWK 276-14 ist für den gesamten, erheblich größeren GW-Körper von mehr als 40 km<sup>2</sup> unwesentlich.</p>	<p>Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		Der Anteil liegt weit unter 1 %. Zudem ist im Gutachten dargelegt, dass das abgeleitete Wasser nicht gänzlich für den Grundwasserhaushalt verloren geht.	Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.
	Eine genauere Betrachtung von grundwasserabhängigen Biotoptypen durch Veränderung der hydrologischen Verhältnisse fordert auch der Märkische Kreis.	Negative Auswirkungen durch die geplante Wasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung auf angrenzende Nutzungen oder Biotopstrukturen sind aufgrund der großen Grundwasserflurabstände im Gebiet nicht zu erwarten. Der natürliche Grundwasserspiegel liegt meist mehr als 10 m unterhalb der Geländeoberfläche und ist damit für die Vegetation (Wurzeln) nicht mehr verfügbar.	Entfällt.
	Eine Betrachtung der hydrochemischen Beeinflussung des Wassers des Albringer Siepens wird gefordert. (Stadt Menden)	Eine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo ist nicht zu erwarten, da die Ableitung aus dem Tiefgang ausschließlich aus der dort betriebenen großvolumigen Rückhaltung mit entsprechend hohem Absetzverhalten erfolgt. Gemäß Auflage 4.1.4 der entsprechenden Einleitungserlaubnis vom 3.11.97, Az.: 663115 (36/97) sind die Abwasserbehandlungsanlagen (Absetzteiche) so zu betreiben, dass der festgesetzte Überwachungswert für abfiltrierbare Stoffe jederzeit eingehalten wird. Entsprechend der vorliegenden Einleitungsgenehmigung erfolgt eine regelmäßige Untersuchung der Einleitung auf abfiltrierbare Stoffe. Dabei gab es in den letzten 10 Jahren keine Auffälligkeiten.	Turnusmäßige Unterhaltungen der Absetzteiche des Steinbruchs.
	Es wird die Frage gestellt, wohin Grund- und Niederschlagswasser abgeleitet werden. Es wird befürchtet, dass dadurch zusätzlich Bäche/Gebiete um den Steinbruch trockenfallen, außerdem der Albringer Bach stärker belastet oder überlastet werde. Es wird die Ahrthal-Katastrophe zum Vergleich herangezogen, die auch auf planungstechnische Fehler zurückgeführt werde. Den Behörden wird eine Verantwortung zugewiesen, dass in der Grübeck keine Schäden wie im Ahrthal entstehen. Eine Aufbereitung des eingeleiteten Wassers	Die Einleitung des Wassers in den Albringer Siepen erfolgt bereits seit vielen Jahren auf Grundlage entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisse. Die genehmigten Einleitmengen bleiben unverändert. Im Steinbruch wird eine Wasserrückhaltung betrieben. Die Einleitung erfolgt nicht im freien Zulauf, sondern über Pumpvorgänge. Die abgeleitete Wassermenge begrenzt sich auf die installierte Pumpenleistung. Eine Überlastung des Albringer Siepens durch die Einleitung bei z.B. Starkregen ist	Turnusmäßige Unterhaltungen der Absetzteiche des Steinbruchs. Wartungen und Unterhaltungen der Pumpsysteme im Steinbruch.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>müsse gewährleistet sein. Mit einfachem Einleiten sei es aufgrund der Schwebeteilchen in dem Wasser nicht getan. (E10, E12)</p>	<p>damit ausgeschlossen (vielmehr wirkt der Steinbruch wie eine Rückhaltung). Die in der Einleitungserlaubnis vorgegebenen Schwebstoffwerte werden untersucht und eingehalten.</p>	
	<p>Die Einleitung des Sumpfungswassers aus der Wasserhaltung bedinge laut LBP eine hydrochemische Beeinflussung des Albringser Siepens. Da im Zuge des Abbaus die Einleitungsmenge proportional zur Abbaufläche gesteigert werde (von 43.500 m<sup>3</sup>/a auf 80.500 m<sup>3</sup>/a), sei mit einer Steigerung der eingeleiteten Schwebstoffe eine Verschlechterung des Status Quo zu erwarten. Die Stadt Menden fordert, dies durch ein Monitoring zu überprüfen. (Stadt Menden)</p>	<p>Eine Behandlung des eingeleiteten Wassers erfolgt durch Absetzbecken. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass das aus dem Tiefgang geförderte Wasser von der Calcit auch zur Benetzung von Wegen und zur Staubbildung benötigt wird. Das geförderte Wasser wird hierzu in Tanks mit einem Gesamtvolumen von ca. 80.000 l geleitet, was im Mittel dem täglichen Bedarf entspricht. Die tatsächlich in den Albringser Siepen abzuleitende Wassermenge reduziert sich somit um täglich 80 m<sup>3</sup> oder 3,3 m<sup>3</sup>/h bzw. 0,93 l/s. Bei etwa 200 Betriebstagen pro Jahr entspricht dies einer Jahressumme von 16.000 m<sup>3</sup>.</p>	<p>Turnusmäßige Untersuchung der Schwebstoffwerte des abgeleiteten Wassers.</p>
	<p>Einwenderseits wird ein Vergleich mit Fa. Gelsenwasser herangezogen, die zur Trinkwasseraufbereitung Chemikalien zusetzen müsse, um den Kalkgehalt trinkwassergerecht aufzubereiten. (E10)</p>	<p>Eine Aufbereitung des abgeleiteten Wassers zu Trinkwasser ist nicht Bestandteil und Zielvorgabe der Einleitungserlaubnis. Die TrinkwV schreibt im Übrigen keinen bestimmten Härtegrad für Trinkwasser vor. (Auskunft Gesundheitsamt)</p>	<p>Entfällt.</p>
	<p>Es wird eingewendet, dass der betroffene Grundwasserkörper 276-14 laut Bewirtschaftungsplan 2022-2027 NRW mengenmäßig als gefährdet einzustufen sei. (Anwohnerbeschwerde)</p>	<p>Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers 276-14 wurde im dritten Monitoringzyklus (2013-2018) als „gut“ eingestuft. Die Zielerreichung des Mengenmäßigen Zustands in 2027 wird als „wahrscheinlich“ eingestuft. Diese Einstufung erfolgt durch die zuständige Bezirksregierung. Weitere Beschreibungen befinden sich im Kapitel 3.8.16</p>	<p>Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.</p>
	<p>Einwenderseits wird argumentiert, Kalkabbau und Umleitung natürlicher Wasserläufe stören den Wasserhaushalt empfindlich. (E10, E11/Parents)</p>	<p>Es ist richtig, dass die Steinbruchaktivitäten einen gewissen Einfluss auf den Wasserhaushalt darstellen. Die Art und Wirkungen dieser wurden plausibel im hydrologischen Gutachten untersucht und beschrieben. Eine „empfindliche Störung“ wird nicht gesehen. Weitere Beschreibungen siehe unten Kapitel 3.8.16</p>	<p>Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
			Monitoring wird vorgesehen.
	Einwenderseits wird kritisiert, dass aufgrund trockenfallender Bäche zu vermuten sei, dass bereits jetzt Grundwasser in den Steinbruch fließe, nicht wie behauptet nur Regenwasser. (E11/Parents)	Es ist richtig, dass neben Niederschlagswasser auch Grundwasser dem Steinbruch zufließt. Dies ist im hydrologischen Gutachten entsprechende beschrieben.	Entfällt.
	Eine Gefährdung des Grundwassers durch Betriebsunfälle etc. sollte möglichst ausgeschlossen werden, z.B. durch Auflagen, Kontrollen, eigene Überwachung und Wartung, auch gegen Einflüsse durch Schadstoffe aus der Luft oder über Niederschläge. Aufgrund der Größe des Grundwasserkörpers werden enorme Schäden befürchtet. (Stadt Menden)	Innerhalb des Betriebs wird nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft gearbeitet. Alle Fahrzeuge werden gewartet und unterhalten.	Regelmäßige Wartung und Kontrolle der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge, Nr. 2.2.13 ff.
	Der im hydrogeologischen Gutachten gezogene Schluss, dass bezüglich der Abflussmenge der Oberflächengewässer keine Auswirkungen auf das Grundwasser mangels Korrespondenz zwischen Oberflächenwasser und Grundwasser zu erwarten seien, sollte, so wird gefordert, in Zukunft durch einen Monitoring kontrolliert werden. (Stadt Menden)	Es wird vorgesehen, zwei weitere Grundwassermessstellen (GWM) einrichten zu lassen. Neben der Erfassung der GW-Menge wird ein chemisches und physikalisches Monitoring vorgesehen.	Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.
Grundwasserentnahme	Es wird kritisiert, dass 17.500 m <sup>3</sup> Grundwasser/Jahr entnommen werden sollen, was doppelt so viel sei wie alle Haushalte in Asbeck jährlich im Durchschnitt verbrauchen, gleichzeitig aber als nicht relevant dargestellt werde. Über den Abbaue Zeitraum von 35 Jahren wird darin ein Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie der EU vom 23.10.2000 gesehen. (E8)	Gemeint ist mit dieser Menge nicht die Entnahme, sondern die Grundwasserneubildung, die für den geplanten Abbaubereich von 12,5 ha mit 17.500 m <sup>3</sup> /Jahr angegeben wird, siehe hydrolog. Gutachten S. 13 (Anlage 13 der Planunterlagen). Bei der Grundwasserneubildung handelt es sich um die Menge an Grundwasser, die innerhalb eines Zeitraums sich neu bildet (Niederschlagswasser./Verdunstung./Oberflächenabfluss). Zur Grundwasserneubildung trägt vor allem aus Niederschlag gebildetes Sickerwasser bei. Für den lokalen Wasserhaushalt wird die Größenordnung in diesem Fall tatsächlich als nicht relevant bewertet.–	Entfällt.
	Der Schutz des Grundwassers sei vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit und des Klimawandels besonders bedeutsam. Der Verlust der Grundwasserneubildung von 17.500 m <sup>3</sup> /Jahr (612.500 m <sup>3</sup> /35 Jahre) stelle eine erhebliche negative Auswirkung dar, werde jedoch als nicht relevant und vernachlässigbar		Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	dargestellt, was Art. 1 der WRRL widerspreche. (Stadt Menden)	Die geförderte Wassermenge nach Ausbau der beantragten Erweiterung wird mit 80.500 m <sup>3</sup> pro Jahr (insgesamt) prognostiziert, dies sind überschläglich 2,55 l/s. Diese Entnahmemenge wird als geringfügig bewertet. Die Verbrauchsmenge der Ortschaft Asbeck ist keine relevante Vergleichsmenge. Ebenso wenig können Jahresmengen einfach addiert werden. Zudem wird das Wasser nicht verbraucht, lediglich umgeleitet und verbleibt zum größten Teil im Wasserhaushalt.	Monitoring wird vorgesehen.
Grundwasser/ Absenkungstrichter	Zum berechneten Absenkungstrichter von 364 m Reichweite kritisiert der GD, dieser gehe von einer gleichmäßigen Absenkung aus. Unter Berücksichtigung der Inhomogenität der Festgesteinsgrundwasserleiter könne angenommen werden, dass dieser auch über 364 m hinausreichen könne.	Der GD weist selbst darauf hin, dass die hydrogeologische Gesamteinschätzung sich daraus nicht verändere. Das im UVP-Bericht geforderte wöchentliche Monitoring hinsichtlich der Grundwasserstände wird begrüßt. Nähere Angaben zum Absenkungstrichter befinden sich im Kapitel 3.8.16	Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels.
Grundwasser/ Restsee	Hinsichtlich des entstehenden Restsees kritisiert der GD, dass wenige Angaben gemacht worden seien unter Verweis auf fehlende Information. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn zumindest Abschätzungen zum erwarteten Pegel des Sees getroffen worden wären, da dieser als Grundwasserblänke direkten hydraulischen Einfluss auf den Grundwasserstand im Abstrombereich (und somit in alle Richtungen des Steinbruchs) hätte. Auch eine Abschätzung der erwarteten Wassertiefe wäre aufschlussreich, um Aussagen hinsichtlich der Wasserqualität zu machen, da eine größere Wassertiefe (im Verhältnis zur Wasseroberfläche) sich positiv auf die Wasserqualität auswirkt.	Angenommen, dem Steinbruch fließen täglich 2,55 l/s Wasser zu (durchschnittliche Sumpfungsmenge nach Ausbau). Je höher der Wasserstand sich einstellt, desto größer wird die Seeoberfläche. Dementsprechend wird die Verdunstung steigen. Im hydrogeologischen Bericht wird mindestens eine mittlere Verdunstungsrate von 550 mm/a angenommen, wenn nicht sogar höher. Es ist daher aus theoretischer Sicht von keinem hohen Wasserstand auszugehen. Detaillierte Ausführungen dazu befinden sich unten in Kapitel 3.8.16.	Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.
Grundwasserkörper (GWK)	Das LANUV weist auf den betroffenen GWK 276_14 hin, dieser sei bisher chemisch und mengenmäßig noch in einem guten Zustand. Im ersten Prüfschritt sei jedoch bei der Risikoanalyse 2019 im Hinblick auf die Zielerreichung 2027 zumindest	Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers 276-14 wurde im dritten Monitoringzyklus (2013-2018) als „gut“ bezeichnet. Die Zielerreichung des Mengenmäßigen Zustands in 2027 wird als „wahrscheinlich“ eingestuft.	Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>im ersten Prüfschritt ein potentielles Risiko einer Gefährdung der Erreichung des guten mengenmäßigen Zustands erkannt. Zudem waren fallende Grundwassertrends im Bereich der grundwasserabhängigen Landökosysteme identifiziert worden. Eine zusätzlich Grundwasserspiegelabsenkung mit einer größeren Reichweite könne die Zielerreichung eines guten mengenmäßigen Zustands voraussichtlich gefährden. Es müsse daher geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine ggf. notwendige Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen gegeben sind oder der gute Zustand weiterhin erreicht oder eingehalten werden könne.</p>	<p>Eine Risikoanalyse aus 2019 zeigt, dass dieses Ziel gefährdet sein könnte.</p> <p>Im Allgemeinen ist ein Rückgang des Grundwasserspiegels leider an sehr vielen GWM zu beobachten. Die Gründe für das zeitweise Trockenfallen der Asbecke, bzw. von Gewässern kann vielerlei Ursachen haben. Neben der aktuellen Klimaerwärmung und den ausbleibenden, ergiebigen Regen sind vor allem land- und forstwirtschaftliche Drainagen problematisch. Durch ein schnelles, großräumiges Ableiten von drainierten Wasser steht dieses dem Grundwasser vor Ort kaum bis gar nicht mehr zu Verfügung.</p> <p>Dennoch kann der Steinbruchbetrieb eine Auswirkung auf diesen GWK haben. Die Art und Wirkungen der Auswirkungen auf das Grundwasser wurden plausibel im hydrologischen Gutachten untersucht und beschrieben.</p> <p>Eine relevante Beeinflussung des mengenmäßigen Zustandes des über 40 km<sup>2</sup> großen GWK 276_14 ist nicht zu befürchten. Überdies wird die Sumpfung temporär betrieben und mit Abschluss des Gesteinsabbaus eingestellt. Nähere Angaben dazu befinden sich im Kapitel 3.8.16.</p>	<p>Monitoring wird vorgesehen.</p>
	<p>Weiterhin muss nach Ansicht des LANUV geprüft werden, ob Auswirkungen auf den nördlich und nordöstlich angrenzenden GWK (Rechtsrheinisches Schiefergebirge) ausgeschlossen werden können. Falls dies nicht der Fall sei, müsse auch für diesen GWK eine detaillierte Prüfung der Bewirtschaftungsziele geprüft werden. Auch, ob die in diesem GWK vorhandenen Quellen und grundwasserabhängigen Landökosysteme betroffen bzw. nachteilig beeinflusst werden können.</p>	<p>Die geplante Sumpfung bzw. Grundwasserentnahme hat keine Auswirkungen auf den nördlich und nordöstlich angrenzenden Grundwasserkörper, da dieser sehr gering durchlässig ist und eher als GW-Stauer gilt. Im Hydrogeologischen Gutachten (Anlage 13 der Antragsunterlagen) ist dargelegt, dass keine relevanten Auswirkungen auf Quellen und grundwasserabhängige Landökosysteme zu befürchten sind.</p>	<p>Eine der zwei neu einzurichtenden GWM liegt in diesem Grundwasserkörper. Hier wird turnusmäßig der Grundwasserstand erfasst. Desweiteren wird ein chemisches und physikalisches Monitoring vorgesehen.</p>
	<p>Vorhabenbedingt können nach Ansicht des LANUV pyrithaltige</p>	<p>Es ist korrekt, dass pyrithaltiges Gestein, bzw. Pyrit angetroffen werden kann. Zur Überwachung</p>	<p>Einrichtung von zwei weiteren GWM.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	Gesteine aufgeschlossen werden und zu einer Verschlechterung der Gewässer- und Grundwasser-Qualität durch Freisetzung und Pyritoxidationsprodukten führen. Eine Überwachung der chemischen Gewässer- und Grundwasserqualität im Zu- und Abstrom des Vorhabens ist daher zusätzlich zum Monitoring der Grundwasser- und Pegelstände erforderlich. Eine Verschlechterung müsse ausgeschlossen werden.	wird ein chemisches Monitoring vorgesehen. Nähere Beschreibungen befinden sich im Kapitel 3.8.16.	Festsetzungen von turnusmäßigen Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.
	Das LANUV hält das Messstellennetz für unzureichend aufgestellt.	Untere und obere Wasserbehörde halten das Messstellennetz für diesen Steinbruch für ausreichend. Siehe Kap. 3.8.16	Entfällt.
	Das LANUV fordert eine Ergänzung des Parameterumfangs des Grundwassermonitorings.	Der Parameterumfang wurde entsprechend erweitert, allerdings ohne die Schwermetalle. Siehe Kap. 3.8.16	Entfällt.
	Die Bergverwaltung weist darauf hin, dass das Plangebiet sich in einem Bereich befindet, in dem auslaugungsfähiges Gestein verzeichnet ist.	Bei auslaugungsfähigen Gesteinen spricht man eher von Salzen und Gips, die in diesen Bereich kaum anzutreffen sind. Geogen bedingt ist aber hingegen mit pyritartigen Gesteinen zu rechnen. Eine nähere Beschreibung befindet sich im Kapitel 3.8.16.	Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßigen Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.
	Im hydrogeologischen Fachbeitrag werde auf die GWM 059621620 – Asbeck im Bereich des zukünftigen Absenkungsbereiches der Sumpfungmaßnahmen hingewiesen. Die GWM diene zur Überwachung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des GWK 276_14, sei also Bestandteil der beiden WRRL-Grundwassermessstellennetze. Das LANUV möchte präzise Angaben, ob diese wichtige GWM beeinflusst werden bzw. und zukünftig trockenfallen könne. Ggf. müsse vorausschauend ein Ersatz geplant werden.	Der Absenkungsbereich der Sumpfungmaßnahmen wurde im hydrologischen Gutachten untersucht. Das Gutachten nutzt unter anderem zur Prognose die Brunnenformel nach KUSSAKIN. Dieser Ansatz wird für nicht verwendbar angenommen, da hierfür der geologisch der betroffene Bereich zu stark zerklüftet ist. Nähere Angaben dazu befinden sich im Kapitel 3.8.16. Aus den Auswertungen der im HygrisC-Portal hinterlegten Informationen ist eine signifikante Auswirkung auf diesen ausgeschlossen. Eine nachteilige Beeinflussung der GWM wird im Übrigen von der für die Grundwasserbewirtschaftung zuständigen Stelle –	Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßigen Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		obere Wasserbehörde – abgeschlossen. (Quelle: Erörterungstermin)	
	Das LANUV weist auf die wasserrechtliche Erlaubnispflichtigkeit u.a. für die weitergehende Entfernung grundwasserschützender Deckschichten. Nach Ansicht des LANUV müssen die maximal möglichen Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer und auf den Grundwasserkörper in mengenmäßiger und chemischer Hinsicht detailliert prognostiziert werden, sinnvollerweise unter Anwendung eines dafür geeigneten Grundwasserströmungsmodells.	Der Verlust einer Fläche von 12,5 ha und die Minderung der Grundwasserneubildung in diesem Teilbereich des GWK 276-14 ist für den gesamten, erheblich größeren GW-Körper von mehr als 40 km <sup>2</sup> unwesentlich. Der Anteil liegt weit unter 1 %. Zudem ist im Gutachten dargelegt, dass das abgeleitete Wasser nicht gänzlich für den Grundwasserhaushalt verloren geht.	Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßigen Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.
	Bei der Abschätzung Grundwasserspiegelabsenkung muss nach Ansicht des LANUV neben der vertikalen Absenkung auch die horizontale räumliche Ausdehnung innerhalb der Grundwasserkörpers genauer ermittelt werden (Prognose und regelmäßige Überwachung, ggf. Festsetzen von Warn- und Kontrollwerten). Möglicherweise seien dafür zusätzliche Messstellen erforderlich.	Der Absenkungsbereich der Sumpfungmaßnahmen wurde im hydrologischen Gutachten untersucht. Das Gutachten nutzt unter Anderem zur Prognose die Brunnenformel nach KUSSAKIN. Dieser Ansatz wird für nicht verwendbar angenommen, da hierfür der geologisch der betroffene Bereich zu stark zerklüftet ist. Nähere Angaben dazu siehe Kap. 3.8.16. Aus den Auswertungen der im HygrisC-Portal hinterlegten Informationen ist eine signifikante Auswirkung auf diesen ausgeschlossen.	Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßigen Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches Monitoring wird vorgesehen.
Fläche/Boden	Der enorme Flächenverbrauch sei nicht mehr zeitgemäß. (E9/BGS Eisborn, anerkannte Vereinigungen)	Die West-Erweiterung liegt in einem Bereich, der im Regionalplan als Abgrabungsbereich dargestellt ist. Der Bedarf an Kalkstein ist im Regionalplanverfahren analysiert und die Ausweisung des BSAB-Bereichs in jenem Verfahren abgewogen worden. Das Rohstoffvorkommen ist begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden. Die Festsetzungen des Landschaftsplans Arnberg in diesem Bereich ist daher auch nur temporär vorgenommen worden.	Entfällt.
Klima	Von einer Einwenderin wird kritisiert, dass der Abtransport ausschließlich mittels Schwerlastverkehr erfolge, nicht durch	Der Steinbruch ist naturgemäß nicht durch einen Schienenweg erschlossen. Desweiteren wird das Material zu den jeweiligen Baustellen transportiert, hierzu	Entfällt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>Schienerverkehr. Diese Tatsache habe einen sehr schlechten ökologischen Footprint und solle nicht unterstützt werden. (E5)</p>	<p>sind LKW zwingend erforderlich, selbst wenn es sich um den Bau von Bahntrassen handelt. Eine dezentrale verbraucher-nahe Rohstoffversorgung ist im Übrigen aus ökologischer Sicht vorteilhaft, da so Kraftstoffe und Emissionen im Zuge der Rohstofftransporte eingespart werden und auch der Verkehr verringert wird.<sup>15</sup></p>	
	<p>Aufgrund seiner ungünstigen Lage sei der Standort nur mit enormem CO<sub>2</sub>-Aufwand haltbar, da die komplette Produktion mit LKW abtransportiert werden müsse. (E11/Parents)</p>	<p>Die Lage des Steinbruchs ist ortsgebunden, eine Verlegung an eine verkehrstechnisch günstigere Stelle ist naturgemäß nicht möglich. Für die Gewinnung des Rohstoffs sind schwere Maschinen notwendig. Ebenso sind für die Transporte zu den jeweiligen Baustellen LKW notwendig. Ein Modifizieren von bestehenden Arbeitsabläufen zur CO<sub>2</sub> Reduktion ist erstrebenswert, dennoch sind wie oben beschrieben schwere Maschinen und Anlagen zwingend notwendig.</p>	Entfällt.
	<p>Eine andere Einwanderin kritisiert, in Zeiten von „Fridays for Future“ seien derartige Vorhaben unmöglich zu genehmigen, durch die 16 ha Natur zerstört werden, 750.000 t Material durch Treibhausgase und Luftschadstoffe emittierende LKW abgefahren und mit riesigen Muldenkippern gearbeitet werde. (E8)</p>		
	<p>Es wird kritisiert, das Abraummaterial – gemeint: das gewonnene Rohgestein – diene fast ausschließlich dem Straßenbau. Vor dem Druck und in dem Bewusstsein, nachhaltiger leben zu müssen, sei Recyclingmaterial die bessere Alternative. Dadurch könne der Ressourcenverbrauch gesenkt werden, was nachhaltiger und damit zukunftsfruchtiger sei. Auch die Nachfrage verschiebe sich ohnehin in diese Richtung, die Erweiterung sei daher paradox. Ein Einwanderer ist Garten- und Landschaftsbauer und weist darauf hin, dass Schotter und Splitte auch als RCL-Material vorhanden und qualitativ gleichwertig seien.</p>	<p>Zutreffend ist, dass Schotter und Splitte als RC-Material gleichwertig mit Naturschotter und -splitten sind (sofern zertifiziert<sup>16</sup>). Jedoch gibt es keine Grundlage, nach der die Gewinnung von Naturschotter verboten und auf RC-Material verwiesen werden könnte. Erschwerend kommt hinzu, dass RC-Material aktuell insgesamt nur zu ca. 15 % Kompensation<sup>17</sup> in der Lage ist; 85 % müssen roh gewonnen werden und sind nicht substituierbar (Auskunft Regionalplanungsbehörde, 3.05.2024). Produktion von und Handel mit Naturschotter und RC-Material unterliegen der Berufs- und Gewerbe- und der Vertragsfreiheit,</p>	Entfällt.

<sup>15</sup> Vgl. „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Rohstoffstrategie der Bundesregierung - Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen, Stand Dez. 2019, Seite 17

<sup>16</sup> Auskunft untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, V. Mund, 10.04.2024

<sup>17</sup> Siehe z.B. Kreislaufwirtschaft Bau, Mineralische Bauabfälle, Monitoring 2020, Bericht zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle im Jahr 2020, Seite 10

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	(E5, E8, E10, E11/Parents, E12)	<p>sofern die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür eingehalten werden. Die Antragstellerin unterzieht sich deswegen eines Planfeststellungsverfahrens.–</p> <p>Im HSK selbst ist Naturschotter aktuell relativ knapp. Dies wird u. a. auf den erhöhten Materialbedarf beim Ausbau der Windenergie zurückgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sog. Frostschutz für den Ausbau der Wege und Stellflächen</li> <li>• Zuschlagstoffe für den Beton (Fundamente)</li> </ul> <p>Die Dimension am Beispiel von 7 Windenergieanlagen, die derzeit im Stadtgebiet Olsberg am Mannstein errichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ca. 50.000 Tonnen Frostschutz für den Wegebau und die Stellflächen</li> <li>• Ca. 12.000 Tonnen als Zuschlagstoff für den Beton.</li> </ul> <p>Rechnet man diese erforderlichen Mengen auf die aktuell 84 im HSK beantragten Windenergieanlagen hoch, so wird leicht das Jahreskontingent eines Steinbruchs mittlerer Größe im HSK erreicht. (Kemper, UIB, 5.03.2024)</p>	
	<p>Die Weltklimakonferenz und das Klimaanpassungsgesetz verlangten, dass alle planungsrechtlichen Entscheidungen die Klimafolgen im Blick haben müssten. Auch das BVerfG habe dies angemahnt, um nachfolgenden Generationen überhaupt noch ein Leben zu ermöglichen. Es sollten in Zukunft deutlich strengere Werte zur Emissionsreduktion berücksichtigt werden. Es wird eingewendet, mit der geplanten Erweiterung könne davon keine Rede sein. (E10, E11/Parents)</p>	<p>Die Planfeststellungsbehörde hat die Werte anzuwenden, die die Gesetzgebung ihr vorschreibt. Darüber hinausgehen besteht keine Befugnis.</p>	Entfällt.
	<p>Einwenderseits wird kritisiert, Kalksteinabbau sei ein „absolutes CO<sub>2</sub>-Monster“, das man sich vor dem Hintergrund des Klimawandels nicht mehr leisten könne. Bei künftig geringer werdendem Bedarf könne man die</p>	<p>Die Produktion wird nicht ausgeweitet, sondern im bisherigen Umfang beibehalten. Der Bedarf ist, wie oben dargelegt, zur Zeit gerade nicht geringer, sondern im Gegenteil knapp. Schotter und Splitte wer-</p>	Entfällt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	Produktion nicht auch noch ausweiten. (E11/Parents, E12)	den auch aus Steinbrüchen vermehrt benötigt, um die Windenergieanlagen zu errichten, die Energie aus fossilen Brennstoffen zukünftig ersetzen sollen. Im Übrigen verringert dezentrale verbrauchernahe Rohstoffversorgung den „ökologischen Rucksack“.	
	Einwenderseits wird befürchtet, dass aufgrund der Sumpfungsmaßnahmen im Steinbruch die private Nutzung von Geothermie verschlechtert würde. (Schriftverkehr der Beschwerdeführer an die Fachaufsichtsbehörde)	Die GWM B in Asbeck ist mit einer Endteufe von ca. 50,0 Metern im HygrisC-Portal angegeben. Der Boxplot liefert für den Flurabstand einen Medianwert von 20,6 m in den Jahren 2004 bis 2024. Geothermiebohrungen werden teilweise weit über 100 Meter tief abgeteuft. Eine Einschränkung der Geothermienutzung ergibt sich hieraus nicht. Da es sich aber in diesem Bereich um Karstgebiet handelt, ist eine Geothermienutzung aufgrund der Geologie technisch bedingt nur mit sehr hohem Aufwand möglich.	Entfällt.
Landschaft und Heimat	Viele der Einwender kritisieren die voranschreitende und irreversible Verödung bzw. Zerstörung der schönen Sauerländer Landschaft, die ihre Heimat sei. Natürliche Hügel, Baumbestand und Hecken verschwinden, die das Landschaftsbild prägen. (E1, E2, E5, E6, E7, E15, E18, E47, E48, E49, E68, E79, E9/BGS Eisborn, 57 gleichlautende Einwendungen)	Die Sichtweise der Anwohner ist nachvollziehbar. Schotterproduktion ist andererseits ortsgebunden. In einem dicht besiedelten Land wie NRW ist es dementsprechend nicht möglich, allen Interessen gleichermaßen gerecht zu werden. Die Planfeststellungsbehörde versucht deshalb, den größtmöglichen Ausgleich herbeizuführen, wie es für das Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben ist.	Einsaat von Wildwiese (Maßnahme Nr. G 1.1)  Anlage von Gehölzpflanzungen (G2.1)  Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen (G2.2)  Aufforstung von naturnahem Laubwald (G2.3)  Ausgleichsmaßnahme „Am Klinckenberg“  Maßnahme aV1: Zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung.  Maßnahme aV2: Zeitliche Einschränkung zum

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
			<p>Abtragen des Oberbodens.</p> <p>Vorgezogene Maßnahme CEF1: Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter.</p>
	<p>Es wird kritisiert, das Landschaftsbild werde durch den Abtrag der Kuppellage verändert. In kleinen Bereichen von Asbeck sei der Steinbruch sogar einsehbar. Für Dritte sei die optische Wahrnehmung möglicherweise nicht belastend, für Anwohner hingegen eine mögliche Belastung. (Stadt Menden)</p>	<p>Dass sich das Landschaftsbild nachhaltig verändert, ist unbestreitbar. Das ist u.a. der ortsgebundenen Schotterproduktion in einem dicht besiedelten Land geschuldet. Die beantragte Steinbruchfläche wird von Asbeck sowie wenigen exponierten Lagen aus bedingt einsehbar sein. Durch den Erhalt der umliegenden Feldgehölze und des Waldbestandes Deiploh sowie der zum Abbaubeginn anzulegenden bepflanzten Schutzwälle wird diese Einsehbarkeit weiter gemindert, so dass im Wesentlichen nur obere Wandabschnitte sichtbar sein werden. Ein direkter Blick in den Steinbruch wird nur unmittelbar vom Steinbruchrand aus möglich sein.</p>	<p>Erhalt der umliegenden Feldgehölze und Waldbestand Deiploh.</p> <p>Zum Abbaubeginn Schutzwälle anlegen und bepflanzen.</p>
	<p>Eine Einwanderin kritisiert, der Steinbruch solle später als Naherholungsgebiet mit einem im Steinbruch befindlichen See erschlossen werden. Das sei aber unmöglich. (E5)</p>	<p>Hier irrt die Einwanderin. Geplant ist, das Steinbruchgelände, seine Randflächen und nicht weiter verwendbaren Betriebsflächen naturnah zu entwickeln und dem Arten- und Biotopschutz zu überlassen. Eine andere Folgenutzung ist nicht vorgesehen. Damit ist gerade keine touristische Erschließung gemeint. Der Steinbruch wird später nicht zugänglich sein.</p>	
	<p>Die Einwanderin kritisiert den geplanten anzuschüttenden Wall. Das passe nicht zu der Idee eines Naherholungsgebiets und sei auch nicht besser als ein Loch. Die Aufschüttungen führten zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. (E5, E15)</p>	<p>Die Aufschüttungen dienen dem Schutz der Umgebung und werden landschaftsgerecht bepflanzt. Mit den wachsenden Pflanzen wird sich der Wall in das Landschaftsbild integrieren.</p>	<p>Erhalt der umliegenden Feldgehölze und Waldbestand Deiploh.</p> <p>Zum Abbaubeginn Schutzwälle anlegen und bepflanzen.</p> <p>Einsaat von Wildwiese (Maßnahme Nr. G 1.1)</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
			<p>Anlage von Gehölzpflanzungen (G2.1)</p> <p>Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen (G2.2)</p> <p>Aufforstung von naturnahem Laubwald (G2.3)</p> <p>Ausgleichsmaßnahme „Am Klinckenberg“</p> <p>Maßnahme aV1: Zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung.</p> <p>Maßnahme aV2: Zeitliche Einschränkung zum Abtragen des Oberbodens.</p>
	<p>Teilweise wird gefordert, stattdessen dem Steinbruchbetreiber aufzugeben, die Wälle nach Beendigung des Tagebaus zu beseitigen und „die entstandenen Gräben“ wieder zu verfüllen und dies mit einer Sicherheitsleistung sicherzustellen. (E15)</p>	<p>Eine Verfüllung des Steinbruchs nach Beendigung des Steinbruchbetriebs ist unverhältnismäßig. Die Masse an gewonnenen Kalksteinprodukten aus dem Untergrund müsste mit geeignetem Bodenmaterial mengenmäßig wieder ausgeglichen werden. Dies bedeutet enorme Massenbewegungen mit entsprechenden Transportwegen, vermutlich über Jahre hinweg. Es besteht außerdem das Risiko, dass das Gelände während einer Verfüllung als wilde Müllkippe zur Entsorgung ungeeigneten Materials missbraucht wird.</p>	<p>Entfällt.</p>
	<p>Es wird eingewendet, anstatt später ein Naturschutzgebiet anzulegen sei es vorzuziehen, jetzt die Natur nicht zu zerstören. (E5)</p>	<p>Die West-Erweiterung liegt in einem Bereich, der im Regionalplan als Abgrabungsbereich dargestellt ist. Der Bedarf an Kalkstein ist im Regionalplanverfahren analysiert und die Ausweisung des BSAB-Bereichs in jenem Verfahren abgewogen worden. Das Rohstoffvorkommen ist begrenzt, nicht vermehrbar und standortgebunden.</p>	<p>Einsaat von Wildwiese (Maßnahme Nr. G 1.1)</p> <p>Anlage von Gehölzpflanzungen (G2.1)</p> <p>Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen (G2.2)</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		Die Festsetzungen des Landschaftsplans Arnsberg in diesem Bereich sind daher auch nur temporär vorgenommen worden.	<p>Aufforstung von naturnahem Laubwald (G2.3)</p> <p>Ausgleichsmaßnahme „Am Klinckenberg“</p> <p>Maßnahme aV1: Zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung.</p> <p>Maßnahme aV2: Zeitliche Einschränkung zum Abtragen des Oberbodens.</p> <p>Vorgezogene Maßnahme CEF1: Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter.</p>
	Die „Einkesselung“ eines Dorfes (hier: Asbeck) durch zwei Steinbrüche, die sich zudem immer näher an das Dorf heransprengen, führe auf die Dauer zu seiner Verwaisung. Die Ortsteile leiden zusätzlich unter dem Schießstandbetrieb der Polizei im Hönnetal mit Nachtschießen und dem Modellflugplatz im Beckumer Feld mit erlaubtem Betrieb von Düsenjets. (E5, E9/BGS Eisborn, E10)	Antragsgegenstand ist ausschließlich die Westerweiterung inkl. Verlegung der K29, keine anderen Vorhaben. In den entsprechenden Prognose-Gutachten sind Vorbelastungen berücksichtigt, wodurch eine Kumulation berücksichtigt wird.	Entfällt.

### 3.6.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Gebäude, Grundstücke	Durch die Sprengungen werden erhebliche Erschütterungen von Gebäuden befürchtet. E3 und andere berichten von Erschütterungen, die persönliche Beeinträchtigungen zur Folge hatten (Gläserklirren im Schrank, Risse der Wandverkleidung). Es wird	Die entsprechende DIN schreibt zum einen am Fundament eines Gebäudes entsprechende Erschütterungsgeschwindigkeiten vor, abhängig von den jeweiligen Frequenzen. Zusätzlich schreibt Teil 3 Schwinggeschwindigkeiten an der oberen Deckenebene	Siehe Nebenbestimmungen Kap. 2.3

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>befürchtet, dass dieses sich häuft. (E3, E6, E7, E8, E15, E15, E18, E47, E48, E79, 57 gleichlautende Einwendungen)</p>	<p>[eines Bauwerks] vor. Viel schärfere Werte sind aber in Teil 2 festgeschrieben. Mit diesen wurde korrekt die maximale Lademenge ermittelt. Die Lademengenabstandstabelle über die angenommenen 200 m hinaus ergibt bei 480 m (nächstgelegenes Haus in Asbeck), dass pro Zündzeitstufe eine Lademenge von ca. 164 kg Sprengstoff zulässig wäre, womit die DIN immer noch sicher eingehalten würde. Vom Betrieb Calcit ist also mit 30 kg eine sehr große Eigeneingrenzung vorgenommen worden (Kemper, UIB, Erörterungstermin).</p>	
	<p>Darüber hinaus argumentieren Einwender, aus der Nähe zum Steinbruch resultiere eine Wertminderung ihrer Immobilien. (E6, E7, E47, E48, E49, E52, E68)</p>	<p>Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte (TA-Luft, TA-Lärm) sind schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebäude nicht zu erwarten. Dies wird durch die vorgelegten Gutachten schlüssig dargelegt. Die Gutachten sind plausibel. Eine wertmindernde Beeinflussung von Gebäuden bzw. Immobilien kann von daher nur geringfügig sein. Sie ist nicht gänzlich auszuschließen, jedoch vor allem subjektiv und daher nur sehr schwer bezifferbar. (Auskunft Gutachterausschuss, 9.04.2024)</p>	<p>Nebenbestimmungen Kap. 2.3</p>
	<p>Geltend gemacht wird auch das Grundrecht auf Schutz des Eigentums (gemeint wohl: Grundeigentum bzw. Wohngebäude). (E7)</p>		
	<p>Die Hänge im aktuellen Abgrabungsbereich seien lehmig und es herrsche Abrutschgefahr. die Einwenderin möchte wissen, ob eine Gefahrenanalyse für die dahinter liegenden 3 großen Bauernhöfe vorgenommen worden sei und ob evtl. die Straße wegbrechen könne. Der geplante See erhöhe die Einsturzgefahr zusätzlich. (E5)</p>	<p>Die Antragstellerin hat ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt. Der GD hat dieses geprüft.</p> <p>Die Raumstellung der Trennflächen sind günstig und die geplanten, rechnerisch standsicher nachgewiesenen Neigungen der Endböschungen können nach jetzigen Kenntnisstand realisiert werden. Dennoch können in Anbetracht der speziellen geologischen Verhältnisse wie beispielsweise Störungen, Spezialfaltungen der Gesteinsschichten etc. die lokal als abweichende Raumstellungen des Trennflächengefüges auftreten. Allgemein gesagt handelt es dabei um die typischen Risiken während des Gesteinsabbaus.</p>	<p>Der geplante Gesteinsabbau ist bei Bedarf unter der fachgutachterlichen Begleitung eines Geologen durchzuführen. Nr. 2.9.5 und 2.9.7.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>																																				
	<p>Durch Staubwolken, die nach Sprengungen niedergehen, komme es regelmäßig zu Beschädigungen (verschmutzte Fahrzeuge, Fenster, Fassaden, Terrassen, Fotovoltaik- und Solaranlagen, Gartenmöbel). Es wird kritisiert, der Schutz des Eigentums werde dadurch verletzt. (E10, E68 )</p>	<p>Die Deposition von Stäuben wurde an mehreren Beurteilungspunkten im Staubgutachten untersucht. Für einige Beurteilungspunkte sind unter Immissions-Zusatzbelastungen die Irrelevanzschwellen hinsichtlich PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und Staubbiederschlag überschritten. Weitere notwendige Betrachtungen von Vor- und Gesamtbelastung mussten durchgeführt werden. Durch die verwendeten konservativen Berechnungsansätze wurde der Schutz der Sachgüter unter Betrachtung der Vor- und Gesamtbelastung nachgewiesen.</p>	<p>Einhaltung von Abgasgrenzwerten durch regelmäßige Wartung und Kontrolle der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge. Reduzierung von Staubimmissionen durch befeuchten von Fahrwegen und Sprengbereichen.</p>																																				
	<p>Der geplante Erdwall in Höhe von 6 m böte nicht nur keinen Schutz, sondern höhere Aufschüttungen würden bei Starkregen zu einer Gefahr durch Abschwemmen von Abraum Richtung Asbeck. (E49, E52)</p>	<p>Die Wälle im Abgrabungsrandbereich dienen als Schutzwälle. Hierzu wird Oberboden und nur ein geringer Teil des Abraums verwandt. Der Großteil des Abraums wird in die bestehende Steinbruchsohle verbracht. Diese Schutzwälle werden sukzessive im Rahmen der Abraumarbeiten in Abhängigkeit vom jeweiligen Abbaufortschritt angelegt und bepflanzt. Die Böschungsneigungen betragen ca. 1:2. Die Bepflanzung erfolgt in der darauffolgenden Pflanzperiode (s. Angaben im Antragstext, insbes. Kap. 2.2.9 und 2.4.5.). Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Abgrabungsrandbereich und den flachen Böschungsausbildungen sind die Schutzwallhöhen auf wenige Meter begrenzt (s. Abbauplan, Abbauprofile, Herrichtungs- und Gestaltungsplan, Gestaltungsprofile in Anlage 3):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Nordwesten: bis ca. 4,5 m</li> <li>• im Südwesten: bis ca. 2,5 m</li> <li>• im Süden: bis ca. 1,5 m</li> </ul> <p>Lediglich im Norden (abseits von Asbeck in Richtung Retringen) kann der Wall mit Höhen bis ca. 7,5 m ausgebildet werden. Aus den Abbauprofilen (s. Anlage 3.2) sind als Höhen konkret abzulesen:</p>	<p>Nebenbestimmung Nr. 2.9.7</p>																																				
<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="5"><b>Höhe Schutzwälle</b></th> </tr> <tr> <th><b>Abbauprofile</b></th> <th><b>Lage</b></th> <th><b>Wallkron</b></th> <th><b>Wallfuß</b></th> <th><b>Wallhöhe</b></th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th>[mNHN]</th> <th>[mNHN]</th> <th>[m]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A - A'</td> <td>Norden</td> <td>328,14</td> <td>320,66</td> <td>7,48</td> </tr> <tr> <td>B - B'</td> <td>Nordwesten</td> <td>309,88</td> <td>306,82</td> <td>3,06</td> </tr> <tr> <td>C - C'</td> <td>Südwesten</td> <td>300,96</td> <td>298,40</td> <td>2,56</td> </tr> <tr> <td>D - D'</td> <td>Süden</td> <td>335,99</td> <td>335,38</td> <td>0,61</td> </tr> </tbody> </table>					<b>Höhe Schutzwälle</b>					<b>Abbauprofile</b>	<b>Lage</b>	<b>Wallkron</b>	<b>Wallfuß</b>	<b>Wallhöhe</b>			[mNHN]	[mNHN]	[m]	A - A'	Norden	328,14	320,66	7,48	B - B'	Nordwesten	309,88	306,82	3,06	C - C'	Südwesten	300,96	298,40	2,56	D - D'	Süden	335,99	335,38	0,61
<b>Höhe Schutzwälle</b>																																							
<b>Abbauprofile</b>	<b>Lage</b>	<b>Wallkron</b>	<b>Wallfuß</b>	<b>Wallhöhe</b>																																			
		[mNHN]	[mNHN]	[m]																																			
A - A'	Norden	328,14	320,66	7,48																																			
B - B'	Nordwesten	309,88	306,82	3,06																																			
C - C'	Südwesten	300,96	298,40	2,56																																			
D - D'	Süden	335,99	335,38	0,61																																			

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		Aufgrund der flachen Böschungsausbildung, begrenzten Wallhöhen sowie Bepflanzung sind keine Gefahren durch Abschwemmungen zu erwarten. Zum Schutz vor Oberflächenerosionen wird vor der winterlichen Bepflanzung eine vorgezogene Raseneinsaat der fertiggestellten Böschungen festgelegt.– Die bisherigen Verwallungen habe keine Probleme bei Niederschlägen verursacht.	
	Eine Einwenderin fordert, dass bei der Erstellung des Lärmgutachtens und des Staubgutachtens die Position ihres Hauses Mailindeweg 8 berücksichtigt werde, was bisher nicht der Fall sei. (E79)	Im <b>Lärmgutachten</b> wurde das Gebäude Schieberg 37a berücksichtigt. Dieses liegt ca. 150 m näher in Richtung des Steinbruchs als das Gebäude Mailindeweg 8. In der <b>Staubprognose</b> sind die Immissionsorte Mailindeweg 10, Schieberg 37/37a, <b>Mailindeweg 8</b> , Asbecker Dorfstraße 3 und Schieberg 4 berücksichtigt.	Entfällt.

### 3.6.5 Wechselwirkungen

Hier sind Äußerungen beschrieben, die sich auf mehrere Schutzgüter beziehen. Die Übergänge sind dabei fließend.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	Bezüglich mehrerer Fischteiche entlang der Asbecke weist ein weiterer Einwender auf bestehende Wassernutzungsrechte hin. Da nur begrenzt Wasser entnommen werden dürfe, sei sein eigener Teichbestand gefährdet. Der Einwender erwartet eine Klärung des Rechtsanspruchs der Besitzer. (E12)	Die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung auf die Gewässer sind im Hydrologischen Gutachten (Anlage 13 der Antragsunterlagen) dargelegt. Die Westerweiterung hat demnach keine relevanten Auswirkungen auf die umliegenden Gewässer. Der beantragte Gesteinsabbau erfolgt innerhalb der Kulmplattenkalke. Der Kalkofensiepen/Domkebach nördlich sowie die Quelle der Asbecke nordwestlich in ca. 450 m Entfernung liegen innerhalb der die Plattenkalke überlagernden Tonschiefer (Alaunschiefer, Arnsberger Schichten) geringer Wasserdurchlässigkeit und gehören damit nicht zum gleichen geologischen bzw. hydrogeologischen	Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen, Nr. 2.6.3 f.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>System bzw. zum selben Grundwasserkörper wie der Steinbruch. Die Wasserhaltung im Steinbruch führt zu keinen Auswirkungen auf diese Gewässer. Diese geologischen Verhältnisse belegen die geologische Karte ergänzt durch Kernbohrungen (vgl. hierzu Hydrologisches Gutachten, Standsicherheitsnachweis sowie UVP-Bericht). Das Einzugsgebiet des Kalkofensiepens liegt nördlich des Steinbruchs und reicht, wie in den Antragsunterlagen dargelegt, lediglich randlich und kleinflächig bis in den Abbaubereich. Eine maßgebliche Verringerung der Abflussmengen im Domkebachsystem entsteht dadurch nicht. Die beantragte Abbaufäche liegt nahezu vollständig im Einzugsgebiet der Asbecke. Entsprechend der Orographie entwässert dabei das Gelände der beantragten Abbaufäche nicht nach Nordwesten zu Ransiepen und Asbeck-Oberlauf, sondern nach Südwesten (vgl. hierzu Hydrologisches Gutachten mit Darstellung der Orografie und Einzugsgebiete). Der Oberlauf der Asbecke mit dem Ransiepen sowie die o.g. Asbeckequelle sind durch die Abbauerweiterung nicht betroffen.</p> <p>Weitere Beschreibungen befinden sich im Kapitel 3.8.16</p> <p>Eine Auswirkung auf die Teichanlagen ist ausgeschlossen.</p>	
	<p>Ein Einwender berichtet, die Asbecke verlaufe entlang seiner Grundstücksgrenze und falle in den letzten Jahren zusehends trocken. Eine starke Veränderung der umgebenden Biotoptypen sei schon heute zu erkennen, eine Durchlässigkeit für Gewässerbewohner wie Krebse und Bachforellen nicht mehr gegeben, da Teile des Bachbettes komplett trocken seien. (E12)</p>	<p>Im Allgemeinen ist ein Rückgang des Grundwasserspiegels leider an sehr vielen GWM zu beobachten. Die Gründe für das zeitweise Trockenfallen der Asbecke, bzw. von Gewässern kann vielerlei Ursachen haben. Neben der aktuellen Klimaerwärmung und den ausbleibenden ergiebigen Niederschlägen sind vor allem land- und forstwirtschaftliche Drainagen problematisch. Durch ein schnelles, großräumiges Ableiten drainierten Wassers steht dieses dem Grundwasser vor Ort kaum bis gar nicht mehr zu Verfügung.</p>	<p>Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen, Nr. 2.6.3 f.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		Weitere Beschreibungen befinden sich im Kapitel 3.8.16	
	Eine Einwenderin verlangt, dass entsprechend Grundsatz 5 des Regionalplans vor Beginn der Rohstoffgewinnung die Nachfolgenutzung für jede Abgrabung festgelegt wird. Da die Flächen dann nicht mehr wie zuvor für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehen, fordert sie ein Konzept für die Nachfolgenutzung in Abstimmung mit den jetzt betroffenen Bürgern. (E42, E43)	Gemeint ist nicht Grundsatz 5, sondern die Erläuterung zu Ziel 30 und Grundsatz 25. Dass vor Beginn der Rohstoffgewinnung die Nachfolgenutzung festgelegt wird, verlangt der Regionalplan nicht. Es ist zwar zutreffend, dass dies zwar in den Erläuterungen ausgeführt ist <sup>18</sup> . Diese sind jedoch nicht verbindlich. Die UNB hat gefordert, die Nachfolgenutzung offenzuhalten, die Planfeststellungsbehörde hält dies für sinnvoll und zulässig. <sup>19</sup>	Entfällt.
	Einwenderseits wird ein adäquates Renaturierungskonzept verpflichtend für bereits jetzt entstandene Schäden an der Natur verlangt, wie z.B. in der Schweiz. (E11/Parents)	Siehe zum Regionalplan auch unten Nr. 3.6.6. Für den bestehenden Steinbruch wie auch die geplante Erweiterung ist entsprechend den naturschutzrechtlichen Anforderungen ein Herrichtungs- und Ausgleichskonzept geplant bzw. beantragt und festgeschrieben.	
	Einwenderseits wird kritisiert, es liege keine detaillierte Renaturierungsplanung vor. Gemäß Ziel 30 Abs. 5 des Regionalplans seien Rekultivierungen/Renaturierungen zeitlich und räumlich so aufeinander abzustimmen, dass die gewünschte Wiederherstellung des Naturhaushalts und die Wiedereingliederung in die umgebende Landschaft möglichst früh erreicht werden können. (Erörterungstermin; Fachaufsichtsbeschwerde)	Die Herrichtungs- und Gestaltungsmaßnahmen der Westerweiterung sind im landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 9.3, S. 204-209, beschrieben. Auf S. 204 wird erläutert, dass die abschließende Herrichtung des Steinbruchs innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss der Abbauarbeiten durchgeführt wird. Im Kapitel 11 „Allgemeinverständliche Zusammenfassung, Fazit“, S.242-243, sind die Herrichtungs- und Gestaltungsmaßnahmen nochmals kurz erläutert. Zeichnerisch sind die Herrichtungsphasen in der Anlage 3.8, der Herrichtungs- und Gestaltungsplan in Anlage 3.5 und die Maßnahmen u.a. in Anlage 3.7.1 und 3.7.2 dargestellt. Des Weiteren werden u.a. folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen und Erholung/ Landschaft im UVP-Bericht aufgezählt, die von der	

<sup>18</sup> Regionalplan Arnsberg 2012, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Lesefassung 2023 Seite 95 unten.

<sup>19</sup> Die Regionalplanungsbehörde akzeptiert diese Sichtweise (Rücksprache am 3.05.2024).

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>UNB als Nebenbestimmungen festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• „Sicherung des Steinbruchgeländes gegen Betreten: Das Gelände des Steinbruchs ist auch nach Abschluss der Abbauarbeiten gegen Betreten zu sichern, da sonst der Erfolg der geplanten Renaturierung erheblich gemindert werden kann (UVP-Bericht, Kapitel 8.2.3, S.157).“</li> <li>• „Unverzögerlicher Rückbau aller technischer Einrichtungen nach Abschluss der Abbauarbeiten (UVP-Bericht, Kapitel 8.7.3, S.181).“</li> <li>• „Teilweise Erschließung des Steinbruchrandbereichs für die stille, naturbezogene Erholung durch Einrichtung von zwei Aussichtsplätzen an exponierten Stellen (UVP-Bericht, Kapitel 8.7.3, S.181).“</li> </ul> <p>Die untere Naturschutzbehörde<sup>20</sup> hat das Konzept geprüft, sie hält die Anforderungen des Regionalplans damit für erfüllt.</p>	
	<p>Es wird kritisiert, es fehle an einem Gutachten der Auswirkungen auf die Menschen und ihr Eigentum. (E49, E52)</p>	<p>Bei Einhaltung der vorgeschriebenen Grenz- und Richtwerte (TA-Luft, TA-Lärm) sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten. Dies wird durch die vorgelegten Gutachten schlüssig dargelegt. Die Gutachten sind plausibel.</p>	<p>Entfällt.</p>
	<p>Das geologische Gutachten spreche von Durchtrennung von Grundwasserschichten. Die Auswirkungen könne man bereits sehen. Für den Asbecker Bach sei es ein Todesurteil, auf seine Funktion als Ableiter von Oberflächenwasser reduziert zu werden, weil dies den kompletten Lebensraum für Natur und Flora zerstöre. (E49, E52)</p>	<p>Der beantragte Gesteinsabbau erfolgt innerhalb der Kulmplattenkalke. Der Kalkofensiepen nördlich sowie die Quelle der Asbecke nordwestlich in ca. 450 m Entfernung liegen innerhalb der die Plattenkalke überlagernden Tonschiefer (Alaunschiefer, Arnsberger Schichten) geringer Wasserdurchlässigkeit und gehören damit nicht zum gleichen geologischen bzw. hydrogeologischen System bzw. zum selben Grundwasserkörper wie der Steinbruch. Die Grundwassersümpfung im Steinbruch führt zu</p>	<p>Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzungen von turnusmäßiger Erfassung des Grundwasserspiegels. Ein chemisches und physikalisches Monitoring wird vorgesehen.</p>

<sup>20</sup> Im Erörterungstermin konnte nicht geklärt werden, ob die untere Naturschutzbehörde oder die Regionalplanungsbehörde für die Umsetzung der Anforderungen des Regionalplans in Bezug auf die Renaturierung zuständig ist. Zwischenzeitlich ist geklärt worden, dass die entsprechende Zuständigkeit bei der Fachbehörde (hier: untere Naturschutzbehörde) liegt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Einwendungen und Stellungnahmen zu Schutzgütern</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>keinen Auswirkungen auf diese Gewässer. Diese geologischen Verhältnisse belegen die geologische Karte wie auch durchgeführte Kernbohrungen (vgl. hierzu Hydrologisches Gutachten, Standsicherheitsnachweis sowie UVP-Bericht). Die Einzugsgebiete von Steinbruch und Kalkofensiepen sind nicht identisch. Das Einzugsgebiet des Kalkofensiepens liegt nördlich des Steinbruchs und reicht, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, lediglich randlich und kleinfächig bis in den Abbaubereich.</p> <p>Negative Auswirkungen durch die geplante Wasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung auf angrenzende Nutzungen oder Biotopstrukturen sind aufgrund der großen Grundwasserflurabstände im Gebiet nicht zu erwarten. Der natürliche Grundwasserspiegel liegt meist mehr als 10 m unterhalb der Geländeoberfläche und ist damit für die Vegetation (Wurzeln) nicht verfügbar.</p>	
	<p>Der Märkische Kreis kritisiert, die Deposition von Staub mit strukturellen Auswirkungen im angrenzenden FFH-Gebiet „Luerwald und Bieberbach“ sei nur unzureichend untersucht.</p>	<p>Das Staubgutachten wurde nachgebessert (siehe oben zu Staub).</p>	

### 3.6.6 Sonstige Argumente (ohne Schutzgutbezug)

<b>Beschreibung</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>
<p>Eine Einwanderin kritisiert, dass es aufgefallen sein müsse, dass im aktuell genehmigten Bereich kaum nutzbares Material vorhanden sei. Es stelle sich daher die Frage, ob man dies schon vorher gewusst habe und die Abraumarbeiten nur deshalb so zielstrebig vorangetrieben habe, um weitere Fläche zu beantragen. Die Einwanderin möchte über Ergebnisse der Bohrungen und Voruntersuchungen informiert werden, und wissen, ob/welche Fehler zuvor gemacht worden seien. (E5)</p>	<p>Bodenuntersuchungen, wieviel verwertbares Material sich unter der Bodenoberfläche befindet, sind naturgemäß mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Untersuchende Bohrungen sind letztlich „Nadelstiche“. Dies unterliegt dem unternehmerischen Risiko und ist nicht Gegenstand des Antrags. Die für den jetzt vorgelegten Antrag vorgenommenen Bodenuntersuchungen sind jedoch plausibel.</p>

<b>Beschreibung</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>
<p>Eine weitere Einwenderin fragt, welches Gutachten versichere, dass die Erweiterungsfläche wirklich mehr Kalkstein beinhalte und wie ein erneuter Irrtum ausgeschlossen werde. (E8)</p>	
<p>Eine Einwenderin argumentiert, die vom Betreiber genannten 400.000 € Planungskosten könnten kein Grund sein, dass eine Genehmigung erteilt werden müsse. Auch ein normaler Bürger dürfe erst mit einem Bauvorhaben beginnen, wenn eine Baugenehmigung erteilt worden sei. Das müsse auch für einen Steinbruchbetreiber gelten. (E5)</p>	<p>Die Einschätzung trifft zu. Mit der West-Erweiterung wurde tatsächlich bisher nicht begonnen. Die Planungskosten sind unternehmerisches Risiko, die Antragstellerin musste auch mit einer Ablehnung des Antrags rechnen.</p>
<p>Da der Abbau bereits seit 1960 erfolge, fragt sich die Einwenderin, ob es eine Aktualisierung oder Neubewertung im Regionalplan gebe. (E5)</p>	<p>Der Regionalplan wurde 2012 neu aufgestellt. Aktuell läuft gerade das 12. Änderungsverfahren zugunsten eines anderen Kalksteinbruches in Arnshausen, Öffentlichkeitsbeteiligung bis 5.02.2024 (Lanwehr)</p>
<p>Es wird eingewendet, der Regionalplan sei nicht für Belange ausländischer Unternehmen gedacht, sondern für regionale Bedarfe. Es wird gefordert, in der Region gewonnenen Bodenschätze auch nur zur Deckung der Volkswirtschaft einzusetzen. Das Profitstreben eines ausländischen Konzerns dürfe nicht zulasten hier lebender Menschen akzeptiert werden. (E10, E11/Parents, E42, E43)</p>	<p>Die gewonnenen Kalksteinprodukte dienen der regionalen Versorgung, siehe oben Kap. 3.2.</p>
<p>Würde das Vorkommen nur regional genutzt und nicht im benachbarten Ausland, wäre die Erweiterung nicht schon jetzt, sondern von 2007 aus betrachtet in 25 Jahren = 2032 notwendig geworden, wird eingewendet. (E42, E43)</p>	
<p>Eine Einwenderin kritisiert, dass die nächsten 30 Jahre noch nicht im Detail geplant werden. Dadurch würde diese Arbeit auf die nächste Generation verlagert, der Profit aber bereits jetzt abgeschöpft. (E5)</p>	<p>Diese Sichtweise ist nachvollziehbar. Andersherum betrachtet bedeutet es jedoch mehr Freiheit für die nachfolgende Generation, nicht an Vorfestlegungen gebunden zu sein, sondern selbst über die Nachfolgenutzung entscheiden zu können. Niemand kann heute wissen, was in 20 oder 30 Jahren für Anforderungen zu bewältigen sind. Der Landschaftsplan Arnshausen weist aus diesem Grund für den aktuell genehmigten Abgrabungsbereich folgendes Entwicklungsziel aus (Nr. 1.3): „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes.“ Das Entwicklungsziel fordert dazu auf, diese Bereiche nach Beendigung der Abgrabungs-Tätigkeit unter Berücksichtigung der umgebenden Landschaftsstrukturen wiederherzustellen bzw. ihnen neue ökologische und landschaftsästhetische Funktionen zuzuordnen und sie entsprechend neu zu gestalten. „In der Regel wird dieses Ziel durch konsequente Umsetzung der Rekultivierungspläne zu erreichen sein; aufgrund der langen Laufzeiten der Betriebe sollten die dort niedergelegten Gestaltungsgrundsätze jedoch mit den dann gel-</p>

<b>Beschreibung</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>
	<p>tenden Erkenntnissen der Landschaftsentwicklung abgeglichen und ggf. an diese angepasst werden.“ (Landschaftsplan Arnsberg S. 13) <sup>21</sup> –</p> <p>Es ist im Übrigen nicht so, dass aus dem gewonnenen Gestein lediglich Profit generiert wird, der ausschließlich dem Steinbruchunternehmen zugutekommt und dann sozusagen in dessen Taschen verschwunden ist. Stattdessen werden mit dem Schotter – im regionalen Umfeld, vgl. Kap. 3.2 – vergleichsweise langlebige Bauwerke bzw. Infrastrukturanlagen errichtet (Straßen, Windenergieanlagen, Gleisbette etc.), die der nachfolgenden Generationen zur Verfügung stehen.</p>
<p>Einwenderinnen kritisieren das geplante Windrad. Dieses sei fragwürdig. Im Bereich Asbeck sei vor 15 Jahren eine Windvorrangfläche von der Bezirksregierung abgelehnt worden mit der Begründung „Naturschutzaspekte“ und „fehlende Windhöflichkeit“. Dies passe nicht zu dem Antrag. (E5, E8)</p>	<p>Die Windenergieanlage ist vom Steinbruchbetreiber nicht beantragt worden, sondern von einem Dritten. Sie ist nicht Gegenstand des Antrags.</p> <p>Auf sie ist in den Unterlagen lediglich hingewiesen worden.</p>
<p>Es wird eingewendet, das Fortschreiben von Zahlen aus der Vergangenheit sei keine verlässliche Methode zur Ermittlung des künftigen Bedarfs. Einwenderseits wird deshalb eine von unabhängigen Gutachtern durchgeführte Abschätzung des tatsächlichen Bedarfs an Kalkprodukten gefordert sowie eine Beurteilung, welchen Anteil daran die Produktion im dem Steinbruch haben müsste. (E9/BGS Eisborn, E10)</p>	<p>Abgesehen davon, dass der zukünftige Bedarf kaum objektivierbar ist, besteht die Wirtschaftsordnung der sozialen Marktwirtschaft, die nicht staatlich gelenkt ist. Als staatliche Rahmenbedingung dient gerade dieses Planfeststellungsverfahren, in das u.a. auch soziale Rahmenbedingungen (Schutzgut Mensch) mit erheblichem Gewicht einfließen und Schutzmaßnahmen festgelegt werden, damit nicht schrankenlos auf Kosten bzw. unter Belastung Dritter Gewinne generiert werden können.</p>
<p>Einwenderseits wird gefordert, der Bedarf an Schotter abzüglich Ausweichprodukte müsse unabhängig geprüft werden, damit die Produktion entsprechend reduziert werden könne und überhaupt geprüft werden könne, ob die Erweiterung überhaupt gerechtfertigt sei. (E11/Parents)</p>	
<p>Es wird kritisiert, dass seitens des Steinbruchbetreibers keine Informationsveranstaltung für Anlieger durchgeführt worden sei, was auf wenig Kooperationswillen schließen lasse, einvernehmliche Lösungen zu finden. (E10; Erörterungstermin)</p>	<p>Es hat ein Informationstermin stattgefunden, an dem anscheinend nur Eisborner Anwohner teilgenommen haben. Ob hier möglicherweise ein Missverständnis vorgelegen hat, weshalb sich die Asbecker Anwohner/innen nicht eingeladen gefühlt haben, kann UWB nicht beurteilen. Der Antragsteller hat jedenfalls im EÖT den Einwendern einen entsprechenden Termin für alle Asbecker Einwohner angeboten. Von dem Angebot ist jedoch ohne Begründung kein Gebrauch gemacht worden.</p>
<p>Bereits jetzt würden regelmäßig Straßen gesperrt. (E10)</p>	<p>Straßensperrungen gehören zum Sicherheitskonzept bzw. sind bei Sprengungen aus Sicherheitsgründen zu veranlassen, sofern eine Straße davon betroffen sein kann.</p>
<p>Einwenderseits wird gefordert, dass Grundlage für den beantragten Entscheidungsprozess sei, ob die zur Zeit gültige Gestattung einge-</p>	<p>Die Einschätzung wird geteilt.</p>

<sup>21</sup> Hinweis: Der Erweiterungsbereich war zum Zeitpunkt des Erlasses des Landschaftsplans noch nicht konkret geplant, weshalb das Entwicklungsziel nur für den bestehenden Bereich gilt.

<b>Beschreibung</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>
<p>halten würde, oder ob es sich – evtl. auch teilweise – um den Versuch handele, bereits geschaffene Tatsachen im Nachhinein sanktionieren zu lassen. (E10)</p>	<p>Die Antragstellerin hat jedoch den Abbaubereich über den aktuell gestatteten Bereich hinaus nicht erweitert. Unzulässige Tatsachen, die nachträglich sanktioniert werden sollen, sind nicht festzustellen.</p>
<p>Einwenderseits wird argumentiert, die L682 sei von ihrer Breite her nicht für den aktuellen Schwerlastverkehr ausgelegt. LKW müssten sich teilweise in Schrittgeschwindigkeit aneinander vorbeischlängeln. (E10)</p>	<p>Die Landesstraßen in NRW sind durchschnittlich mit ca. 5.500 Kfz/Tag belastet, davon ca. 300 Schwerverkehr-Kfz. (Auskunft StraßenNRW 28.03.2024). Die L682 ist in dem Bereich mit 1.929 Kfz/Tag incl. 158 Kfz/Schwerverkehr belastet (Quelle: NW-SIB online). Die Belastung ist demnach unterdurchschnittlich. Die L682 ist eine regelgerecht ausgebaute Landstraße. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m. Da nach der StVZO die maximale Fahrzeugbreite 2,55 m beträgt, ist im Begegnungsfall noch ein Bewegungs- und Sicherheitsspielraum von <math>6,00 - 2 \cdot 2,55 = 0,90</math> m vorhanden, sodass die Straße ausreichend dimensioniert ist und für den geringen LKW-Anteil sicher befahrbar. (StraßenNRW, Auskunft 26.03.2024)</p>
<p>70 Fahrten/Tag mit einem Muldenkipper mit Zuladung von 60 t stimmen nicht mit der jährlichen Abbaukapazität von 750.000 t überein. (E42, E43)</p>	<p>In der Immissionsprognose wird eine hohe Auslastung mit 70 Fahrten pro Tag berücksichtigt. Die jährliche Abbaukapazität ist auf 750.000 t begrenzt, so dass sich im Mittel tatsächlich eine geringere tägliche Anzahl an Fahrten ergibt.</p>
<p>Häufiger wird einwenderseits gefordert, unabhängige Untersuchungen und Gutachten durchzuführen bzw. einzuholen. Das deutet darauf hin, dass den von der Antragstellerin vorgelegten Gutachten anscheinend grundlegend misstraut wird. In der in Kap. 3.3.6 beschriebenen Fachaufsichtsbeschwerde werden insbesondere die Gutachten für die Bereiche Wasserwirtschaft, Immissionsschutz und Sprengrecht gerügt und inhaltlich infragegestellt. Es wird gefordert, dass die Planfeststellungsbehörde eine eigenständige und detaillierte Prüfung des Antrags vornimmt.</p>	<p>Die Antragstellerin hat ein Planungsbüro, das eine hohe Fachkompetenz besitzt, mit der Erstellung der umfangreichen Antragsunterlagen beauftragt. Dieses hat, soweit erforderlich, seinerseits weitere Fachkompetenz hinzugezogen. Die Planfeststellungsbehörde wiederum hat sämtliche vorgelegten Unterlagen ausführlich geprüft. Soweit ihr eigene Expertise fehlt, sind andere Fachbehörden (Träger öffentlicher Belange) beteiligt worden, die die entsprechende Fachkompetenz besitzen. Sämtliche beteiligten Stellen einschl. der Planfeststellungsbehörde selbst sind unabhängig, was aus ihrer Stellung als staatliche Exekutivorgane resultiert. Anhaltspunkte in den Antragsunterlagen, die auf Parteilichkeit oder gar Manipulationen hindeuten, sind dabei an keiner Stelle des Verfahrens festgestellt worden. Es wurde auch in keiner Weise Druck auf die Planfeststellungsbehörde ausgeübt, obwohl die Bearbeitung des Antrags über Gebühr lange Zeit (mehrere Jahre) in Anspruch genommen hat und beispielsweise die Darstellung der Umweltauswirkungen aus Mangel an Ressourcen nicht gemäß § 24 Abs. 2 UVPG fristgerecht nach einem Monat erarbeitet werden konnte. Sämtliche Unterlagen eigenständig und detailliert zu prüfen ist im Übrigen für die Planfeststellungsbehörde unmöglich. Sie ist auf das Fachwissen anderer Träger öffentlicher Belange angewiesen und muss sich auf deren Fachwissen verlassen, sonst wären derartige Verfahren gar nicht möglich. Die Prüfmöglichkeiten der Planfeststellungsbehörde beschränken sich dann auf Plausibilität. Die Gutachten sind lediglich daraufhin zu überprüfen, ob sie methodisch einwandfrei erarbeitet worden sind, nicht auf unrealistischen Annahmen beruhen und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist.<sup>22</sup> Die</p>

<sup>22</sup> Vgl. zum Beispiel BVerwG, Urteil 9.6.2010 – 9 A 20/08, Beck Online, Randnummer 73.

<b>Beschreibung</b>	<b>Fachliche Bewertung der Argumentation</b>
	Prüfmöglichkeiten wären im Übrigen bei einer Aufsichtsbehörde und/oder einem Gericht nicht anders.
Die Anwohner kritisieren, dass die Wälle der bisherigen Abgrabung bisher nicht bepflanzt seien. (Ortstermin Anwohner-UWB/UIB am 28.06.2023)	Die Betreiberin argumentiert, dass sich für den Abbau im Bereich der Norderweiterung aufgrund der angetroffenen stark verwitterten Gesteinsverhältnisse eine Reduzierung des Abbaus ergibt. Die endgültige Lage der Wälle steht in Abhängigkeit davon, sodass die derzeitige Lage der Wälle noch anzupassen ist und demzufolge wiederum die Bepflanzung erst anschließend umsetzbar ist. Dem wird seitens UWB zugestimmt.
Die Anwohner kritisieren, dass im Hydrogeologischen Gutachten ein falscher GWK betrachtet worden sei. (Ortstermin Anwohner-UWB/UIB am 28.06.2023)	Im hydrologischen Gutachten wurden die betroffenen Grundwasserkörper „276_14 Kulm-Plattenkalke/Müschede“ und „276_12 Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ betrachtet. Sie wurden allerdings nicht so bezeichnet. Sie sind jedoch eindeutig gemeint. Diese Grundwasserkörper sind korrekt.

### 3.7 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen,
4. sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

sind im Rahmen des durch das Planungsbüro Böhling erarbeiteten Umweltberichts vorgenommen worden, der Bestandteil der Antragsunterlagen ist.

Weitere Grundlagen für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sind:

- die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers mit allen Gutachten
- die behördlichen Stellungnahmen
- die Äußerungen der Öffentlichkeit
- die Äußerungen von beteiligten Sachverständigen und Dritten
- die Ergebnisse eigener Ermittlungen.

Die Darstellung möglicher Umweltauswirkungen beruht auf Prognosen über die voraussichtlichen Einwirkungen des geplanten Vorhabens und über hierdurch ausgelöste umwelterhebliche Kausalprozesse.

Grundlage dieser Prognosen sind die Erfahrungen der Praxis sowie die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik. Hierzu gehören auch Aussagen über Art und Umfang und die Eintrittswahrscheinlichkeit bestimmter Umweltauswirkungen. Die zusammenfassende Darstellung soll danach eine Gesamtabstschätzung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens enthalten. Sie ist zu unterscheiden von der Bewertung dieser Auswirkungen, die in § 25 UVPG geregelt ist. Durch die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen ist der entscheidungserhebliche Sachverhalt für die Erfüllung gesetzlicher Umweltaanforderungen festzustellen. Gegenstand der Ermittlung und Beschreibung sind alle entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden können.

Die umweltrelevanten Sachverhalte ergeben sich aus einzelnen Bestandteilen des Vorhabens. Ihre Auswirkungen werden in Spalte zwei der folgenden Tabelle zusammenfassend beschrieben.

Die dritte Spalte enthält die begründete Bewertung dieser Auswirkung gemäß § 25 UVPG und die vierte Spalte die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation, um die beschriebene Auswirkung möglichst gering zu halten. Der Bezug zu den gesetzlichen Umweltaanforderungen wird abschließend im Kapitel 3.8.15 ff. hergestellt.

Soweit Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen und Äußerungen der Öffentlichkeit sich auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG beziehen, sind diese oben in Kap. 3.6 beschrieben und bewertet. Jene Tabelle bewertet dabei vorrangig die Äußerung, während die folgende Tabelle die Auswirkungen noch einmal systematisch zusammenträgt, die Beeinträchtigung der Schutzgüter mit einem Grad (gering/erheblich) bewertet und dabei auch Gesichtspunkte berücksichtigt, zu denen keine Äußerung erfolgte. Beides ist (auch) als Kombination gedacht.

### 3.7.1 Menschen einschl. menschliche Gesundheit

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Schutzbedürftige Wohnnutzungen	Der überwiegend forst- und landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend, beschränkt sich die Besiedlung des Raumes im Wesentlichen auf einzelne Hoflagen bei Deinstrop und Möring sowie die Höfesammlung Retringen. Die nächstgelegene zusammenhängende Siedlungsfläche gehört zur Ortschaft Asbeck und beginnt etwa 400 m westlich der geplanten Steinbrucherweiterung (vgl. Anlage 9.1 UVP-Bericht Abb. 21, S. 144 und Anlage 3.3: Lageplan Sprengtechnik).	Die Auswirkung ist gering. Die Entfernung zur nächstgelegenen Siedlung (Asbeck) ist ausreichend groß. Die vereinzelt Hoflagen um den Steinbruch werden, sofern sie sich im Sicherheitsradius einer Sprengung befinden, vorgewarnt.	Vorwarnung der Hoflagen bei bevorstehenden Sprengungen.
Lärmbelastung	Als relevanter, die menschliche Gesundheit gefährdender Belastungsfaktor können vor allem die durch die Abbautätigkeit bedingten Lärmemissionen auftreten. Die zu erwartenden Geräuschemissionen und deren Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung wurden daher im Rahmen eines Immissionschutzgutachtens durch den TÜV NORD (s. Anlage 15) untersucht.	Der geltende Immissionsrichtwert zur Tageszeit wird, unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Rahmenbedingungen an allen untersuchten Immissionsorten nicht nur eingehalten, sondern um mindestens 7 dB(A) unterschritten. Überschreitungen des zulässigen Immissionsrichtwertes durch bei den Sprengungen auftretende Pegelspitzen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Mit zunehmender	Eine Verminderung erfolgt durch die festgelegten Betriebszeiten. Die Lage des Steinbruchs unterhalb des Geländeniiveaus hat eine abschirmende Wirkung, die mit zunehmender Tiefe ansteigt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		<p>Tiefenausdehnung des Abbaus werden die Maschinengeräusche durch die dann höher stehenden Steinbruchwände noch stärker abgeschirmt, sodass die Geräuschimmissionen weiter zurückgehen. Die sich aus der TA Lärm ergebenden Anforderungen hinsichtlich des Lärmschutzes können somit auch nach der Erweiterung in der gesamten Nachbarschaft eingehalten werden. Über die Anlage des Schutzwalles im Randbereich des Steinbruchs hinausgehende Lärmschutzmaßnahmen werden nicht erforderlich.</p> <p>Die für die Hoflagen und Wohngebäude im Umfeld der geplanten Steinbrucherweiterung geltenden Immissionsgrenzwerte werden in Bezug auf den zu erwartenden Straßenverkehr ebenfalls deutlich unterschritten. Die Auswirkung ist gering.</p>	<p>Zu der Auffälligkeit der Rückfahrwarner siehe oben Nr. 3.6.1.</p>
<p>Sprengerschütterungen</p>	<p>Die von den Sprengungen ausgehenden Erschütterungen können, je nach Stärke und Entfernung, zu baulichen Schäden an Gebäuden im näheren Umfeld des Steinbruches führen. Darüber hinaus können die Menschen in den Gebäuden durch Erschütterungswirkungen belästigt werden.</p>	<p>Grundlage für die Beurteilung der Sprengerschütterungen bilden Teil 2 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) der DIN 4150 - Erschütterungen im Bauwesen. Die als Folge der Sprengungen zu erwartenden Erschütterungsimmissionen wurden vom sprengtechnischen Sachverständigen Detlef Wendt, Bonn, untersucht (s. Anlage 12: Gutachten über die zu erwartenden Sprengimmissionen). Hier wurden die zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden im Umfeld des Steinbruches sowie von erheblichen Belästigungen von Menschen notwendigen Maßnahmen aufgrund von Prognoserechnungen ermittelt. Danach sind insbesondere, in Abhängigkeit der Distanz zwischen der jeweiligen Sprengstelle und dem Schutzobjekt, die Lademengen je Zündzeitstufe zu verringern. Bei Beachtung der Vorgaben des sprengtechnischen Gutachtens können die Anhaltswerte der DIN 4150 sowohl für die Erschütterungseinwirkungen auf</p>	<p>Die maximale Lademenge je Zündzeitstufe ist entsprechend den Prognoserechnungen aus dem sprengtechnischen Gutachten (s. Anlage 12) bei Annäherung an die der geplanten Steinbrucherweiterung am nächsten gelegenen Hofgebäude zu reduzieren. Der Erfolg der Maßnahme ist durch Sprengerschütterungsmessungen nachzuweisen.</p> <p>Während Sprengungen werden entsprechend der vorgeschriebenen Sprenggradienten Straßen und Wege abgesperrt.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
		Bauwerke als auch für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden sicher eingehalten werden. Darüber hinaus kann es bei Gewinnungssprengungen zu ungewolltem Steinflug kommen. Gefährdung von Menschen und Sachgütern durch Steinflug sind bei ordnungsgemäßer Durchführung der Sprengungen und bei Beachtung der im Sprenggutachten (Anlage 12) gemachten Vorgaben aber sicher vermeidbar. Die Auswirkungen sind gering.	
Temporäre Staubbelastung	Im Rahmen des Abbaubetriebes kann es bei Bohr- und Sprengvorgängen oder durch Fahrzeugbewegungen zu Staubausschwebungen kommen.	Eine nennenswerte Verschlechterung der Situation hinsichtlich der Belastung mit Schwebstaub ist dadurch aber nicht zu erwarten. Messungen an verschiedenen Steinbrüchen zeigten, dass die Staubbelastung im Umfeld die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft im Allgemeinen nicht übersteigt. Mit nennenswerten schädlichen Umwelteinwirkungen als Folge von Schwebstaubemissionen wird daher auch im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Steinbruchs 'Holzen' nicht gerechnet. Die Auswirkung ist gering.	Eine Verminderung von Staubemissionen ist im normalen Steinbruchbetrieb durch Befeuchten von Wegstrecken und das Abplanen von ausfahrenden LKW gegeben. Ein Hinweisschreiben an ihre Kunden hat die Antragstellerin im August 2023 vorgelegt (ohne Datum).

### 3.7.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Biotoypen/Vegetation	Die Bestandsaufnahme der biotischen Faktoren erfolgte auf der Grundlage einer Biotoypenkartierung und einer vegetationskundlichen Kartierung. Gegenwärtig wird der Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung im Wesentlichen von Grünland eingenommen. Gehölzbestände beschränken sich mit drei alten freistehenden Eichen sowie einzelnen Feldgehölzen und Gebüschern weitgehend auf die Randbereiche.	Die Auswirkung ist gering. Verlorengehende Vegetation wird durch die Ausgleichsmaßnahmen hochwertig wiederhergestellt.  Für Rast-/Wintervorkommen von Vögeln besitzen die Flächen der geplanten Erweiterung keine Bedeutung. Mit Gänsesänger und Schellente sind lediglich zwei Rastvogelarten aus dem weiteren Umfeld des Vorhabens bekannt. Ein Vorkommen im Wirkungsbereich der geplanten Erweiterung kann jedoch für beide	Insbesondere folgende Gehölze sind zu schützen: - zwei alte Eichen an der L 682 im Norden der geplanten Steinbrucherweiterung - zwei unmittelbar an die Abbaufläche angrenzende Feldgehölze im Norden und Westen der geplanten Steinbrucherweiterung

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>Auch das Umfeld des Steinbruches wird durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei im Westen auch größere, intensiv genutzte Ackerflächen an die geplante Erweiterungsfläche angrenzen. Größere Waldflächen befinden sich im Süden des geplanten Vorhabens, im Bereich Deiploh, sowie im Norden, nördlich der L 682, wo die zusammenhängende Waldfläche des Lürwaldes beginnt. Die Waldflächen im Gebiet setzen sich, neben kleineren Eichen- und Eschenbeständen, im Wesentlichen aus Buchenwald und Fichtenaufforstungen zusammen. Die geschlossene Waldfläche des Lürwaldes wird im Untersuchungsraum zum großen Teil von noch vergleichsweise jungen Buchenaufforstungen bestimmt. Im Süden grenzt, als Teil der Waldfläche im Bereich 'Deiploh', eine Buchenaltholzparzelle unmittelbar an die geplante Steinbrucherweiterung an.</p> <p>Die Grünlandflächen im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung sind stark frequentierte Nahrungsflächen insbesondere verschiedener Greifvogelarten sowie des Graureihers, der Rauchschwalbe und des Stars. Der bestehende Steinbruch stellt mit seinem abwechslungsreichen Relief, Steilwänden, Aufschüttungen sowie in unterschiedlichsten Stadien der Sukzession befindlichen Bereichen geeignete Habitate für weitere Vogelarten wie dem Uhu oder für nischenbrütende Arten wie der Bachstelze dar.</p>	<p>Arten aufgrund artspezifischer Lebensraumsprüche von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Dagegen finden Brutvogelarten mit verschiedensten Habitatansprüchen einen geeigneten Lebensraum im Vorhabens- und Wirkungsbereich. Die Bedeutung der verschiedenen Lebensraumkomplexe für Brutvögel lässt sich wie folgt charakterisieren: Grünlandgeprägter Bereich der geplanten Erweiterungsfläche, Feldgehölze in den Randbereichen der geplanten Erweiterungsfläche, Gehölzstreifen und Gebüsche im Randbereich des bestehenden Steinbruchs, Waldflächen im Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche, Hof- und Wohnanlagen nördlich der L682 und natürlich der bestehende Steinbruch.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme „Am Klinkenberg“ gemäß Anlage 18.1 (Maßnahmen A1, A2, A2a, A2b, A3, A3a, A3a.1, A3a.2, A3a.3, A3a.4, A3b, A3b.1, A3b.2)</p> <p>Einsaat von Wildwiese (Maßnahme Nr. G 1.1)</p> <p>Anlage von Gehölzpflanzungen (G2.1)</p> <p>Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen (G2.2)</p> <p>Aufforstung von naturnahem Laubwald (G2.3)</p> <p><b>Kapitel 5.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>aV1</b>: zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung</li> <li>- <b>aV2</b>: Einschränkung des Zeitraums zum Abtragen des Oberbodens</li> </ul> <p><b>Kapitel 5.2 Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>VA1</b>: Erstmalige Inanspruchnahme bestehender Steinbruchwände außerhalb der Brutzeit des Uhus</li> <li>- <b>VA2</b>: Erstellung von Brutnischen für den Uhu</li> </ul>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
			<p><b>Kapitel 5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b>                      - CEF1: Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter</p>
<p>Flächenverlust</p>	<p>Die Biotoptypen des Untersuchungsraums wurden flächendeckend im Hinblick auf die 'Lebensraumfunktion' nach dem LANUV-Modell - 'Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW' [LANUV 2008] - bewertet. Danach gehen im Bereich der geplanten Abbauflächen und im Bereich der neuen Trasse der K 29 Lebensräume/Biotopstrukturen mit sehr hoher (Flächenanteil 1,5 %), hoher (Flächenanteil 1,5 %) und mäßiger (Flächenanteil 85,2 %) Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz infolge Flächeninanspruchnahme verloren.</p> <p>Zwei alte, freistehende, als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzte Eichen sowie das Feldgehölz an der L682 (altersheterogen aufgebauter Gehölzbestand u.a. aus Eichen, Eschen, Birken, Vogelbeeren) im nördlichen Randbereich der geplanten Erweiterung bleiben vollständig erhalten. Darüber hinaus wird von dem ebenfalls als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzten Feldgehölz im westlichen Randbereich (struktur- und artenreicher Gehölzbestand, u.a. aus Eiche, Feldahorn, Vogelkirsche und Esche) nur ein vergleichsweise kleiner Teilbereich in Anspruch genommen.</p> <p>Im Bereich der geplanten Trasse zur Neuanbindung der K29 gehen Lebensräume/Biotopstrukturen mit hoher (Flächenanteil 54,7 %) und mäßiger (Flächenanteil 9,5 %) Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz infolge</p>	<p>Die Auswirkung ist gering. Flächenverluste gehen im Allgemeinen häufig mit Flächenversiegelungen einher.</p> <p>Versiegelt ist lediglich eine Fläche im Umfang von etwa 0,308 ha im Bereich der Straßentrasse der K29. Dies entspricht einem Flächenanteil von etwa 1,9 % an der Gesamtfläche des geplanten Abbaubereiches. Die K29 bildet die östliche Begrenzung des bestehenden Steinbruchs. Im unmittelbaren Umfeld ist es im Bereich von Straßen (L682, K29) und Wegen zu weiteren Flächenversiegelungen gekommen. Die Gesteinsgewinnung bewirkt im Wesentlichen einen Nutzungswechsel der in Anspruch genommenen Flächen. Aktuell werden die Flächen vor allem land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Nach Abschluss der Abbauarbeiten sollen die Flächen dagegen, entsprechend der besonderen Standortbedingungen der entstehenden Steinbruchwände und des sich entwickelnden Tagebaugewässers, dem Natur- und Artenschutz vorbehalten bleiben (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Tiere / Pflanzen). Der Freiflächencharakter des Steinbruchgeländes geht nicht verloren.</p>	<p>Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst vollständige Ausnutzung der aufgeschlossenen Bodenschätze; Kompensierung wertvoller Flächenanteile.</p> <p>Begrenzung des Abbauverkehrs auf hierfür vorgesehene Flächen und abgeschobene Abgrabungsflächen sowie Minimierung der Flächeninanspruchnahme für Betriebsflächen.</p> <p>Minimierung der Beeinträchtigung auf Randflächen: keine Beeinträchtigung der Bodenflächen außerhalb der Schutzwälle durch Befahren, Mutterbodenlagerung oder sonstige Maßnahmen.</p> <p>Minimierung der Inanspruchnahme bisher nicht überbauter Freiflächen im Rahmen der Neutrassierung der K 29 durch Nutzung des bestehenden Betriebsgeländes des Steinbruchs als Baufläche.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>der Flächeninanspruchnahme verloren.</p> <p>Mit der Umsetzung der Planung kommt es im Bereich der Abbaufäche (netto) zu einem Verlust von bisher unverbauter und unversiegelter Freifläche (im Wesentlichen land- und forstwirtschaftliche genutzte Flächen) im Umfang von etwa 11,9 ha.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Randflächen des Steinbruchs eine Fläche von etwa 1,5 ha im Rahmen der Anlage eines Schutzwalles überbaut. Eine Wiederherstellung von Bodenfläche durch Wiederverfüllung abgebauter Bereiche und anschließende Rekultivierung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Straßenneubau soll im Wesentlichen im Randbereich des bestehenden Steinbruchgeländes auf aktuell aufgehaldeten Flächen erfolgen. Darüber hinaus werden im Süden des Steinbruchgeländes als bisher nicht überbaute Flächen ein Teilbereich einer Ackerfläche im Umfang von etwa 0,19 ha sowie der Randbereich eines jungen Buchenforstes im Umfang von etwa 20 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen.</p>		
Fledermäuse	<p>Die Fledermausfauna des Gebietes wurde im Rahmen ökologischer Voruntersuchungen zum Windparkprojekt Klinksberg-Humberg, Arnsberg durch die ecoda GmbH &amp; Co. KG untersucht. Durch 5 Horchboxen (Ton-Aufnahmegeräte) und 12 Detektorbegehungen konnten 5 Fledermausarten (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus) sowie zwei Artengruppen (Langohrfledermaus, Bartfledermaus) im für die geplante Steinbrucherweiterung relevanten Bereich nachgewiesen werden.</p> <p>Die Zwergfledermaus wurde im Rahmen der Horchbox-Erfassungen und der Detektorbegehungen jeweils als die mit Abstand häufigste Fledermausart erfasst.</p>	<p>Da es sich bei der Art um einen opportunistischen Jäger handelt, der auch den freien Luftraum nutzen kann, ist durch die Abbauerweiterung sowie die Verlegung der Trasse der K29 und den Verlust der in diesem Zusammenhang z.T. entfallenden Gehölze kein negativer Einfluss auf die Zwergfledermaus gegeben. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben befinden sich den Lebensraumsprüchen der Zwergfledermaus genügende Strukturen wie Wald-ränder, Ackerschläge und Hoflagen. Bei den zu beanspruchenden Flächen handelt es sich um keine essenziellen Jagdräume. Der Art ist ein kleinräumiges Ausweichen auf diese genannten Bereiche möglich. Es kommt nicht zur vorhabenbedingten</p>	<p>Die Ränder der Erweiterungsfäche werden mit Gehölzen bepflanzt, sodass sich neue Leitlinien entwickeln werden.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	Dies gilt für den Gesamttraum der von der ecoda GmbH & Co. KG untersucht wurde wie auch für den geplanten Vorhabenbereich. Quartiere oder Flugstraßen wurden nicht nachgewiesen.	Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG. Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Auswirkung ist unerheblich.	
Haselmaus	Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie im Bereich gebüschericher Lichtungen und Kahlschläge. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt.	Die planungsrelevante Art Haselmaus wurde nicht angetroffen. Für die geplante Steinbrucherweiterung werden überwiegend Grünländer beansprucht. Diese haben keine Bedeutung als Lebensraum für die Haselmaus. Die Auswirkung ist unerheblich.	Entfällt.
Vögel	<p>Der Steinbruch Holzen ist eingebettet in eine intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte Kulturlandschaft. Die geplante Erweiterung wird gegenwärtig im Wesentlichen von Grünland eingenommen. Im Randbereich befinden sich einzelne Gehölzbestände unterschiedlicher Ausprägung, wie Einzelbäume, Gehölzstreifen, Feldgehölze oder Waldflächen, prägen das Umfeld. Größere Waldflächen befinden sich im Süden, im Bereich Deiploh, sowie mit der zusammenhängenden Waldfläche des Luerwaldes im Norden.</p> <p>Die Grünlandflächen im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung sind stark frequentierte Nahrungsflächen insbesondere verschiedener Greifvogelarten sowie des Graureihers, der Rauchschwalbe und des Stars. Der bestehende Steinbruch stellt mit seinem abwechslungsreichen Relief, Steilwänden, Aufschüttungen sowie in unterschiedlichsten Stadien der Sukzession befindlichen Bereichen geeignete Habitate für weitere Vogelarten wie den Uhu oder für nischenbrütende Arten wie die Bachstelze dar.</p> <p>Für Rast-/Wintervorkommen von Vögeln besitzen die Flächen der</p>	<p>Als planungsrelevante Arten sind der Uhu und der Neuntöter betroffen.</p> <p>Die Auswirkungen sind durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gering.</p>	<p><b>ASP Kapitel 5.1 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- aV1: zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung</li> <li>- aV2: Einschränkung des Zeitraums zum Abtragen des Oberbodens</li> </ul> <p><b>ASP Kapitel 5.2 Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VA1: Erstmalige Inanspruchnahme bestehender Steinbruchwände außerhalb der Brutzeit des Uhus</li> <li>- VA2: Erstellung von Brutnischen für den Uhu</li> </ul> <p><b>ASP Kapitel 5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- CEF1: Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter</li> </ul>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>geplanten Erweiterung keine Bedeutung. Mit Gänsesänger und Schellente sind lediglich zwei Rastvogelarten aus dem weiteren Umfeld des Vorhabens bekannt. Ein Vorkommen im Wirkungsbereich der geplanten Erweiterung kann jedoch für beide Arten aufgrund artspezifischer Lebensraumansprüche von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Dagegen finden Brutvogelarten mit verschiedensten Habitatansprüchen einen geeigneten Lebensraum im Vorhabens- und Wirkungsbereich. Die Bedeutung der verschiedenen Lebensraumkomplexe für Brutvögel lässt sich wie folgt charakterisieren: Grünlandgeprägter Bereich der geplanten Erweiterungsfläche, Feldgehölze in den Randbereichen der geplanten Erweiterungsfläche, Gehölzstreifen und Gebüsche im Randbereich des bestehenden Steinbruchs, Waldflächen im Umfeld der geplanten Erweiterungsfläche, Hof- und Wohnanlagen nördlich der L 682 und natürlich der bestehende Steinbruch.</p> <p>Die Inanspruchnahme der westlichen Steinbruchwände für die Erschließung der geplanten Erweiterungsfläche führt zum Verlust potenzieller Brutplätze des Uhus.</p> <p>Durch die Erweiterung des Steinbruchs gehen, neben einem zur Brut genutzten Gehölz, auch essenzielle Nahrungsflächen des Neuntöters dauerhaft verloren.</p>		
Amphibien	<p>Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich keine temporären oder permanenten Gewässer. In der Folge wurden hier keine reproduzierenden Amphibien festgestellt. Im Süden des Steinbruchgeländes, in Höhe des geplanten Neuan schlusses der K29 an die K26 sind dagegen zwei Absetzbecken angelegt. Als weitere für Amphibien relevante Gewässer</p>	<p>Insgesamt lassen sich die Auswirkungen auf Amphibien auf die Funktionsräume Absetzbecken, nördlich Landstraße L682 und Steinbruchsohle beschränken. Vor allem der Neubau der K29 führt zu einem teilweisen Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (inkl. Landlebensraum südexponierte Haldenböschung) für</p>	<p><b>ASP Kapitel 5.2 Vermeidungsmaßnahmen des Artenschutzes</b>  - <b>VA3:</b> Schutz der Geburtshelferkröte im Sumpfungsgewässer auf der Steinbruchsohle</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>wurden der auf einer Wiese nahe der Hofstelle Nagel gelegene Quelltümpel sowie das im Laufe der Abbauarbeiten im Bereich der Steinbruchsohle entstandene Gewässer untersucht.</p>	<p>Amphibien, besonders der Geburtshelferkröte sowie einer Zerschneidung ihres Lebensraums und damit einhergehendem Tötungsrisikos durch Verkehr.</p> <p>Die Auswirkungen sind durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gering.</p>	<p>- <b>VA4:</b> Amphibenschutz im Rahmen der Neuansbindung der K29                      - <b>VA5:</b> Freistellen der Haldenböschung zur Lebensraumaufwertung der Geburtshelferkröte</p> <p><b>Vorübergehende Errichtung eines provisorischen Amphibien-sperrzauns gemäß Maßnahme VA4</b></p> <p>Das Absetzbecken ist vor Beginn der Baumaßnahmen durch einen provisorischen Sperrzaun zu umschließen. Der Zaun bleibt solange bestehen, bis die Bauarbeiten zur Erstellung des neuen Trassenabschnitts der K29 sowie zur Errichtung der Amphibienleiteinrichtungen und der Querungshilfen (s.o.) abgeschlossen sind.</p> <p>Nebenbestimmung 2.5.8 bzgl. Sumpfsgewässer</p>
<p>Reptilien</p>	<p>Die Magergrünlandsäume innerhalb der geplanten Steinbrucherweiterung sowie die sonnenexponierte Haldenböschung im Süden des bestehenden Steinbruchgeländes bieten grundsätzlich geeignete Lebensraumbedingungen für Reptilien. Im Jahr 2016 wurde daher durch das Büro Staring Advies [STARING ADVIES 2016] eine Erfassung der Reptilien durchgeführt. Besonderes Augenmerk wurde da-</p>	<p>Die Auswirkungen sind unerheblich, da keine planungsrelevanten Arten angetroffen wurden. Generell entstehen durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen neue Strukturen und Lebensräume, von denen zuwandernde Reptilien auch profitieren können.</p>	<p>Insbesondere folgende Gehölze sind zu schützen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zwei alte Eichen an der L 682 im Norden der geplanten Steinbrucherweiterung</li> <li>- zwei unmittelbar an die Abbaufläche angrenzende Feldgehölze im Norden und Westen der geplanten</li> </ul>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>bei auf ein mögliches Vorkommen der Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) gelegt. Im Rahmen der Untersuchungen konnte im Gebiet mit der Blindschleiche nur eine einzige Reptilienart festgestellt werden. Es erfolgten zwei Nachweise im Bereich der steinig, verbuschten Haldenböschung am Südrand des bestehenden Steinbruchgeländes. Die Blindschleiche gilt in NRW weder als gefährdet noch wird sie für das Süderbergland in der Vorwarnliste geführt. Aktuell hat das Gebiet daher keine besondere Bedeutung für Reptilien.</p>		<p>Steinbrucherweiterung</p> <p>Ausgleichsmaßnahme „Am Klinkenberg“ gemäß Anlage 18.1 (Maßnahmen A1, A2, A2a, A2b, A3, A3a, A3a.1, A3a.2, A3a.3, A3a.4, A3b, A3b.1, A3b.2)</p> <p>Einsaat von Wildwiese (Maßnahme Nr. G 1.1)</p> <p>Anlage von Gehölzpflanzungen (G2.1)</p> <p>Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen (G2.2)</p> <p>Aufforstung von naturnahem Laubwald (G2.3)</p>
Pflanzen	<p>Die Inanspruchnahme von Flächen für den Gesteinsabbau sowie die Herstellung der neuen Trasse der K29 ist zunächst mit der Beseitigung der Vegetationsdecke und folglich mit dem Verlust aller hier vorkommenden Pflanzenarten und wenig mobilen Tierarten verbunden. Der Verlust von Biotopstrukturen kann zur nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushalts führen, wenn insbesondere Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sind, wie geschützte Lebensräume oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p>	<p>Die Auswirkungen sind durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen gering. Von den neu geschaffenen Strukturen können weitere Pflanzenarten profitieren.</p>	<p>Ausgleichsmaßnahme „Am Klinkenberg“ gemäß Anlage 18.1 (Maßnahmen A1, A2, A2a, A2b, A3, A3a, A3a.1, A3a.2, A3a.3, A3a.4, A3b, A3b.1, A3b.2)</p> <p>Einsaat von Wildwiese (Maßnahme Nr. G 1.1)</p> <p>Anlage von Gehölzpflanzungen (G2.1)</p> <p>Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen (G2.2)</p> <p>Aufforstung von naturnahem Laubwald (G2.3)</p>

### 3.7.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Erholung

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Geologie	<p>Der Steinbruch liegt am Nordrand des Rheinischen Schiefergebirges. Die anstehenden Gesteinsschichten werden von paläozoischen Sedimenten eines küstennahen Meeresraumes des Unterkarbons gebildet. Im Steinbruch Holzen werden der aus den Meeresablagerungen hervorgegangene Kulm-Plattenkalk (Schichtmächtigkeit ca. 100 bis 130 m) und der darunter anstehende Kulm-Kieselkalk (Schichtmächtigkeit ebenfalls ca. 100 m) abgebaut.</p> <p>Von dem geplanten Abbauvorhaben ist ein charakteristischer Ausschnitt des 'Hachener Kuppenlandes' betroffen. Kuppen und Küppchen sind hier bestimmende, weit verbreitete geologische Strukturen. Seltene, wertgebende geomorphologische Erscheinungsformen oder schutzwürdige, im Geotop-Kataster erfasste Geotope gibt es im Gebiet nicht.</p>	<p>Die geologische Schichtenfolge wird durch die Abbautätigkeit bis zur Abbausohle vollständig abgetragen. Die Schutzwürdigkeit der geologischen Strukturen wurde aufgrund ihrer weiten Verbreitung im 'Hachener Kuppenland' lediglich als mäßig eingestuft (vgl. Kap. 6.3.3.1 UVP-Bericht) Seltene, wertgebende geomorphologische Erscheinungsformen oder schutzwürdige, im Geotop-Kataster erfasste Geotope (vgl. Kap. 4.3 UVP-Bericht) sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Die Auswirkungen sind gering.</p>	Entfällt.
Boden	<p>Der Abtrag der Böden auf den zum Abbau vorgesehenen Flächen bedeutet den Verlust und die Zerstörung der in Anspruch genommenen 'gewachsenen' Bodenhorizonte.</p> <p>Die Empfindlichkeit gegenüber Abtrag ist daher grundsätzlich bei allen Böden sehr hoch.</p> <p>Die den geplanten Erweiterungsbereich sowie den geplanten Trassenbereich der K29 bestimmenden Braunerden, Pseudogley-Braunerden, der Pseudogley und das Kolluvium sind für die Berg- und Hügelländer typische und verbreitete und damit, in Bezug auf ihre Seltenheit, nicht besonders schutzwürdige Bodenformen.</p> <p>Dagegen kommt der betroffenen Braunerde-Rendzina und der Rendzina-Braunerde im Hinblick auf die Lebensraumfunktion eine besondere Schutzwürdigkeit zu. Als trockene, flachgründige Felsböden über Kalkstein haben</p>	<p>Eine Vermeidung von Beeinträchtigungen ist nur bei Verzicht auf die geplante Abbaumaßnahme möglich. Die Auswirkung steht in unmittelbarem Zusammenhang zum Flächenverlust. Daher ist die Auswirkung gering.</p>	<p>möglichst schonender Abtrag von Oberboden</p> <p>sorgfältiger Umgang mit boden-/wassergefährdenden Stoffen, Einhaltung von Sicherheitsvorschriften, regelmäßige Wartung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeugesowie Bereithalten von Ölbindemitteln</p> <p>Verzicht auf die Verfüllung von Oberboden innerhalb des Steinbruchs</p> <p>Die bereits im Rahmen der 'vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme' (s.o.) geplanten</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>diese jeweils Bedeutung als 'Extremstandort mit Entwicklungspotenzial für stark spezialisierte, schutzwürdige Vegetation'. Durch Abtrag/Überbauung kommt es daher im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung zu folgenden Verlusten von Böden mit besonderer Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Braunerde Rendzina (1 bR31): ca. 0,465 ha</li> <li>- Rendzina-Braunerde (8 rB31): ca. 0,970 ha</li> </ul> <p>Diese sind als 'Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung' aufzufassen.</p>		<p>Maßnahmen zur Extensivierung der bisher intensiven Grünlandnutzung und zur Schaffung von krautigen Säumen durch extensive Pflege auf einer Fläche von insgesamt etwa 2,2 ha vermögen gleichzeitig die Beeinträchtigung der schutzwürdigen Böden zu kompensieren. Neben dem Eingriff in den Naturhaushalt kann auf der Fläche daher gleichzeitig der Eingriff bzgl. der abiotischen Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung vollständig kompensiert werden.</p> <p>Darüber hinaus tragen auch die Waldumwandlung von Nadel- in Laubwald zur Kompensation des Waldverlustes auf einer Fläche von 0,587 ha sowie die Extensivierung der Grünlandnutzung und weitere Umbestockung in Laubwald auf der zusätzlichen Ausgleichsflächen „Am Klinkenberg“ auf einer Fläche von 10,584 ha zur Steigerung der Bodenfunktionen und somit Bodenkompensation bei.</p>
Fläche	Im Bereich der geplanten Abbaufäche kommt es zum Verlust bisher unverbauter und unversiegelter Freifläche (im Wesentlichen land- und forstwirtschaftli-	Der Freiflächencharakter des Steinbruchgeländes geht nicht verloren. Zerschneidungswirkungen in bisher 'unzerschnittenen Verkehrsarmen Räumen' entstehen	Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst vollständige Aus-

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>che genutzte Flächen) im Umfang von etwa 11,9 ha. Eine Versiegelung von Bodenoberfläche ist nicht vorgesehen. Die Gesteinsgewinnung bewirkt im Wesentlichen einen Nutzungswechsel der in Anspruch genommenen Flächen. Nach Abschluss der Abbauarbeiten sollen die Flächen, entsprechend der besonderen Standortbedingungen der entstehenden Steinbruchwände und des sich entwickelnden Tagebaugewässers, dem Natur- und Artenschutz vorbehalten bleiben.</p> <p>Die neue Trasse der K29 soll im Wesentlichen über das bestehende Steinbruchgelände verlaufen. Der Verbrauch neuer, bisher nicht überbauter Freiflächen für den Straßenneubau kann so auf einen Umfang von etwa 0,19 ha minimiert werden. Der neu herzustellende Trassenabschnitt der K 29 hat eine Länge von etwa 400 m.</p> <p>Nach Herstellung der Ersatzstrecke wird der nicht mehr benötigte Trassenabschnitt der K29 auf einer Länge von etwa 900 m zurückgebaut. Die neue Trasse der K29 wird daher etwa 500 m kürzer sein als die bestehende Trasse. Dementsprechend verringert sich die versiegelte Fläche um etwa 0,3 ha.</p>	<p>weder durch die geplante Steinbruchweiterung noch durch die Neuanbindung der K29. Die Auswirkung ist gering.</p>	<p>nutzung der aufgeschlossenen Bodenschätze</p> <p>Begrenzung des Abbauverkehrs auf hierfür vorgesehene Flächen und abgeschobene Abgrabungsflächen sowie Minimierung der Flächeninanspruchnahme für Betriebsflächen</p>
<p>Grundwasser siehe dazu auch Kap. 3.8.16</p>	<p>Der im Bereich des Steinbruchs anstehende Kulm-Plattenkalk ist ein Kluftgrundwasserleiter mit mäßiger bis guter Trennfugendurchlässigkeit. Der im Norden angrenzende Alaunschiefer weist dagegen nur eine sehr geringe Trennfugendurchlässigkeit auf. Die Grundwasserfließbewegung findet auf Störungs- und Kluftzonen statt. Es ist von einem Grundwassergefälle in Richtung Westen bis Südwesten auszugehen. Die geohydrologischen Gegebenheiten des Untergrundes sind im Gebiet deutlich differenziert. Dementsprechend wird auch das Grundwasser in unterschiedlichen Tiefen bei Flurabständen zwischen 6 m</p>	<p>Negative Auswirkungen durch die geplante Wasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung auf angrenzende Nutzungen oder Biotopstrukturen sind aufgrund der großen Grundwasserflurabstände im Gebiet nicht zu erwarten. Der natürliche Grundwasserspiegel liegt meist mehr als 10 m unterhalb der Geländeoberfläche und ist damit für die Vegetation nicht verfügbar. Dies gilt auch für den im Süden an die geplante Steinbruchweiterung angrenzenden alten Waldbestand. Bei Messungen im unmittelbaren Randbereich der Waldfläche wurde selbst in einer Tiefe von 42 m unter GOK noch kein Grundwasser angetroffen.</p>	<p>Einrichtung von zwei weiteren GWM. Festsetzung, den Grundwasserspiegel turnusmäßig zu erfassen. Ein chemisches Monitoring wird vorgesehen.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>und 28 m angetroffen. Wassergewinnungsanlagen sind in der Umgebung des Steinbruches nicht bekannt. Eine Absenkung des Grundwassers durch die Grundwassersümpfung würde sich nur innerhalb des Verbreitungsbereiches des Plattenkalles und damit in westlicher bis südlicher Richtung auswirken. Im Bereich der im Norden anstehenden Gesteine (Alaunschiefer) mit deutlich geringeren Durchlässigkeiten werden sich Auswirkungen durch die Grundwasserabsenkung weit weniger bemerkbar machen.</p>	<p>Abbaubedingte negative Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers durch die geplante Erweiterung des Steinbruches sind ebenfalls nicht zu erwarten. Von den eingesetzten Sprengstoffen und deren Reaktionsprodukten geht keine Gefährdung für das Grundwasser durch den Eintrag wassergefährdender Stoffe aus. Die Auswirkung ist gering.</p>	
<p>Oberflächen-gewässer (Stillgewässer und Fließ-gewässer)</p>	<p>Das Vorkommen von Stillgewässern beschränkt sich auf einzelne Kleingewässer und Gartenteiche (Hof Nagel, Hof Wortmann, Möring, Deinstrop,) im Umfeld sowie auf die Absetzteiche und das Sumpfungswasser im Bereich des Steinbruchgeländes. Die Kleingewässer im Untersuchungsraum unterliegen allesamt starken anthropogenen Einflüssen (Nährstoffeinträge, Uferschäden durch Viehtritt, tlw. Gewässerverfüllungen, Garten-nutzung) und sind als naturfern bis bedingt naturfern einzustufen.</p> <p>Im Umfeld des Steinbruchs befindet sich der Domkebach mit den Zufluss des Kalkofensiepens, der Albringser Siepen und der Asbecke (auch Ransiepen genannt).</p> <p>Als naturnah und besonders schutzwürdig sind die unverbauten Quellbäche des Domkebaches einzustufen. Diese sind Bestandteil des FFH-Gebietes und gleichzeitig als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen. Gleiches gilt für den in einem mehrere Meter eingetieften Kerbtal verlaufenden, unverbauten Ransiepen. Lediglich der an die L 682 heranreichende, östliche Abschnitt ist eher grabenartig ausgebildet und als bedingt naturfern einzustufen.</p>	<p>Die Auswirkungen sind gering. Mit Ausnahme der Absetzteiche und des Abgrabungsgewässers ergeben sich keine Auswirkungen auf die Kleingewässer. Für die Absetzteiche und folglich den Albringser Siepen ergeben sich aufgrund der Erweiterung erhöhte Einleitungsmengen des Sumpfungswassers. Hierbei wird aber die bereits erlaubte Einleitungsmenge nicht überschritten. Die Einleitung des Sumpfungswassers bedingt eine hydrochemische Beeinflussung des Wassers im Albringser Siepen. Diese resultiert aus der karbonatischen Prägung des eingeleiteten Wassers sowie aus der teilweisen Schwebstoffbelastung.</p> <p>Bereits wenige Meter unterhalb der Einlaufstelle verliert der Einfluss infolge der vorhandenen Gewässeraufstauungen (Ententeiche) jedoch an Bedeutung.</p> <p>Nach Abschluss des Abbaubehabens und Einstellung der Wasserhaltung bzw. Sümpfung wird sich im Steinbruch ein See mit schwankendem, stark von den Niederschlägen abhängigem Wasserstand bilden. Ein Teil der Wassermenge wird verdunsten, ein weiterer Teil des Seewassers fließt in die anstehenden benachbarten Kalksteinschichten. In welcher Höhenlage sich der See-Wasserspiegel einpendeln wird, kann auf Basis der</p>	<p>Klärung des im Steinbruch anfallenden Niederschlagswassers vor Einleitung in den Albringser Siepen wie bisher; Das im Bereich des Steinbruches anfallende Niederschlagswasser sollte, wie bereits auf Basis der wasserrechtlichen Erlaubnis genehmigt und gegenwärtig gehandhabt, auch weiterhin vor Einleitung in den Albringser Siepen in Regenrückhalte-/Regenklärbecken durch Abtrennung von Feinstkornanteilen gereinigt werden.</p> <p>Vermeidung einer Überlastung des Vorfluters bei extremen Niederschlagsereignissen wie bisher durch entsprechende Wasserrückhaltung im Steinbruch</p> <p>Vermeidung des Verlustes von wassergefährdenden</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	<p>Der Albringser Siepen ist im Gewässerabschnitt innerhalb des Untersuchungsgebiets als naturnah bis bedingt naturnah einzustufen. Auch hier ist eine Ausweisung als gesetzlich geschütztes Biotop erfolgt. Die unterhalb anschließenden Abschnitte sind dagegen infolge der Gewässeraufstauung, des tlw. Gewässerausbaus sowie der streckenweisen Verrohrung als stark beeinträchtigt und bedingt naturfern anzusprechen.</p> <p>Die Kleingewässer im Untersuchungsraum unterliegen alleamt starken anthropogenen Einflüssen (Nährstoffeinträge, Uferschäden durch Viehtritt, tlw. Gewässerverfüllungen, Gartenutzung) und sind als naturfern bis bedingt naturfern einzustufen.</p>	<p>vorliegenden Daten nicht beurteilt werden. Infolge der hohen rundum geschlossenen Steinbruchwände sind aber auch bei hohen Wasserständen mögliche Beeinträchtigungen des Umfeldes ausgeschlossen.</p> <p>Das Einzugsgebiet des Domkebachs ist nur in sehr geringem Umfang (0,28 ha) von der geplanten Steinbrucherweiterung betroffen. In Bezug auf das Gesamteinzugsgebiet des Domkebachs ist der geringe Verlust zu vernachlässigen.</p> <p>Eine relevante Verringerung der Abflussmengen im Domkebachsystem entsteht dadurch nicht. Das Gesamteinzugsgebiet des Ransiepens wird durch die Erweiterung nicht beeinträchtigt, da das auf der Erweiterungsfläche anfallende Niederschlagswasser durch den Straßenkörper nicht dem Ransiepentälchen zufließen kann.</p>	<p>Stoffen durch regelmäßige Wartung und ordnungsgemäßen Betrieb von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen Anlagenteilen.</p> <p>Kein Einsatz loser ANC-Sprengstoffe in Bereichen, in denen mit Wasser zu rechnen ist.</p>
Kleinklima	<p>Innerhalb des Steinbruches sind aufgrund der künstlich geschaffenen Hohlform vom Regional Klima stark abweichende Verhältnisse gegeben. So kann sich im Steinbruch Kaltluft sammeln. Andererseits können sich die Steinbruchwände, je nach Exposition, durch die Sonneneinstrahlung über Tag stark aufwärmen und so zu Sonderstandorten für Flora und Fauna werden.</p>	<p>Eine nennenswerte Beeinflussung des örtlichen Klimas ist mit der geplanten Erweiterung des Steinbruches nicht zu erwarten. Die geänderte Strahlungsbilanz führt zwar im Bereich des Steinbruches zu geänderten Verhältnissen, jedoch wirken diese nicht in das Umfeld hinein. Insbesondere die entstehende Kaltluft wird sich in der Regel im Bereich der Sohle des Steinbruches sammeln. Ein Abfluss in angrenzende Talbereiche wird nicht stattfinden, so dass sich keine negativen Wirkungen auf die hier gelegenen Hoflagen einstellen werden.</p> <p>Die Auswirkung ist unerheblich.</p>	Entfällt.
Luftregenerationsfunktion	<p>Durch die geplante Gesteinsgewinnung sind weit überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (vor allem Grünland) und vereinzelt Kleingehölze betroffen.</p>	<p>Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und Kleingehölze leisten keinen nennenswerten Beitrag zum Ausfiltern und Festhalten von Luftschadstoffen und damit zur Regeneration der Luft. Eine Verschlechterung der lufthygienischen Situation im Gebiet ist mit dem Verlust der Flächen nicht verbunden.</p> <p>Die Auswirkung ist unerheblich.</p>	Entfällt.

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Landschaftsbild	<p>Der Untersuchungsraum ist Teil der Kulturlandschaft des 'Sauerlandes'. Das bewegte Relief des von Wald und Grünland geprägten 'Sauerländer Berglandes' bedingt im Untersuchungsraum eine relative Kleinräumigkeit der Strukturen. Die Besiedlungsform wird von kleinen Dörfern und zahlreichen Einzelhoflagen bestimmt. Der Untersuchungsraum ist noch in großen Teilen als gewachsene Kulturlandschaft anzusehen. Wie ein Vergleich mit historischen Karten zeigt, ist die Eigenart des Landschaftsraumes in den letzten 100 Jahren weitgehend erhalten geblieben. Der Steinbruch 'Holzen' liegt im Bereich der Hochlage 'Auf dem Hahn'. Die ehemalige Kuppenlage ist bereits weitgehend abgetragen. Das Gelände des Steinbruchs selbst ist infolge der randlichen Aufwallungen, die weitgehend eingegrünt sind, und der Hochlage randlich kaum einzusehen. Lediglich einzelne Betriebsgebäude sowie die Aufwendungen des Betriebsgeländes sind wahrnehmbar. Der Steinbruch ist rundum abgezäunt und nicht öffentlich zugänglich.</p>	<p>In der Summe ist der ästhetische Eigenwert der Landschaft als hoch einzustufen. Durch die hohe strukturelle Vielfalt, die hohe Reliefenergie und insbesondere durch den hohen Anteil an Wald- und Gehölzflächen ist die visuelle Verletzlichkeit dagegen gering. Eingriffe in den Raum sind nicht weithin sichtbar und werden vom Umfeld gut absorbiert. Trotz des hohen ästhetischen Eigenwertes ist die landschaftsästhetische Empfindlichkeit gegenüber einem Eingriff daher als mäßig einzustufen. Durch die abbaubedingte Umgestaltung werden der Charakter und die Eigenart des Landschaftsraumes <b>erheblich und nachhaltig verändert</b>. Die veränderten Standortbedingungen werden zur Entwicklung von Tier- und Pflanzengesellschaften führen, die in diesem Umfang natürlich im Raum nicht vorkommen. Das sich im Rahmen der natürlichen Sukzession spontan einstellende Pflanzenwachstum und die Entstehung eines Sees im Bereich der Steinbruchsohle lassen aber auch wieder natürliche Elemente entstehen, durch die der Landschaftsraum langfristig an Naturnähe und Vielfalt gewinnt. Das Landschaftsbild wird zwar erheblich und nachhaltig verändert, durch das sich spontan entwickelnde Pflanzenwachstum im Steinbruchgelände jedoch nicht unbedingt in seiner Gestaltqualität, zumindest im Hinblick auf Vielfalt und Naturnähe, beeinträchtigt.</p>	<p>Anlage eines bepflanzen Schutzwalles im Randbereich des Steinbruchs (s. Darstellungen in den Planunterlagen der Anlage 3) zur Verminderung der Einsehbarkeit. Beanspruchte Steinbruchrandflächen und abgeschlossene Abbauberschnitte werden zügig rekultiviert. Herstellung einer Wanderwegeverbindung X1 (Plackweg).</p> <p>Einsaat von Wildwiese (Maßnahme Nr. G 1.1)</p> <p>Anlage von Gehölzpflanzungen (G2.1)</p> <p>Gehölzpflanzungen auf Straßenböschungen (G2.2)</p> <p>Aufforstung von naturnahen Laubwald (G2.3)</p> <p>Ausgleichsmaßnahme „Am Klinkenberg“</p> <p>Maßnahme aV1: Zeitliche Einschränkung der Gehölzbeseitigung.</p> <p>Maßnahme aV2: Zeitliche Einschränkung zum Abtragen des Oberbodens.</p> <p>Vorgezogene Maßnahme CEF1:</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
			Anlage und Optimierung von Nist- und Nahrungshabitaten für den Neuntöter.
Erholung	<p>Das waldreiche Sauerländer Bergland hat, in Verbindung mit der relativen Ungestörtheit, eine hohe Attraktivität für die landschaftsbezogene Erholung und ist ein beliebter Erholungsraum für das Ruhrgebiet. Insbesondere der Lürwald mit den natürlich bis naturnah erhaltenen Bachläufen erfreut sich bei Wandern hoher Beliebtheit. Dem entsprechend wird dieser von zahlreichen Wanderwegen durchzogen.</p> <p>Durch die geplante Steinbruch-erweiterung unmittelbar betroffen ist der Hauptwanderweg X1 (Plackweg) des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) (vgl. Anlage 1.3: Lageplan). Dieser verläuft, von der Ortschaft Eisborn kommend, über die K29 am bestehenden Steinbruch vorbei und weiter durch Retringen und den Lürwald.</p> <p>Mit dem Rückbau des für die geplante Erweiterung in Anspruch genommenen Streckenabschnitts der K29 kommt es zu einer Unterbrechung der Wanderwegeverbindung.</p>	<p>Bereits vor Rückbau der Straßenfläche wird im Randbereich der geplanten Steinbruch-erweiterung daher eine Ersatzstrecke hergestellt (vgl. Anlage 3.5: Herstellungs- und Gestaltungsplan). Die Wegebeziehung bleibt damit ohne zeitliche Unterbrechung erhalten. Durch den Neubau der Wanderwegeverbindung parallel zur L682 kann gleichzeitig, zumindest auf kurzer Strecke, eine Entflechtung der Wanderaktivitäten und des übrigen Straßenverkehrs erfolgen. Neben einer erhöhten Sicherheit wird damit eine Verbesserung der Erholungsqualität erreicht. Darüber hinaus ist es Ziel des landschaftspflegerischen Planungskonzepts, den Steinbruch langfristig durch die Anlage von Aussichtsplätzen zu einem hinsichtlich des Naturerlebens attraktiven Teil der Landschaft zu machen. Insgesamt kann damit eine Attraktivitätssteigerung hinsichtlich der landschaftsbezogenen Erholung erreicht werden. Die Auswirkung ist unerheblich.</p>	<p>Anlage eines bepflanzen Schutzwalles im Randbereich des Steinbruchs (s. Darstellungen in den Planunterlagen der Anlage 3) zur Verminderung der Einsehbarkeit.</p> <p>Beanspruchte Steinbruchrandflächen und abgeschlossene Abbauabschnitte werden zügig rekultiviert.</p> <p>Herstellung einer Wanderwegeverbindung X1 (Plackweg).</p>

### 3.7.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
Bodendenkmäler	<p>Derzeit liegen keine konkreten Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern (einschl. paläontologischer Bodendenkmäler) im Plangebiet vor (Stellungnahme des 'LWL - Archäologie für Westfalen', Außenstelle Olpe, vom Februar 2020 im Rahmen der Abstimmung des Untersuchungsrahmens nach § 15 UVPG für das Vorhaben 'Kalk-</p>	<p>Unter der Voraussetzung, dass alle Bodenerarbeiten mit Sorgfalt ausgeführt und auftretende Funde und Befunde dokumentiert bzw. geborgen werden, ist eine mögliche Beeinträchtigung nach jetzigem Kenntnisstand jedoch als gering zu betrachten. Die Auswirkung ist unerheblich.</p>	<p>Möglichst schonender Abtrag von Oberboden und Abraum.</p>

<b>Schutzgut</b>	<b>Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut</b>	<b>Fachliche Bewertung der Auswirkung: Grad der Beeinträchtigung/Verbesserung des Schutzguts (gering/erheblich)</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation</b>
	steinbruch 'Holzen' - Westerweiterung'). Ein Auftreten archäologischer oder paläontologischer Bodenerkunden ist aber dennoch nicht völlig auszuschließen.		
Baudenkmäler	Baudenkmäler sind durch das geplante Abbauvorhaben nicht unmittelbar betroffen. Das nächste Baudenkmal befindet sich mit einer Wegekapelle auf dem Grundstück Retringen 1 nördlich des bestehenden Steinbruchs an der L 682 (vgl. Anlage 1.3: Lageplan).	Die Auswirkung ist unerheblich, da sich keine Beeinträchtigungen auf die kleine Wegekapelle auswirken.	Entfällt.
Andere Sachgüter, K29	Die K29 steht der Erweiterung im Weg und muss zurückgebaut werden.	Die K29 wird verlegt. Daher keine Beeinträchtigung für den Straßenbaulastträger.	Vor Beginn der Erweiterung ist die K29 zu verlegen
Andere Sachgüter, Mittelspannungsfreileitung	Im geplanten Erweiterungsgebiet ist eine Mittelspannungsleitung im Eigentum der Fa. Westnetz betroffen, die entfernt werden muss.	Die Leitung wird verlegt. Daher keine Beeinträchtigung für den Leitungsbetreiber.	Umlegen der Mittelspannungsfreileitung.

### 3.8 Zulassungsvoraussetzungen

#### 3.8.1 Rechtsgrundlage

Die geplante Herstellung eines Tagebau-Restsees ist definitionsgemäß ein Gewässerausbau, § 67 Abs. 2 WHG.

Gemäß § 68 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

#### 3.8.2 Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 ZustVU ist die untere Umweltschutzbehörde - hier handelnd als untere Wasserbehörde - für die beantragte Entscheidung zuständige Planfeststellungsbehörde. Der Gewässerausbau unterliegt der örtlichen Zuständigkeit des Hochsauerlandkreises. Der Vorhabenbereich liegt unmittelbar an der Kreisgrenze.<sup>23</sup>

Dieses bezieht sich auf die **gesamte** Abgrabung, durch die es im Ergebnis zur Gewässerherstellung kommt, weil dies einen einheitlichen Handlungsvorgang darstellt. Daher gilt dies auch, obwohl große Teile des Abbaus zunächst noch einige Jahre ohne (weiteren) Grundwasseranschnitt fortgesetzt werden.

#### 3.8.3 Voraussetzungen der Rechtsgrundlage

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern nicht zu erwarten ist und Lärm u. und

<sup>23</sup> Im Verfahren wurde u.a. Kritik daran geübt, dass aufgrund der Lage an zwei Kreis- und vier Stadtgrenzen die Ortschaften jenseits der Kreisgrenze nur begrenzt betrachtet würden. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft der Grenze wurden der Märkische Kreis, die Stadt Balve und die Stadt Menden am Verfahren beteiligt.

- 2 andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Zu den Anforderungen des WHG selbst gehören - neben § 68 Abs. 3 Nr. 1 – insbesondere § 67 Abs. 1 und § 6 sowie § 47 WHG „Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser“.

Vorab kann gesagt werden, dass eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, nicht zu erwarten ist. Dieser Problembereich besteht vorliegend nicht.

Im Hinblick auf die weiteren Voraussetzungen werden im Folgenden zunächst alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG dargestellt und untersucht, ob diese erfüllt werden, Kap. 3.8.4 bis 3.8.14. Dies gilt für alle Bestandteile des Vorhabens. Soweit für einzelne Bestandteile Gestattungen nach anderen Fachgesetzen erforderlich sind, werden diese durch die Planfeststellung ersetzt. Die materiellen Voraussetzungen der Fachgesetze müssen dabei jedoch erfüllt sein. Die Einordnung der Entscheidungsgrundlage – § 68 WHG – erfolgt im Anschluss an die Bewertung der Umweltauswirkungen, Kap. 3.8.15.

### 3.8.4 Planungsrecht

Planungsrechtliche Vorgaben können nicht durch planerische Abwägung bzw. Ermessensausübung überwunden werden, wenn sie dem Vorhaben zuwiderlaufen.

#### 3.8.4.1 Landesplanung

Das Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne des Raumordnungsgesetzes (ROG). Die Ziele der Raumordnung sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen verbindlich zu beachten und können nicht durch eine planerische Abwägung oder Ermessensausübung überwunden werden (§§ 4 und 5 ROG). Die geplante Rohstoffgewinnung bedarf daher der Festlegung im Regionalplan, hat dann aber Vorrang vor allen anderen Nutzungen (Ziel 30 Abs. 1 des Regionalplans).

Der Regionalplan Arnsberg (Teilabschnitt Soest/HSK) legt für den Bereich zeichnerisch überwiegend „Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ (AFAB) und – in kleinen Teilen – Waldbereiche fest. Diese Festlegungen werden von einem „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) und einem „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert.

Rohstoffgewinnung darf gemäß dem textlichen Ziel 30 Abs. 2 des Regionalplans nur innerhalb der BSAB erfolgen. Sie darf außerhalb dieser Flächen nicht erfolgen. Der Planungsraum ragt leicht aus dem BSAB heraus. Da sich der BSAB aber im Maßstab 1:50.000 aufhält, besteht ein Interpretationsspielraum. Dieser gewährleistet hier die Zulässigkeit des Vorhabens.



Auszug aus der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans, Blatt 8, Bereich „Sicherung und Abbau bodennaher Bodenschätze“ (BSAB)

Auch im Zusammenhang mit den LEP-Zielen 7.2-1 (landesweiter Biotopverbund) und 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Vorgaben der Landesplanung sind damit erfüllt.

Die Nassabgrabung (Gewässerherstellung) verursacht ebenfalls keinen Zielkonflikt, da kein „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ (BGG) betroffen ist.

### 3.8.4.2 Flächennutzungsplan

Die zur Erweiterung vorgesehene Fläche wird im Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg überwiegend als potentielle Erweiterungsfläche für Steinbrüche dargestellt, ein geringerer Teil als Fläche für die Landwirtschaft.

Das raumbedeutsame Vorhaben ist im Regionalplan als BSAB festgelegt. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft kann der Gewinnung von Rohstoffen als raumbedeutsamer Funktion daher nicht als konkurrierende Nutzung entgegengehalten werden.

### 3.8.4.3 Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan der Stadt Arnsberg besteht für den Planbereich nicht.

### 3.8.4.4 Einvernehmen der Gemeinde

Die Planungshoheit der Gemeinde nach Art. 28 Grundgesetz steht dem Vorhaben ansonsten nicht entgegen. Die Stadt Arnsberg als Trägerin der Bauleitplanung hat dem Vorhaben zugestimmt und das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB hergestellt.

### 3.8.4.5 Zwischenergebnis

Die planungsrechtlichen Vorgaben werden erfüllt.

## 3.8.5 Verlegung der K29

Durch die Planfeststellung ersetzt wird, bedingt durch die in Kap. 1.1 beschriebene Herstellung eines Gewässers im Zuge der horizontalen und vertikalen Erweiterung der bestehenden Abgrabung, die **Plangenehmigung** gemäß § 39 StrWG

- zum Rückbau der K29 Abschnitt 3 von ca. Stationierung 0,500 bis 1,420 und
- zum Neubau der K29 Abschnitt 3 zwischen ca. Stationierung 0,500 und 0,900 von ca. Bau-km 0,000 bis 0,400 einschließlich (genaue Abschnittsgrößen ergeben sich aus der Straßenschlussvermessung)
  - der Errichtung von vier Durchlässen, davon drei Amphibientunneln
  - der Anbindung der K29 Abschnitt 3 an die K26 Abschnitt 4 bei ca. Stationierung 1,155
  - der Aufweitung der K26 Abschnitt 4 zur Herstellung einer Abbiegespur

Die Plangenehmigung gilt für die nachstehende in Anspruch genommenen (Teil-)Grundstücke:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einverständnis gemäß § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG?
<b>Rückbau</b>	Holzen	10	53 teilweise	K29 Einverständnis des HSK vom 1.03.2024 (fiskalisch)
<b>Neubau</b>	Holzen	10	53 teilweise	K29 keine Bedenken (öffentlich-rechtlich, Stellungnahmen 9.09.2021 und 1.03.2024)
	Holzen	8	231 teilweise	Antragstellerin
	Holzen	8	226 teilweise	Einverständnis des Eigentümers 16.01.2024
		8	134 teilweise	
		8	207 teilweise	
		8	227 teilweise	
		10	43 teilweise	
		8	190 teilweise	K26 keine Bedenken (öffentlich-rechtlich; Stellungnahmen 9.09.2021 und 1.03.2024)

### 3.8.5.1 Beschreibung

Die K29 zwischen den Ortschaften Balve-Eisborn und Arnsberg-Holzen bildet aktuell die Begrenzung des bestehenden Steinbruchs in westlicher Richtung. Um den Steinbruch in westliche Richtung er-

weitere zu können, muss ein Teil der K29 in Anspruch genommen werden (in Abschnitt 3). Das Straßengrundstück wird dann zum größten Teil für die Gewässerherstellung bzw. den vorausgehenden Gesteinsabbau genutzt. Als Ersatz soll die K29 südlich des Betriebsgeländes an die K26 neu angebunden werden. Die Lage des neu anzubindenden Teils – etwa 400 m – führt größtenteils über Grundstücke der Antragstellerin auf dem südlichen Teil ihres Betriebsgeländes. Zu einem geringen Teil werden darüber hinaus Randbereiche benachbarter privater Flächen in Anspruch genommen.

Die bisherige Nutzung der in Anspruch genommenen Flächen lässt sich wie folgt beschreiben:

- Abgrabungsrandflächen (Haldenböschung, Betriebsweg, Absetzbecken)
- Gehölzflächen (Wald, Gehölzstreifen, Gebüschfläche)
- Ackerland
- Verkehrsfläche (K29 und K26 sowie Wirtschaftsweg)
- Straßenbegleitgrün

Nach Herstellung der Ersatzstrecke soll der nicht mehr benötigte Trassenabschnitt der K29 auf einer Länge von etwa 900 m zurückgebaut werden. Die befestigte Deckschicht soll einschließlich Schotterunterbau aufgenommen und soweit möglich der Wiederverwertung zugeführt bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Der auf einer Länge von ca. 300 m verbleibende Straßenabschnitt soll zur Erschließung der angrenzenden Flurstücke erhalten bleiben. Die befestigte Deckschicht wird auch hier zurückgebaut. Es erfolgt ein Umbau zu einem Wirtschaftsweg mit Schotterdecke oder wassergebundener Decke.

Durch diese Verlegung entfällt die direkte Anbindung der K29 an die L682 und damit die Einmündung am Knotenpunkt 4513013. Stattdessen wird zukünftig die Verbindung zur L682 über die neue Trasse der K29 und die K26 an die ca. 1,00 km weiter südlich befindliche Kreuzung 4513014 hergestellt.

Die neue Straße soll regelgerecht nach Tabelle 7 der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) gemäß Entwurfsklasse 4 (EKL4) errichtet werden. Eingeschlossen sind vier Amphibienleitwände und vier Durchlässe, wovon drei als Amphibientunnel für die Straßenquerung dienen.

Weil die Verlegung der K29 ausschließlich im Interesse der Antragstellerin liegt, wurde die Planung nicht von der Kreisstraßenbaubehörde, sondern nach Abstimmung mit dieser von der Antragstellerin vorgelegt.

### **3.8.5.2 Planungsrecht**

Isoliert betrachtet sind für dieses Vorhaben die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, § 37 Abs. 1 StrWG.

Kreisstraßen werden aufgrund ihrer in der Regel fehlenden Raumbedeutsamkeit zeichnerisch nicht im Regionalplan dargestellt bzw. festgelegt. Der Rückbau der K29 begegnet somit dies-bezüglich keinen planerischen Hindernissen.

Der vorgesehene Neubau der K29 innerhalb des BSAB-Bereichs ist mit Ziel 30 Abs. 1 (Vorrang der Rohstoffgewinnung innerhalb der BSAB) ebenfalls vereinbar. Der festgelegte BSAB-Bereich ist nicht parzellenscharf zu betrachten, sondern sowohl nach außen wie auch nach innen der Interpretation zugänglich. Ohne den entsprechenden Rückbau der K29 wäre der BSAB-Bereich nicht nutzbar.

In Bezug auf den Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg sind ausschließlich Flächen betroffen, die als Verkehrsflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen oder als Flächen für Abgrabungen definiert sind. Zuwiderlaufendes Planungsrecht besteht somit auch hier nicht.

Die Planung und Linienabstimmung wurde mit der Kreisstraßenbaubehörde und der zuständigen Planfeststellungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – durchgeführt, § 37 Abs. 4 StrWG. Durch die Umlegung der K29 sind keine Einschränkungen der nahräumigen Verbindungsfunktion der Verkehrsanlage zu erwarten, auch keine Kapazitätserweiterung.

### **3.8.5.3 Voraussetzungen**

Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist, § 38 Abs. 1 StrWG. Bei dem hier geplanten Vorhaben treffen somit zwei prinzipiell planfeststellungsbedürftige Bestandteile – Gewässerausbau und Straßenbau – zusammen.

### **3.8.5.4 Gestaltungsform**

Gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden,
  2. das **Benehmen** hergestellt worden ist
    - a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
    - b) mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen
- und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben.

Bei der isolierten Betrachtung des **Straßenbauvorhabens**, die hier nur infrage kommen kann, sind diese Voraussetzungen zu bejahen.

zu 1. Rechte anderer sind nicht betroffen. Insbesondere sind keine Eigentumsrechte Dritter betroffen, die nicht schriftlich ihr Einverständnis erklärt haben.

Ausdrücklich liegt das Einverständnis des Eigentümers der betroffenen Flurstücke 226, 227, 134 und 207 (Gemarkung Holzen Flur 8) und Flurstück 43 (Gemarkung Holzen 10) vor, die teilweise für das neu zu errichtende Teilstück der K29 in Anspruch genommen werden müssen. Das fiskalische Einverständnis des Hochsauerlandkreises mit der eigentumsrechtlichen Inanspruchnahme eines Teils des Flurstücks 53 (Gemarkung Holzen Flur 10 = K29-Fläche) wurde intern eingeholt und liegt der Planfeststellungsbehörde ebenfalls vor.

zu 2. Das Benehmen ist hergestellt. Benehmen wird hergestellt, indem den in ihrem Aufgabenbereich betroffenen anderen Behörden und anerkannten Naturschutzvereinigungen im Verfahren Gelegenheit zur Stellung gegeben wird und gegenläufige Standpunkte abwägend berücksichtigt werden. Eine Bindung an die Stellungnahmen tritt – anders als beim Einvernehmen – nicht ein.

Eine Behördenbeteiligung wurde im Rahmen des Gesamtverfahrens auch in Bezug auf die Umlegung der K29 durchgeführt, die anerkannten Naturschutzverbände sind ebenfalls beteiligt worden. Die entsprechenden Unterlagen der Straßenplanung lagen den Unterlagen von Anfang an bei.

zu 2a) Gegenläufige Standpunkte sind zur Straßenverlegung von betroffenen Behörden nicht mitgeteilt worden. Insbesondere der Fachdienst Kreisstraßen und die Bezirksregierung Arnsberg als Planfeststellungsbehörde haben keine Bedenken vorgetragen. Vgl. Kap. 3.4 zu den jeweiligen Äußerungen.

zu 2b) Die anerkannten Naturschutzverbände äußern jedoch Bedenken gegen den Neubau der K29 nördlich des Ausgleichsbeckens. Es wird eingewendet, dass die bestehende Amphibienpopulation dadurch von zwei Seiten eingeengt werde und starke Verluste durch den Verkehr zur Folge hätte. Durch die Straße werde unverzichtbarer Lebensraum für Amphibien zerstört.

Dieser gegenläufige Punkt wird in Kap. 3.6.2 beschrieben bei den Umweltauswirkungen in Kap. 3.7.2 dargestellt und bei der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt, vgl. Kap. 3.8.15.

zu 3. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht aufgrund des UVPG bezogen auf die Straßenverlegung. Gemäß Nr. 5.3 der Anlage 1 zum UVPG NRW ist für den Bau oder Ausbau einer sonstigen Straße nach Landesrecht mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis weniger als 2 km, sofern die Straße außerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Der hier vorgesehene Straßenneubau ist 400 m lang. Der Rückbau von 900 m des bisherigen Verlaufs der K29 geht im erweiterten Steinbruch auf und kann von daher nicht hinzugerechnet werden, sodass das Vorhaben nicht den Schwellenwert für eine Vorprüfung erreicht.

Somit kommt, wiederum isoliert betrachtet, keine Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Abschnitt 2 des UVPG vorschreibt.

Das Gesetz ermöglicht somit den Straßenbau aufgrund einer Plangenehmigung anstelle einer Planfeststellung, wovon hier Gebrauch gemacht werden soll. Ohnehin handelt es sich um eine rein formale Frage, da ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde. Es treffen somit jedoch nicht zwei Planfeststellungsverfahren zusammen.

#### **3.8.5.5 Einbettung in das Gesamtverfahren**

Aufgrund des Zusammentreffens des Vorhabens mit den weiteren Bestandteilen des Gesamtvorhabens ist im Rahmen des UVP-Berichts eine Betrachtung vorgenommen worden, vgl. § 10 UVPG. Der von der geplanten Neuansbindung der K29 betroffene Raum war in das untersuchte Gebiet einbezogen. Ebenso ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden im Rahmen des Gesamtverfahrens auf der Basis von § 68 WHG; vgl. dazu oben Kap. 3.3.

Zum Straßenbau an sich gab es keine negativen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, jedoch Einwendungen Privater sowie der anerkannten Naturschutzverbände.

#### **3.8.5.6 Voraussetzungen der Plangenehmigung**

Die Planung des Rück- und Neubaus der K29 sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen orientiert sich an den im StrWG und in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck gebrachten Planungsleitsätzen, die bei der Planung der öffentlichen Straße strikte Beachtung verlangen und deswegen auch nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können. Bei der Planung sind die Vorschriften der §§ 3, 9 Abs. 1 und 9a Abs. 2 StrWG beachtet worden. Diese Bestimmungen umschreiben nicht nur das der straßenrechtlichen Planung gesetzlich vorgeschriebene Planungsziel, sondern enthalten daneben auch bestimmte der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien.

Als externer Planungsleitsatz ist vor allem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (§ 15 Abs. 1 und 2, Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) beachtet worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat deswegen zusammen mit dem Fachdienst Kreisstraßen nochmals ausführlich geprüft, ob auf die Verlagerung der K29 verzichtet werden kann. Ein Verzicht auf die K29 ist von der BGS Eisborn vorgeschlagen worden. Auch die anerkannten Vereinigungen hatten Kritik geübt wegen der Zerschneidung des Amphibienlebensraums. Der Fachdienst Kreisstraßen hatte zunächst auch einen Verzicht für möglich gehalten, es wurden ökologische Vorteile und zunächst keine verkehrstechnischen Nachteile gesehen.

Der Märkische Kreis hat dazu jedoch klargemacht, dass die Verlegung der K29 in dem betroffenen Abschnitt unverzichtbar ist. Zur Begründung führt er an, dass der Ortsteil Balve-Eisborn nur über 4 Kreisstraßen erreichbar ist. Die K29 im Abschnitt 3, der dann wegfallen würde, ist davon die einzige Route, die für den Schwerverkehr freigegeben ist.

Sämtliche anderen Zufahrtstraßen sind nach Angabe des Märkischen Kreises für Fahrzeuge > 3,5 t nicht ausgelegt und gesperrt. Weder die K29 im Abschnitt 1 (Steinbruch Horst-Eisborn), die K 39 im Abschnitt 1 (Grübeck-Eisborn) noch die K39 im Abschnitt 2 (Asbeck-Eisborn) weisen die erforderlichen Fahrbahnbreiten zur „Führung“ von Schwerlastverkehr auf. Darüber hinaus sind in allen Bereichen die vorhandenen Fahrbahnen nicht nach der erforderlichen Bauklasse (mind. BK 3.2) ausgebaut.

Einzigste Alternative dazu wäre es, die K39 ab dem Ortsteil Asbeck in Richtung Eisborn auszubauen. Die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, die Kosten für die Verlegung der K29 besser für einen Ausbau der K39 zu verwenden, wurde ebenfalls geprüft, stellte sich aber als nicht realisierbar heraus. Nötig wären massiver Grunderwerb und ein massiver Ausbau mit enormen Erdbewegungen aufgrund der

Topographie, um die Fahrbahnkörper entsprechend auszubauen. Des Weiteren schließt auch die örtliche Bebauung innerhalb der Ortsdurchfahren eine Verbreiterung der Straßen aus, die bestehende Bebauung liegt zum Teil unmittelbar an der Fahrbahnkante.<sup>24</sup>

Die Planfeststellungsbehörde hat somit zugrundegelegt, dass eine andere Möglichkeit der Verlegung oder die Aufgabe des Projektes nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebotes sein können.

Zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter siehe Kap. 3.6.2. Zum Landschaftsrecht siehe Kap. 3.8.9. Weiterhin schneidet die geplante neue Trasse kleinräumig das LSG Typ B Nr. 2.3.2.19 „Deinstrop-Klinksberg“ des Landschaftsplans Arnsberg. In Landschaftsschutzgebieten ist es u.a. verboten, Straßen zu errichten. Die untere Naturschutzbehörde hat – unter Berücksichtigung des Verbots – dennoch keine Bedenken gegen die Verlegung der K29. Die naturschutzfachlichen Belange wie z.B. der Artenschutz wurden in den entsprechenden Gutachten mit abgearbeitet. Die Befreiung von dem genannten Verbot ist in diese Planfeststellung eingeschlossen, siehe Kap. 3.8.9.

### **3.8.5.7 Zwischenergebnis**

Bei der Plangenehmigung gemäß § 38 Abs. 1 StrWG die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis. Gegenstand der Abwägung ist das, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss.

Zunächst ist an dieser Stelle festzuhalten, dass das Straßenbauvorhaben die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und damit der Ermessensabwägung zugänglich ist.

Die isolierte (Zwischen-)Abwägung ergibt, dass die neue Straße zwar gewachsenen Boden beansprucht und Fläche versiegelt. Darüber hinaus kommt es zu negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen durch die Störung von Amphibienwanderbeziehungen zwischen dem unteren Absatzbecken (Laichgewässer) und der Haldenböschung (Landlebensraum) durch den Straßenkörper an sich als auch durch den Verkehr, und LSG werden beeinträchtigt.

Hingegen spricht für das Vorhaben, dass die beantragte Abbauerweiterung der regionalplanerischen Zielvorgabe entspricht und an die Lagerstätte gebunden ist. Die Straßenverlegung ist dafür unumgänglich. Der Verlust an Wald, LSG und die Störung der Amphibienwanderbeziehung werden kompensiert.

Alternative Verlegungsvarianten (Linien) wurde geprüft. Die gewählte Variante ist mit den geringsten baulichen Eingriffen in das vorhandene Landschaftsbild verbunden, hat kaum Auswirkungen auf die Flächennutzung und erfordert wenig Grunderwerb. Auch aus verkehrlicher Sicht ist sie vorzuziehen, da sie nur aus zwei Entwurfselementen (ein Bogen und eine Gerade) besteht und daher eine für den Verkehrsteilnehmer klare und verständliche Linienführung darstellt. Aus entwurfs- und sicherheitstechnischer Sicht ist sie ebenfalls vorzuziehen aufgrund der Höhendifferenz und vermeidbarer Erdmassenbewegung. Zudem wird mit dem Betriebsgelände großteils bereits baulich veränderter Boden genutzt und unversiegelter Boden somit geschont, vgl. § 4 Abs. 2 LBodSchG.

Eine Trennwirkung im Landschaftsbild ergibt sich nicht, da sich die Linie im Grenzbereich des Fußpunktes des Walls des Steinbruchs befindet und die Achsen entlang des Böschungfußes geführt werden.

Auf den Verkehrsweg bezogen führt die Verlegung der Linie nebenbei zu einer Reduzierung der Flächenversiegelung, da die neue Trasse 500 m kürzer sein wird als die bestehende Trasse.

Die vorgesehenen Entwurfs- und Betriebsmerkmale sind angemessen, ebenso die vorgesehene Verkehrsqualität und Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Wanderer, Radfahrer und Reiter können anstatt des „alten“ Verlaufs der K29 die neu angelegten Wander- und Radwegeverbindung nutzen. Daher hätte man, zumindest für diesen Abschnitt, deutlich mehr Sicherheit dieser Verkehrsteilnehmer.

---

<sup>24</sup> Auskunft Märkischer Kreis, Regiebetrieb 15, vom 08.04.2024

Da eine enge und schwerer einsehbare Kurve mit einem Radius von nur 30 m südlich des Calcit-Betriebsgeländes aus dem Netz genommen wird, ergibt sich auch aus diesem Gesichtspunkt eine Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Eine gewisse Effizienzsteigerung des bestehenden Verkehrswegenetzes, indem das gleiche Verkehrsaufkommen über weniger Verkehrsinfrastruktur abgewickelt werden kann, ist allerdings gering. Gleichwohl entstehen dadurch Bereiche, die zukünftig keinen verkehrsbedingten Umwelteinflüssen ausgesetzt sind.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörden (Fachdienst Kreisstraßen und Bezirksregierung Arnsberg/Dez. 25-Verkehr): Ja

Isoliert betrachtet ist festzuhalten, dass eine positive Entscheidung für die Verlegung der K29 eine vertretbare ist mit wenigen Nachteilen und einigen Vorteilen. Versagungsgründe überwiegen nicht. Zur Gesamtabwägung siehe unten Kap. 3.8.20.

### **3.8.6 Immissionsschutz**

Durch die Planfeststellung wird die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb eines Steinbruchs zur Herstellung eines Gewässers nach vorangehender horizontaler und vertikaler Abgrabung zur Kalksteingewinnung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG für die in Kap. 1.4 genannten (Teil-) Grundstücke ersetzt.

Der Steinbruch ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage.

Beantragt ist eine wesentliche Änderung dieser Anlage, die wiederum genehmigungsbedürftig gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG ist.

Diese Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt, dass sich die aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die untere Immissionsschutzbehörde hat das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass immissionsschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf der Grundlage der eingereichten Untersuchungen können erhebliche Belästigungen (durch Lärm, Staub, Erschütterungen) in der zum Vorhaben benachbarten Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Die Antragstellerin hat zur Vermeidung jedoch die Nebenbestimmungen in Kap. 2.3 einzuhalten.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde): Ja

Bei isolierter Betrachtung bestünde auf die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein Rechtsanspruch.

### **3.8.7 Abgrabungsrecht**

Das Vorhaben ist eine Abgrabung im Sinne von § 1 Abgrabungsgesetz NRW. Gemäß § 3 Abs. 1 Abgrabungsgesetz bedarf die Abgrabung der Genehmigung.

Diese ist § 3 Abs. 2 Abgrabungsgesetz zu erteilen, wenn

1. ein vollständiger Abgrabungsplan vorliegt,
2. die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung, des Naturhaushaltes, der Landschaft, des Bodenschutzes und der Erholung beachtet sind und
3. andere öffentliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen,

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange der Bauleitplanung sind nicht entgegenstehend, wie in Kap. 3.8.4 näher dargelegt ist. Belange des Naturhaushaltes und der Landschaft sind in der Regel beachtet, § 3 Abs. 3 Abgrabungsgesetz, wenn durch die Nutzung und Herichtung des Abbau- und Betriebsgeländes

1. der Naturhaushalt durch Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt, die Grundwasserverhältnisse, das Klima und den Boden nicht nachhaltig geschädigt wird,
2. eine Verunstaltung des Landschaftsbildes auf Dauer vermieden wird,
3. Landschaftsteile von besonderen Wert nicht zerstört werden und
4. den Entwicklungszielen oder besonderen Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Landschaftsplans nicht nachhaltig und erheblich zuwidergehandelt wird.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Eine nachhaltige Schädigung der genannten Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Insbesondere befindet sich das Vorhaben innerhalb der Regeln des Landschaftsplans Arnsberg und läuft diesen nicht zuwider. Näheres dazu siehe Kap. 3.8.9.

Andere öffentliche Belange im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 3 AbgrG NRW, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, insbesondere eine Verunstaltung des Ortsbildes oder ein fehlender Nachweis ausreichender Ab- und Zufahrtswege, vgl. § 3 Abs. 4 AbgrG NRW, werden ebenfalls nicht gesehen. Die untere Naturschutzbehörde hat das Vorhaben geprüft und festgestellt, dass die gemäß § 3 Abs. 2 AbgrG NRW geforderte Einhaltung der Belange gegeben ist. Die Antragstellerin hat zur Vermeidung jedoch die Nebenbestimmungen in Kap. 2.5 einzuhalten.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (untere Naturschutzbehörde): Ja

Bei isolierter Betrachtung bestünde auf die erforderliche abgrabungsrechtliche Genehmigung ein Rechtsanspruch.

### 3.8.8 Forstrecht

Durch die Planfeststellung ersetzt wird die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald

- in ein Gewässer nach vorangehender horizontaler und vertikaler Abgrabung zur Kalksteingewinnung (4.050 m<sup>2</sup>) und
- in eine Kreisstraße (20 m<sup>2</sup>)

gemäß § 39 LFoG für nachstehende (Teil-)Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Biotoptyp	Größe
Holzen	10	55 teilw.	Feldgehölz, mittleres Baumholz	390 m <sup>2</sup>
Holzen	10	55 teilw.	Kahlschlagfläche, verbuschend	1.260 m <sup>2</sup>
Holzen	10	38 teilw.	Feldgehölz, starkes Baumholz	2.400 m <sup>2</sup>
Holzen	8	226 teilw.	Buchenwald, geringes Baumholz für K29	20 m <sup>2</sup>

**gesamt: 4.070 m<sup>2</sup>**

#### 3.8.8.1 Beschreibung:

Die bezeichneten Flächen sind Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 BWaldG). Es handelt sich um zusammenhängende kleinere Gehölzflächen unterschiedlicher Zusammensetzung. Sie sind im Lageplan Anlage 5.2 (2. Anhang) der Antragsunterlagen dargestellt. Bedingt durch ihre Lage auf der beantragten Erweiterungsfläche bedürfen sie gemäß § 39 LFoG einer Umwandlung, um die vorgesehene Flächennutzung zu ermöglichen.

#### 3.8.8.2 Voraussetzungen

Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag müssen unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Landesplanung die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist (§ 39 Abs. 2 LFoG). Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einem geringen

Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes Immissionsschutzgesetzes dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können (§ 39 Abs. 3 LFoG).

Bei isolierter Betrachtung wäre eine (Vor-)Prüfung nach dem UVPG nicht erforderlich, gemäß Nr. 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG beträgt der Schwellenwert für eine standortbezogene Vorprüfung 2 ha, der nicht erreicht wird. Aufgrund des Zusammentreffens des Vorhabens mit den weiteren Bestandteilen des Gesamtvorhabens ist im Rahmen des vorgelegten UVP-Berichts jedoch eine Betrachtung vorgenommen worden, vgl. § 39 Abs. 1 LFoG, § 10 UVPG.

Das Vorhaben muss – isoliert betrachtet – auch planungsrechtlich zulässig sein. Grundsätze und Ziele der Landesplanung sind im LEP unter Nr. 7.3-1 „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ festgehalten. Danach ist Wald grundsätzlich zu erhalten. Nur „ausnahmsweise dürfen Waldflächen für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.“ (LEP Ziel 7.3-1 Abs. 2) Davon wird hier ausgegangen, denn die Festlegungen der kleinen Waldbereiche werden hier von einem „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) überlagert. Gemäß Ziel 30 Abs. 1 des Regionalplans hat diese Nutzung Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Ziele und Erfordernisse der Landesplanung sind somit beachtet, § 39 Abs. 2 LFoG.

Eine Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Das ist hier jedoch nicht der Fall, ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden, wenn

- für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist,
- diese nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und
- die Waldumwandlung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird (Ziel 7.3-1 des LEP NRW).

Die betreffenden Bereiche werden hier durch den BSAB-Bereich des Regionalplans überlagert, für die der Bedarf im Regionalplanverfahren zuvor ermittelt worden ist. Eine Realisierbarkeit außerhalb dieser Gehölze ist nicht denkbar, und ihre Inanspruchnahme beschränkt sich auf das Notwendige. Es werden nicht mehr Bäume entnommen als notwendig.

Hinzu tritt, dass Wald gemäß § 1 BWaldG zwar wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt u.a. zu erhalten ist, der Wald in der Stadt Arnsberg aber einen hohen Flächenanteil hat (60,25 %), § 39 Abs. 3 Satz 1 LFoG.

Da somit überwiegendes öffentliches Interesse an einer Walderhaltung nicht gesehen wird, ist die Waldumwandlung für die genannten Flächen grundsätzlich zulässig bzw. das Ermessen eröffnet. Dementsprechend hat das zuständige Regionalforstamt der Waldinanspruchnahme zugestimmt unter der Forderung von zwei forstlichen Kompensationsmaßnahmen, siehe oben Nr. 2.5.1 bis 2.5.3. Gemäß § 39 Abs. 2 LFoG hat die Planfeststellungsbehörde daher die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers (hier: der Antragstellerin) sowie in die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander unter dem Gesichtspunkt abzuwägen, welche Nutzungsart auf die Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung ist.

### **3.8.8.3 Zwischenergebnis**

Die isolierte Betrachtung ergibt, dass zwar ein Verlust natürlicher Lebensräume eintritt. Der Verlust - zugleich Eingriff gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG - wird jedoch kompensiert und dadurch wesentliche Nachteile der Umwandlung abgewendet.

Auch das natürliche Landschaftsbild erleidet eine Verletzung. Wie unter Nr. 3.7.3 „Landschaftsbild“ dargestellt, ist die visuelle Verletztheit jedoch relativ gering, sie ist nicht weithin sichtbar und wird vom Umfeld verhältnismäßig gut kompensiert.

Es geht auch kein Wald im Sinne der Erholungsnutzung bzw. des Waldbetretungsrechts für die Allgemeinheit verloren: Die kleinen Waldflächen im Abgrabungsbereich der Westerweiterung und des bestehenden Steinbruchs sind nicht durch Wege erschlossen und unterliegen keiner Erholungsnutzung. Die Ausübung des Waldbetretungsrecht ist nicht zu erwarten. Verlust für die Allgemeinheit i.S. Waldbetretungsrecht ist kaum gegeben, größtenteils aufgrund der Lage innerhalb landwirtschaftlicher Flächen ohnehin kaum von Betretung.

Die Stadt Arnsberg ist überdies walddreich, sodass ein Verlust weniger ins Gewicht fällt. Die Nachbargemeinde Menden ist allerdings wesentlich walddärmer. Jedoch ist die verlorengelassene Waldfläche insgesamt gering.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (Regionalforstamt): Ja

Isoliert betrachtet ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Festlegung der Regionalplanung die Entscheidung, die Waldumwandlung zu genehmigen, vertretbar ist. Versagungsgründe überwiegen nicht. Zur Gesamtabwägung siehe unten Kap. 3.8.20.

### **3.8.9 Landschafts- und Naturschutzrecht**

#### **3.8.9.1 Festsetzungen des Landschaftsplans Arnsberg**

Die Erweiterungsfläche wird im Landschaftsplan Arnsberg als Landschaftsschutzgebiet Typ A (2.3.1 Arnsberg) und Typ B (2.3.2.18 Retringen) dargestellt. Des Weiteren sind vier geschützte Landschaftsbestandteile (2.4.38/Einzelbaum, 2.4.39/Einzelbaum, 2.4.40 Einzelbaum, 2.4.88/Feldgehölz) in diesem Bereich vorhanden. Die dargestellten Schutzgebiete bzw. geschützten Landschaftsbestandteile unterliegen alle einer temporären Festsetzung bis zur Nutzung als Abbaugelände, d.h. nach Abschluss eines Abgrabungsgenehmigungsverfahrens tritt das jeweilige Schutzgebiet bzw. der geschützte Landschaftsbestandteil zurück. (LP Arnsberg S. 115 in Verbindung mit der Festsetzungskarte Blatt West). Hier hat sich die Landschaftsplanung der Regionalplanung von vorneherein untergeordnet. Festsetzungen des Landschaftsplanes Arnsberg stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.<sup>25</sup>

Nicht Teil der temporären Festsetzung ist hingegen ein Teil der Fläche, die für die Verlegung der Kreisstraße K29 als Landschaftsschutzgebiet Typ A (2.3.1 Arnsberg) und Typ B (2.3.2.19 Deinstrop/Albringen) dargestellt wird. In Landschaftsschutzgebieten ist es u.a. verboten, Straßen zu errichten (Landschaftsplan Arnsberg Nr. 2.3 Buchst. c). Hiervon ist eine Befreiung erforderlich.

Eine Befreiung vom Verbot kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn sie u.a. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die naturschutzfachlichen Belange wie z.B. der Artenschutz wurden in den entsprechenden Gutachten mit abgearbeitet, sodass die Voraussetzungen erfüllt sind bzw. das Ermessen eröffnet ist.

#### **3.8.9.2 Zwischenergebnis:**

Die Betrachtung ergibt, dass zwar ein Verlust von Lebensraum für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität eintritt. Die Kreuzung der vorgesehenen Straße mit dem LSG betrifft jedoch eine relativ kleine Fläche (geschätzt etwa 600 bis 700 m<sup>2</sup>), und der Verlust wird kompensiert.

<sup>25</sup> Im Landschaftsschutzgebiet ist es gemäß Landschaftsplan Arnsberg Nr. 2.3 Buchst. b) u.a. verboten, Abgrabungen vorzunehmen. Es ist ein etwas größerer – an der südlichen und westlichen Seite um ca. 40 m breiterer – Bereich überplant als im Landschaftsplan als temporär festgesetzter Bereich dargestellt ist. Diese Unschärfe resultiert aus der nicht flächenscharfen Darstellung des BSAB-Bereichs im Regionalplan, der seinerzeit der Festsetzung zugrunde lag. Gemäß Buchst. b) entfällt das Verbot jedoch für Abgrabungen, die nach dem BImSchG genehmigt werden. Die Interpretation der Regelung ergibt, dass das auch für eine Abgrabung nach dem WHG einschl. der damit verbundenen Gewässerherstellung und Schutzwallaufschüttung gilt. Das war gemäß Auskunft der unteren Naturschutzbehörde und des damaligen Landschaftsplaners Sinn und Zweck der Regelung.

Die beantragte Abbauerweiterung entspricht der regionalplanerischen Zielvorgabe und ist an die Lagerstätte gebunden. Die Straßenverlegung ist dafür unumgänglich. Die Prüfung von Alternativen – grundsätzliche Nicht-Verlegung oder eine andere Linienführung – verlief negativ, vgl. Kap. 3.8.5. Der vorgesehene Verlauf der Straße (Linie) ist an anderer Stelle nicht sinnvoller möglich.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (untere Naturschutzbehörde): Ja

Isoliert betrachtet ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der Festlegung der Regionalplanung eine Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Unterordnung des Landschaftsplans unter die Festlegung des Regionalplans würde sonst ins Leere laufen. Versagungsgründe werden nicht gesehen. Zur Gesamtabwägung siehe unten Kap. 3.8.20.

### **3.8.9.3 Eingriff**

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar, da die Gewinnung von Bodenschätzen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild in erheblichen Maße beeinträchtigt (§ 30 LNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet. Die überarbeitete Bilanzierung wies zunächst ein Bilanzdefizit auf. Eine weitere Ausgleichsfläche war zur Kompensation des Bilanzdefizits der Westerweiterung sowie als Ausgleich für die Betriebsverlängerung des Altsteinbruchs notwendig. Dazu wurde Seitens der Antragstellerin eine Ausgleichsfläche vorgeschlagen und bereits gesichert (Gemarkung Holzen, Flur 13, Flurstücke 155 tlw. und 41 tlw.). Die Ausgleichsfläche muss entsprechend des Unterhaltungskonzeptes bewirtschaftet werden.

Bei der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung wurde die Eingriffsdauer bis zur Herrichtung durch Einfügen eines Zeitfaktors wie folgt berücksichtigt:

- Abbauflächen mit einer Eingriffsdauer bis zur Herrichtung < 11 Jahren: Zeitfaktor 1 = volle Anrechnung als Ausgleich
- Abbauflächen mit einer Eingriffsdauer bis zur Herstellung > 11 Jahre: Zeitfaktor 0 = keine Anrechnung als Ausgleich

Einer weiteren hälftigen Anerkennung von Eingriffsbereichen, die in 11 bis 25 Jahren wiederhergestellt werden, wird nicht zugestimmt, da ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG in angemessener Frist auszugleichen ist. Die Zeitspanne bis 11 Jahre wird als angemessene Frist angesehen.

Der Eingriff ist mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen sowie den Konkretisierungen dieses Beschlusses kompensiert.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (untere Naturschutzbehörde): Ja

### **3.8.9.4 Zwischenergebnis:**

Der Eingriff ist unvermeidbar, gilt aber als in angemessener Zeit ausgeglichen. Es ist möglich, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zurückzustellen, damit die Festlegung der Regionalplanung nicht ins Leere läuft. Daher ist der Eingriff zulassungsfähig.

### **3.8.9.5 Artenschutz**

Eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Büro für Landschaftsplanung Böhling, 2021 durchgeführt. Die Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden und somit keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden, wenn die in der Artenschutzprüfung (Büro für Landschaftsplanung, 2021; Kapitel 5, S.82-90) formulierten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind als verpflichtend festgeschrieben.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (untere Naturschutzbehörde): Ja

### **3.8.9.6 Natura 2000**

Das Vorhaben liegt in einem 300 m-Radius zu einem Natura 2000-Gebiet. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet DE-4513-301; „Luerwald und Bieberbach“ und das Vogelschutzgebiet DE-4513-401; „Luerwald und Bieberbach“. Es wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie vom Büro für Landschaftsplanung Böhling, Mai 2021, durchgeführt und nach dem Erörterungstermin um zwei weitere Wirkfaktoren (Erschütterungen/Vibrationen; Deposition von Staub) ergänzt (als geänderte Fassung 19.05.2023 mit Mail vom 19.05.2023 sowie Schreiben vom 22.08.2023 eingereicht). Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass entsprechend der Prognose und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht zu erwarten sind. Die Protokolle der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden vorgelegt bzw. im Fachinformationssystem (FIS) ausgefüllt.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (untere Naturschutzbehörde): Ja

### **3.8.9.7 Zwischenergebnis zum Naturschutz:**

Isoliert betrachtet ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 3 BNatSchG die Entscheidung, die naturschutzrelevanten Handlungen zu gestatten, vertretbar ist. Zur Gesamtabwägung siehe unten Kap. 3.8.20.

### **3.8.10 Bodenschutzrecht**

Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz müssen die zuständigen Stellen u.a. bei Planfeststellungsverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Ein derartiges „Flächenrecycling“ ist naturgemäß bei dem beantragten Vorhaben nicht möglich.<sup>26</sup>

Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde hat die Anforderungen nach dem Bodenschutzrecht als fachlich zuständige Stelle geprüft. Dabei geht es um die Themen „Schutzwürdige Böden“ bzw. „Schutz der Bodenfunktionen“ sowie „Bodenverdichtung und Bodenerosion“. Die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung und im landschaftspflegerischen Begleitplan werden von ihr geteilt.

Die Bewertungen zu den schutzwürdigen Böden mit besonders wichtigen Bodenfunktionen werden von der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ebenso geteilt, d.h. es geht ein Großteil der vorhandenen Bodenfunktionen verloren, wiederum der Großteil davon ist jedoch nicht besonders schutzwürdig. Die Aussage im Bereich Kompensationsmaßnahmen, dass der Verlust an Bodenfunktionen durch die Extensivierung einer landwirtschaftlichen Fläche ausgeglichen wird, wird ebenfalls von der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde geteilt.

Eine Bodenverdichtung wird durch die Beachtung der DIN 18915 wirksam vermieden, darüber hinaus wurden andere Konzepte zur Vermeidung von Bodenverdichtung formuliert. Insbesondere das Arbeiten auf trockenem Boden sowie die Auflockerung von schadverdichtetem Boden ergänzen die Vorgaben der DIN.

Erhebliche Erosion von Boden ist bei der geplanten Vorgehensweise im Regelfall nicht zu erwarten bzw. ist aufgrund des Verlustes des Großteils der Bodenfunktionen nur bedingt relevant.

Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen werden somit erfüllt.

---

<sup>26</sup> Mit Ausnahme der Straßenverlegung; vgl. dazu Kap. 3.8.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3a BBodSchG erfüllt der Boden u.a. Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte. Davon wird hier Gebrauch gemacht. Dem entspricht, dass dann naturgemäß die natürlichen Bodenfunktionen am Ort der Rohstoffgewinnung nicht mehr im vollen Umfang vorhanden sind.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde): Ja

### **3.8.11 Denkmalschutz**

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 4 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (DSchG) sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen, unabhängig von einer Eintragung in die Denkmalliste.

Archäologisch relevante Bereiche sind im Planbereich nicht bekannt, auch keine sonst denkmalrelevanten Objekte. Denkmalschutzrechtliche Vorgaben stehen dem Vorhaben deshalb ebenfalls nicht entgegen. Den diesbezüglichen Anforderungen gemäß der Stellungnahme des Landschaftsverband Westfalen-Lippe wird durch den Hinweis Nr. 2.10.5 (siehe oben) Rechnung getragen.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörden (untere Denkmalbehörde und LWL-Archäologie): Ja

### **3.8.12 Baurecht**

Abgrabungen und Aufschüttungen gelten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW als bauliche Anlagen. Dazu gehören auch die Erdumschichtungen innerhalb des Steinbruchgeländes einschl. des geplanten Schutzwalls. Sie sind genehmigungsbedürftig gemäß § 60 BauO NRW, Genehmigungsfreiheit scheidet aufgrund § 62 Abs. 1 Nr. 9 BauO NRW aus (Fläche ist größer als 400 m<sup>2</sup>, Tiefe/Höhe > 2m).

Die Bauaufsichtsbehörde hat die Unterlagen geprüft. Über die Anforderung an die Sicherung des Geländes hinaus, vgl. Kap. 3.4.3, hat sie keinen bauordnungsrechtlichen Regelungsbedarf gesehen.

Gemäß § 74 Abs. 1 BauO NRW ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Baugenehmigung für diese Anlagen ist gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 BauO als dem Gewässerausbau dienend in diese Planfeststellung eingeschlossen.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (Stadt Arnsberg/untere Bauaufsichtsbehörde): Ja

Bei isolierter Betrachtung bestünde auf die baurechtliche Genehmigung ein Rechtsanspruch.

### **3.8.13 Sonstige Anforderungen**

Neben den Voraussetzungen der einkonzentrierten Entscheidungen sind weitere Anforderungen zu berücksichtigen.

#### **3.8.13.1 Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs**

Belange der Verkehrssicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Wie bisher ist die Antragstellerin verpflichtet, dem eventuell eintretende Fahrbahnverschmutzungen unverzüglich zu beseitigen. Die verkehrliche Belastung wird vorhabenbedingt nicht größer als sie bereits jetzt besteht. Erforderliche Straßensperrungen innerhalb des Sprengbereiches sind durch Einholen entsprechender Anordnungen zu veranlassen wie bisher auch. Versagungsgründe unter diesem Gesichtspunkt scheiden aus.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (Stadt Arnsberg und Märkischer Kreis als Straßenverkehrsbehörden): Ja

### **3.8.13.2 Arbeitsschutz**

Zu prüfen waren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auch Belange des Arbeitsschutzes. Die zuständige Fachbehörde hat die Unterlagen geprüft und dem Vorhaben und Festlegung einer Reihe Nebenbestimmungen zugestimmt, vgl. Kap. 2.4. Die Vorgaben der bestehenden Arbeitsschutzvorschriften sind damit erfüllt.

Zustimmung der fachlich zuständigen Behörde (Bezirksregierung Arnsberg/Dez. 55-Arbeitsschutz):  
Ja

### **3.8.14 Zwischenergebnis**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Sinne von § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG erfüllt sind (vgl. oben Nr. 3.8.3).

### **3.8.15 Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 25 UVPG hat die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung (siehe Kapitel 3.7) im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten.

Für die Bewertung maßgebliche Gesetze im Sinne von § 12 UVPG sind alle materiellen Gesetze. Unter Bezug auf Kap. 3.6 und 3.7 erfolgt im folgenden Abschnitt eine zusammenfassende Bewertung. Dabei wird insbesondere auf die in Kap. 3.8.6 bis 3.8.12 durchgearbeiteten Entscheidungen Bezug genommen. Das ermöglicht zugleich die Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben mit dem Wohl der Allgemeinheit vereinbar ist, § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG.

Denn ob ein Gewässerausbau das Wohl der Allgemeinheit in Belangen beeinträchtigt, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ordnung des Wasserhaushalts stehen, ergibt sich vor allem aus den dafür einschlägigen Vorschriften und trifft dann zu, wenn dem Vorhaben zwingende Rechtsvorschriften außerhalb des Wasserrechts entgegenstehen.

#### **3.8.15.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Dieses Schutzgut ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der menschlichen Gesundheit betroffen. Hierfür spielen besonders die Problembereiche Lärm, Erschütterungen, Staub und Wohnnutzung eine Rolle. In diesem Fall sind auch Lichtemissionen sowie Freizeit und Naherholung von der Öffentlichkeit angesprochen worden. Dem Bereich Wohnen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da er Lebensmittelpunkt eines jeden Menschen ist.

Maßstab für die Bewertung dieses Schutzgutes ist insbesondere das BImSchG, das u.a. dem Schutz der Menschen vor anlagebedingten schädlichen Umwelteinwirkungen dient.

Wie Kap. 3.8.6 gezeigt hat, können erhebliche Belästigungen (durch Lärm, Staub, Erschütterungen) in der zum Vorhaben benachbarten Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse und Prognosen sind nach Feststellung der unteren Immissionsschutzbehörde die materiellen Voraussetzungen für das Vorhaben gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt.

Zu den beanstandeten Lichtemissionen und der argumentierten Beeinträchtigung von Freizeit und Naherholung siehe oben Kap. 3.6.1

Das ermöglicht zugleich die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens als vereinbar mit dem Wohl der Allgemeinheit. Gesundheitsschäden aufgrund des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

#### **3.8.15.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt**

Mit dem Vorhaben sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Außerdem wird in Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Waldflächen eingegriffen und es ist eine planungsrelevante Art betroffen. Darüber hinaus liegt das Gebiet in einem 300 m-Radius zu einem Natura 2000-Gebiet.

Wie aus Kap. 3.8.8 hervorgeht, ist der Waldverlust hinreichend kompensiert. In Kap. 3.8.9 ist herausgearbeitet, dass auch die weiteren Eingriffe hinreichend kompensiert sind. Die betreffenden Stellen haben allen erforderlich Gestattungen zugestimmt, weil erhebliche Beeinträchtigungen in das Schutzgut nicht zu erwarten sind. Damit ist die Gestattungsfähigkeit gegeben, sie gilt durch diese Planfeststellung als erteilt.

Das ermöglicht zugleich die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens als vereinbar mit dem Wohl der Allgemeinheit, § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG.

### **3.8.15.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft**

Vorhabenbedingt kommt es zum Verlust bisher unverbauter und unversiegelter Freifläche. Eine Versiegelung ist nicht vorgesehen, es bleibt beim Freilandflächencharakter. Ein Flächenrecycling im Sinne von § 4 Abs. 2 LBodSchG ist nicht möglich.

Das Vorhaben hat erhebliche Auswirkungen auf den Boden. Er wird jedoch nicht vernichtet, sondern bei planmäßiger Verwendung sachgerecht verwertet. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG als gesetzlicher Maßstab sind damit nicht verbunden. Zudem besteht ein Rechtsanspruch auf die entsprechende Abgrabungsgenehmigung, Kap. 3.8.7. sodass diesbezüglich die Vereinbarkeit mit dem Wohl der Allgemeinheit (§ 68 Abs. 3 WHG) gegeben ist, Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3a BBodSchG erfüllt der Boden im Gegenteil (auch) Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte. Davon wird hier Gebrauch gemacht. Dies geschieht auf sparsame bzw. ressourcenschonende Weise, indem die bereits teilweise ausgeschöpfte Lagerstätte bestmöglich ausgenutzt wird.

Dem entspricht, dass dann naturgemäß die natürlichen Bodenfunktionen am Ort der Rohstoffgewinnung nicht mehr im vollen Umfang vorhanden sind.

Das Schutzgut Wasser wird wegen seiner Bedeutung für die Entscheidung in einem gesonderten Kapitel betrachtet, siehe Kap. 3.8.16.

Bezogen auf das Schutzgut Klima sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten, mit Ausnahme von geringen Auswirkungen auf das Mikroklima, die aber vernachlässigt werden können. Folgen für den Klimawandel, denen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG vorzubeugen wäre, sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil wird der produzierte Schotter u.a. für die Errichtung von Windenergieanlagen dringend benötigt, um regenerative Energie zu produzieren. Eine dezentrale Gewinnung von Mineralstoffen ist zudem geeignet, Emissionen und Verkehr zu verringern (vgl. Fn 15).

Das in § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG festgelegte Ziel, Luft und Klima zu schützen, wird nicht nennenswert tangiert. Anhand dieses Maßstabs kann die Vereinbarkeit mit dem Wohl der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 WHG bejaht werden.

Der Charakter und die Eigenart des Landschaftsraumes werden durch die abbaubedingte Umgestaltung erheblich und nachhaltig verändert. Gleichzeitig bestehen erhebliche und nachhaltige Vorbelastungen. Die landschaftliche Empfindlichkeit ist daher einerseits mäßig. Auch wird sich später durch den Steinbruch anstelle der jetzigen eine neue Gestaltqualität bilden. Eine ästhetische Belastung für die Bedürfnisse eines Betrachters nach emotionaler Ortsbezogenheit, lokaler Identität und somit nach Heimat bleibt andererseits bestehen. Es liegt also eine deutliche Auswirkung vor.

Einen Bewertungsmaßstab bildet § 3 Abs. 3 Nr. 2 AbgrabungsG. Hiernach darf die Landschaft nicht verunstaltet werden. Trotz der erheblichen Veränderung der Landschaft wird diese jedoch nicht verunstaltet, wie die Prüfung der unteren Naturschutzbehörde ergeben hat.

Einen Bewertungsmaßstab bildet außerdem das BNatSchG. Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG sind zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Gemessen an ihrem Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet gehört auch die Erweiterungsfläche zu den geeigneten Flächen im Sinne von § 1 BNatSchG. Die Vorschrift bedeutet allerdings keinen absoluten Schutz solcher Flächen. Das würde z.B. die Nutzung von Naturgütern, zu denen auch Bodenschätze zählen, unmöglich machen.

Die Lösung ist in der Abwägung nach § 2 Abs. 3 BNatSchG zu finden, siehe dazu oben Kap. 3.8.9.

#### **3.8.15.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Das unter 3.6.4 und 3.7.4 dargestellte lässt keine Beeinträchtigungen erwarten.

#### **3.8.15.5 Zwischenergebnis zu den Schutzgütern**

Wegen des zunächst folgenden Kapitels 3.8.16 folgt das Ergebnis der Bewertung der Schutzgüter erst in Kap. 3.8.17.

### **3.8.16 Wasserwirtschaftliche Voraussetzungen**

Die Basis der beantragten Entscheidung ist wasserwirtschaftlich. Deshalb wird dieses Schutzgut in einem gesonderten Kapitel betrachtet.

#### **3.8.16.1 Grundwasser**

Aufgrund dessen, dass die möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser (GW) in vielen Einwendungen und Stellungnahmen erwähnt wurden, sollen diese in Bezug auf Menge und Chemie in diesen Kapitel näher betrachtet werden.

Um die Übersicht bei den folgenden Betrachtungen zu vereinfachen, werden die GW-Messstellen (GWM) als Buchstaben dargestellt.

<b>A</b>	059621485
<b>B</b>	059621620
<b>C</b>	099902862 GWM1 NEU (ab2017)
<b>D</b>	096001100 GWM1 ALT (defekt)
<b>E</b>	096001112 GWM2
<b>F</b>	096001124 GWM3



Abb. 1.: GWM im Bereich Steinbruch Calcit, GeoDaten HSK

#### **3.8.16.2 Mögliche Beeinflussung der Grundwassermenge**

Laut den Planunterlagen wurde für die Abschätzung der GW-Absenkung die Brunnenformel nach KUSSAKIN verwendet. Diese findet unter bestimmten, folgenden Rahmenbedingungen Anwendung:

- Förderbrunnen ist vollkommen
- Förderrate bleibt konstant
- GW-Leiter ist homogen und isotrop<sup>27</sup>
- GW-Leiter ist unendlich ausgedehnt
- Im unbeeinflussten Zustand ist die GW-Druckfläche bzw. die freie GW-Oberfläche horizontal

Abgesehen davon, dass es sich bei dem Steinbruch um eine große Grube, nicht um einen klassischen Brunnen handelt, sind die o.g. Randbedingungen nicht gegeben. Daher ist der prognostizierte (berechnete) Absenkungstrichter von 364 m nicht verwendbar. Generell lässt sich GW in Festgestein sehr schwierig einschätzen, da laut geologischer Karte der gesamte Bereich extrem zerklüftet ist. Prognosen sind daher selbst kleinräumig schwierig zu treffen.

Daher sollen weitere Betrachtungen mit Informationen aus dem HygrisC Portal erfolgen.



Abb. 2.: GW-Gleichen, HygrisC-Portal

<sup>27</sup> D.h. in alle Richtungen gleichmäßig.



Abb. 3.: GW-Gleichen mit Höhenangaben, HygrisC-Portal

Betrachtet man nun die Grundwassergleichen im näheren Bereich des Steinbruchs, ist auffällig, dass die GWM B und C sich ungefähr auf der gleichen GW-Höhe bei 250 mNHN befinden. Wobei hingegen GWM D niedriger, bei 220 mNHN liegt.

Wenn der Argumentation der Einwander gefolgt werden soll, dass sich der Absenkungstrichter bereits im jetzigen Zustand auswirke, müsste die GWM C, ähnlich zu GWM B in Asbeck auch eine Reduzierung der GW-Höhe zeigen.

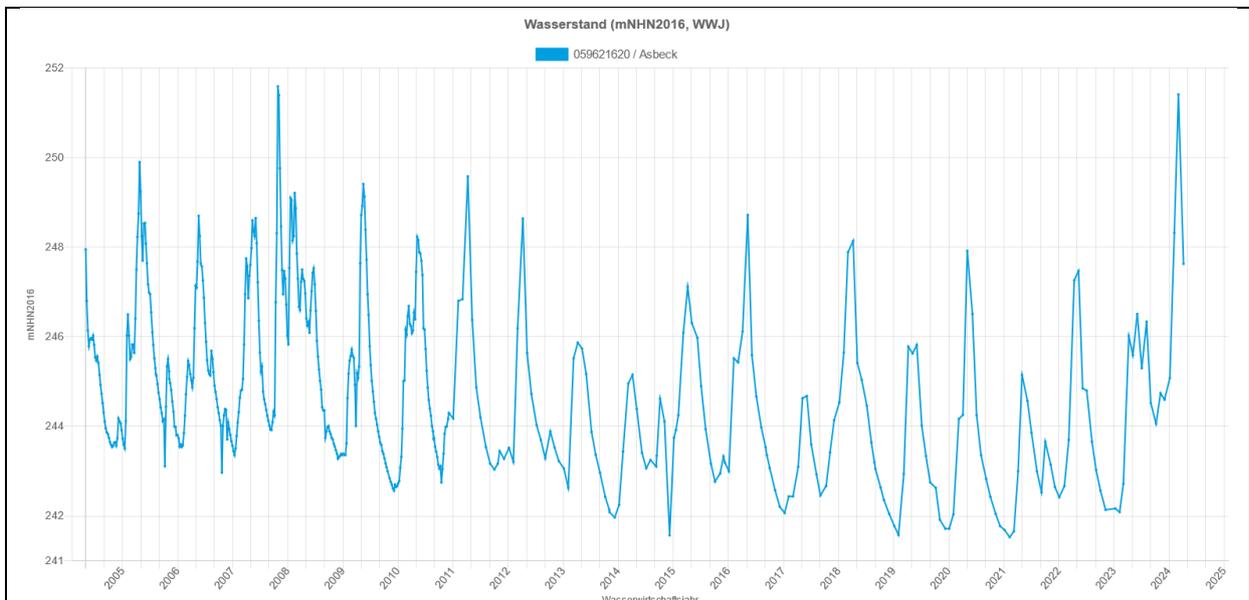
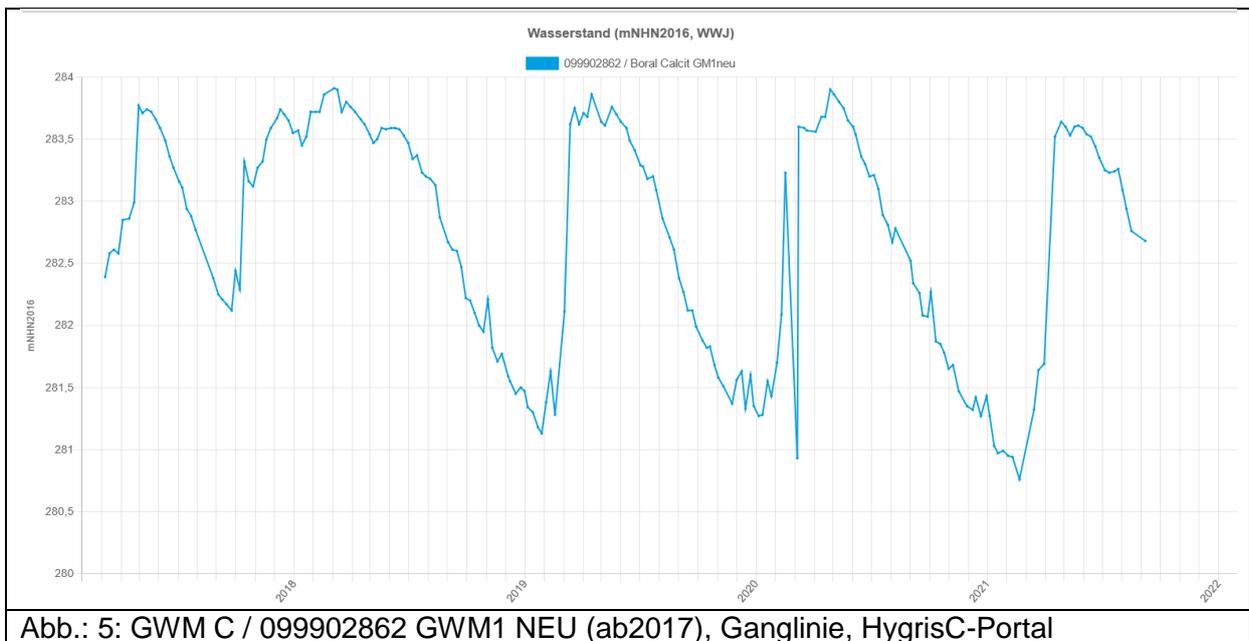
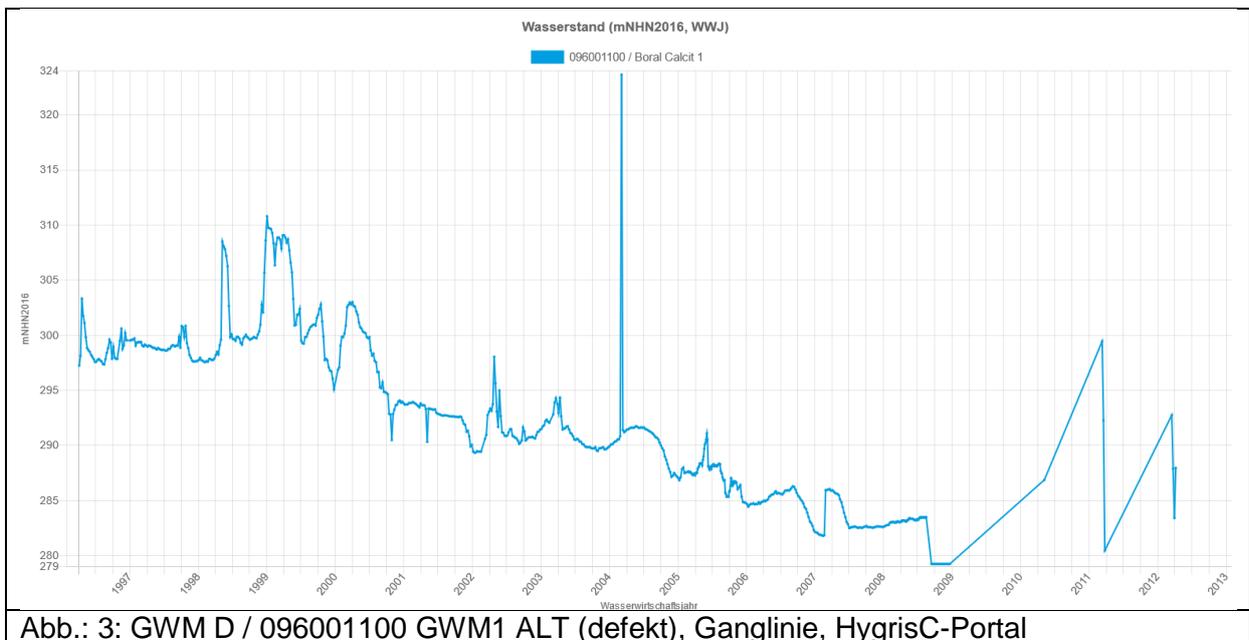


Abb. 4.: GWM Asbeck B / 059621620, Ganlinie, HygrisC-Portal



Die Datenreihe der GWM C beginnt am 06.01.2017. Hier sind neben den typischen jährlichen niederschlagsbedingten Schwankungen keine besonderen Auffälligkeiten wie z.B. ein Negativtrend festzustellen. Dies lässt darauf schließen, dass sich im Bereich der GWM C vermutlich eine unterirdische Wasserscheide befindet, die sowohl eine GW-Fließrichtung in nördlicher Richtung Steinbruch als auch in westlicher Richtung Asbeck zulässt.

Für den Verlauf der Ganglinie in GWM D ist es richtig, dass diese einen über die Jahre abnehmenden Grundwasserspiegel darstellt. Dies ist plausibel, denn hier wirkt aufgrund der Abbautiefe- und -breite der Absenkungstrichter. Der sägezahnähnliche Verlauf ab 2009 lässt die Vermutung zu, dass der Brunnen eingestürzt ist. Aufgrund des kalkhaltigen Untergrunds sind Bohrungen/Brunnen im Allgemeinen nur unter großem Aufwand möglich. Mit der Erweiterung geht diese GWM verloren. Es werden zwei neue GWM vorgesehen. Weitere Details dazu befinden sich weiter unten.



Laut dem hydrogeologischen Gutachten (Anlage 13 der Planunterlagen) würde die prognostizierte geförderte Wassermenge nach Ausbau der beantragten Erweiterung 80.500 m<sup>3</sup> pro Jahr betragen, dies sind im Jahresdurchschnitt 2,55 l/s. Diese Entnahmemenge wird als geringfügig angesehen.

Im Allgemeinen ist ein Rückgang des Grundwasserspiegels leider an sehr vielen GWM zu beobachten. Die Gründe für das zeitweise Trockenfallen der Asbecke bzw. von Gewässern kann vielerlei Ursachen haben. Neben der aktuellen Klimaerwärmung und den ausbleibenden ergiebigen Regen sind vor allem land- und forstwirtschaftliche Drainagen problematisch. Durch ein schnelles, großräumiges Ableiten von drainiertem Wasser steht dieses dem Grundwasser vor Ort kaum bis gar nicht mehr zu Verfügung.

Ein Trockenfallen der GWM Asbeck wird für nicht wahrscheinlich gehalten, da die Ganglinien der GWM B und C für einen lokal kleinen Absenkungstrichter sprechen. Die GWM B in Asbeck ist mit einer Endteufe von ca. 50,0 Metern im HygrisC-Portal angegeben. Der Boxplot liefert für den Flurabstand einen Medianwert von 20,6 m in den Jahren 2004 bis 2024.

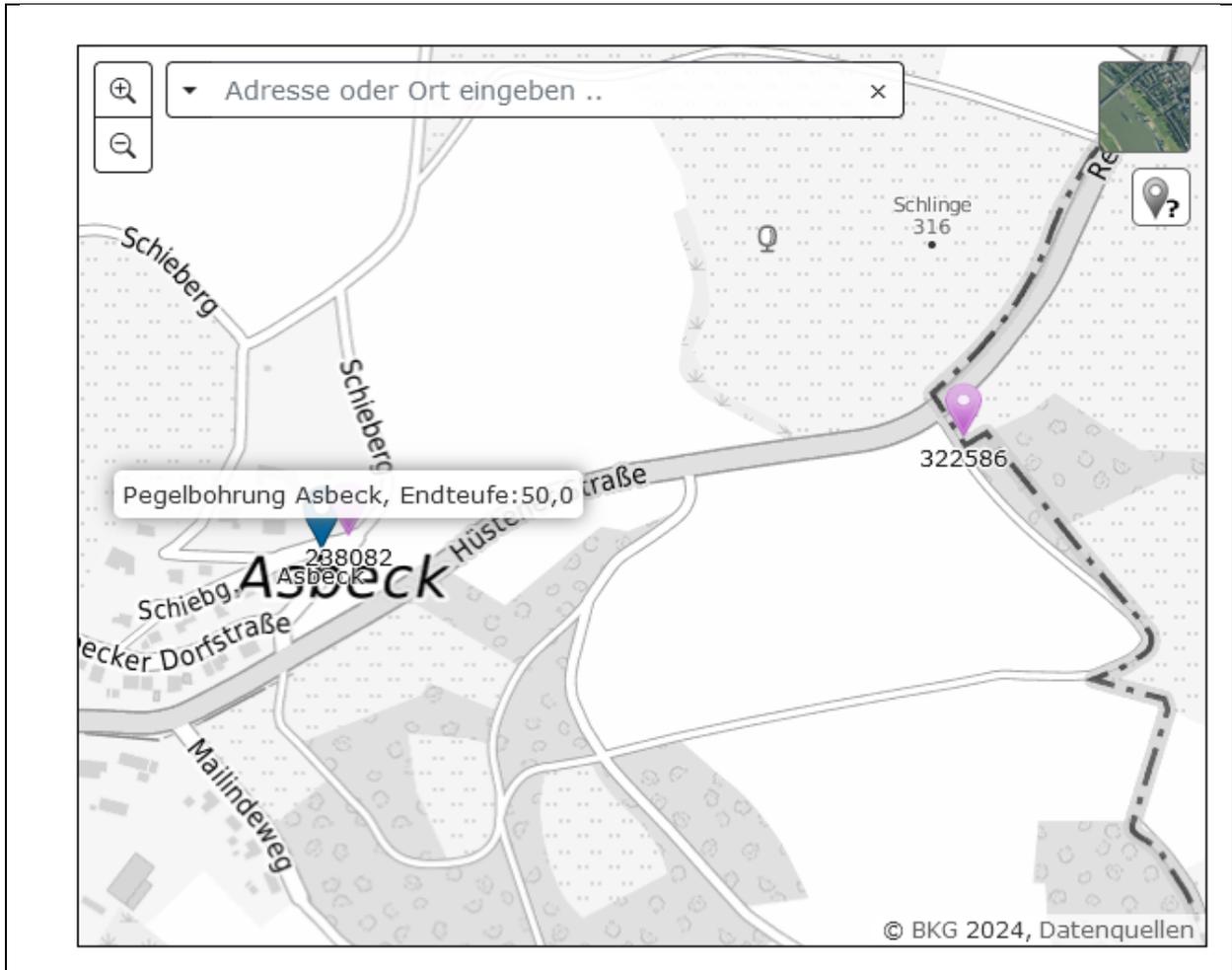


Abb. 4.: GWM B Asbeck, Endteufe, HygrisC-Portal

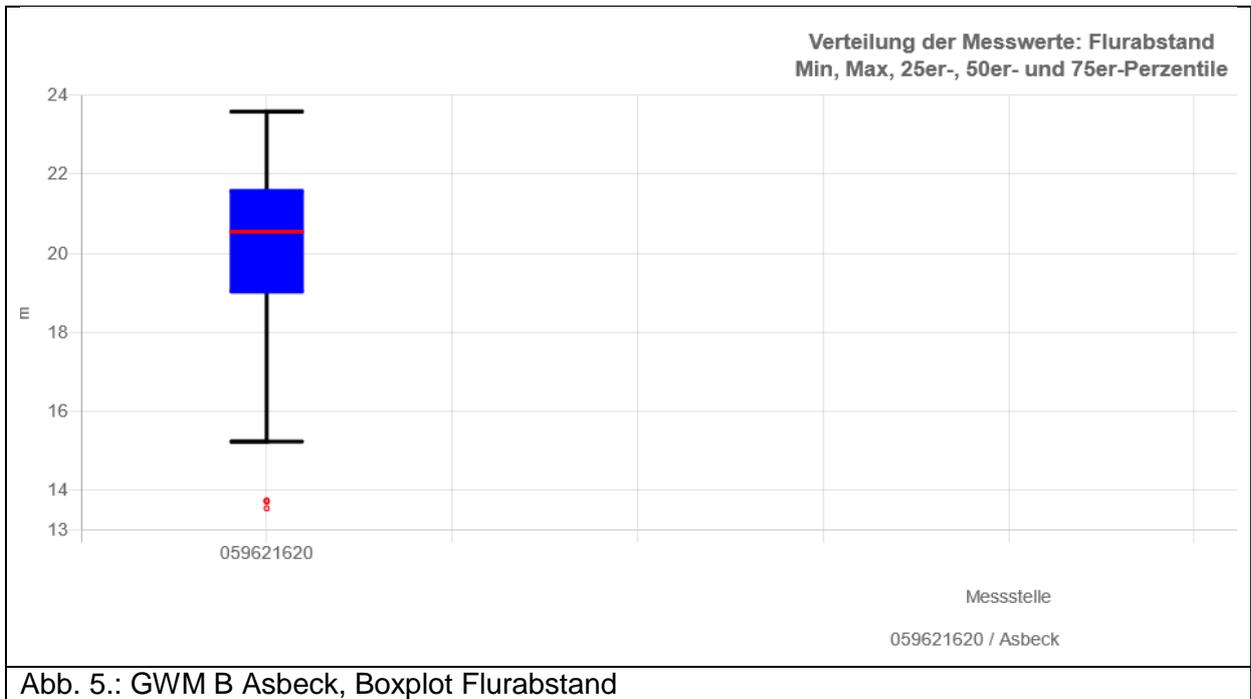


Abb. 5.: GWM B Asbeck, Boxplot Flurabstand

Dies würde bedeuten, dass der GW-Stand in der GWM Asbeck um mehr als 29,4 m (vom Medianwert aus gesehen) abgesenkt werden muss, um letztlich trocken zu fallen.

Der Verlauf der GW-Stände im selbigen Zeitraum zeigt keine negative Trendlinie, obwohl seit Jahren im Steinbruch Calcit Sumpfungmaßnahmen stattfinden. Mit dem vollständig ausgebauten Steinbruch (Bestand + Westerweiterung) ergibt sich unter der Annahme, dass mit der Vergrößerung der Abbaufäche in gleichem Verhältnis die tatsächlich abzuleitenden Wassermengen steigen, eine mittlere Jahresmenge von 2,55 l/s.

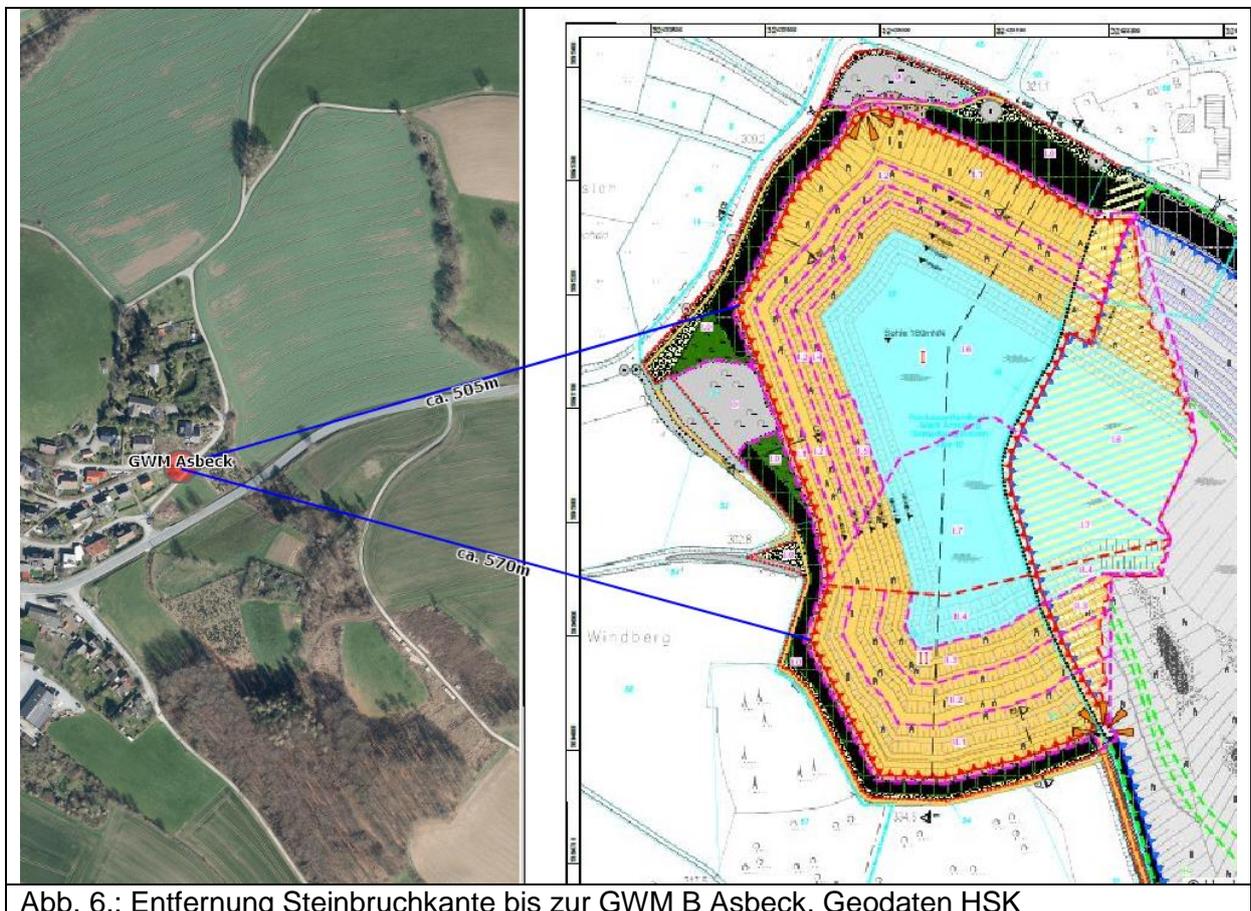


Abb. 6.: Entfernung Steinbruchkante bis zur GWM B Asbeck, Geodaten HSK

Der kürzeste Abstand (Luftlinie) zwischen GWM Asbeck und der Abbruchkante Steinbruch beträgt ca. 505m. Unter der Annahme der prognostizierten jährlichen Wasserentnahmemenge von durchschnittlich 2,55 l/s und der Entfernung von ca. 500 Metern zur GWM Asbeck, ist eine signifikante Auswirkung auf diese ausgeschlossen.

Es handelt sich um eine Grundwasserabsenkung eng begrenzten Umfanges. Eine relevante Beeinflussung des mengenmäßigen Zustands des über 40 km<sup>2</sup> großen GWK 276-14 ist nicht zu befürchten. Überdies wird die Sumpfung temporär betrieben und im Anschluss des Gesteinsabbaus eingestellt. Im bestehenden Steinbruch ist bereits seit vielen Jahren die beantragte Abbausohle von 180 mNHN erreicht. Die umliegenden GWM zeigen, dass nur ein räumlich sehr eng begrenzter Absenkungstrichter besteht.

Der Verlust einer Fläche von 12,5 ha und die Minderung der Grundwasserneubildung in diesem Teilbereich des GWK 276-14 ist für den gesamten, erheblichen größeren GW-Körper von mehr als 40 km<sup>2</sup> unwesentlich; der Anteil liegt weit unter 1%.

### **3.8.16.3 Einrichtung von weiteren Grundwassermessstellen**

Die GW-Menge und Fließrichtung lassen sich durch die bestehenden GWM (blaue Punkte) eingeschränkt herleiten. Um eine bessere Flächenabdeckung zwischen den GWM zu erhalten, werden seitens der UWB zwei weitere GWM vorgesehen (rote Punkte). Weitere Messstellen lassen in der Zukunft bessere Beobachtungen in Bezug auf GW-Menge und Fließrichtung zu. Aufgrund der geringen Sumpfungsmengen innerhalb des Steinbruchs wird eine Erstellung eines weitreichenden Netzes aus GWM als nicht verhältnismäßig angesehen. Die zusätzlich anzulegende GWM 1 befindet sich im Grundwasserkörper 276-12, die GWM 2 im Grundwasserkörper 276\_14.



Abb. 7.: GWM Netz mit Erweiterung

Für die Position und Tiefe der neu einzurichtenden GWM siehe Nebenbestimmungen Kap. 2.6 „Wasserwirtschaft“.

### **3.8.16.4 Mögliche Verschlechterung der Gewässer- und Grundwasserqualität**

Durch den Aufschluss entsprechender Gesteine wäre ein negativer Einfluss von Pyrit auf Gewässer- und Grundwasserqualität denkbar. Pyrit kann unter Einwirkungen von Sauerstoff und/oder Wasser zu Eisen, Sulfat und Säure zerfallen, welches Auswirkungen auf das Grundwasser, bzw. Böden haben kann. Freigesetztes Eisen färbt seine Umgebung rötlich, ähnlich wie Rost. Die freigesetzte Säure hingegen führt zu einer Versäuerung (pH-Wert) der Umgebung. Vor allem in Braunkohletagebau ist

die Versäuerung der Restseen häufig vorzufinden. Hier wird beispielsweise mit Kalk der Versäuerung entgegengewirkt.

Für die Beurteilung einer solchen chemischen Belastung wurden im hydrogeologischen Gutachten die Grundwassermessstellen (GWM) GWM1neu, GWM2 und GWM3 beprobt. Der hier ermittelte pH-Wert bewegt sich zwischen 7,0 und 7,2, also in einem neutralen Bereich. Des Weiteren sind die Werte für Sulfat und Eisen nicht auffällig, die auf ein Auswaschen (Zerfallen) von Pyrit hinweisen könnten. Für weitere Ergebnisse der Beprobung siehe Seite 128 und 129. In den Ergebnissen sind keine Auffälligkeiten auszumachen.

Die jetzt vorhandene Wasserfläche und Uferbereiche weisen keine rötliche Färbung auf. Eine Beprobung ähnlich zu den GWM des Sumpfungswassers (siehe Abb. 8) wurde bei der Antragstellerin am 08.03.2024 nachgefordert. Die Ergebnisse wurden am 23.04.2024 mitgeteilt.

Mögliche Auswaschungsprodukte vom Pyrit sind auch hier nicht auffällig. Der erhöhte Wert an Sulfat (1000 mg/l) lässt sich auf die Staubbiederschläge durch Spreng- und Verladetätigkeiten in unmittelbarer Nähe zum Sumpfungsgewässer zurückführen. Sulfat kann sich korrosiv auf Trinkwasserleitungen auswirken, gilt aber für Menschen als nicht toxisch. Eisen, welches neben Sulfat ein weiteres Ausgangsprodukt der Verwitterung ist, ist mit  $< 0,005$  mg/l als sehr gering anzusehen. Ein weiteres Indiz für den Staubeintrag per Luft.

Selbst wenn sich durch Auswaschungen Versäuerungen einstellen würden, würde der sehr kalkhaltige Boden diese an Ort und Stelle neutralisieren bzw. sich schon in den basischen Bereich bewegen. Hier liefert die aktuelle Analyse einen sehr leicht basischen pH-Wert von 8.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser und damit auf die Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG werden aufgrund der oben genannten Auswertungen als nicht wesentlich angesehen.

### **3.8.16.5 Wasserstand des Restsees**

Es ist richtig, dass der Restsee sich im ständigen Austausch mit dem Grundwasser befindet. Das hydrologische Gutachten nimmt für den Durchlässigkeitsbeiwert des Plattenkalkaquifer von  $k_f 1 \times 10^{-7}$  m/s an, also eine eher schwache Durchlässigkeit. Daher kann von keiner hohen Versickerung des Seewassers ausgegangen werden, außer der Wasserstand erreicht z.B. durchlässigere Klüfte, sodass Wasser seitlich ins GW versickern kann. Dies bedeutet im Umkehrschluss aber auch, dass entsprechend höhere Zuflüsse aus den Klüften in den Steinbruch selber stattfinden. Anhand der Sumpfungsmengen der letzten Jahre wurde im hydrologischen Gutachten eine Prognose der zu erwartenden Wassermengen erstellt. Hier wird von einer durchschnittlichen Wassermenge von 2,55 l/s ausgegangen. Wobei einerseits ein Teil vom Grundwasser stammt, ein anderer Teil von direkten Niederschlägen. Dies ist im Gutachten erläutert.

Angenommen, dem Steinbruch fließen täglich 2,55 l/s Wasser zu. Je höher der Wasserstand sich einstellt, desto größer wird die See-Oberfläche. Dementsprechend wird die Verdunstung steigen. Im hydrogeologischen Bericht wird mindestens eine mittlere Verdunstungsrate von 550 mm/a angenommen, wenn nicht sogar höher. Es ist daher aus theoretischer Sicht von keinem hohen Wasserstand auszugehen.

### **3.8.16.6 Monitoring der GWM, chemisch und physikalisch**

Sowohl für die bestehenden als auch die zwei neu einzurichtenden GWM im Besitz der Calcit wird ein Monitoring vorgesehen. Dieses umfasst neben den GW-Stand auch chemische und physikalische Parameter. Der Grundwasserstand ist dabei wöchentlich, die chemischen und physikalischen Parameter sind gemäß unten stehender Tabelle (Tab. 1) jährlich zu erfassen. Die Auswahl der Parameter sind Erfahrungswerte aus bereits bestehenden Steinbrüchen im HSK. Daher dass es keine Hinweise auf eine Schwermetallbelastung gibt, sind diese in der Tabelle nicht aufgeführt. Die Forderung des LANUV, auch Werte für Schwermetalle zu messen, hält die Planfeststellungsbehörde in diesem Fall für unverhältnismäßig.

Tabelle 1.: Monitoring-Parameter

Parameter	Einheit	Verfahren
Wetterlage		
Lufttemperatur	°C	DIN 38 404 - C4 (1976-12)
Wassertemperatur	°C	DIN 38 404 - C4 (1976-12)
Farbe		organoleptisch
Geruch		organoleptisch
Trübung		organoleptisch
pH-Wert		DIN EN ISO 10 523 (C 5) (2012-04)
Elektr. Leitfähigkeit	µS/cm	DIN EN 27 888 (C 8) (1993-11)
Sauerstoff O <sub>2</sub>	mg/l	DIN EN ISO 5814 (G 22) (2013-02)
Säurekapazität K <sub>S 8,2</sub>	mmol/l	DIN 38 409 - H7 (2005-12)
Säurekapazität K <sub>S 4,3</sub>	mmol/l	DIN 38 409 - H7 (2005-12)
Calciumcarbonatsättigung	mmol/l	DIN 38404-C10 (2012-12)
Hydrogencarbonat HCO <sub>3</sub> <sup>-</sup>	mg/l	berechnet
Gesamthärte	°dH	berechnet
"kalkaggr. Kohlensäure" (n. Heyer) CO <sub>2</sub>	mg/l	berechnet
Nitrat NO <sub>3</sub> <sup>-</sup>	mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)
Chlorid Cl <sup>-</sup>	mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)
Phosphat, gesamt PO <sub>4</sub> <sup>3-</sup>	mg/l	DIN EN ISO 6878 (D 11) (2004-09)
Sulfat SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup>	mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)
Natrium Na	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Kalium K	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Calcium Ca	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Magnesium Mg	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Eisen Fe	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Mangan Mn	mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)
Nitrit	mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)
Ammonium	mg/l	DIN EN ISO 11732:2005-05
DOC	mg/l	DIN EN 1484:2019-04

Tabelle 2.: GWM Beprobungen

Grundwasseruntersuchungen im Bereich des Kalksteinbruchs "Holzen", Calcit Edelsplitt Produktions GmbH & Co. KG, Arnsberg-Holzen			
Probenahme-Nr.	1	2	3
Probenahme-Bezeichnung	GWM 1neu	GWM 2	GWM 3
Probenahme-Datum	21.07.2020	21.07.2020	21.07.2020
Brunnentiefe [m]	> 50,00	> 50,00	30,51
Wasserspiegel (v. d. Probennahme) [m]	11,52	8,04	28,12
Abpumpleistung [l/min]	6	12	GWM führte nach 2 Minuten kein Wasser mehr
Vorpumpzeit [min]	30	30	
Vorgepumpte Wassermenge [l]	180	360	
Wasserspiegel (n. d. Probennahme) [m]	14,77	15,42	-
Wetterlage	trocken	trocken	trocken
Lufttemperatur [°C]	12,0	15,0	12,0
Wassertemperatur [°C]	11,9	13,4	13,4
Farbe	farblos	schwach grau	farblos
Geruch	ohne	ohne	ohne
Trübung	klar	fast klar	fast klar
pH-Wert	7,2	7,0	7,1
Elektr. Leitfähigkeit [ $\mu\text{S}/\text{cm}$ ]	723	886	1590
Sauerstoff [mg/l]	3,0	0,9	8,3
Säurekapazität ( $K_{S\ 8,2}$ ) [mmol/l]	0,00	0,00	0,00
Säurekapazität ( $K_{S\ 8,3}$ ) [mmol/l]	5,23	5,18	3,12
Calciumcarbonatsättigung [mmol/l]	-0,053	0,17	0,015
Hydrogencarbonat ( $\text{HCO}_3^-$ ) [mg/l]	319	316	190
Gesamthärte [°dH]	19,3	27,1	53,1
"kalkaggr. Kohlensäure" n. Heyer ( $\text{CO}_2$ ) [mg/l]	< 1,0	1,1	1,1
Nitrat ( $\text{NO}_3^-$ ) [mg/l]	4,1	1,9	4,7
Chlorid ( $\text{Cl}^-$ ) [mg/l]	35,0	12,0	28
Phosphat, gesamt ( $\text{PO}_4^{3-}$ ) [mg/l]	< 0,15	< 0,15	< 0,15
Sulfat ( $\text{SO}_4$ ) [mg/l]	76	230	750
Natrium (Na) [mg/l]	23	7,9	24
Kalium (K) [mg/l]	1,1	2,7	4,6
Calcium (Ca) [mg/l]	120	126	287
Magnesium (Mg) [mg/l]	11	41	56
Eisen (Fe) [mg/l]	<0,05	6,41	0,34
Mangan (Mn) [mg/l]	0,013	3,16	0,058

Tabelle 3.: Sumpfungsgewässer Beprobung

Parameter / Entnahmestelle			Sumpfungsgewässer Steinbruch- sohle
Tag der Probenahme/Eingang im Labor BC:			12.04.2024 8556/24
<b>vor Ort-Messungen</b>	<i>Einheit</i>	<i>Verfahren</i>	<i>Messwerte</i>
Wetterlage			trocken
Lufttemperatur	°C	DIN 38 404 - C 4 (1976-12)	14,0
Wassertemperatur	°C	DIN 38 404 - C 4 (1976-12)	11,4
Farbe		organoleptisch	farblos
Geruch		organoleptisch	ohne
Trübung		organoleptisch	fast klar
pH-Wert		DIN EN ISO 10 523 (C 5) (2012-04)	8,0
Elektr. Leitfähigkeit	µS/cm	DIN EN 27 888 (C 8) (1993-11)	1640
Sauerstoff	O <sub>2</sub> mg/l	DIN EN ISO 5814 (G 22) (2013-02)	9,5
<b>Labormessungen</b>			
Säurekapazität	K <sub>S</sub> 8,2 mmol/l	DIN 38 409 - H 7 (2005-12)	0,00
Säurekapazität	K <sub>S</sub> 4,3 mmol/l	DIN 38 409 - H 7 (2005-12)	1,57
Calciumcarbonatsättigung	mmol/l	DIN 38404-C10 (2012-12)	-0,061
Hydrogencarbonat	HCO <sub>3</sub> <sup>-</sup> mg/l	berechnet	96
Gesamthärte	°dH	berechnet	59
"kalkaggr. Kohlensäure" (n. Heyer)	CO <sub>2</sub> mg/l	berechnet	< 1,0
Nitrat	NO <sub>3</sub> <sup>-</sup> mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)	1,1
Chlorid	Cl <sup>-</sup> mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)	21
Phosphat, gesamt	PO <sub>4</sub> <sup>3-</sup> mg/l	DIN EN ISO 6878 (D 11) (2004-09)	< 0,15
Sulfat	SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> mg/l	DIN EN ISO 10 304-1 (D 20) (2009-07)	1000
Natrium	Na mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)	21
Kalium	K mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)	6,3
Calcium	Ca mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)	300
Magnesium	Mg mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)	72
Eisen	Fe mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)	< 0,05
Mangan	Mn mg/l	DIN EN ISO 17 294-2 (E 29) (2017-01)	0,049

### 3.8.16.7 Stellungnahme des LANUV

Das LANUV weist in seiner Stellungnahme auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Grundwassers in Bezug auf Menge und Chemie hin. Die Hinweise und Nachforderungen des LANUV fanden bei der abschließenden Bewertung Berücksichtigung, sodass von einer geringfügigen Auswirkung auf das Grundwasser ausgegangen werden kann. Die Bezirksregierung Arnsberg (obere Wasserbehörde) als zuständige Stelle für Grundwasserbewirtschaftung wurde zu dem Problembereich konsultiert kommt ebenfalls zu diesem Ergebnis.<sup>28</sup>

### 3.8.16.8 Benutzungserlaubnisse

Aktuell bestehen folgende Benutzungserlaubnisse:

Für die Einleitung von Schmutzwasser vom Grundstück Deinstrop 1a:  
Erlaubnis vom 30.03.2023, AZ 45/66.50.04-01-K-0038-05 zum Einleiten häuslichen Schmutzwassers in das Grundwasser (657 m<sup>3</sup>/Jahr nach Behandlung mittels Kläranlage).

Für das Fördern und Einleiten von Grundwasser, Einleiten von Niederschlagswasser vom Verwaltungsgebäude, Niederschlagswasser von den Betriebsflächen:  
Erlaubnis (aktuell 2. Änderung) vom 15.07.13, AZ (33/66 31 15 (36/97).

- bis zu 20.000 m<sup>3</sup>/Jahr Grundwasser zu Tage fördern
- bis zu 60.000 m<sup>3</sup>/Jahr behandeltes Niederschlags- und Kluftwasser/Grundwasser über eine Einleitungsstelle in den Albringser Bach einleiten

<sup>28</sup> Stellungnahme 3. Mai 2024.

- bis zu 4.050 m<sup>3</sup>/Jahr behandeltes Niederschlagswasser von den Betriebsflächen über eine andere Einleitungsstelle in den Albringser Bach einzuleiten.

Die Auswertung des Betriebsbuchs hat ergeben, dass die erlaubten Mengen aktuell passend bemessen sind.

Um über mögliche Auswirkungen auf die Gewässer an Information zu gelangen, ist zukünftig das Sumpfungswasser regelmäßig zu beproben. Dazu wird die Benutzungserlaubnis entsprechend geändert. Um über mögliche Auswirkungen auf die Gewässer an Information zu gelangen, ist zukünftig das Sumpfungswasser regelmäßig zu beproben. Dazu wird die Benutzungserlaubnis entsprechend geändert. Der Änderungsbescheid vom 21.05.2024 ist **beigefügt**.

### **3.8.16.9 Zwischenergebnis**

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Sinne der materiellen Vorgaben des WHG und des LWG werden als geringfügig bewertet. Die Vereinbarkeit mit dem Wohl der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 WHG ist diesbezüglich gegeben. Insbesondere ist keine signifikante Verschlechterung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG zu erwarten.

### **3.8.17 Bewertung der Umweltauswirkungen - Ergebnis**

Im Ergebnis lassen sich Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG nur zum Teil vermeiden.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind nicht zu addieren. Die geltenden Gesetze liefern keine Maßstäbe für eine Gesamtsaldierung, da es dazu keine Verrechnungseinheiten gibt. Bewertungsmaßstäbe für die Umweltauswirkungen eines Vorhabens ergeben sich aus den Umweltauforderungen der einzelnen Fachgesetze, wie oben beschrieben.

Die Bewertung der in Kapitel 3.7 zusammengefassten Umweltauswirkungen des Vorhabens ergibt, dass es zu keinen negativen Veränderungen der Schutzgüter des UVPG kommt, die nach Maßgabe der einschlägigen fachgesetzlichen Bestimmungen unzulässig wären. Insbesondere liegen keine wasserwirtschaftlichen Gründe vor, die zur Versagung des beantragten Vorhabens führen müssten.

Die oben gemäß Kap. 3.6 und 3.7 in der vierten Spalte vorgesehenen Maßnahmen stellen eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne von § 25 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze dar. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage des Steinbruches weitgehend vermindert. Dem Kompensationsgebot wird Rechnung getragen, indem die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen formuliert und die entsprechenden Maßnahmen konkretisiert werden. Das Vorhaben birgt somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Risiken für die Umwelt in sich, die nicht abgrenzbar und/oder beherrschbar sind.

Im Hinblick auf die Umgestaltung des Landschaftsbildes ist die Auswirkung nachhaltig und erheblich. Ob die gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG geforderte Wahrung des Wohls der Allgemeinheit im Hinblick auf alle bestehenden Belange gewährleistet ist, wird im Wege der Abwägung aller Belange untereinander gelöst. Diese fällt angesichts dessen, dass die Auswirkungen auf alle anderen Schutzgüter unerheblich oder nur gering ist, zugunsten der Umsetzung des Vorhabens aus. Diese Bewertung ist besonders durch die landschaftliche Vorbelastung des Gebiets begründet, die bereits hoch ist, sodass die Erweiterung des Steinbruchs nun weniger ins Gewicht fällt.

### **3.8.18 Rechte Dritter**

Gemäß § 68 Abs. 3 Alt. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 WHG darf ein Plan nur festgestellt werden, wenn durch den Gewässerausbau nachteilige Wirkungen auf das Recht eines Dritten nicht zu erwarten sind. In seinen subjektiven Rechten verletzt ist ferner auch, wer in seinem eigenen abwägungserheblichen Belang nachteilig betroffen ist.

Nach § 14 Abs. 3 WHG, der auch im Planfeststellungsverfahren Anwendung findet (§ 70 Abs. 1 WHG), sind bei der Zulassung eines Gewässerausbaus unvermeidbare nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen nur zulässig, wenn Gründe des Allgemeinwohls das Vorhaben rechtfertigen.

Eine gemeinnützige Planfeststellung erfasst Vorhaben, die Aufgaben des Wohls der Allgemeinheit erfüllen. Hier eröffnet sich die Möglichkeit, entgegenstehende rechtlich geschützte private und öffentliche Belange bis hin zur Enteignung gegeneinander abzuwägen und auszuräumen. Sie kann daher einen Eingriffsakt darstellen.

Eine privatnützige Planfeststellung dient hingegen allein privaten, vornehmlich wirtschaftlichen Interessen. Sie rechtfertigt Eingriffe in Rechte Dritter nicht und stellt sich daher nicht als Eingriffsakt dar, sondern hat vielmehr die Funktion einer Genehmigung. Das Planungsermessen ist hier durch entgegenstehende subjektive Rechte Dritter begrenzt.

Das Vorhaben der Antragstellerin dient ganz überwiegend ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse und ist damit ein typisches Vorhaben der privatnützigen Kategorie, das nicht zur Erledigung öffentlicher Aufgaben durchgeführt wird.

Zugunsten einer privatnützigen Planfeststellung darf in die Rechte eines Dritten, der Einwendungen erhoben hat, nicht eingegriffen werden.

Wie sich bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, ist § 14 Abs. 3 WHG nur einschlägig, wenn die Maßnahme nachteilig auf ein **Recht** eines Dritten einwirkt. Wie sich einerseits aus dem Gesetzeswortlaut, andererseits aber auch aus § 14 Abs. 4 WHG ergibt, erfasst diese Vorschrift nicht die Konstellation, dass sich der Dritte ohne die Beeinträchtigung eines Rechts auf die Verletzung eines rechtlich geschützten Interesses beruft. Unter einer nachteiligen Einwirkung ist eine ungünstige Veränderung eines tatsächlichen Zustands zu verstehen, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er aufgrund seines Rechts die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands beanspruchen kann. Dabei muss die nachteilige Einwirkung auf das Recht eines anderen adäquat kausal auf die genehmigte Maßnahme zurückgehen.

Eine derartige vorhabenbedingt nachteilige Einwirkung auf Rechte Dritter oder eine sonstige nachteilige Auswirkung ist im Verfahren nicht festgestellt worden.

Die privatnützige Planfeststellung berechtigt insbesondere nicht zum Eingriff in Eigentumsrechte Dritter durch das Abgraben, Umwandeln von Wald oder den Bau einer Straße auf Grundstücken Dritter ohne eine entsprechende Legitimation. Die betreffenden Grundstückseigentümer haben der Nutzung durch die Antragstellerin jedoch durch schriftliche Erklärungen entsprechend zugestimmt, vgl. Kap. 3.1. Unter diesem Gesichtspunkt stehen der Planfeststellung keine Hinderungsgründe entgegen.

Private Rechte Dritter, die das Vorhaben unzulässig machen, stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Möglicherweise könnte ein abwägungserheblicher Belang in der Verringerung des Zuflusses zu bestehenden Fischteichen haben. Dieses wurde im Verfahren der Verursachung durch den Steinbruch zugeschrieben und war kritisiert worden (siehe oben Kap. 3.6.5, Äußerung E12). Abgesehen davon, dass bereits kein Recht auf einen Zufluss in bestimmter Menge für einen Erlaubnisinhaber besteht, sieht die Planfeststellungsbehörde auch tatsächlich nicht den Steinbruchbetrieb als Verursacher einer relevanten Verringerung der Abflussmenge des Albringer Siepens.

Insgesamt sind somit Rechte mit einem subjektiven Abwehranspruch, die dem Vorhaben entgegenstehen, nicht ersichtlich.

Im Verfahren sind darüber hinaus eine beträchtliche Anzahl allgemeiner privater Belange geltend gemacht worden, die jedoch die Schwelle des subjektiven Abwehranspruchs nicht erreichen. Diese sind in Kap. 3.5 und 3.6 ausführlich betrachtet worden. Die das Vorhaben bekämpfenden Belange werden im Wege der Ermessensabwägung gelöst, siehe Kap. 3.8.20.

### **3.8.19 Zwischenergebnis**

Das geplante Vorhaben erfüllt alle gesetzlichen Voraussetzungen: Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit gehen von dem Vorhaben nicht aus, auch die Anforderungen der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden eingehalten, ebenso wie andere Anforderungen nach dem WHG. Keiner der beteiligten Träger öffentlicher Belange hat gegen das Vorhaben Bedenken vorgetragen oder, wenn Nachbesserungen gefordert worden sind, aufrechterhalten. Ausgenommen hiervon ist das LANUV, das eine Ausweitung des Messstellennetzes fordert. Dazu siehe Kap. 3.8.16. Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind, wie sich in Kap. 3.8.4 bis 3.8.12 herausgestellt hat, durchgehend erfüllt. Es sind keine nicht ausgleichbaren nachteiligen Veränderungen der Gewässer zu erwarten, insbesondere sind hinsichtlich der Bewirtschaftungsziele keine signifikanten Verschlechterungen zu erwarten.

### **3.8.20 Ermessen**

Da keine Versagensgründe gemäß § 68 Abs. 3 WHG vorliegen, eine Verhinderung des Vorhabens auch nicht aus anderen rechtlichen Vorgaben resultiert, liegt die Entscheidung über den Antrag im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dabei hat die zuständige Planfeststellungsbehörde ein weitgehendes planerisches Ermessen bei der Zulassung und Ausgestaltung des Vorhabens, dessen zentrales Element die planerische Gestaltungsfreiheit ist. Dieses Ermessen unterscheidet sich erheblich von dem einfacheren verwaltungsrechtlichen Entschließungs- und Auswahlermessen, dem die Abwägung und der Ausgleich verschiedener Belange und Interessen fremd ist. Ein Planfeststellungsbeschluss stellt daher die unterste Stufe staatlicher Planungsentscheidungen dar. Dieser planerische Gestaltungsspielraum soll die Behörde in den Stand setzen, die ihr übertragene Gestaltungs- und Optimierungsaufgabe zu erfüllen.<sup>29</sup>

Dieses bezieht sich auf die gesamte Abgrabung einschl. aller dafür notwendigen Tätigkeiten, durch die es im Ergebnis zur Gewässerherstellung kommt, weil es sich dabei um einen einheitlichen Handlungsvorgang handelt. Relevant sind somit alle zu prüfenden zulassungsrelevanten Belange und nicht allein die vom Vorhaben umfassten wasserwirtschaftlichen Belange.

Die Planfeststellung hat Konzentrationswirkung. Deswegen sind im Rahmen der Ermessensausübung sämtliche für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange zu ermitteln, zu bewerten, gegenüberzustellen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Nach dem Grundsatz der Problembewältigung sind in die Planfeststellung alle Gesichtspunkte einzubeziehen, die einerseits für die möglichst optimale Verwirklichung des fachplanerischen Ziels, andererseits für die Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung erst aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind.<sup>30</sup>

#### **3.8.20.1 Planrechtfertigung**

Im Rahmen der Abwägung ist zunächst die Frage zu beantworten, ob das geplante Vorhaben nach Maßgabe der gesetzlichen Planungsziele erforderlich und gerechtfertigt ist.

Erforderlich ist ein Vorhaben, wenn es gemessen an der Zielrichtung des Wasserhaushaltsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.

Dieses grundsätzliche Planungsziel ist gegeben. Der Abbau im Bereich der genehmigten Flächen ist so weit fortgeschritten, dass er in naher Zukunft erschöpft sein wird. Zur Sicherung des künftigen Gesteinsabbaus ist eine Erweiterung der Abbauflächen notwendig. Die vorgesehene Erweiterungsfläche ist abbauwürdig und der Abbau lagerstättenkundlich und wirtschaftlich sinnvoll. Die Erweiterungsabsichten bezüglich des Steinbruchs in Holzten dienen einerseits dem Erhalt der Planungssicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit der Antragstellerin. Andererseits tragen sie einer langfristigen Rohstoffsicherung und -versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung Rechnung.

Die Gewässerherstellung ist nicht das Ziel, aber unvermeidbar mit dem Vorhaben verbunden und damit ebenso gerechtfertigt.

---

<sup>29</sup> Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage 2015, Bem. 15 zu § 74 VwVfG.

<sup>30</sup> a.a.O. Bem. 16 zu § 74 VwVfG

### **3.8.20.2 Standortauswahl**

Die Landesplanung hat die Vorgabe einer flächensparenden und vollständigen Gewinnung einer Lagerstätte und sichert die regionale Versorgung mit mineralischen Produkten. Durch die Erweiterung werden der Abbau einer bereits erschlossenen Lagerstätte im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung fortgesetzt, die Versorgung regionaler Abnehmer langfristig gewährleistet und erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft an anderer Stelle vermieden. (12. Änderung, Entwurf Planbegründung). Zugleich wird durch die vollständige Ausnutzung die Gewinnungsstätte räumlich konzentriert und der Eingriff auf einen bereits vorbelasteten Raum beschränkt, wodurch die von Rohstoffgewinnung unbelasteten Räume geschont werden.<sup>31</sup> Letztlich wird auf diese Weise auch die Flächeninanspruchnahme für Gewinnung, Aufbereitung, Transport und sonstige Betriebsanlagen auf das bereits Vorhandene beschränkt und muss nicht anderwärts neu aufgebaut werden.

### **3.8.20.3 Belange der Antragstellerin**

Die Antragstellerin macht wirtschaftliche Belange für ihren Antrag geltend. Dazu gehören die Existenzsicherung ihres Betriebes, Planungssicherheit, Arbeitsplatzsicherheit etc. Der Bedarf des Unternehmens an Material, das durch die Abgrabung produziert werden soll, ist oben in Kap. 3.2 dargestellt.

Der Betrieb unterliegt der Gewerbefreiheit gemäß § 1 der Gewerbeordnung.

### **3.8.20.4 Planerische Ermessensabwägung**

Wie bereits oben, siehe Nr. 3.8.20, ausgeführt, hat die Planfeststellungsbehörde einen weitgehenden planerischen Gestaltungsspielraum. Sie hat zunächst berücksichtigt, dass ein bestehendes Erdloch von großem Ausmaß noch erheblich vergrößert wird, wodurch u.a. das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird. Die teilweise schon bereits abgetragene Bergkuppe wird gänzlich entfernt. Für das Vorhaben wird sogar der Grundwasserkörper dauerhaft geöffnet.

Dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass der Landschaftsraum bereits erheblich vorgeschädigt ist. Eine bereits bestehende Schädigung wird lediglich vergrößert (vgl. Entwicklungsziele 1.3 des Landschaftsplans Arnsberg).

Vielfach im Verfahren vorgetragen wurde die Belastung der beiden benachbarten Ortschaften durch den Steinbruchbetrieb. Die Anwohner werden zwar nicht stärker belastet als schon bisher, gleichwohl wird der belastende Zustand eines benachbarten Steinbruchbetriebs um voraussichtlich 27 Jahre verlängert, was einer ganzen Generation entspricht. Die zweifellos gegebenen Belästigungen durch den Steinbruch im Hinblick auf Lärm, Staub etc. überschreiten jedoch die Erheblichkeitsschwelle nicht. Mögliche Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens werden nicht für so erheblich gehalten, dass die Nachteile durch Stärke, Intensität oder Dauer der Emission das zumutbare Maß überschreiten. Zur Bewertung der Belastungen siehe Kap. 3.6 und 3.7. Die festgelegten Nebenbestimmungen in Kap. 2.3 sind geeignet, eintretende Belästigungen zu begrenzen.

Die Öffnung des Grundwasserkörpers wird ebenso nicht für erheblich gehalten, zumal auch diesbezüglich bereits eine Vorschädigung des Bereichs besteht, indem bereits 2013 ein Restwassersee gestattet worden ist. Zwei zusätzliche Messstellen, regelmäßige Analytik und Monitoring, vgl. Kap. 2.6 sind geeignete Maßnahmen, die Einwirkung auf das Schutzgut auf ein vertretbares Maß im Sinne des WHG zu begrenzen. Notfalls besteht dann die Möglichkeit, nachsteuernd in den Ablauf des Vorhabens einzugreifen, vgl. Kap. 2.1.

Argumentiert wurde von der Öffentlichkeit auch die eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit der benachbarten Ortschaften. Dem wird entgegengehalten, dass das Vorhaben in einem Landschaftsraum mit nur schwacher Besiedlung liegt (Einzelhoflagen und Weiler) mit einem hohen Anteil land- und forstwirtschaftlicher Nutzung. Die nächstgelegenen zusammenhängenden Siedlungsflächen bilden Asbeck (rund 400 m westlich), Eisborn (rund 1,2 km südwestlich) und Holzen (rund 2 km nordöstlich). Die höchste Belastung tragen die nahgelegenen (wenigen) Wohngebäude im Umfeld des Steinbruchs. Das bedeutet, dass der Nachteil entsprechend für eine relativ niedrige Einwohnerzahl ent-

---

<sup>31</sup> Regionalplan Soest und Hochsauerlandkreis 2012, Lesefassung 2023 (Quelle: Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg)

steht, zugleich unter Einhaltung hoher sozialer sowie Umweltstandards. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass sich die heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen (Wohnungsbau, Mobilität, Umweltschutz) ohne eine ausreichende Verfügbarkeit heimischer mineralischer Rohstoffe nicht bewältigen lassen.<sup>32</sup> Eine dezentrale verbrauchernahe Rohstoffversorgung ist auch aus ökologischer Sicht vorteilhaft, da so Kraftstoffe und Emissionen im Zuge der Rohstofftransporte eingespart werden und auch der Verkehr verringert wird.<sup>33</sup>

Rohstoffgewinnung bedeutet immer einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff in Natur und Landschaft. Die Abbauflächen stehen nach Abbaue einer Folgenutzung – wenn auch stark verändert – wieder zur Verfügung.

Rohstoffvorkommen sind aufgrund ihrer geologischen Entstehung regional ungleich über die deutsche Landesfläche verteilt und damit standortgebunden. Der frühzeitige planerische Schutz der Lagerstätte hat dafür gesorgt, den Zugang zu dem hier betrachteten Rohstoffvorkommen zu ermöglichen. Nachdem dafür auch die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, fällt die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über den Antrag dahingehend aus, diesen Zugang nicht zu verhindern. Die damit verbundenen Belastungen für Mensch, Natur und Umwelt sind der Planfeststellungsbehörde dabei bewusst.

#### **4 Zusammenfassung und Ergebnis**

Bei einer isolierten Entscheidung auf der Basis des BImSchG und des Abgrabungsgesetzes bestünde für die Antragstellerin auf die Erteilung einer Genehmigung ein Rechtsanspruch.

Im Wasserrecht besteht jedoch ein sehr weitgehendes Planungsermessen. Dabei hat die untere Wasserbehörde nicht lediglich wasserwirtschaftliche Belange, sondern alle Belange in ihre Entscheidung einzubeziehen, die nach Lage der Dinge zu betrachten sind.

Fast alle der beteiligten Träger öffentlicher Belange haben gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen oder aufrechterhalten. Zusammenfassend ergibt sich, dass die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens gering sind. In Verbindung mit dem normalerweise für ein derartiges Vorhaben bestehenden Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung wird eine durchgreifende Begründung für eine Ablehnung des Vorhabens – auch unter Berücksichtigung aller anderen maßgeblichen Aspekte – nicht gesehen.

Daher wird dem Planungszustand gegenüber dem Istzustand der Vorzug gegeben.

Das entspricht zugleich dem Ziel, Gewässer im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit auch im Interesse Einzelner zu nutzen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG).

#### **5 Rechtsbehelfsaufklärung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für

1. den Vorhabenträger,
2. diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist sowie
3. die Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, denen der Planfeststellungsbeschluss jeweils gesondert zugestellt wurde.

---

<sup>32</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Rohstoffstrategie der Bundesregierung - Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen, Stand Dez. 2019, Seite 14

<sup>33</sup> a.a.O Seite 17

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

*\* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Im Auftrag  
  
Ranner

  
Schneider

## Rechtsgrundlagen, Abkürzungen, Literatur

ASP	Artenschutzprüfung
BauGB	Baugesetzbuch
BauO	Bauordnung NRW
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
Boxplot	Kastengrafik
BSAB	Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (anerkannte Naturschutzvereinigung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW
EÖT	Erörterungstermin
FFH-Gebiet	Gebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
GW	Grundwasser
GWK	Grundwasserkörper
GWM	Grundwassermessstelle
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LBP	landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan NRW
LFoG	Landesforstgesetz
LP	Landschaftsplan
LWG	Landeswassergesetz NRW
NB	Nebenbestimmung
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie* (Planungssicherstellungsgesetz)
RLS-19	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (bis 2021 RLS-90)
ROG	Raumordnungsgesetz
SKW	Schwerkraftwagen
StrWG	Straßen- und Wegegesetz NRW
TA Lärm	Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503).
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Neufassung vom 18. August 2021 (GMBl. S. 1050)
TrinkwV	Trinkwasser-Verordnung
UIB	untere Immissionsschutzbehörde
UNB	untere Naturschutzbehörde
UWB	untere Wasserbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRl	EU-Wasserrahmenrichtlinie

## Literatur

Bundesministerium für Wirtschaft und Entwicklung (BMWi): Rohstoffstrategie der Bundesregierung – Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nichtenergetischen mineralischen Rohstoffen, Berlin Dez. 2019

Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019

Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Auflage Berlin 2017

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Auflage 2015

Hochsauerlandkreis, Landschaftsplan Arnsberg, Neuaufstellung 2021

Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, aktualisierte Lesefassung Februar 2023 (Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de))

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V.: Studie „Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2040 in Deutschland“ Aachen, Aktualisierung 2022

Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e. V.: Mineralische Bauabfälle

Monitoring 2020, Bericht zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle im Jahr 2020, Berlin Januar 2023